

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1875)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung 1875.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Lhun, den 19. April 1875.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 10. Mai 1875 zu einer Session einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur zweiten Verathung.

Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten.

b. Gesetze zur ersten Verathung.

Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt.

c. Dekretsentwürfe.

- 1) Dekret über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes.

- 2) Dekret über die Eintheilung des Kantons in politische Versammlungen.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Eingabe betreffend eine Amtsrichterwahl in Laufen.

b. Der Direktion des Gemeindefens.

Refus der Bürgergemeinde Lamlingen gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Beschwerde in Vormundschaftssachen.
- 4) Gesuch um Anerkennung als juristische Person.

d. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Aufnahme eines Anlehens (für die Kantonalbank, Hypothekarkasse und Juragewässerkorrektur).
- 2) Gesuch betreffend Revision der Steuergesetzgebung.
- 3) Revision der Grundsteuerschätzungen.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Hochbau- und Straßenbauprojekte.
- 2) Expropriationen.

C. Wahlen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 12. Mai statt.

Am nämlichen Tage wird auch das Anleihen behandelt, zu welchem Zwecke die Mitglieder bei Eiden geboten werden.

- 1) Des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten und der Stimmenzähler des Großen Rathes;
- 2) des Regierungspräsidenten;
- 3) eines Obergerichtsuppleanten;
- 4) des Regierungstatthalters von Fraubrunnen;
- 5) des Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Mit Hochachtung!

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten.

Der Grobvrathspräsident:

Zyro.

 Mit Rücksicht auf die bevorstehende eidgenössische Referendumsabstimmung vom 23. Mai nächsthin werden zunächst die Verhandlungen des Großen Rathes vom 12. Mai 1875 betreffend die beiden zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze erscheinen.

Sitzung des Großen Rathes.

Mittwoch, den 12. Mai 1875.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Tagesordnung:

Bericht und Antrag des Regierungsrathes betreffend Empfehlung der zwei zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.

Leusser, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Gemäß der gestrigen Ankündigung stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, Sie möchten die beiden am 23. Mai nächsthin zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze betreffend Civilstand und Ehe und die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger dem Berner Volke zur Annahme empfehlen. Ueber die Form dieser Empfehlung will ich mich nicht aussprechen, sondern sie Ihrem Ermessen anheimstellen. Ich kann mittheilen, daß der Regierungsrath einstimmig zu seinem Antrage gelangt ist; alle Mitglieder haben sich für beide Gesetze ausgesprochen. Da es sich hier um eine wichtige eidgenössische Volksabstimmung handelt, so dürfte es am Plage sein, daß der Große Rath eine Kundgebung in dieser Angelegenheit mache. Dafür spricht schon das bisherige Verhalten, ferner der Vorgang anderer Kantone und endlich der Umstand, daß trotz der neuen Bundesverfassung wir doch noch nicht auf dem Boden des Einheitsstaates, sondern auf dem Boden des Bundesstaates stehen, somit die Bedeutung der Kantone immer noch eine gewichtige ist.

Die beiden Gesetze sind ihrem Inhalte nach sehr verschieden, wir glauben aber, es sei gleichwohl eine gewisse Solidarität vorhanden. Wir finden diese darin, daß die beiden Gesetze auf Befreiung des Bürgers gerichtet sind und daß sie hauptsächlich von ultramontaner Seite angefochten werden. Es ist bekannt, daß der Veto-Sturm gegen die beiden Gesetze vorzugsweise von ultramontaner Seite ausgegangen ist; es ist bekannt, daß sogar der Papst sich in einem besondern Erlasse dagegen geäußert hat.

Was zunächst das Gesetz betreffend den Civilstand und die Ehe betrifft, so besteht dasselbe aus zwei Haupttheilen: der eine behandelt die Civilstandsregisterführung und der andere das Eherecht, inclusive die Scheidung.

Gegen den ersten Theil des Gesetzes ist hauptsächlich eingewendet worden, daß darin die Geistlichen von der Civilstandsregisterführung ausgeschlossen seien. Es ist bekannt, daß man sich in der Bundesversammlung namentlich von bernischer Seite gegen diesen Ausschluß ausgesprochen hat. Dieß hat z. B. auch der Sprechende gethan. Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man sich bloß von streng theoreti- schen Grundsätzen leiten lassen wollte, Manches gegen diesen

Ausschluß angeführt werden könnte. Auf der andern Seite aber muß auch anerkannt werden, daß der Ausschluß seine guten Gründe hat, und es muß diesen Gründen zugeschrieben werden, daß man ihn mit überwiegender Mehrheit beschlossen hat. Vor Allem aus glaube ich, es sei nicht der Fall, wegen dieses einzigen Punktes ein so wichtiges und weittragendes Gesetz zu verwerfen, und deshalb haben denn auch bei der Gesamttabstimmung die bernischen Vertreter einstimmig für das Gesetz gestimmt, obschon sie sich an einzelnen Punkten dagegen ausgesprochen hatten. Entscheidend ist in dieser Frage jedenfalls die Rücksicht auf die ehemaligen Sonderbunds-kantone. Es ist dieß das einzige Mittel, um diese Kantone, wenn auch nicht frei zu machen von fremden, nicht vaterländischen Einflüssen, so doch in dieser Richtung mächtig zu fördern. Denn das wird man zugeben müssen, daß der katholische Geistliche nie und nimmer ein guter Civilstandsregisterführer, der das Gesetz seinem Geiste und seiner Tendenz nach ausführt, sein kann. Es kann auch angeführt werden, daß es sicher dem protestantischen Geistlichen ebenfalls schwer fallen würde, sich als Civilstandsregisterführer rein in dieser Stellung zu halten und nicht weitere Einflüsse mit unterlaufen zu lassen. Es ist übrigens vom Patriotismus der protestantischen Geistlichen unseres Kantons zu erwarten, daß sie dieses einzigen Punktes wegen nicht gegen das Gesetz sein werden.

Man hat gegen die Civilstandsregisterführung auch eingewendet, das Gesetz gewähre wegen Mangels an tüchtigen Leuten nicht die nöthige Sicherheit. Ich finde, man sollte dem Kanton Bern nicht ein solches Armuthszeugniß ausstellen. Wenn es auch einzelne Gemeinden geben mag, welche nicht eine große Auswahl von zur Führung der Civilstandsregister tauglichen Personen besitzen, so kann man diesem Umstande dadurch Rechnung tragen, daß man möglichst große Kreise macht. Ich persönlich würde zwar nicht weiter gehen, als auf den Bezirk der Kirchgemeinde. Jedenfalls ist dann der Kanton befugt, die Eintheilung der Civilstandskreise nach Ermessen zu treffen. Man hat übrigens die Behauptung, es fehle an tüchtigen Leuten, nicht näher begründet und ist den Beweis bis jetzt schuldig geblieben. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß man den Anlaß auch dazu benutzen könnte, überhaupt Vereinfachungen im Gemeindshaushalte herbeizuführen.

Ich erlaube mir auch noch einige Worte über den Kostenpunkt. Die Mehrkosten, welche aus der Uebertragung der Civilstandsregisterführung an weltliche Beamte entstehen, fallen jedenfalls nicht den Gemeinden, sondern dem Staate auf. Sie werden aber auch für den Staat nicht erheblich sein, weil die Beamten zunächst an ihre Gebühren werden gewiesen und der Staat höchstens einen Zuschuß geben wird.

Ich gehe über zum zweiten Theile des Gesetzes betreffend Eheschließung und Scheidung. Hier hat man in der Bundesversammlung von gewichtiger Seite hauptsächlich die Kompetenz angefochten und gesagt, der Bund habe nach der Bundesverfassung nur den Schutz des Ehrechtes und könne nicht ein vollständiges Gesetz über die Ehe erlassen. Dieser Einwand ist gründlich widerlegt worden, und zwar namentlich durch die Hinweisung darauf, daß ein wirklicher Schutz der Ehe nur dann möglich sei, wenn man das Eherecht selbst normire. Der Kanton Bern hat sich übrigens schon bei Anlaß der ersten Bundesrevision in dem Geiste der Rechts einheit bewegt, und wir haben in unserm Entwurfe des Personenrechtes ungefähr den Standpunkt eingenommen, welchen jetzt das neue eidgenössische Gesetz einnimmt.

Man wendet ferner ein, nach dem Gesetze werden die Heiraten denn doch allzu formlos abgeschlossen; es werde nur gefragt: „Erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“ erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehe-mann nehmen zu wollen?“ Sodann werde gesagt: „Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre

ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen." Die gleiche Formel gilt auch in andern Staaten, und wenn man einmal den Boden der Civilehe betreten will, so liegt es in der Natur der Sache, nicht eine lange und breite Ermahnung durch den Civilstandsbeamten vor sich gehen zu lassen, sondern man soll hier die rein bürgerliche Seite der Ehe, welche ein bürgerlicher Vertrag ist, in's Auge fassen. Haben dann die Brautleute noch religiöse Bedürfnisse zu befriedigen, dann steht es ihnen frei, ihre Ehe noch kirchlich einsegnen zu lassen. Gerade dadurch erhält die kirchlich-religiöse Fester des Eheabschlusses eine erhöhte Weihe. Man hat auch gesagt, es sei nach dem neuen Gesetze die Eingehung einer Ehe ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes zu frühe, schon im 20. Jahre gestattet, während wir gegenwärtig das Alter der Majorannität, das 23. Jahr fordern. Diese Frage hängt auf's Engste mit derjenigen der Majorannität zusammen. Diese letztere ist in den einzelnen Schweizerkantonen sehr verschieden; in einzelnen Kantonen tritt die Majorannität schon frühe ein, und man mußte auch auf dieses Verhältniß Rücksicht nehmen. Uebrigens erinnere ich auch da an unsern Entwurf des Personenrechtes, welcher die Majorannität auf das 21. Jahr herabsetzen will. Ob man nun noch ein Jahr weiter hinabgehe, macht schließlich nicht viel aus. Die betreffende Bestimmung des neuen Entwurfes des Personenrechtes ist von einem gewiegten und sicher sehr vorsichtigen Juristen, der in der Redaktionskommission saß, dem verstorbenen Herrn Fürsprecher Niggeler, damit begründet worden, wenn Einer in seinem 21. Jahre das Staatsexamen als Advokat oder Pfarrer machen könne, so sei es nicht am Plage, ihn nicht mehrjährig zu erklären.

Es wird ferner geltend gemacht, das Gesetz erleichtere allzusehr die Ehe liebedlicher und armer Personen und fördere leichtfertige Ehen. Gegenüber diesem Einwande erinnere ich an das Ehekonkordat von 1868, welches s. Z. ein eidgenössisches werden sollte, allein nur vom Kanton Bern einzig angenommen wurde. In diesem für uns schon seit 1868 in Kraft bestehenden Konkordate ist bereits die Bestimmung enthalten, daß der Nachweis von Vermögen oder Erwerb zum Abschluß der Ehe nicht mehr gefordert und daß dieser nicht von der Rückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden dürfe, sofern diese für die Erziehung, Berufserlernung oder in Krankheitsfällen verabreicht worden seien. Angesichts dieser Bestimmungen müssen wir die Frage, ob ein großer Unterschied zwischen dem eidgenössischen Gesetze und unserm gegenwärtigen Rechtszustande bestehe, verneinen. Bereits jetzt stehen wir beinahe auf dem Boden des eidgenössischen Gesetzes. Uebrigens ist dieser Punkt durch die Bundesverfassung selbst regiert, welche sagt, daß das Recht zur Ehe nicht aus ökonomischen Rücksichten beschränkt werden dürfe. An diesem Grundsatz können wir nichts mehr ändern, sondern wir müssen ihn auch im vorliegenden Gesetze respektiren.

Ich gehe über zum Stimmrechtsgesetze, in Bezug auf welches der französische Berichterstatter des Regierungsrathes mich ergänzen wird. Man muß anerkennen, daß dieses Gesetz in einigen Beziehungen mit unsern bisherigen Anschauungen bricht, weshalb es auch bei den Liberalen auf Bedenken, ja sogar auf Opposition stoßen mag. Gleichwohl haben auch hier die bernischen Vertreter, zwei ausgenommen, dem Gesetze bei der Schlussabstimmung beigegeben. Um die Sache nicht zu übertreiben, ist es gut, daran zu erinnern, daß wir im Kanton Bern im Jahre 1861 die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten schon selbst bedeutend erweitert haben. Das Gesetz über Erweiterung des Stimmrechtes an den Einwohner- und Burgergemeinden vom 26. August 1861 war bereits ein Schritt, der sich in der gleichen Tendenz bewegte, wie das heutige eidgenössische Gesetz. Es werden nun gegen dieses letztere Einwendungen erhoben sowohl in Bezug auf die darin aufgestellten positiven Requisite, als in Bezug auf die sogenannten Ausschlußgründe, die es vorsieht.

In ersterer Beziehung wird zunächst die Bestimmung angefochten, welche dem Bürger das Stimmrecht schon im 20. Jahre gibt. Diese Bestimmung ist für uns allerdings eine Neuerung in Bezug auf die Gemeindeangelegenheiten, sie ist aber nicht neu in kantonalen und eidgenössischen Dingen, wo bei uns der Bürger bereits jetzt im 20. Jahre stimmen kann. Zur Stimmberechtigung in Gemeindsachen wird bei uns das zurückgelegte 23. Altersjahr verlangt, allein es sprechen für die Herabsetzung dieses Alters die nämlichen Gründe, die ich bei Anlaß der Ehemündigkeit angeführt habe.

Eine weitere Bestimmung, gegen welche Bedenken erhoben werden, ist die, daß das Stimmrecht durch Niedergerlassene und Aufenthalter aus andern Kantonen bereits nach einem Aufenthalte von 3 Monaten erworben wird; nur in Gemeindeangelegenheiten wird für die Aufenthalter ein sechsmonatlicher Aufenthalt verlangt, während die Niedergerlassenen auch da bereits nach 3 Monaten stimmberechtigt sind. Man sagt, diese Frist sei zu kurz. Nach dem Gesetze von 1861, welches gegenwärtig in dieser Frage Regel macht, wird ein einjähriger Aufenthalt gefordert. Die bernischen Vertreter haben in der Bundesversammlung aus Rücksicht auf andere Kantone, welche noch weiter gehen wollten, als das heute vorliegende Gesetz, zu einem Kompromiß mitgewirkt. Ich frage übrigens: besteht denn eigentlich ein so großer Unterschied darin, ob man 6 oder 12 Monate verlange? Ich glaube es nicht.

Man weist aber im Weiteren auf den Censur hin, den wir gegenwärtig noch haben, und welcher durch das neue Gesetz beseitigt werden soll. Um in Gemeindsachen stimmberechtigt zu sein, mußte man bisher eine direkte Staatssteuer oder eine Gemeindeabgabe bezahlen. Dieß, sagt man, werde nun über den Haufen geworfen, wodurch die Klasse der Besitzlosen, der flottanten Bevölkerung in den Gemeinden zu einer allzugroßen Macht anwachsen. Man kann darüber Bedenken haben und in dieser Neuerung eine Gefahr wittern. Wenn man aber unbefangen um sich blickt und sieht, daß blühende Gemeinwesen, wie z. B. Genf und in neuester Zeit auch Basel, sich bei dem erweiterten Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wohl befinden und prosperiren, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Sache nicht so gefährlich ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Uebrigens kann diese angebliche Gefahr bedeutend gemindert werden durch ein Mittel, auf welches man schon wiederholt hingewiesen hat, nämlich durch die Einführung einer Kopf- oder einer Aktivbürgersteuer. Jedemfalls wird die Gefahr in dieser Richtung übertrieben, was auch durch den Umstand bewiesen wird, daß wir seit bald 1½ Jahren das erweiterte Stimmrecht in Kirchengemeindeangelegenheiten besitzen, ohne daß es, soviel mir wenigstens bekannt, fatale Wirkungen gehabt hätte, obschon auch die Kirchengemeindeversammlungen mitunter über ökonomische Angelegenheiten abzustimmen haben.

Es darf hier auch an das Interesse unserer auswärtigen Berner erinnert werden, welche in Kantonen wohnen, die bisher eine größere Beschränkung im Gemeindebestimmrecht hatten, als sie durch das eidgenössische Gesetz aufgestellt wird.

Ich komme zu den Ausschlußgründen. Der erste und zweite dieser Gründe geben nicht zu vielen Bedenken Anlaß. Der erste sagt nämlich, ein Ausschluß vom Stimmrecht dürfe stattfinden gegenüber Demjenigen, der durch kriminelles oder korrekionelles Urtheil mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist. Hier enthält also das neue Gesetz eine größere Einschränkung, als unsere gegenwärtige kantonale Gesetzgebung. Nach der letztern ist nämlich ein durch ein korrekionelles Urtheil zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter nur dann vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn das Gericht mit der Freiheitsstrafe ausdrücklich die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbindet. Dieß sind aber nur Ausnahmefälle, und es sind die meisten korrekionell Verurtheilten zur Stunde bei uns stimmberechtigt, während sie durch das neue eidgenössische Gesetz ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluß kann nach diesem Gesetze ferner stattfinden in Folge von Bevormundung wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Blödsinn. Es wird da, wie ich glaube, eine ganz richtige Grenze gezogen. Nur Derjenige soll vom Stimmrecht ausgeschlossen sein, der aus einem selbstverschuldeten Grunde (abgesehen von Geisteskrankheit oder Blödsinn) bevogtet ist, der unverschuldet Bevogtete dagegen soll stimmberechtigt sein. Und in der That, warum sollte Einer vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, der im vollen Besitze seiner geistigen Fähigkeiten ist, jedoch wegen körperlicher Gebrechen oder wegen vorgerückten Alters die Bevogtung verlangt?

Wichtiger sind die beiden letzten Ausschlußgründe: der selbstverschuldete Konkurs und die selbstverschuldete dauernde Armengekößigkeit. Was den Konkurs betrifft, so haben sich dießfalls in der Bundesversammlung zwei scharfe Gegensätze geltend gemacht: Die Einen wollten den Konkurs, ob verschuldet oder nicht, gar nicht als Ausschluß gelten lassen; nach ihrer Ansicht sollten alle Geldstager stimmberechtigt sein, indem das gerichtliche Urtheil schon zeigen werde, ob ein leichtsinniger oder ein betrügerischer Geldstag vorliege. Die andere Ansicht wollte alle Geldstager ausschließen, auch wenn der Geldstag nicht verschuldet sein sollte; diese Ansicht entspricht Demjenigen, was gegenwärtig im Kanton Bern besteht, indem bei uns jeder Geldstager ohne Ausnahme ausgeschlossen ist, da er in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist. Angesichts dieses Auseinandergehens der Ansichten, sah man sich genöthigt, eine Vermittlung zu suchen, und diese zeigte sich in der Unterscheidung zwischen Verschulden und Nichtverschulden. Es kommt hier noch hinzu, daß man zugeben muß, daß, wenn alle Geldstager, auch die unverschuldeten, vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, dadurch eine gewisse Summe politischer Intelligenz dem Lande ohne Grund verloren geht.

Am Meisten stößt die Zulassung zum Stimmrecht der bloß vorübergehend Armengekößigen. Durch das neue eidgenössische Gesetz werden nämlich die aus der Spendklasse Unterstützten stimmberechtigt erklärt, sofern die Armengekößigkeit nicht dauernd und nicht durch lieberlichen Lebenswandel herbeigeführt ist. Der Gedanke des Gesetzes ist auch hier der, daß die Grenze zwischen den Verschulden und das Nichtverschulden gezogen wird. Dieß ist ein richtiger und gesunder Gedanke; denn der Betreffende kann nichts dafür, daß er momentan eine Unterstützung beziehen muß. Der Kanton Bern, der hinsichtlich der Ordnung des Armenwesens namentlich durch die Einführung der örtlichen Armenpflege den andern Kantonen vorausgegangen ist, sollte nicht der erste sein, der sich gerade hier auf einen engherzigen Boden stellt.

Die beiden Ausschlußgründe wegen verschuldeten Geldstags und verschuldeter Armengekößigkeit werden auch dadurch in das richtige Licht gestellt, daß man sagen kann: durch die Zulassung der nichtverschuldeten Geldstager und der nichtverschuldeten Armengekößigen zum Stimmrecht wird eine große Klasse von Leuten, welche bisher in der Gesellschaft als eigentliche Pariahs behandelt worden sind, an die Gemeinden attached, und man soll sie an die Gemeinden fesseln, weil die wahre Gemeinde im Staate nur diejenige ist, welche den Charakter einer wirklichen Familie hat. Durch ein solches Vorgehen wird die richtige Lösung der sozialen Frage mehr gefördert, als durch den engherzigen Ausschluß verschiedener Klassen von Leuten.

In Wirklichkeit wird sich die Sache von selbst regiren. Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse der Stadt Bern, so werden wir sehen, daß bei Abstimmungen über Gemeindeangelegenheiten von wichtiger finanzieller Tragweite die Stimmgebung des Einzelnen in den meisten Fällen viel mehr durch die Frage beeinflusst wird, ob die Interessen der obern, der mittlern oder der untern Stadt oder der Vorstädte im Spiele seien, als dadurch, ob der Stimmende ein einfacher Arbeiter oder ein reicher Mann sei. Ich wenigstens habe bis dahin

im engern Kreise meines Wohnsitzes immer gefunden, daß die Stimmgebung auch in Gemeindsachen immer mehr nach derartigen Interessen und Constellationen sich richtet, als danach, ob Einer dieser oder jener Klasse der Bevölkerung angehöre.

Ich kann die Ansichten des Regierungsrathes über die beiden Gesetze dahin resumiren: Den im Civilstandsgesetze enthaltenen Grundsatz haben wir bereits in der Bundesverfassung und im Kirchengesetze angenommen; 63,000 Berner haben bei der Abstimmung über die erstere und 70,000 bei derjenigen über das Kirchengesetz zu diesem Grundsatz gestimmt. Es ist dieß auch ein richtiger Grundsatz, weil er den Bürger von allem kirchlichen Zwang emanzipirt, weil er die ehemaligen Sonderbunds Kantone aus der Abhängigkeit von einer bekannten fremden Macht befreit. Wir sollen zu dem Civilstands- und Ehegesetze auch aus dem Grunde stimmen, weil die Schweiz nicht hinter den meisten Staaten, die uns umgeben, zurückbleiben darf.

Was das Stimmrechtsgesetz betrifft, so kann man zugeben, daß dasselbe mit verschiedenen gegenwärtigen Anschauungen bricht. Auf der andern Seite aber muß man zugeben, daß es ein gerechtes, ein demokratisches und den heutigen Zeitverhältnissen angepaßtes Gesetz ist; dann muß man auch anerkennen, daß es doch immer noch weit hinter den Anforderungen eines wirklichen Schweizerbürgerrechtes zurückbleibt. Unter diesen Umständen sollten auch die Anhänger der Kantonsouveränität zu dem Gesetze stimmen; denn es ist nicht denkbar, daß eine Verwerfung des Gesetzes die Erlassung eines konservativen Gesetzes zur Folge haben würde, indem ein solcher berechtigter Zeitgedanke immer fortarbeitet und fortwirkt, so daß ein neues Gesetz eben so fortschrittlich, ja vielleicht noch weitergehend sein würde.

Daß das Stimmrechtsgesetz einer gesunden Gemeindsentwicklung einen tödtlichen Stoß gebe, wie von gegnerischer Seite behauptet worden ist, kann der Regierungsrath nicht finden. Wir glauben im Gegentheil, es werde eine gesunde Gemeindsverwaltung und Gemeindsentwicklung durch das Gesetz gefördert. Ich weiß nicht, was für Folgen eine Verwerfung des Gesetzes hätte, allein das kann ich mir denken, daß in gewissen Kreisen, die durch das Gesetz berührt werden, leicht eine soziale Unzufriedenheit entstehen könnte, die eben so fatal wäre, als die Folgen, welche die Gegner des Gesetzes von seiner Annahme fürchten. Aus diesen Gründen glaubte der Regierungsrath, es liege in seiner Pflicht, Ihnen den Antrag zu stellen, den ich im Eingange meines Votums erwähnt habe.

Ich schließe damit, daß ich sage: wir glauben, der Kanton Bern könne, getreu seiner bisherigen Haltung in allen großen Angelegenheiten des engern und des weitem Vaterlandes, auch hier seine Mitleidgenossen nicht im Stich lassen; seine politische Haltung, ja seine politische Ehre mache es dem Berner Volk zur Pflicht, daß es am 23. Mai zahlreich zur Urne gehe und mit überwiegender Mehrheit ein freudiges Ja für die Annahme der beiden Gesetze in die Urne werfe. Daß dieß geschehen möge, ist bei aller Achtung abweichender Ansichten mein persönlicher Wunsch.

Frossard, Direktor des Gemeindewesens, als zweiter Berichterstatter. Nach dem Vortrage, den Sie soeben angehört haben, könnte ich mich als Mitglied des Regierungsrathes beinahe enthalten, das Wort zu ergreifen. Indessen machen es mir die hohe Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, die Folgen, welche die Annahme oder die Verwerfung der beiden Gesetze, besonders desjenigen über die Stimmberichtigung namentlich für unser Gemeindewesen haben könnte, zur Pflicht, meine Meinung auszusprechen.

Ich will auf das Gesetz über den Civilstand und die Ehe nicht eintreten. Die Erläuterungen, welche der Herr Kirchendirektor hierüber gegeben hat, sind vollkommen genü-

gend. Ich will dem Berner Volke nicht die Beleidigung antun, vorauszusetzen, daß es ein so liberales Gesetz verwerfen werde, ein Gesetz, welches schon seit Langem in mehreren unserer Kantone besteht, und welches seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in den benachbarten monarchischen Staaten in Kraft ist.

Ich trete daher sofort auf das Gesetz über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger ein; denn gegen dieses hat man im Kanton Bern alle möglichen Gründe ins Feld geführt und vielfache Bedenken erhoben. Da dieses Gesetz eine neue Zusammensetzung der souveränen Körper in Bund, Kanton und Gemeinde zu Folge haben wird, so hat es eine hohe politische Wichtigkeit und gleichzeitig eine große Bedeutung in Bezug auf die nationale Entwicklung der demokratischen Prinzipien.

Wenn man sich über die Folgen der Annahme dieses Gesetzes für den Kanton Bern Rechenschaft geben will, so muß man vor Allem aus untersuchen, welche Modifikationen der gegenwärtig geltenden Rechtsgrundsätze es mit sich bringt.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kommt das Stimmrecht in kantonalen (wie auch in eidgenössischen) Dingen jedem Schweizerbürger zu, welcher im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte ist, das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton (gleichviel ob als Niedergelassener oder Aufenthaltler und gleichviel seit wie langer Zeit) wohnt und welcher von dem Stimmrecht nicht durch den Art. 4 der Kantonsverfassung ausgeschlossen ist.

In Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten enthält unser öffentliches Recht viel engherzigere Vorschriften: Dieses Stimmrecht steht nämlich nur den Kantonsbürgern oder Schweizerbürgern zu, welche im Genuße ihrer bürgerlichen und politischen Rechte und mehrjährig sind, d. h. das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, welche überdies seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen und eine Staats- oder Gemeindesteuer bezahlen. Jedoch sind von der Bedingung der einjährigen Ansfässigkeit diejenigen Bürger enthoben, welche Gemeindesteuern bezahlen. Im Weiteren besitzen die außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, die bezogenen Personen, die Weibspersonen und die Korporationen das Stimmrecht durch Vertretung, sofern sie eine Gemeindesteuer bezahlen.

Die Gründe des Ausschlusses vom Stimmrecht sind in § 4 der Kantonsverfassung und in § 24 des Gemeindegesezes vorgesehen, und zwar sind sie ungefähr die nämlichen für das politische wie für das Gemeindestimmrecht. Es sind nämlich ausgeschlossen die Geisteskranken, die Besteuernten und diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist.

In welchen Punkten wird nun das Bundesgesetz die gegenwärtig bestehende Gesetzgebung modifiziren? Was vorerst die Gründe des Ausschlusses vom Stimmrechte anbelangt, so sind die sachbezüglichen Modifikationen im § 5 dieses Gesetzes vorgesehen. In Zukunft wird der Entzug der bürgerlichen und politischen Rechte nur in Folge eines gerichtlichen, kriminellen oder korrekzionellen Urtheils, in Folge Bevormundung wegen Verschwendung, Geisteskrankheit oder Blödsinn, in Folge selbstverschuldeten Konkurses bis auf 5 Jahre und endlich in Folge von dauernder, durch licherlichen Lebenswandel herbeigeführter Almosengengnssigkeit, so lange diese währt, stattfinden können.

Es werden also die Geltstager und die Unterstützten nur dann vom Stimmrecht ausgeschlossen sein, wenn die ersten ihren Geltstag und die letztern ihre Almosengengnssigkeit selbst verschuldet haben. Diese Modifikationen beziehen sich sowohl auf das Stimmrecht in kantonalen, wie auf dasjenige in Gemeindeangelegenheiten. Sodann enthält das neue Gesetz in Bezug auf das Gemeindestimmrecht noch weitere Neuerungen: Der Bürger wird nicht erst vom 23., sondern schon vom 20. Jahre an stimmberechtigt sein. Die einjährige Frist der Niederlassung oder des Aufenthalts wird für die Niedergelassenen auf 3 und für die Aufenthaltler auf 6 Monate redu-

zirt. Ferner wird die Stimmberechtigung von der Entrichtung einer Staats- oder Gemeindesteuer unabhängig gemacht, und konsequent mit dem Grundsätze, daß Niemand das Stimmrecht in mehr als einer Ortschaft ausüben kann, wird dasjenige der außer der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer aufgehoben sein.

Dies sind die hauptsächlichsten Neuerungen, welche das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 in der Gesetzgebung des Kantons Bern einführt. Gestatten Sie mir, den Werth dieser Neuerungen zu prüfen und zu untersuchen, ob sie einen wirklichen Fortschritt in sich schließen, oder ob sie, wie man behaupten möchte, eine bedenkliche Störung in unsere gegenwärtige Staats- und Gemeindeorganisation zu bringen geeignet seien.

Man findet es zunächst unrichtig, daß das Gesetz den Geltstägern und den Unterstützten das Stimmrecht gewähre, und sodann hält man dafür, es werde diese Ausdehnung des Stimmrechts unsere gegenwärtige Organisation untergraben und in den Gemeindeangelegenheiten Unordnung herbeiführen.

Untersuchen wir zunächst, wie es sich mit dem den Geltstägern gewährten Stimmrecht verhält. Bisher hat man, so sprechen die Gegner des Gesetzes, es in der Schweiz und namentlich in der deutschen Schweiz als einen Rechtsgrundsatz angesehen, daß der Geltstager dadurch gebrandmarkt werden müsse, daß man dem Geltstager die bürgerlichen und politischen Rechte entziehe. Diese Brandmarkung des Geltstagers sei eine rechtspolitische Institution von der höchsten Wichtigkeit, indem sie für den Schuldner einen mächtigen Sporn bilde, seinen Verpflichtungen in loyaler Weise nachzukommen; übrigens verdiene die große Mehrzahl der Geltstager kein Mitleid.

Offenbar sind diese Grundsätze allzu absolut und stehen mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen und den heutigen Rechtsanschauungen nicht mehr im Einklang.

Bekanntlich machten das römische und das alt-germanische Recht keinen Unterschied zwischen dem Strafrecht und dem Privatrecht. Der zahlungsunfähige Schuldner wurde mit der gleichen Strenge behandelt, wie der Verbrecher; das berühmte Gesetz der zwölf Tafeln gestattete den Gläubigern, wenn sie nicht gänzlich schadlos gehalten wurden, über die Person ihres Schuldners zu verfügen, ja selbst ihn in Stücke zu zerschneiden. Man ist von diesen Grausamkeiten zurückgekommen. Immerhin ist uns ein Rest dieser Gesetzgebung eines frühern Zeitalters geblieben.

Die Rechtsentwicklung in allen civilisirten Staaten hat das Strafrecht vom Privatrechte sorgfältig getrennt und gerade in den letzten Jahren ist die Gesetzgebung in allen fortschreitenden Staaten des Kontinents geschäftig gewesen, die letzten Reste der ältern Anschauungen, wie z. B. die Schuldhaft, zu beseitigen. Auch die politische Rundtodterklärung der Geltstager aber ist nun offenbar nichts Anderes als ein Nachklang jener ältern Rechtsansichten. Auch sie muß daher fallen und damit jenes große Grundprinzip des modernen Strafrechts allgemein durchgeführt werden, daß ohne Schuld keine Strafe eintreten solle.

Das neue Gesetz will also, daß der Entzug der bürgerlichen und politischen Rechte nicht mehr an das bloße Faktum des Geltstags geknüpft werde. Um in Zukunft den Geltstager mit dem Entzug der bürgerlichen und der politischen Rechte bestrafen zu können, muß ihn eine Schuld treffen. Die Gegner des Gesetzes behaupten, daß die selbstverschuldeten Geltstage eine so große Mehrzahl bilden, daß man annehmen könne, es liege Selbstverschuldung in allen Fällen vor. Wir unsererits müssen aber die Behauptung aussprechen, daß diese Ansicht eine durchaus irrige ist. Früher, wo die Existenzbedingungen einfacher waren, wo der Vermögensverkehr mit größerer Sicherheit vor sich ging, wo die Landwirthschaft nahezu den einzigen Produktionszweig bildete und Handel und Industrie mit ihren weit unsichern Chancen noch wenig entwickelt waren, konnte man mit einigem Grunde sagen, jeder Geltstager sei strafbar und habe sein Unglück selbst verschuldet.

Allein bei der gegenwärtigen Entwicklung aller Verhältnisse, bei der gegenwärtigen großen Geschäftsbewegung, wo der Sturz eines einzigen großen Handelshauses eine Menge anderer Fallimente nach sich ziehen kann, ist diese Behauptung nicht mehr gerechtfertigt, und es ist kein Grund mehr vorhanden, um aus allen Geldstägern als solchen eine große Klasse von Variablen zu machen.

Das Bundesgesetz weicht auch in einem andern sehr wichtigen Punkte von den bisher üblichen Rechtsgrundsätzen ab, indem auch in Folge selbstverschuldeten Geldstages der Ausschluß vom politischen Stimmrecht nur auf eine beschränkte Zeit, auf höchstens 5 Jahre, soll ausgesprochen werden können und nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, bis zur erfolgten Rehabilitation.

Auch diese Bestimmung ist nach meinem Dafürhalten durchaus gerechtfertigt. Es ist in der That eine grelle Anomalie des gegenwärtigen Rechts, daß korrektional bestrafte Personen nach einer gewissen Zahl von Jahren wieder in den Besitz der bürgerlichen Rechte treten, während der vielleicht bloß leichtsinnige oder unvorsichtige unglückliche Geldstager zum beständigen Verlust dieser Rechte verdammt ist, wenn er nicht die Mittel findet, seine Gläubiger zu befriedigen.

Wie man den vorliegenden Gesetzesentwurf angegriffen hat, weil er den Ausschluß des Geldstagers von den Wahlen und Abstimmungen auf eine gewisse Zeit beschränkt, so bekämpft man ihn auch, weil er die nämlichen humanen Bestimmungen in Bezug auf die Unterstützten enthält.

Das hauptsächlichste Argument, welches man gegen diese Gesetzesbestimmungen geltend macht, besteht darin, daß man sagt, die Personen, welche von der Gemeinde unterstützt werden, sind nicht so unabhängig, daß man ihnen das Stimmrecht gewähren könnte. Es kann aber nicht bestritten werden, daß auch andere Gesellschaftsklassen in abhängiger Stellung sich befinden, ohne daß man ihnen das Stimmrecht entzieht. Warum will man daher eine Ausnahme für die Unterstützten machen?

Uebrigens möge man bedenken, daß keine praktische Gefahr darin liegt, daß man Denen, die ohne ihr Verschulden verarmt sind, das Stimmrecht gewährt. Es sind ja die durch eigenen Verschulden Verarmten vom Stimmrecht ausgeschlossen; ferner sind eine große Zahl der Unterstützten Solche, die wegen Geisteschwäche unterstützt werden und die demnach als Geistesranke oder Blödsinnige ebenfalls vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Es bleibt daher nur eine kleine Zahl von Armen, denen das neue Gesetz zu statten kommt, und welche die Wage sicher weder nach der einen noch nach der andern Seite sinken zu machen vermögen. Uebrigens frage ich Sie, meine Herren, schließt denn die Dürftigkeit nothwendigerweise auch die Unwürdigkeit in sich? Nein; denn nicht das Vermögen ist es, was uns eine Garantie für den Charakter eines Menschen gibt.

Wenn wir nun untersuchen, wie sich das Gesetz in Bezug auf die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten verhält, so sehen wir, daß es folgende Neuerungen aufstellt: Es bestimmt, daß der Bürger bereits im 20. Jahre stimmberechtigt sei, daß die Stimmberechtigung schon nach einem Aufenthalt von 6 Monaten oder nach einer Niederlassung von 3 Monaten in der Gemeinde eintrete, und es macht das Stimmrecht nicht von der Bezahlung einer Steuer abhängig. Es führt daher in der Gemeinde ungefähr das ein, was im Staate seit der Verfassung von 1846 besteht.

Ist nun aber die Gemeinde ihrer Natur und ihrer Organisation nach so verschieden von dem Staate, daß Dasjenige, was für den letztern als gut und nützlich anerkannt wird, nicht auch in der Gemeinde eingeführt werden kann? Ich glaube es nicht. Ich glaube im Gegentheil, der Zweck und die Aufgabe des Staates und der Gemeinde seien durchaus identisch; nur in Bezug auf den Umfang und die Ausdehnung ihrer Thätigkeit besteht eine Differenz. Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, Förderung der allgemeinen Wohlfahrt in intellek-

tueller und in materieller Beziehung, dieß ist die Aufgabe, welche Staat und Gemeinde, jedes in seinem Kreise, zu erfüllen haben.

Wenn also in Staatsangelegenheiten, wo weit höhere und wichtigere Ausgaben zu beschließen sind, das Stimmrecht in einer sehr weiten Ausdehnung existirt, so soll man nach meinem Dafürhalten nicht einen so engen Maßstab anlegen, sobald es sich um die Gemeinde handelt, deren Wirkungskreis sehr beschränkt, deren Budget ein viel bescheideneres ist u.

Uebrigens haben die Liberalen des Kantons Bern schon seit längerer Zeit an der Verwirklichung dieses Gedankens gearbeitet. So hat im Jahr 1852, als der verstorbene Herr Blösch in den verschiedenen Kantonstheilen zur Besprechung seines Entwurfes eines Gemeindegesetzes Versammlungen veranstaltete, Herr Nationalrath Bäggerli mit großer Verehrsamkeit zu Gunsten dieses fortschrittlichen Grundgesetzes gesprochen. Ich verzichte ungern darauf, Ihnen die hervorragendsten Stellen seiner kräftigen Rede, wie dieselbe im Protokoll der Versammlung wiedergegeben ist, vorzulesen.

Mit Unrecht behauptet man auch, daß Derjenige, der keine Steuer bezahlt, also der Arme, an einem geordneten Gange der Gemeindeverwaltung kein Interesse habe. Ist er nicht ebenso gut wie der Reiche an den Fragen der öffentlichen Unterstützung, der Vormundschaft, der Schule und der Polizei direkt theilhaftig?

Man konnte früher mit einigem Rechte sagen, daß der Bürger, welcher an den politischen Versammlungen Zutritt hatte, von den Gemeindeversammlungen ferne gehalten werden könne, indem man sich in den erstern Versammlungen nur mit Wahlgeschäften befasse, während man in den letztern einen thätigen Antheil an den Verwaltungsangelegenheiten nehmen müsse. Dieses Argument hat aber seit der Einführung des Referendums seinen ganzen Werth verloren. Seither haben sich die politischen Versammlungen nicht mehr bloß mit Wahlen zu befassen, sondern sie haben auch über Gesetze von großer Tragweite abzustimmen und Beschlüsse von hoher Wichtigkeit zu fassen. Man hat daher heute keinen Grund mehr, das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten anders regeln zu wollen, als das politische Stimmrecht.

Wenn sodann die durch das neue Bundesgesetz herbeigeführten Neuerungen im Einzelnen durchgesprochen werden sollen, so scheint vor Allem die Vorschrift, welche das stimmberechtigbare Alter auf 20 Jahre bestimmt, nicht auf großen Widerspruch zu stoßen. Man begreift allgemein, daß die Gründe, aus welchen man das politische Stimmrecht mit dem 20. Jahre eintreten ließ, auch dafür sprechen, dieses Alter für den Eintritt des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten anzunehmen. Uebrigens wird wahrscheinlich die Bundesgesetzgebung auch in Bezug auf den Eintritt der Volljährigkeit bestimmen, daß dieselbe mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre zu beginnen habe.

Prüfen wir nun die weitere Frage, wie es sich in Bezug auf die Zeit verhält, während welcher Einer in der Gemeinde wohnen muß, um das Stimmrecht zu erwerben. Für die Niedergelassenen ist diese Zeit auf 3, für die Aufenthalter auf 6 Monate festgesetzt. Zunächst muß ich hier daran erinnern, daß die Frist, während welcher der Niedergelassene das Stimmrecht nicht genießt, bereits in der Bundesverfassung selbst fixirt ist, und daß diese Frist daher nicht mehr in Frage gesetzt werden kann.

Was die sechsmonatliche Frist für die Aufenthalter betrifft, so lege ich Gewicht darauf, zu konstatiren, daß eine starke Tendenz auf Abkürzung dieser Frist sich schon in unserer gegenwärtigen kantonalen Gesetzgebung kundgibt. Das Gemeindegesetz von 1852 hat eine Frist von 2 Jahren aufgestellt; das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz vom 26. August 1861 reduziert sie auf 1 Jahr. Es muß daher als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn man, wie es das Bundesgesetz thut, in dem angegebenen Sinne weiter geht und eine Frist von 6 Monaten aufstellt. Uebrigens genügt

diese Frist vollkommen; einerseits macht sie es den neu in die Gemeinde Bezogenen möglich, sich mit den Verhältnissen derselben hinreichend bekannt zu machen; denn wer sich in 6 Monaten in einer Gemeinde nicht orientiren kann, wird dieß nie zu thun vermögen; anderseits ist diese Frist lang genug, um Diejenigen von der Theilnahme an den Versammlungen auszuschließen, welche in der betreffenden Gemeinde nur einen vorübergehenden, kurzen Aufenthalt machen wollen; diese Personen werden sich denn auch selten länger als 6 Monate in einer Ortschaft aufhalten.

Eine andere Neuerung, welche lebhaftere Befürchtungen wachgerufen hat, besteht darin, daß in Zukunft die Stimm-berechtigung nicht mehr von der Leistung einer Steuer abhängig gemacht werden kann. Was diese Neuerung betrifft, so haben die Gegner des Gesetzesentwurfes die Zukunft unserer Gemeinden mit den schrecklichsten Farben gemalt. Man hat behauptet, die Gemeindeverwaltung würde sich dann in den Händen einer flottanten Bevölkerung befinden, die sich nicht um das Wohl der Gemeinde bekümmere, diese Bevölkerung werde die Einkünfte der Gemeinde in unsinniger Weise verschwenden und Ausgaben auf Ausgaben auf Kosten der Steuerzahlenden, d. h. der ansässigen Bevölkerung dekretiren. Man hat sogar das Geipenst der „Internationale“ heraufbeschworen.

Dieses Gemälde ist allzu düster. Es wird mir nicht schwer fallen, dieß nachzuweisen. Die sozialen Zustände unseres Landes geben uns die beste Garantie, daß diese Befürchtungen sich nicht verwirklichen werden. Man würde wirklich einen großen Irrthum begehen, zu glauben, die Bevölkerung unseres Kantons zerfalle in zwei in politischer und sozialer Beziehung ganz getrennte Klassen, in die große Klasse der Besitzlosen und in die weit kleinere Klasse der Besitzenden. Würde dieß sich wirklich so verhalten, so würde der Ausschluß der Armen vom Stimmrecht gewiß nicht genügen, um die Besitzenden zu schützen, die rohe Gewalt würde bald an die Stelle der gesetzlichen Gewalt treten und die Republik würde ihrem Ruine entgegengehen.

Nein, eine so tiefe Spaltung zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen existirt in Wirklichkeit nicht. In den Gemeinden wie im Staate beruht die Bildung von Parteien auf ganz andern Ursachen. Dieß geht klar aus dem Umstande hervor, daß diese Bevölkerungsklasse, welcher man ihr Stimmrecht in den Gemeindeangelegenheiten so sehr bestreitet, dieses nämlich Recht ohne irgend welchen Nachtheil ausübt, wenn es sich um kantonale Angelegenheiten handelt, in Bezug auf welche die Ausübung dieses Rechtes doch weit gefährlicher scheinen sollte. Ueber den Gemeinden steht ja immer noch die Regierung mit ihrem Aufsichtsrechte, welche den Rechten der Minderheiten Geltung verschaffen und diese letztern gegen unbillige und verderbliche Beschlüsse der Mehrheiten schützen kann, während, wenn das Volk in kantonalen Angelegenheiten einen Beschluß gefaßt hat, dagegen keine Appellation möglich ist.

Und sage man da nicht etwa, daß der alte Satz „Wer zahlt, der befiehlt“ hier mehr als anderswo seine Anwendung finde! Der Arme, welcher weder Vermögens- noch Einkommensteuer bezahlt, hat gewiß ein eben so großes Interesse wie der Reiche, daß gute Schulen existiren, daß die Polizei gehörig ausgeübt werde etc. Ich meinerseits behaupte, daß, wenn der bekannte Satz „Wer zahlt, der befiehlt“ in einer Geldoligarchie vollkommen am Platze ist, er in der Gemeindeverwaltung eines demokratischen Landes durchaus übel angebracht ist. Uebrigens mögen Diejenigen, welche den Grundsatz, daß einem Rechte immer eine Pflicht gegenüberstehe, so strenge aufrecht erhalten wollen, nicht aus dem Auge verlieren, daß in den meisten Landgemeinden die Bürger, welche keine Gemeindetellen in baar entrichten können, gleichwohl an die öffentlichen Lasten durch Gemeindewerke, wie z. B. für den Unterhalt der Wege, ferner durch ihre Theilnahme an der Feuerwehr etc., das Ihrige beitragen.

Ich schließe. Man hat einst und zwar mit vielem Rechte die Gemeinde die „Primarschule der Freiheit“ genannt. Wenn aber die Gemeinde die Aufgabe erfüllen will, die ihr nach diesem Worte zukommt, so muß sie allen Bürgern ohne Unterschied des Standes und Vermögens die aktive Theilnahme an ihren Geschäften ermöglichen.

Dieß nun ist, meine Herren, der Zweck des Bundesgesetzes über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger. Dieses Gesetz gibt, vergessen wir es nicht, den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit eine festere Weihe. Wie mein Kollege, Herr Leuscher, empfehle ich Ihnen lebhaft das Gesetz zur Annahme.

Vindt. Als Mitunterzeichner des Aufrufes zur Betheiligung an der Referendumsbewegung betreffend das Gesetz über das Stimmrecht der Schweizerbürger und das Gesetz über den Civilstand und die Ehe halte ich es für meine Pflicht, die Ansicht der Unterzeichner der Petition hier zu vertreten und nach besten Kräften zu vertheidigen. Ich halte dieß um so mehr für meine Pflicht, als, wie wir aus den beiden vorhergehenden Voten entnommen haben, die Regierung die angefochtenen Gesetze warm empfiehlt. Ich habe mit großem Interesse die beiden Vorträge angehört, und es hat mich gefreut, daß die beiden Redner die Angelegenheit so ruhig und sachlich behandelten, während die öffentliche Kritik vielfach einen Ton gegenüber der Referendumsbewegung anschlug, daß man hätte glauben sollen, es handle sich um eine eigentliche Revolution, die man von der andern Seite mit allen Kräften niedererschmettern müsse. Wir haben nichts Anderes gethan, als ein verfassungsmäßiges Recht in Anspruch genommen, damit die beiden Gesetze, deren Folgen wir als verderblich für unser Land ansehen, dem Volke vorgelegt und uns dadurch Gelegenheit gegeben werde, dagegen zu stimmen. Die beiden Gesetze greifen so tief in die Familie, in die Gemeinde ein, daß es gerechtfertigt ist, wenn man dem Volke Gelegenheit gibt, darüber zu Gericht zu sitzen und zu erklären, ob es sie als seine Richtschnur annehmen wolle oder nicht.

Man könnte vielleicht auch die Ansicht verfechten, es gehöre die Behandlung dieser Frage nicht in den Schooß des Großen Rathes. Die Angelegenheit gehört nicht in den Ressort unserer Behörde, sondern ist den eidgenössischen Räten anheimgestellt. Ich bin indessen weit davon entfernt, die Diskussion irgendwie verhindern zu wollen. Es würde mir dieß ja nichts nützen, ich bin im Gegentheil froh, daß uns auch im Rathsaale Gelegenheit geboten ist, unsere Ansicht zu vertheidigen, vielleicht einige Behauptungen, welche der Verwerfung der Gesetze gegenüber gestellt werden, zu entkräften und Ihnen wenigstens die Ueberzeugung beizubringen, daß auch wir, wenn wir die Gesetze verwerfen, dabei nur das Wohl des Vaterlandes im Auge zu haben glauben.

Zur Sache selbst übergehend, bemerke ich zunächst, daß die beiden Gesetze nicht vollständig im Einklang mit der neuen Bundesverfassung stehen. Das Stimmrechtsgesetz läßt den § 47 dieser letztern vollständig außer Acht, welcher einem Gesetze zur Feststellung des Unterschiedes zwischen Niederlassung und Aufenthalt ruft. Die Definition dieser beiden Begriffe sollte dem Stimmrechtsgesetz zu Grunde gelegt werden. Weil man diesen Punkt nicht beachtete, so beging man den Mißgriff, die beiden Kategorien nicht gehörig auseinanderzuhalten. Man glaubte, den in der Natur der Sache begründeten Unterschied durch eine ganz unerhebliche Differenz von wenigen Monaten regliren zu können.

Was das Gesetz über Civilstand und Ehe betrifft, so finden wir in der Bundesverfassung die Bestimmung: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.“ Es ist in meinen Augen eine schöne Errungenschaft der Verfassung, daß keinem Bürger in der Eidgenossenschaft, wie es hier und da vorgekommen ist, das menschliche Recht zur Ehe aus nichtigen Gründen und Vorwänden entzogen werden kann, und

gewiß hat jeder billig denkende Mann diesen Artikel der Bundesverfassung freudig begrüßt. Wenn man aber aus dem Schutze der Ehe plötzlich ein eingehendes Ehegesetz macht, so sieht dieß in meinen Augen einem salto mortale gleich; man schießt da über das Ziel hinaus. Man könnte den Schutz der Ehe in anderer Weise sichern, als durch den Erlass eines eigentlichen Ehegesetzes, durch welches man sogar in die Kantonsouveränität eingreift. Diese ist durch die neue Bundesverfassung bereits erheblich geschmälert worden, daß man aber im ersten Geseze alle Diejenigen erschreckt, welche nicht mit vollen Segeln in den Hafen der eidgenössischen Centralisation einlaufen wollen, ist etwas weit gegangen. Man hätte der Partei, welche damit nicht einverstanden ist, mehr Berücksichtigung schenken können, nachdem die neue Bundesverfassung nur dadurch in's Leben gerufen werden konnte, daß man sich gegenseitig verständigte, und daß zwischen den Föderalisten und den Centralisten ein Kompromiß abgeschlossen wurde.

Ich will nicht auf die einzelnen Paragraphen der Geseze eintreten, indem ich glaube, daß Sie dieselben hinlänglich kennen. Ich will mich nur auf einige Hauptmomente beschränken. Wenn die Herren Berichterstatter des Regierungsrathes betont haben, es seien die gegen das Gesez ausgesprochenen Befürchtungen allzu düster, so habe ich dagegen aus den Voten der Vorredner den Eindruck erhalten, es sei von ihrer Seite Alles viel zu rosig dargestellt worden, und sie haben den der innersten Ueberzeugung entsprungenen Einwürfen zu wenig Berücksichtigung widerfahren lassen.

In dem Stimmrechtsgeseze ist jedem Schweizerbürger das Recht eingeräumt, in kantonalen Angelegenheiten nach drei und in Gemeindeangelegenheiten nach sechs Monaten zu stimmen. Der § 5 dieses Gesezes enthält die Bestimmungen über den Ausschluß vom politischen Stimmrecht. Wenn man diese Bestimmungen genau in's Auge faßt, so macht es einem den Eindruck, als ob man in eidgenössischen Kreisen darüber erschrocken sei, daß man es gewagt, noch irgend einen Ausschluß zu beantragen; denn in jeder Ausschlußbestimmung finden wir wieder eine Menge Ausnahmen.

Durch den Umstand, daß plötzlich alle Geltstager, alle Unterstützten in das Stimmrecht nicht nur des Kantons, sondern der Gemeinde eingesezt werden, wird ein ganzes Heer von neuen Stimmberechtigten in diese Versammlungen hineingeworfen. Glauben Sie, daß der Einfluß dieses Heeres für den Staat und für die Gemeinde ein gesegneter sein werde? Man befürchtet das Gegentheil, weil ein großer Theil dieser neuen Stimmberechtigten nicht auf eigenen Füßen steht. Es ist aber gerade im Kanton Bern von jeher eine Ehrensache gewesen, zu sagen, daß bei den Abstimmungen die Stimme nur Dem gebühre, der ehrenfähig sei, auf eigenen Füßen stehe und beweisen habe, daß er selbst ein ordentlicher Haushalter ist. Es ist allerdings traurig, daß es Geltstager gibt, die vielleicht ohne ihr Verschulden in's Unglück gerathen sind. Man möchte es ihnen herzlich gerne gönnen, daß sie ihres Stimmrechtes nicht verlustig wären, allein gerade diese Geseze beweisen, wie schwierig es ist, einen richtigen Unterschied zwischen Verschulden und Nichtverschulden aufzustellen. Und wie viel schwieriger wird sich die Sache erst in der Praxis machen! Es heißt, der Richter müsse entscheiden, ob ein Verschulden vorhanden sei oder nicht. Es können aber die Fehler, welche schließlich einen Geltstag herbeiführen, sich durch Jahre hindurch ziehen. Wird da nun der Richter Allem nachspüren können? Dieß ist undenkbar, und die Praxis wird herausstellen, daß jeder Geltstager mitstimmen kann. Ueberhaupt ist da die Kontrolle eine äußerst schwierige, und merkwürdigerweise stimmt auch hier ein Paragraph der Verfassung nicht mit dem Wortlaut des Gesezes überein. Nach der Verfassung soll Derjenige, welcher das Stimmrecht verlangt, sich über seine Berechtigung ausweisen, nach dem Geseze aber soll die Behörde dem Betreffenden beweisen, daß er bestraft sei u. s. w. und somit nicht stimmen

könne. Eine solche Vorschrift macht es geradezu unmöglich, einen Einspruch zu erheben. Nun widerspricht es dem Volksgeföhle und namentlich dem innersten Bernergeföhle, daß in Gemeindsachen Diejenigen mitstimmen können, welche sich selbst als schlechte Haushalter erwiesen haben, und daß Diejenigen das Gemeindsvermögen verwalten und darüber verfügen helfen können, welche aus demselben unterstützt werden. Einer so tief eingewurzelten Ueberzeugung sollte mehr Rücksicht getragen werden.

Der Herr Berichterstatter hat auf das Beispiel der Städte Genf und Basel hingewiesen und gesagt, wir haben auch im Kirchengeseze eine solche Bestimmung. Allein Genf befindet sich in exceptioneller Stellung und kann nicht als Beispiel dargestellt werden gegenüber allen andern Schweizerstädten, welche diese Einrichtung nicht haben, und die wahrhaftig auch floriren. Man wird, weil Genf florirt, nicht behaupten wollen, alle andern Städte, die auf dem Boden Bern's stehen, seien unglücklich und haben keine schöne Geschichte hinter sich. Was Basel betrifft, so müssen dort erst noch Erfahrungen gesammelt werden; denn dort ist die Einrichtung noch neu. Wenn diese Erfahrungen günstige Resultate liefern, wenn auch andere Städte die Einrichtung mit Erfolg eingeföhrt haben, so werden wir uns auch nicht länger sträuben. Auch die bezügliche Bestimmung des Kirchengesezes ist neuern Datums und hat ihre Probe noch nicht bestanden. Es sind da nur noch provisorische Zustände und die konsolidirten Zustände müssen erst noch kommen. Es ist ein großer Unterschied, in einer Kirchengemeindsversammlung zu seiner religiösen Ueberzeugung zu stehen, seinen Pfarrer zu wählen, kleine Reparaturen an der Kirche zu beschließen, oder aber in der Gemeindeversammlung über das Gemeindsvermögen zu disponiren und diese oder jene großartige Unternehmung hervorzurufen.

Das größte Bedenken in Betreff der Geltstager und der Armengedüngten ist aber nicht so durchschlagend, wie das weitere Bedenken, daß nun auf einmal noch ein zweites Heer, eine Anzahl von Elementen in die Gemeinde geworfen wird, welche bis dahin im Gemeindehaushalt nicht mitgewirkt haben. War es ein Unrecht, daß bisher die Aufenthaltler in der Gemeinde nicht mitstimmen konnten? Die Aufenthaltler sind ein wandelndes Element, in dessen Hände man das Schicksal der Gemeinde nicht legen kann, ohne diese einer großen Gefahr auszusetzen. Diese Leute, welche heute hier, morgen dort sind, werden sich nicht so mit der Gemeinde identifiziren, sie werden nicht das tiefe Interesse an dem Wohl und Wehe der Gemeinde haben, wie die haushälterisch niedergelassenen Bürger. Es ist gegen die menschliche Natur, daß junge Leute von 20 Jahren, die noch in ihrer Berufsbildung begriffen sind, sich in die Verhältnisse, in das eigentliche pulsirende Leben einer Gemeinde hineinarbeiten werden, die sie bald wieder zu verlassen gedenken und der sie nicht ihre Kraft widmen wollen. Auch ältere Arbeiter werden sich nicht die Mühe geben, sich da hineinzuarbeiten und die Bedürfnisse der Gemeinde zu prüfen.

Diese flottante Bevölkerung kann nun sehr leicht irre geföhrt werden, weil sie nicht mit der Gemeinde lebt, nicht mit ihr verwachsen ist. Diese Frage ist namentlich von Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß in jeder größern Gemeinde von Tag zu Tag neue Bedürfnisse auftauchen, daß auf der andern Seite die Agitation sehr leicht ist, indem die Arbeiterbevölkerung verschiedene Centren hat, von wo aus sie leicht bearbeitet werden kann. Ich danke dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, daß er zugegeben hat, daß man in sozialer Beziehung in dieser Richtung arbeiten kann, und daß er eine soziale Abhängigkeit zugestanden hat. Das kann eben benutzt werden und Anlaß dazu geben, daß die Gemeinden in wichtigen Angelegenheiten, wo es sich nicht nur um einige hundert Franken, sondern um Millionen handelt, förmlich

übrumpelt werden. Eine solche flottante Bevölkerung stürzt vielleicht eine Gemeinde in eine Schuldenlast, die sie erdrückt; sie aber nimmt darauf den Wanderstab zur Hand, um nach sechs Monaten in einem andern Kanton, in einer andern Gemeinde die gleiche Beschöerung zu hinterlassen. Dieses Bild finden Sie vielleicht etwas drastisch, allein es ist möglich, es kann eintreten, und unsere Wahlbewegungen haben schon bewiesen, daß die Möglichkeit vorhanden ist. Wird ein solches Damoklesschwert über die größern Gemeinden aufgehängt, so ist eine ruhige, eine bewußte Verwaltung der Gemeinde unmöglich; sie sind vom Augenblicke an der Gefahr ausgesetzt, daß mit Allem, was in der Gemeinde bis dahin als Regel galt, und namentlich mit soliden Verwaltungsgrundsätzen gründlich aufgeräumt wird.

Da tritt dann auch die große Gefahr an die kleinen Gemeinden heran. Man glaubt vielleicht, es sei für die Landgemeinden ziemlich gleichgültig, ob das Gesetz angenommen werde oder nicht, da es nur größere Gemeinden betreffe. Wenn aber die großen Gemeinden ruinirt und in ihrer Solidität nicht nur in finanzieller Beziehung, sondern auch in Bezug auf die Führung der Verwaltung, in ihren Institutionen selbst erschüttert werden, so wird dieß einen Rückschlag auf das ganze Land ausüben. Wenn Sie aber die Gemeinden, die Basis eines gesunden Staatslebens, erschüttern, so wird der ganze Organismus erkranken.

Es ist ferner hervorgehoben worden, es sei ein Vortheil für die bekanntlich zahlreich in andern Kantonen vorhandenen Berner, wenn sie dort durch dieses Gesetz Einfluß gewinnen. Tausche man sich in dieser Beziehung nicht. Was wir bei solchen Aufenthalten nicht lieben, das wird man auch in den Gemeinden anderer Kantone nicht gerne haben. Ich für mich würde vorziehen, daß man unsere Berner, wie bisher, wegen gewisser Tugenden, die man ihnen nachrühmt, Fleiß, Treue u., in andern Gemeinden mit offenen Armen freundlich empfangen und ihnen Verdienst und Arbeit geben, als daß man sagen würde: wir wollen die Berner nicht mehr; sie wollen sich in unsere Gemeinden einmischen und uns befehlen. Sie wissen aber, wie man namentlich in den französischen Kantonen sehr eifersüchtig auf die Gemeindegouvernämät ist, und daß man gerade vom Berner nicht viel vertragen mag. Wenn es dem Berner in den französischen Kantonen wohl sein soll, so thut er besser, er trete bescheiden auf und befehle nicht, soweit ihm dieß nicht zusteht.

In Betreff des Gesetzes über die Feststellung des Civilstandes und die Ehe muß ich vor Allem aus hervorheben und erklären, daß von unserer Seite die Civilehe nicht angefochten wird, daß wir sie im Gegentheil frank und frei acceptiren. Nachdem die Glaubens- und Gewissensfreiheit — möchte man diese nur nach allen Richtungen gehörig handhaben — proklamirt worden ist, wäre es merkwürdig, wenn man Jemanden, der nicht zur Kirche gehört, zwingen würde, in derselben taufen und kopuliren zu lassen. Ein solcher Zwang darf nicht vorkommen. Wird das vorliegende Gesetz verworfen, so muß ein allfälliges zweites ebenfalls die Civilehe enthalten, und wir werden dann gleichwohl dazu stimmen, wenn es im Uebrigen zu unserer Befriedigung ausfällt.

Das Gesetz enthält aber noch eine Menge anderer Artikel, die mir nicht gefallen. Was mich grundsätzlich am meisten stößt, ist die Wahrnehmung, daß die leichtfertigen Ehen im höchsten Grade durch das Gesetz begünstigt, daß die Jugend gleichsam aufgemuntert wird, frühzeitig, bevor sie selbständig ist und die nöthigen Erfahrungen besitzt, Heiraten einzugehen. Es stößt ferner, daß die väterliche Autorität so vollständig beseitigt worden ist, daß dadurch unumgänglich ein fataler Einfluß auf das Familienleben ausgeübt werden muß. Wenn es in's Volksbewußtsein dringt, daß man im 20. Jahre heiraten kann, ohne den Vater zu befragen, so ist zu befürchten, daß dadurch nach und nach eine Zerrüttung des Familienlebens entstehen werde, was höchst verderbliche Folgen haben

müßte, indem die Familie die Grundlage eines gesunden Gemeindeg- und Staatslebens ist.

Auch die Ehe von Unterstützten wird durch das Gesetz in unbegreiflicher Weise erleichtert. Armengeossige, Notharme können in Zukunft sich ohne irgend ein Hinderniß trauen lassen. Unsere Gemeinden im Kanton sind wahrhaftig schon so gesegnet mit der Armenlast, daß es Eimen schaudert, wenn man bedenkt, wie es dießfalls in Zukunft in dieser Hinsicht aussehen wird. Wir wollen uns doch wahrhaftig nicht nachsagen lassen, daß der Kanton Bern ein großer Armenhospital sei.

Man wird einwenden, das Gesetz stelle da ein Ventil auf, indem es dauernde Armengeossigkeit und leichtfertigen Lebenswandel ausschließe. Es sind dieß aber Begriffe, welche, wenn das Gesetz in seinen Grundsätzen zu lag ist, nicht gehandhabt werden können.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister ausgeschlossen sind, während die Bottschaft zum Kirchengesetz sich ausdrücklich dahin aussprach, daß auch die Geistlichen als Civilstandsbeamte sollen gewählt werden können. Mit dieser Zusicherung in der Bottschaft ist manchen Gemeinden ein Stein vom Herzen gefallen. Nun aber schließt man die Geistlichen aus. Und warum? Wegen der katholischen Pfarrer. Ob in Zukunft die zahlreichen Beamten, welche aufgestellt werden müssen, um die Geistlichen zu ersetzen, die Civilstandsregister mit der gleichen Sorgfalt und Musterhaftigkeit führen werden, muß durch die Erfahrung festgestellt werden. Wir wollen es hoffen, allein wer Gelegenheit hatte, die gegenwärtige Gewissenhaftigkeit und genaue Arbeit zu sehen, wird vielleicht den Kopf schütteln und bezweifeln, ob wir auch in Zukunft diese Genauigkeit in der Führung der Civilstandsregister haben werden. Zudem labet man da wieder eine schöne Last auf die Gemeinden ab; diese müssen ein ganzes Heer neuer Beamten honoriren und jalariren. Man hat davon gesprochen, große Kreise zu machen. Da wird aber der Bürger in hohem Maße belästigt, indem er, um zum Civilstandsregisterführer zu gehen, eine weite Reise unternehmen muß. Ich halte es für sehr fatal, daß man den protestantischen Geistlichen in unserm Kanton die Besorgung dieser Geschäfte nicht mehr übertragen will.

Die beiden Gesetze haben im ganzen Kanton bei sehr warmen, erfahrenen, erprobten Vaterlandsfreunden die schwersten Besorgnisse erregt. Man könnte Ihnen eine ganze Blumenlese vorlegen von Aeußerungen aus dem tiefsten Herzen, von Aeußerungen der größten Bekümmerniß, was aus der Familie, aus der Gemeinde, aus dem Kanton werden solle, wenn in dieser überstürzten Weise Gesetze gemacht und dem Volke oktroyirt werden.

Ich bin überzeugt, daß die beiden Gesetze von unserm Volke glänzend verworfen würden, wenn es nicht gelungen wäre, Elemente, die den Gesetzen fremd sind, mit in die Verathung, in das Urtheil hineinzuwischen und Befürchtungen zu erwecken, die das klare, ruhige, besonnene Urtheil über die Gesetze selbst trüben. Man will das Volk glauben machen, es stehen diese Gesetze im engsten Zusammenhange mit der Bundesverfassung und werden eine Stütze derselben bilden. Ich glaube, man täusche sich in dieser Beziehung. Unsere Bundesverfassung muß auf festern Füßen stehen, als daß man sie durch eine solche Kritik zweier einzelnen Gesetze erschüttern könnte.

Im Gegentheil: übt das Volk eine freie Kritik über die beiden Gesetze aus, verwirft es sie sogar, so wird dadurch die Verfassung eher gestärkt, indem bewiesen wird, daß sie eine solche Kritik gut ertragen kann. Dieß stärkt die Bundesverfassung mehr, als wenn man jede Rücksichtnahme auf Andersdenkende von der Hand weist.

Nun kommt aber noch ein letzter, gewaltiger Trumpf: man sagt, durch die Verwerfung des Gesetzes leiste man dem Ultramontanismus Vorschub. Ich glaube, es werde dem Kanton

Bern zum großen Schaden gereichen, wenn er bei jeder Gelegenheit, dem Kampf mit dem Ultramontanismus zu lieb, Gesetze annimmt, die er in seinem Innersten nicht als zuträglich erachtet. Wenn wir uns Gesetze schenken, die nicht für uns passen, so legen wir uns selbst eine Zuchtruthe auf, und wenn wir uns dadurch strafen, wer anders wird dann die Schadenfreude haben, als Rom? Der Kampf mit dem Ultramontanismus soll unentwegt seinen Fortgang nehmen, allein nicht in der Weise, daß wir Gesetze aufstellen, die so große Nachtheile für uns herbeiführen.

Die Schweiz hat sich Achtung errungen hauptsächlich durch die Solidität, die Ordnungsliebe, den Thätigkeitsinn, die Besonnenheit ihrer Bewohner, durch den geordneten Haushalt der Familie, der Gemeinde und des Staates. Tragen wir zu diesen Grundpfeilern unserer Selbstständigkeit, unseres Staates die nöthige Sorgfalt, und nehmen wir nicht Gesetze an, die offenbar an Ueberstürzung und Uebertreibung leiden, und die uns in hohem Grade in unseren Familien und Gemeinden gefährden müssen. Ich hoffe zuversichtlich, die Gesetze werden vom Volke verworfen werden.

Zum Schluß erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath von einer Abstimmung Umgang nehmen. Es wäre dieß ein Versuch, auf das Volk einen Druck, einen Zwang auszuüben und es in seiner freien Stimmgebung zu bevormunden. Jeder Bürger im Kanton soll frei und selbstständig zu seiner Ansicht stehen dürfen und nicht durch diese oder jene Kundgebung der Behörde irgendwie beeinflusst werden.

Brunner, Fürsprecher. Ich bin froh, daß Herr Lindt das Wort in dieser Frage ergriffen und für Diejenigen gesprochen hat, welche die Gesetze verwerfen wollen. Er hat es mit vieler Sachlichkeit und mit allen Gründen gethan, welche, wie ich glaube, für die Verwerfung in's Feld geführt werden können. Indessen wird es Herr Lindt mir nicht übel nehmen, wenn ich in dieser Angelegenheit einen andern Standpunkt einnehme, und zwar einen Standpunkt, den ich in Bezug auf das eine Gesetz mit allen meinen 26 Kollegen in der Bundesversammlung und in Bezug auf das andere Gesetz mit 24 derselben theile. Man kann annehmen, es seien die beiden Gesetze gewiß auch dort genau untersucht worden, und wenn unter den Vertretern des Kantons Bern in der Bundesversammlung sich einige befinden, die vielleicht etwas scharf vorwärts drängen, so haben wir auch solche, die eher etwas zurückhalten. Schon dieser Umstand zeigt, daß man nicht überall diese außerordentlichen Befürchtungen hatte, die wir heute aussprechen hörten.

Ich frage aber: auf welchen Standpunkt haben sich die Mitglieder der Bundesversammlung gestellt, als sie zu den beiden Gesetzen stimmten? Haben sie gesagt: wir müssen untersuchen, ob die Gesetze uns Paragraph für Paragraph gefallen, ob auch wir sie gerade so gemacht hätten —? Nein, auf diesen Standpunkt konnten sie sich nicht stellen. Zunächst sitzen 27 Berner in der Bundesversammlung, und man kann da sagen: tot capita, tot sensus, so viel Köpfe, so viel Sinne. Außer Bern sind aber noch 21 andere Kantone in der Bundesversammlung vertreten, und es ist natürlich, daß alle diese Vertreter die Sache verschiedenartig auffassen. Alle diese Auffassungen müssen unter Einen Hut gebracht werden, und thut man dieß nicht, so wird man nie dazu gelangen, ein eidgenössisches Gesetz zu erlassen.

Ich erinnere daran, daß man auch in der Bundesversammlung, als sie hier behandelt wurde, Manches fand, das Einem nicht recht gefiel, als man sich aber fragte, was das Endergebniß sei, so fand man, es sei die Verfassung anzunehmen. Als es sich nun um die Ausführungsgesetze handelte, mußte man sich auch da auf den Boden des Kompromisses stellen. Man hat gesehen, wie in der Bundesversammlung ganz konservativ Gesinnte mit großer Energie die

Beseitigung aller Schranken des Stimmrechts befürworteten und nicht begreifen konnten, wie man die Weltstager vom Stimmrecht ausschließen könne. Umgekehrt sah man, wie Mitglieder von mehr demokratischer Richtung in dieser Beziehung Bedenken hatten. Die Parteien standen sich da überhaupt nicht so gegenüber, wie bei andern Anlässen im politischen Leben.

Die Bundesversammlung hat sich nun allerdings nicht auf den kantonal-bernerischen Standpunkt gestellt. Wir suchten, so viel als möglich von unsern bernischen Einrichtungen in die Gesetze hineinzubringen, wenn uns aber dieß nicht in allen Punkten gelang, so haben wir deswegen die Gesetze am Schluß doch nicht verworfen. Wir glaubten, es müsse bei einem eidgenössischen Gesetze der eidgenössische Standpunkt in den Vordergrund treten, und ich denke es sei dieß auch die Meinung des Bernervolkes.

Erlauben Sie mir nun, die beiden Gesetze auch etwas näher anzusehen, und zwar vorerst das Gesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe. Dieses Gesetz zerfällt in zwei Abtheilungen, in das Gesetz über den Civilstand und in das persönliche Ehegesetz. Ueber die erste Abtheilung wird hier keine Diskussion nöthig sein; denn die obligatorische Civilehe haben wir ja selbst, und sie steht auch, wenn nicht expressis verbis, so doch deutlich und klar in der Bundesverfassung als einem ausführenden Gesetze rufend da. Herr Lindt ist mit mir darüber einverstanden, daß diese Einrichtung nicht in Frage gestellt werden könne, und daß Diejenigen, welche von dem Referendum Gebrauch machen wollen, nicht beabsichtigen, sie in Frage zu stellen.

Nun aber kommt der erste Punkt des Angriffes, der Ausluß der Geistlichen. Ich kann hierüber um so unbefangener sprechen, als ich im Nationalrathe (wie auch die meisten meiner Kollegen) dagegen geredet und gestimmt habe. Es läßt sich indessen nicht läugnen, daß in der eidgenössischen Politik sehr viele Gründe für den Ausluß der Geistlichen sprachen. Ein erster Grund wird vielleicht in einem Großen Rathe, dessen Mitglieder größtentheils Protestanten sind, auf den ersten Blick weniger begriffen, allein man begreift ihn, wenn man ein Gesetz macht, das theilweise eine zahlreiche katholische Bevölkerung betrifft und wesentlich von ihr hervorgerufen worden ist. Man hat gesagt, wenn man es freistelle, den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister zu überlassen oder nicht, so werde in manchen protestantischen Ortschaften der Pfarrer nicht damit betraut, in katholischen Kantonen aber werde der katholische Priester als Civilstandsbeamter bezeichnet werden. Kann man aber von einer obligatorischen Civilehe sprechen, wenn man die Leute zwingt, zum katholischen Priester zu gehen? Man hat sich gesagt, man wolle Niemanden zwingen, zu einem Manne zu gehen, der das Gelübde geleistet hat, dafür zu sorgen, daß seine Kirche möglichst zur Ausbreitung gelange, und zwar auch zu dem Zwecke, gerade die wichtigsten Momente im menschlichen Leben, Ehe, Taufe &c., zu benutzen.

Es ist in der Stadt Bern durchaus kein Geheimniß, daß bei gemischten Ehen auch die hiesigen katholischen Geistlichen erklärten, sie schließen keine Ehe ab, wenn nicht die Brautleute von vornherein die Erklärung abgeben, daß sie ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen werden. Es ist dieß der Grund, warum ein sehr geschätzter Mann, der nun leider gestorben ist, seine Ehe nicht durch den katholischen Geistlichen einsegnen ließ. In welcher Stellung wären angesichts dieser Haltung der katholischen Geistlichen die Protestanten in den katholischen Kantonen, die eine gemischte Ehe eingehen wollen? was hätte für sie die Civilehe noch für einen Werth, wenn sie zum katholischen Priester gehen müßten?

Aus diesem Grunde hat man die Vorschrift aufgestellt, daß die Civilstandsbeamten weltlichen Standes sein müssen.

Sie werden begreifen, daß es in hohem Maße gestossen hätte, wenn man den Geistlichen der einen Konfession die Führung der Civilstandsregister gestattet, sie denjenigen der andern Konfession aber untersagt hätte. Dieß wäre eine Ungleichheit vor dem Gesetz gewesen, und daher hat man diese Frage prinzipiell und für alle Geistlichen in der gleichen Weise behandelt. Ich glaube nicht, daß dadurch ein verständiger Geistlicher sich verletzt fühlen werde. Die Geistlichen, welche bisher einen großen Theil ihrer Zeit auf die Führung der Civilstandsregister verwenden mußten, werden froh sein, wenn man ihnen diese Last abnimmt; wo diese Führung aber keine Last war, da konnte auch nicht von großen Einkünften die Rede sein. Ich glaube daher, es werden aus diesem Grunde im Kanton Bern nicht tausend Ja oder Nein mehr fallen.

Außer den Eheregistern werden auch die Geburts- und die Todtenregister den Civilstandsbeamten zur Führung übertragen. Dabei hat man auch die Bestimmung einfließen lassen, es solle beim Tode, wo möglich, durch den Arzt bescheinigt werden, an welcher Krankheit die betreffende Person gestorben sei. Es ist dieß eine sehr wichtige Bestimmung, auf welche also unsere Aerzte großes Gewicht legen, und die sie als einen Hauptfortschritt des Gesetzes ansehen. Sie sagen nämlich, eine richtige Mortalitätsstatistik, die bei Seuchen u. von großer Wichtigkeit ist, sei nur möglich, wenn in dieser Weise verfahren werde. Dieses Moment, das zwar weniger in ein Gesetz über den Civilstand, als vielmehr in ein Sanitätsgesetz gehört, ist jedenfalls kein Grund, um dasselbe zu verwerfen.

Ich komme nun zum Eherecht. In Bezug auf dieses sind in der Bundesversammlung die gleichen Gründe gegen die Kompetenz geltend gemacht worden, wie heute von Seite des Herrn Lindt. Man hat gesagt, der § 54 der Bundesverfassung gebe dem Bunde kein Recht, ein förmliches Ehegesetz zu erlassen, indem er die Ehe bloß unter den Schutz des Bundes stelle. Den Mitgliedern, welche so argumentirten und die wesentlich dem Kanton Waadt angehörten, hat man geantwortet: wenn die Ehe unter dem Schutze des Bundes steht, so muß der Bund ein Wort dazu reden können, unter welchen Bedingungen eine Ehe eingegangen werden, wie sie fortbauern soll und wie sie aufgelöst werden kann. Aus diesen Gründen kam man nothgedrungen zu einer eidgenössischen persönlichen Ehegesetzgebung. Dieß liegt in der Natur der Sache. Ich kann übrigens Herrn Lindt zur Beruhigung mittheilen, daß alle bernischen Vertreter ohne Ausnahme die Kompetenz des Bundes anerkannten, und daß in der Bundesversammlung eine entschiedene Mehrheit sich dafür aussprach.

Auch glaube ich, wir haben da kein Interesse, in Kantonalismus zu machen, wenn es sich um eine solche gesetzgeberische Frage handelt. Was gäbe es für ein Glückwerk, wenn man eine Materie, die unter sich zusammenhängt, zerreißt und den einen Theil den Kantonen, den andern dem Bunde überweisen würde! Diese Rücksicht hat auch Diejenigen, welche, wie Herr Lindt, Zweifel hatten, bestimmt, zu sagen, wir müssen da ein Ganzes schaffen.

Es fragt sich nun, ob die Bundesversammlung einen richtigen Gebrauch von ihrer Kompetenz gemacht habe. Auch da dürfen wir nicht den Maßstab anlegen, der absolut das Beste verlangt, sondern einen relativen Maßstab. Thun wir dieß, dann müssen wir zu der Ansicht gelangen, daß die Bundesversammlung so ziemlich das Richtige getroffen habe.

Vorerst muß ich eine Bemerkung, welche gemacht worden ist, berichtigen. In Betreff des Alters, welches zur Eingehung der Ehe nothwendig ist, wird durch das neue Bundesgesetz nichts geändert. Auch nach dem bernischen Gesetze kann nämlich der Jüngling nach zurückgelegtem 18. und die Jungfrau nach zurückgelegtem 16. Altersjahre heiraten. Neu ist dagegen, daß nach zurückgelegtem 20. Jahre der Jüngling und die Jungfrau zur Eingehung einer Ehe nicht mehr an

den Willen der Eltern oder des Vormundes gebunden sind. Das bernische Recht stellt hier das 23. Altersjahr auf. Wir müssen uns aber mit dem Gedanken vertraut machen, daß wir das 23. Altersjahr als Majoritätsalter schwerlich werden festhalten können. Ein neues eidgenössisches Gesetz über den bürgerlichen Stand und die persönliche Handlungsfähigkeit wird wahrscheinlich das 21. Altersjahr als Alter der Volljährigkeit bezeichnen, und dann wird man vielleicht auch das Ehegesetz in dem Sinne abändern, daß man sagt, mit dem Eintritt der Volljährigkeit sei die Bewilligung des Vaters oder des Vormundes zum Abschluß einer Ehe nicht mehr nothwendig. Nach dem neuen Gesetze nun tritt dieß schon im 20. Altersjahre ein, indessen glaube ich, es mache da ein Jahr nicht einen so großen Unterschied aus, und es werden deswegen die Ehen nicht leichtsinniger abgeschlossen.

Ein weiterer Einwand des Herrn Lindt beruht auf einem Mißverständnis. Er sagt, nach dem Gesetze könne man Ehen aus ökonomischen Gründen nicht mehr an der Eingehung einer Ehe hindern. Allerdings enthält das Gesetz eine derartige Bestimmung, allein diese ist ihrem Sinne nach aus der Bundesverfassung abgeschrieben, welche im § 54 sagt: „Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.“ Man hatte also da nicht mehr freie Hand, sondern war durch die Bundesverfassung gebunden. Man war übrigens vollständig berechtigt, eine solche Bestimmung in die Bundesverfassung aufzunehmen. Man hatte in dieser Beziehung früher eine etwas eigenthümliche Auffassung, indem man glaubte, es werde Einer moralischer und besser, wenn man ihn nicht heiraten lasse. Allein man mußte die gegentheilige Erfahrung machen, wie z. B. im Kanton Luzern, wo in Folge dieser Erschwerung der Ehe die Zahl der unehelichen Kinder in erschreckendem Maße zunahm.

Das neue Gesetz enthält auch eine Bestimmung in Betreff der Scheidung, von welcher vielleicht Einzelne von Ihnen nicht genau begriffen haben, warum man sie aufgenommen hat. Es heißt nämlich, daß Ehescheidungsklagen zwar wohl durch das kantonale Gericht beurtheilt werden, daß aber der Rekurs an das Bundesgericht vorbehalten sei. Warum hat man diese Bestimmung aufgenommen? Zunächst aus einem konstitutionellen Grunde. Man kann an das Bundesgericht recurriren wegen falscher Auslegung eines eidgenössischen Gesetzes. Ein solches Gesetz ist auch das Ehegesetz. Im Weiteren ist zu bemerken, daß die Ultramontanen erklärten, es könne ein katholischer Richter keine Scheidung anerkennen; der Bund sei nicht kompetent, daorts Bestimmungen aufzustellen, da nur das kanonische Recht entscheiden könne. Hierauf antwortete man, daß man ihrem Gewissen keinen Zwang anthun wolle, daß man es dann aber dem Bürger möglich machen müsse, vor ein anderes Gericht zu treten.

In Bezug auf die Scheidung selbst enthält das neue Gesetz so zu sagen keine Abweichung gegenüber dem bernischen Gesetze. Ich habe in öffentlichen Blättern gelesen, daß die Scheidung durch das neue Gesetz ungemein erleichtert werde. Dieß ist eine unrichtige Behauptung; denn es findet gegenüber unserm bisherigen Gesetze durchaus keine Erleichterung statt.

Ich komme nun zu dem Stimmrechtsgesetze und erkläre da von vornherein, daß dasselbe nicht eine so große politische Tragweite hat, wie das Gesetz über den Civilstand und die Ehe. Immerhin ist es auch von großer Wichtigkeit. Es fragt sich nun, ob wir das Stimmrechtsgesetz, welches allerdings mit unserer Auffassung in vielen Punkten nicht vollständig harmonirt, verwerfen sollen. Die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung haben diese Frage verneint, und ich will Ihnen nun mittheilen, aus welchen Gründen ich in der Bundesversammlung zum Gesetze gestimmt und auch heute und am 23. Mai dazu stimmen werde.

Ich frage zunächst: welche Veränderungen sind durch das neue Gesetz gegenüber dem bernischen Rechte getroffen worden? Es sind im Wesentlichen zwei: Zunächst hat man die persönlichen Eigenschaften, die von dem stimmberechtigten Bürger verlangt werden, nicht so scharf eingegrenzt, wie das bernische Gesetz. Zwar hat man die Eingrenzung „Geltstag und Unterstützung“ stehen lassen, jedoch nur in so weit, als der Betreffende seine Lage selbst verschuldet hat. Man hat es ferner unbillig gefunden, z. B. einem ältern Mann, der zwar noch im vollen Besitze seiner Geisteskräfte ist, allein sein Vermögen nicht länger selbst zu verwalten wünscht und sich daher einen Vormund geben läßt, die Ehrenfähigkeit zu entziehen. Daß übrigens die Bevormundeten künftighin stimmberechtigt sein sollen, ist durchaus nicht so gefährlich; denn solche Leute werden in der Regel keinen Einfluß auszuüben vermögen.

Was speziell die Geltstager betrifft, so fragt es sich, ob es denn wirklich zweckmäßig sei, mit solcher Zähigkeit an ihrem Ausschlusse festzuhalten. Wir wissen, daß wir im sozialen Leben sehr verschiedenartig gestellte Leute besitzen, und daß von Gleichheit noch keine Rede sein kann; wir haben Hoch- und Niedriggestellte, Reiche und Arme, Einflußreiche und Einflußlose. Wollen Sie diese sozialen Unterschiede, die wir nun einmal nicht beseitigen können, auf das bürgerliche und das politische Gebiet hinüberpflanzen, auch da Besitzlose und Besitzende unterscheiden und den letztern alle Rechte einräumen? Dadurch macht man aus den Besitzlosen eine eigene Klasse. Das aber sind gefährliche Klassen, das sind Klassen, unter denen ein Kommuneaufstand entstehen kann; wenn sie, weil sie zurückgesetzt werden, sich organisiren, so können sie der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich werden. Ist eine solche Zurücksetzung klug, ist sie politisch? Nein.

Ich begreife indessen, daß man da der Volksanschauung Rechnung tragen muß. Dieß hat man aber gethan, indem man bestimmte, daß der durch eigenes Verschulden Vergeltstager und der in Folge lieberlichen Lebenswandels Unterstützte vom Stimmrecht ausgeschlossen seien. Man wollte aber Denjenigen nicht ausschließen, der durch eine unglückliche Verkettung der Umstände vergeltstager, während er daneben ein Ehrenmann ist, ja seinen Geltstag gerade, weil er ein Ehrenmann ist, anrief. Hinsichtlich der Unterstützten jagte man: wenn Einer bis am Schlusse seines Lebens im Schweiße seines Angesichtes sein Brod redlich verdient hat, dann aber im 60.–65. Jahre dazu nicht mehr fähig ist und unterstützt werden muß, weil sein früherer Verdienst es ihm nicht möglich machte, ein Kapital für seine alten Tage auf die Seite zu legen, so soll ein solcher Mann nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Die Pflicht kann die bürgerliche Gesellschaft schon übernehmen, einen solchen Mann zu unterstützen und ihn gleichwohl an Abstimmungen Theil nehmen zu lassen. Solche Leute sind übrigens nicht gefährlich.

Nun gehe ich über auf das Gemeindestimmrecht. In Bezug hierauf scheint das Gesetz an vielen Orten großen Anstoß erregt zu haben, und ich gestehe offen, daß ich es vorgezogen hätte (und ich habe auch in diesem Sinne gestimmt), daß man die Ansässigkeit in der Gemeinde auf 1 Jahr verlängert hätte. Man hat sie auf 3, resp. auf 6 Monate beschränkt, allein wir dürfen nicht vergessen, daß die 3 Monate der Niederlassung in der Bundesverfassung stehen, und daß wir nur in Betreff der Aufenthaltler freie Hand haben.

Herr Lindt hat den Vorwurf erhoben, man hätte laut Art. 47 der Bundesverfassung den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt im Gesetze genau bestimmen sollen. Man hat versucht, dieß zu thun, allein man stieß dabei auf so große Schwierigkeiten, daß man sagte, man wolle einstweilen die Feststellung dieses Unterschiedes noch den Kan-

tonen überlassen. Man hat ihn daher nur insoweit berührt, als es das Gemeindestimmrecht betrifft.

Ist das nun ein Grund, das Gesetz zu verwerfen? Ist das ein Grund, zu sagen, es werde bei den Abstimmungen eine großartige Truppe, ein gewaltiges Heer von Aufenthaltlern heranmarschiren, und Alles in der Gemeinde regieren, wie dieß Herr Lindt mit außerordentlicher Phantasie ausmalte? Diese Truppe erschreckt mich durchaus nicht so sehr. Ich will hier das nämliche Argument anführen, welches Herr Lindt selbst an die Hand gegeben hat. Er sagte: wir wollen nur Die mitstimmen lassen, die sich um die Sache interessieren; wie sollte sich aber ein Aufenthaltler, der bloß 6 Monate in der Gemeinde wohnt, um die Sache interessieren? Von Zweien Eins: entweder theilhaftig sich der Aufenthaltler, und dann wird er sich um die Sache interessieren, oder er bekümmert sich nicht darum, und dann wird er nicht an der Abstimmung Theil nehmen. Wenn ein Aufenthaltler bei der Abstimmung erscheint, so ist dieß ein Zeichen, daß er Interesse an der Sache nimmt. Es schadet aber gar nichts, wenn Diejenigen, die seit 3 Monaten in einer Gemeinde niedergelassen sind, oder seit 6 Monaten darin sich aufhalten, sich um Gemeindeangelegenheiten interessieren. Dieß würde mancher Gemeinde ganz gut thun. Uebrigens existirt dieses Verhältniß bereits in einzelnen Kantonen, ja man wollte von der einen Seite noch weiter gehen und auch den Aufenthaltlern gestatten, nach 3 Monaten in Gemeindeangelegenheiten zu stimmen. Man war darüber ziemlich einig, daß diese Einrichtung unter keinen Umständen eine Kalamität herbeiführen könne. Tritt eine solche ein, dann sind ganz andere Gründe dazu vorhanden.

Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam: Wenn ich an die Stimmrechtsgesetze, die man in den letzten 20 Jahren in Europa erlassen hat, zurückdenke, so kommt mir der Streit über die Frage, ob $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr gefordert werden solle, fast komisch vor. Hätte man früher einer Monarchie und zwar auch einer konstitutionellen Monarchie gesagt, in ihrem Lande werde das allgemeine Stimmrecht eingeführt werden, so würde man geglaubt haben, der Sozialismus und der Kommunismus stehen vor der Thüre. Jetzt wird das allgemeine Stimmrecht in Monarchien und zwar in festgewurzelten Monarchien von oben herab eingeführt. Das deutsche Reich steht auf dem Boden des allgemeinen Stimmrechtes, das dortige Parlament wird auf dem Wege desselben gewählt.

Welche Vorschriften bestanden dießfalls früher im Kanton Bern? Die Verfassung von 1830 hatte das indirekte Stimmrecht, den Censur und noch weitere Beschränkungen. Das Alles ist weggewischt worden, und sicher glaubt Niemand mehr, es würde eine Wahl besser ausfallen, wenn man diese Beschränkungen wieder einführen würde. Ich glaube daher, wir sollen uns von solchen einzelnen Gesichtspunkten, über welche man allerdings verschiedener Ansicht sein kann, nicht in der Weise beherrschen lassen, daß wir das ganze Gesetz deswegen verwerfen.

Herr Lindt sagte am Schlusse seines Votums, man stehe auf einem falschen Boden, wenn man, um den Ultramontanismus zu bekämpfen, ein schlechtes Gesetz annehme, weil man von der Ansicht ausgehe, durch dessen Verwerfung werde dem Ultramontanismus Vorschub geleistet. Auch ich bin der Ansicht, man solle aus diesem Grunde kein schlechtes Gesetz annehmen. Es gibt indessen Gesetze, die zwar einzelne Bestimmungen, welche dem Einen oder dem Andern nicht recht gefallen, enthalten, die aber deswegen nicht schlecht sind, und wenn es sich um die Abstimmung über solche Gesetze handelt, dann soll man sich allerdings fragen, welches die Folgen der Abstimmung sein werden. Geben wir uns in dieser Beziehung keinen Illusionen hin. Ich will nicht Schreckgespenster an die Wand malen, das aber ist sicher, daß, wenn die Verwerfung erfolgt, im ganzen ultramontanen Lager ein eigentlicher

Triumph gefeiert wird. Es wird von dieser Seite so großes Gewicht darauf gelegt, daß man geradezu erklärt hat, man mache eine eigentliche katholische Frage daraus, und daß der Papst in einer Encyklika — zu deutsch Rundschreiben — der katholischen Schweiz zugemuthet hat, sie solle diesen horror der obligatorischen Civilehe, dieses Konkubinat verwerfen. Wenn aber auch der Papst von Rom aus sich in eine Debatte einmischte, die ihn gewiß nichts angeht, so sollen wir eine solche Einmischung von der Hand weisen. Sind die beiden Gesetze wirklich derart, daß man einer solchen Zumuthung Rechnung tragen und die Gesetze verwerfen soll? Ich glaube es nicht. Die Gesetze sind höchstens diskutabel, und dann kann und soll man sie kritisiren, aber es soll dieß loyal und unbefangen geschehen. Geben wir am 23. Mai die gebührende Antwort auf diese Encyklika, auf diese Zumuthung, und stimmen wir an diesem Tage mit einem freundlichen Ja! (Lebhafter Beifall.)

Auf den Antrag des Präsidiums wird hier die Sitzung bis Nachmittags 3 Uhr unterbrochen.

Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen ergreift zunächst das Wort Herr

Bucher. Als Vertreter des Kantons Bern im Nationalrathe und nachdem ich dort in der Stimmrechtsfrage eine ziemlich oppositionelle Stellung eingenommen habe, halte ich es für meine Pflicht, meinen Standpunkt auseinanderzusetzen und zu motiviren, warum ich im Nationalrathe schließlich mit Ja gestimmt habe. Wegen Gemeindeangelegenheiten muß ich um 5 Uhr den Saal verlassen und nach Hause zurückkehren, deßhalb ergreife ich schon jetzt das Wort.

Ueber das Gesetz betreffend den Civilstand und die Ehe will ich kein Wort verlieren, und ich schließe mich hier, wie im Nationalrathe, ganz entschieden der Stellung und den Auseinandersetzungen des Herrn Brunner an. Dieser Anschauung haben sich denn auch alle Vertreter des Kantons Bern im Nationalrathe angeschlossen. Ich hoffe, das Gesetz über den Civilstand und die Ehe werde vom Kanton Bern mit großer Mehrheit angenommen werden; denn nur dann wird die Freiheit des Schweizerbürgers zur wirklichen Wahrheit.

Die Verathung des Stimmrechtsgesetzes war für den Nationalrath wegen der verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Kantone eine sehr schwierige Arbeit. Wenn von der einen oder andern Seite der Wunsch ausgesprochen wurde, man möchte diese oder jene Beschränkung zugeben, so wurde bald von dieser, bald von jener Seite geantwortet: das können wir nicht; diese Stimmberechtigung haben wir seit Jahren in unserm Kanton eingeführt; sollen wir nun in Durchführung der neuen Bundesverfassung ein Gesetz berathen und aufstellen, durch welches wir einer großen Anzahl unserer Staatsbürger sagen: von heute an dürft ihr nicht mehr stimmen —?

Man begreift, daß bei solchen Verhältnissen unsere Stellung im Nationalrathe eine schwierige war. Andere Kantone kennen den Ausschluß der Konkursiten und der Armengeköstigten nicht, und die Vertreter dieser Kantone durften nicht zurückgehen. In diesem Punkte hatten die bernischen Vertreter im Nationalrathe die allerschwierigste Stellung. Ich gehörte auch zu Denen, welche bei der Verathung des Stimmrechtsgesetzes die bernischen Anschauungen zur Geltung zu bringen suchten. Einiges erreichte man, aber bei Weitem nicht Alles, was man wünschte.

In Betreff der Konkursiten wird man einverstanden sein, daß die bisherigen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung etwas hart waren. Dieß läßt sich nicht läugnen. Die Bürger, welche durch Unglücksfälle zc. vorübergehend in Konkurs gerathen, verlieren das Stimmrecht auf Lebenszeit, sofern sie sich nicht durch Bezahlung ihrer Schulden rehabilitiren können. Auf der andern Seite können eine Reihe von Staatsbürgern, welche ihr Leben größtentheils im Korrektionshause zubringen, in der Zwischenzeit ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie nicht kriminell verurtheilt sind. Ein solcher Gegensatz läßt sich nicht vertheidigen. Man kann nicht so weit gehen, einem Bürger, der in Folge verschiedener Unglücksfälle verzetteltage, auf Lebenszeit die Ehrenfähigkeit zu entziehen. Im Nationalrathe ist der in vielen Kantonen gültige Satz vertheidigt worden, alle Konkursiten sollen das Stimmrecht haben, sofern es ihnen nicht durch ein gerichtliches Urtheil entzogen wurde. Dem gegenüber stand die bernische Anschauung, welche alle Konkursiten ausschließt. Man kam daher dazu, in dieser Frage einen Kompromiß abzuschließen und einen Mittelweg einzuschlagen, nach welchem verschuldeter Konkurs durch Entziehung des Stimmrechtes bis auf 5 Jahre bestraft werden kann. Es ist zu hoffen, daß unsere Gerichte die jeweiligen Verhältnisse genau prüfen werden, damit der Standpunkt der Stimmberechtigung eine richtige Würdigung finde, und der Bürger bei selbstverschuldetem Konkurs wenigstens auf eine Anzahl Jahre vom Stimmrecht ausgeschlossen bleibe.

In Bezug auf die Armengeköstigkeit war die Stellung der bernischen Vertreter noch eine weit schwierigere. Ich habe privatim mit einem Vertreter von Genf, der eher zur konservativen Partei gehört, und mit einem Vertreter aus dem Kanton Glarus, der ein ganz gemäßigter Liberaler ist, Rücksprache genommen. Diese konnten gar nicht begreifen, wie man im Kanton Bern dazu komme, einen Bürger wegen Armengeköstigkeit auszuschließen. Im Kanton Genf werden die Armen auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit unterstützt, so daß eine öffentliche Kontrolle darüber nicht besteht und eine Ausschließung der Unterstützten gar nicht möglich ist. In andern Kantonen sind ähnliche Verhältnisse. Im Kanton Waadt können die Besteuernten ebenfalls mitstimmen, und man behauptet dort, es habe dieß keine nachtheilige Folgen. Angesichts dessen ist es leicht begreiflich, daß die Vertreter dieser Kantone sich mit dem Gedanken nicht befreundeten konnten, diese Staatsbürger auszuschließen. Wir befinden uns natürlich in einer andern Lage, indem bei uns die Unterstützung der Armen obligatorisch ist.

Es war daher ungemein schwierig, die verschiedenen Anschauungen in dieser Sache zu vereinigen, und schließlich wurde die Bestimmung aufgestellt, daß der dauernd Unterstützte vom Stimmrecht ausgeschlossen sei. Ich hätte gewünscht, man wäre in dieser Richtung etwas weiter gegangen, und ich habe beantragt, die Bestimmung aufzustellen, daß nicht nur vom Stimmrecht ausgeschlossen sei, wer selbst unterstützt werde, sondern auch Derjenige, dessen Angehörige unterstützt sind. Ich ging dabei von der Ansicht aus, daß man in der Regel nicht einen Vater unterstützen werde, der seine Familie vernachlässigt und einen lieberlichen Lebenswandel führt, sondern daß man die Frau, wenn sie nicht arbeitsfähig ist, oder die Kinder unterstützen werde, um sie besser zu erziehen. Unsere Mitgeköstigten konnten sich aber mit dieser Anschauung nicht befreunden.

Hinsichtlich der flottanten Bevölkerung hatte auch ich als Vertreter einer städtischen Gemeinde große Beforgnisse, und ich theile nicht ganz die Ansicht des Herrn Regierungsrath Teuscher, daß es nicht darauf ankomme, ob man einen sechs- oder einen zwölfmonatlichen Aufenthalt verlange. Eine Menge Staatsbürger wechseln des Verdienstes wegen ihr Domizil regelmäßig alle 6 Monate, indem sie den Sommer an einem andern Orte zu bringen als den Winter. Die Hauptfluktuationen finden daher im Herbst und im Frühjahr statt. Wäre nun

für die Aufenthalt eine 1jährige Frist vorgeschrieben worden, so hätten wir dieses Gesetz ohne Besorgnisse annehmen können.

Viele Mitglieder der Bundesversammlung wollten nur eine dreimonatliche Frist aufstellen, schließlich aber machten sie eine Konzession in dem Sinne, daß sie die Frist in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten auf 6 Monate ausdehnten. Wir mußten uns das gefallen lassen, und wir werden, wie es auch in kantonalen Angelegenheiten geschieht, suchen müssen, diese flottanten Elemente, welche unter Umständen der Gemeinde Verlegenheit bereiten könnten, zu belehren und auf die richtige Bahn zu bringen.

Weit mehr aber als die Einführung des Stimmrechts der Konfursiten, der Armengenoßigen und der flottanten Bevölkerung schmerzt mich der Umstand, daß der Kanton Bern seine Gemeindeorganisation, sein Gemeindeleben, seine Landsgemeindeeinrichtung aufgeben muß. Dieß ist in meinen Augen der Hauptnachtheil des Gesetzes, ja es ist einigermassen ein Rückschritt. Bis jetzt konnte jeder Bürger in Gemeindeangelegenheiten mitsprechen und seine Ansichten zur Geltung bringen. Mit der Erweiterung des Stimmrechtes wird aber dieß nicht mehr möglich sein, sondern wir werden leider zu der romanischen Anschauung übergehen müssen, nach welcher die Bürger bloß noch eine Wahlgemeinde bilden können. Das Verhältniß wird das nämliche sein, wie gegenwärtig zwischen dem Volk und dem Großen Rathe und zwischen dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe. Ich habe die Ueberzeugung, daß in einer Gemeinde, wie Bern mit 8000 Stimmberechtigten, wie Biel mit 2500–3000, wie Burgdorf mit 1500 stimmberechtigten Bürgern, es künftighin rein unmöglich sein wird, Gemeindeversammlungen abzuhalten. Eine Diskussion ist da nicht mehr möglich, und es wird daher die Gesamtheit der Bürger bloß noch eine Wahlgemeinde bilden können, welche einen sog. Conseil communal aufstellt, der dann eine Municipalität macht. Dieses Verhältniß hat mir bei der ganzen Sache am meisten Bedenken erregt, indem ich finde, der Kanton Bern müsse in dieser Richtung ein sehr großes Opfer bringen.

Nachdem die Vertreter des Kantons Bern im Nationalrathe in ihrer Mehrzahl sich überzeugt, daß gewisse Konzessionen von unsern Mitbürgern unter keinen Umständen erhältlich sein werden, und da wir nicht verkennen konnten, daß das Gesetz im großen Ganzen einen bedeutenden Fortschritt enthalte, so haben wir schließlich gefunden, es sei der Fall, das Gesetz anzunehmen. Ein großer Fortschritt desselben liegt namentlich darin, daß es den in andern Kantonen wohnenden Bernern, die bisher theilweise vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, auch wenn sie schon seit Jahren in einer Gemeinde angesessen waren, das Stimmrecht verschafft. Wir wissen zudem nicht, was die Zukunft im Falle der Verwerfung des Gesetzes bringen würde. Schon jetzt ist eine nicht kleine Zahl von Mitgliedern der eidgenössischen Rätthe mit dem Gesetze nicht einverstanden, weil sie finden, es gehe dasselbe nicht weit genug. Diese Mitglieder wollen nichts von einem Ausschlusse der Konfursiten und Armengenoßigen wissen und keine Beschränkung für die Aufenthalter zugeben. Angesichts aller dieser Verhältnisse haben wir gefunden, es sei besser, das Gesetz anzunehmen, als Gefahr zu laufen, daß später ein anderes Gesetz vorgelegt werde, das unseren Anschauungen noch weniger entspricht.

Daß das Gesetz auch für den Kanton Bern gewisse Vortheile und einen gewissen Fortschritt enthalte, kann nicht in Abrede gestellt werden, und bei allen eidgenössischen Gesetzen werden wir nicht vermeiden können, in dieser oder jener Richtung eine Konzession zu machen. Aus allen diesen Gründen habe ich schließlich gefunden, es sei das Gesetz anzunehmen.

v. Büren. Ich erlaube mir, mit einigen Worten die Gründe darzulegen, welche mich bewegen, gegen das Stimmrechtsgesetz zu stimmen. Zunächst muß ich auf die mit großem

Applaus aufgenommene Bemerkung des Herrn Brunner, daß wir das Gesetz annehmen sollen, weil der Papst von Rom dessen Verwerfung wünsche, erwiedern, daß ich nicht in Rom anzufragen gedanke, wie ich stimmen solle. Ich stimme, wie ich dieß für meine Pflicht erachte, und es ist mir leid, daß man mit solchen Argumenten hier auftritt.

Die Frage ist wichtig und für die ganze Schweiz tief eingreifend. Ich habe von einem derartigen Gesetze etwas ganz Anderes erwartet, als was nun geboten wird. Unter den verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung war es namentlich der Art. 47, der mich veranlaßte, für die Verfassung zu stimmen. Derselbe sagt: „Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.“ Es soll also allerdings das Stimmrecht näher fixirt, dabei aber sollen gleichzeitig die Begriffe Aufenthalt und Niederlassung definirt werden. Darüber nun sagt das vorliegende Gesetz kein Wort. Es redet von Aufenthalt und Niederlassung und behandelt den einen und die andere nicht gleich, bestimmt aber nicht, welcher Unterschied zwischen beiden bestebe.

Herr Brunner hat bemerkt, es sei dieser Unterschied so schwer zu bestimmen, daß man die Lösung des Problems den Kantonen überlassen habe. Es ist mir unbegreiflich, wie man ein solches Argument geltend machen konnte. Ich erwartete, es werden die eidgenössischen Behörden dieses Problem lösen. In unserm Gesetze ist auseinandergelegt, was Aufenthalt und was Niederlassung sei, allein ich habe gefunden, es sei diese Bestimmung nicht eine recht glückliche und passe nicht in Bezug auf die Stimmberechtigung. Wäre es den eidgenössischen Behörden gelungen, im vorliegenden Gesetze den Unterschied klar und wahr darzustellen, dann wäre ein solches Gesetz gut aufgenommen worden. Wenn man aber sagt: wir können den Unterschied nicht machen, dann sollen wir darauf erwiedern: Ihr habt die Verpflichtung übernommen, es zu thun; Ihr habt es aber nicht gethan, darum verwerfen wir das Gesetz. Der Mangel einer genauen Bestimmung war auch die Ursache von Widerwärtigkeiten, welche wir in Bern in Bezug auf die Wahlberechtigung hatten.

Es hat mich außerordentlich frappirt, daß in der nämlichen Session der Bundesversammlung, in welcher das Stimmrechtsgesetz behandelt wurde, bei der Berathung eines andern Gesetzes die Frage ebenfalls zur Sprache kam. Bei der Behandlung der Militärorganisation mußte man sich nämlich fragen, wo der Bürger Militärdienst leisten solle. Eine gewisse Konnexität der beiden Gesetze läßt sich auch daran erkennen, daß sehr oft gesagt wird: Einer, der seine Wehrpflicht erfüllt, soll auch stimmberechtigt sein. Ich erkenne das an.

Wie hat man sich im Gesetze über die Militärorganisation geholfen, um zu bestimmen, wo Jemand seine Militärpflicht erfüllen soll? Es heißt im § 15: „Die in das wehrpflichtige Alter Treitenden haben sich in demjenigen Kanton zur Aushebung und Rekrutirung zu stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen.“ Hier finden wir wieder einen neuen Ausdruck, von dem man sich fragen muß, was er bedeutet. Ferner lesen wir im nämlichen § 15: „Wenn vorauszusehen ist, daß ein Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Militärbezirk nehmen werde, so kann er diesem letzteren zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden.“

Man will also Einen nicht zwingen, an einem Orte Dienst zu thun, wo er wildfremd ist; denn er wird lieber da Dienst thun, wo er seine Kameraden hat, wo er daheim ist, wo er wohnt. Im Militärgeetze hat man wohl bemerkt, daß ein großer Unterschied ist zwischen dem Wohnen, dem Aufenthalte in dem Momente, wo Einer sich zur Erfüllung seiner Dienstpflicht stellen soll, und dem bleibenden Auf-

enthalte. Nehmen Sie an, es gehe Einer auf die Wanderschaft. Wenn er nun in das dienstpflichtige Alter tritt, wird er nicht gerade da, wo er in diesem Augenblicke zufällig wohnt, wo er aber nicht zu bleiben beabsichtigt, seine Dienstpflicht erfüllen, sondern er wird zu diesem Zwecke in die Heimat zurückkehren wollen. Es kommt allerdings auch vor, daß er sich außerhalb derselben bleibend niederläßt, so lange aber dieß nicht der Fall ist, hat er seinen Wohnort da, von wo er ausgezogen ist. Auf solche Verhältnisse muß Rücksicht genommen werden.

Daß man das Stimmrecht ausdehne, dagegen mache ich keine Opposition, wohl aber dagegen, daß man die Leute da stimmen läßt, wo sie kein Interesse haben, wo sie nicht hingehören, statt da, wo sie daheim sind. Wenn ich auch eine Anzahl Monate in Basel wohne, so will ich doch mein Stimmrecht gerne hier haben. Wo man nur vorübergehend ist, da hat man keine Theilnahme, und was nützt es da, das Stimmrecht zu geben.

Ein Vertreter im Nationalrathe, welcher die umgekehrte Ansicht vertheidigte, jagte, es sei wichtig, daß der Bürger sich an öffentlichen Angelegenheiten betheilige, und wenn er dieß während seiner Wanderschaft lerne, so sei dieß, wenn er nach Hause komme, für die Gemeinde ein großer Gewinn, indem er dann mit den öffentlichen Angelegenheiten vertraut sei. Als Vertreter einer Gemeinde muß ich mich bedanken, „Lehrplätz“ zu sein, und es war dieß für mich ein Hauptgrund, das Gesetz von vornherein zu verwerfen. Ich gebe zu, daß in Bezug auf manche Punkte die Anschauungen der einzelnen Kantone sehr verschieden sind. Allein in der Frage, wo Einer daheim sei, sind die Verhältnisse im Ganzen überall gleich. Ich mache darauf aufmerksam, welche Folgen das Gesetz haben würde. Beispielsweise verweise ich hier auf die Tessiner; diese ziehen, nachdem sie zu Hause gestimmt haben, im Frühjahr aus und verbreiten sich in den übrigen Kantonen der Schweiz, wo sie 6—7 Monate bleiben; sie können dann also auch da stimmen. Man sagt zwar, sie werden an den Abstimmungen nicht Theil nehmen. Dieß wird allerdings in der Regel nicht geschehen, allein es gibt Fälle, wo geschiedene Leute ihnen etwas vor schwagen und sie veranlassen, massenweise zur Urne zu kommen. Einem solchen Verfahren soll man nicht noch durch ein Gesetz Vorschub leisten.

Es gibt nun allerdings Fälle, wo Einer weder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausübt, noch eine eigene Haushaltung führt und daher nach unserm Niederlassungsgesetze nicht als niedergelassen bezeichnet werden kann, obwohl er doch bleibend angefaßt ist. Solche Verhältnisse sollte man allerdings berücksichtigen. Ich setze nicht einen großen Werth auf die 3 oder 6 oder 12 Monate, welche Einer bereits an einem Orte sich aufhält, sondern ich lege das Hauptgewicht auf die Zeit, während welcher er später da bleiben wird. Das kann man aber nicht voraus wissen, jedoch kann man an der Vergangenheit die Zukunft beurtheilen, und mit Rücksicht darauf, daß Einer bleibende Interessen an einem Orte haben sollte, ist es gerechtfertigt, einen gewissen Zeitraum zu fordern.

Ich wollte nur mit einigen Worten angeben, worauf es eigentlich bei der Erlassung eines solchen Gesetzes, wie das vorliegende, ankommt. Ich gebe zu, daß Schwierigkeiten vorhanden sind, allein diese Schwierigkeiten können überwunden werden, wenn man es ernstlich wirklich will. Man hat aber bei der Berathung des Gesetzes pressirt und gesagt, man müsse ein Gesetz machen, das im Mai dieses Jahres in Kraft sei, indem dann an verschiedenen Orten Wahlen getroffen werden müssen, und erst, wenn die Stimmberechtigung so und so reglirt sei, werde richtig abgestimmt werden. Ich frage aber: ist eine Gesetzgebung, die sich auf diesen Boden stellt, eine gesunde oder nicht?

Ich halte dafür, man solle bei der Erlassung eines Gesetzes sorgfältig zu Werke gehen, sich gehörig Zeit nehmen

und Alles wohl erwägen, sonst erhält man ein Gesetz, das den Mangel an der Stirne trägt. Dann aber hat das Volk recht, wenn es im Interesse einer guten eidgenössischen Gesetzgebung sagt: wir verwerfen das Gesetz, und wir hoffen, Ihr werdet uns ein besseres vorlegen. Es ist gut, daß das Volk prüfe, und deshalb hat man ihm auch das Referendum gegeben.

Prüft man die Sache ruhig und gründlich, so wird man sich auch in den eidgenössischen Räten einigen und dem Volke ein Gesetz bieten können, von dem man überzeugt ist, daß es gut sei. Es wird dieß dann nicht ein Gesetz sein, von dem man, wie Herr Bucher, sagt: obwohl das Gesetz viele Mängel enthält, so nehme ich es doch an; denn es könnte sonst noch ein schlimmeres kommen. Ich hoffe, es werde, wenn wir das Gesetz verwerfen, uns ein besseres vorgelegt werden. Ich will mich weder durch die Rücksicht auf den Papst noch durch andere Besorgnisse leiten lassen.

Stummmer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. — Man hat sich darüber beklagt, daß man von den Gemeinden verlange, daß sie den Beweis für das Vorhandensein der Gründe des Ausschlusses vom Stimmrecht zu erbringen haben. Was sagt aber der § 43 der Bundesverfassung? Er bestimmt: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.“ Man wollte damit nicht eine Erschwerung herbeiführen, sondern es sollte mit dieser Bestimmung gesagt werden, daß ein Schweizerbürger, wenn er in einer Gemeinde seinen Wohnsitz aufschlägt, an den eidgenössischen und kantonalen Wahlen Antheil nehmen könne. Wenn nachher im Gesetze wieder von einem Ausweise in Bezug auf alle Wahlen die Rede ist, so ist dieß etwas Neues und jedenfalls nicht eine Ausführung der Bundesverfassung. Die Bundesverfassung wollte gar keinen Termin schaffen, sie wollte nur, daß Einer stimmen könne, wenn er sich präsentirt und sich darüber ausweist, daß er Schweizerbürger und 20 Jahre alt sei.

Von den Armengeköstigten, von den unverschuldeten Geldstägern u. dgl. will ich gar nicht reden. Es handelt sich gar nicht um dieses „Heer“, welches bei den Abstimmungen aufzurücken werde, sondern darum, ob diejenigen (und es sind dieß jetzt und in Zukunft ungefähr die Gleichen), welche bei den kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen Theil nehmen, nun auch in Gemeindsachen stimmen sollen. Es ist im Uebrigen Nebensache, ob die Stimmberechtigung so oder anders definiert werde, allein man erschrickt davor, daß alle in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten nun auch in den Gemeinden etwas zu sagen haben sollen.

Ich erinnere an das Jahr 1869, als die Frage des Referendums zur Sprache kam. Damals bemerkten verschiedene Mitglieder, zu denen auch ich gehörte, das Verhältniß sei ein anderes in kleinen Gemeinden, wo diskutiert werden könne, und ein anderes in einem ganzen Lande, wo eine gemeinschaftliche Diskussion nicht möglich sei und der Bürger gleichwohl angehalten werde, über Gegenstände abzustimmen, die andere Landestheile betreffen. Es ist gewiß leichter, über die Verhältnisse, in denen man lebt, zu urtheilen, als über solche, die einen weitem Kreis betreffen. Ebenso ist es leichter, Wahlen zu treffen für eine Behörde, die im Orte selber sich befindet, und diese Behörde aus Leuten, die im Orte leben, zusammenzusetzen, als Wahlen für einen größern Kreis vorzunehmen. Damals hat man gesagt, die Schulbildung der Bürger sei so, daß man dem Volke die Gesetzgebung und die Abstimmung über Finanzfragen in die Hand geben könne. So hat man das Referendum für den ganzen Kanton eingeführt.

Das Alles soll nun für die eigene Gemeinde nicht gelten! Da soll der Bürger 23 Jahre alt sein und eine Staats- oder Gemeindesteuer zahlen. Das Volk ist also gut genug, um die

Herren in den Großen Rath und in die Bundesversammlung zu wählen, dazu ist es reif, dazu hat es die nöthige Einsicht. Wenn es sich aber darum handelt, für die eigene Gemeinde einen Gemeinderath zusammenzusetzen, dann muß man untersuchen, ob der Bürger Geld in der Tasche habe, ob er mehrjährig sei!!

Das Volk darf ferner über die Gesetze abstimmen, wenn es sich aber um die den Gemeinden obliegende Ausführung der Gesetze handelt, dann darf es nicht stimmen! Was ist die Folge dieser Einrichtung? Daß sehr oft im Großen Rathe freisinnige Gesetze erlassen werden, deren Ausführung häufig in denjenigen Gemeinden, deren Vertreter hier die Gesetze vertheidigten, den größten Anstoß findet. Dann verwundert man sich und sagt, diese Vertreter seien zu Hause anders als im Großen Rathe. Dieß ist nicht richtig, sondern es sind andere Stimmberechtigte. Darum haben wir so viele Rekurse, darum so viele Gesetze, von denen man sagt, daß sie nicht ausgeführt werden. Das darf so nicht bleiben. In welche Lage kommt das betreffende Mitglied des Großen Rathes, wenn ein derartiger Rekurs hierher kommt? Geben wir einmal den Leuten, welche die Großräthe wählen, das Recht, auch an der Gemeinde zu stimmen. Dann wird dieser Widerspruch zwischen Gemeindehaushalt und Staatshaushalt nicht so oft eintreten.

Wenn wir uns im Weiteren fragen, welchen Eindruck die gegenwärtige Diskussion anderwärts machen werde, so sollten wir davon möglichst wenig sagen. Bisher brüstete man sich mit dem Referendum und sagte: hie Bern! hie Erlach! hie Referendum! Man wollte der Schweiz nach links und rechts einen Wink geben, wie man dem Volke mehr Rechte ertheilen solle, nun aber hören wir, daß im Westen und Osten der Schweiz man in Gemeindsachen keinen Censur kennt! Soll das Bernervolk diesem Censur zu lieb das Gesetz verwerfen? Ich möchte gerne die Proclamation des Großen Rathes lesen, in welcher er Denen, die ihn wählten, zumuthet, zu beschließen, daß sie die im Gesetz enthaltene Stimmberechtigung in Gemeindsachen zurückweisen!

Was das Civilstandsgesetz betrifft, so wurde zugegeben, daß der Standpunkt der Civilehe derjenige sei, der auch im Kirchengesetz ausgesprochen sei und einzig der religiösen Freiheit entspreche. Ich danke für diese Konzeßion, und wenn sie ernst gemeint ist, so müssen wir einig werden. Wenn man die Civilehe will, was kann man dann gegen den Ausschluß der Geistlichen einwenden? Sehen wir irgendwo in Europa, daß die Civilehe durch Geistliche erequirt wird? Was heißt Civilehe? Eheabschluß durch einen Laien. Glauben Sie, der Bürger, der im Interesse der religiösen Freiheit die Civilehe verlangt, gehe lieber in das Pfarrhaus, als in die Kirche? glauben Sie, er sei in der Privatwohnung des Pfarrers freier? Man will die Civilehe, damit der Bürger beim Abschluß der Ehe von dem Geistlichen unabhängig sei. Man will bei diesem Anlasse nicht einen Druck auf das Gewissen des Bürgers ausgeübt wissen, es soll ihm in diesem für sein ganzes künftiges Leben so ernsten Momente keine Predigt von Jemandem gehalten werden, der eine so entgegengesetzte Ansicht hat, daß ihm Das heilig ist, was dem Andern als Götzendienst gilt und umgekehrt.

Und welche Figur macht der Geistliche, wenn er als weltlicher Beamter administrieren und von Demjenigen, wofür er da ist, nichts wissen soll? Wenn die Ansicht geäußert worden ist, es solle das Gesetz bloß für die katholischen, nicht aber für die protestantischen Geistlichen gelten, so kann man sich leicht erklären, wie diese Ansicht entstanden ist: Die meisten unserer protestantischen Geistlichen sind aus unsern Schulen hervorgegangen, sie sind verheiratet, leben mit dem Volke und haben in bürgerlichen Dingen die nämlichen Ansichten, wie andere Bürger. Indessen muß man auch einen solchen Geistlichen, wenn man ihm amtliche Funk-

tionen auflegt, nach seinem Amte beurtheilen, und daher ist es besser, daß diese Funktionen ihm abgenommen werden.

Bekanntlich bestehen übrigens auch innerhalb der protestantischen Kirche verschiedene Fraktionen, Reformirte, Pietisten u. s. w. Dazu kommt, daß in protestantischen Gegenden auch Sektirer, Israeliten u. s. w. wohnen, und müssen diese von einer Neugestaltung in dieser Richtung nicht etwas ganz Anderes erwarten? Will man diese zwingen, nach Einführung der Civilehe dennoch zum protestantischen Geistlichen zu gehen? Es ist nicht mehr zulässig, das Volk im alten Kanton rein als ein protestantisches Volk zu behandeln, sondern man muß da die Gewissensfreiheit ganz durchführen.

Der Geistliche ist im Kanton Bern mehr, als an irgend einem andern Orte gewohnt, als Staatsbeamter angesehen zu werden. Man verwundert sich in andern Kantonen über diese Stellung des Geistlichen im Kanton Bern. Diefelbe wird aber nach und nach verschwinden, und wenn das Kirchengesetz einige Jahre durchgeführt und die Mehrzahl der Geistlichen vom Volke gewählt sein wird, so wird man es gar nicht mehr begreifen können, daß der Geistliche ein Staatsbeamter sei, und man wird in den Staatsbehörden nicht mehr daran denken, ihn von Amtes wegen über statistische Verhältnisse u. s. w. zu befragen. Es wird eine Zeit kommen, wo Kirche und Staat gesondert dastehen werden. Wenn sie mit einander übereinstimmen, desto besser, aber sie können und sollen nicht in Allem übereinstimmen.

Der protestantische Geistliche hat auch sein Gewissen, und es könnte ihn dasselbe sehr oft geniren, diese oder jene Funktionen auszuüben. Soll der Geistliche ein Ehepaar einsegnen, das gar nicht zu seiner Kirche gehört? Bisher hat man diese Frage bejaht, weil der Geistliche ein Staatsbeamter sei. Allein es genirt doch. Und wie kann man von einer christlichen Ehe sprechen, wenn man die Sache rein als eine amtliche Angelegenheit auffaßt? Sie soll dieß eben nicht sein; denn die Ehe ist bloß dann etwas Christliches, wenn beide Theile den nämlichen Glauben haben und sich nicht bloß für irdische Zwecke verheirathen. Wenn der Geistliche eine Ehe einsegnen soll, so soll er seinem Gewissen Rechnung tragen dürfen. Ich will hier nicht von den Ständen reden, welche hie und da vorgekommen sind, indem z. B. ein Geistlicher sich bemüht fand, einer Braut das Kränzchen abzureißen. Es sollen aber bloß solche Ehepaare von ihm eingeseget werden, welche mit ihm auf dem gleichen Boden stehen.

In Deutschland hatte man eine Menge Konflikte, weil protestantische Geistliche die Wiederverheirathung von Geschiedenen nicht zulässig fanden, so lange der eine Theil noch am Leben war, indem sie sagten, es sei eine Wiederauflösung möglich. Es gab Geistliche, welche in solchen Fällen nicht verkünden wollten. Man hat im deutschen Reichstage das Beispiel eines Lehrers angeführt, der sich von einer bösen Frau, die ihm das Leben verbitterte, hatte scheiden lassen, und welcher im ganzen deutschen Reiche sich nicht wieder verheirathen konnte. Der § 49 der Bundesverfassung sagt: „Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.“ In Ausführung dieser Bestimmung hat man die Geistlichen ganz ausgeschlossen, damit der Bürger sein Leben führen könne, ohne zu kirchlichen Ceremonien gezwungen zu sein.

Man beklagt sich im Weiteren darüber, daß das neue Gesetz Vorschriften über die Trennung der Ehe enthalte, und man sagt, der Bund habe da die Grenzen überschritten, welche die Bundesverfassung aufstellt. Was wäre aber geschehen, wenn man hierüber keine Bestimmungen erlassen hätte? Dann würden alle streitigen Fragen auf dem Re-

kurswege vor die Bundesbehörden gebracht worden sein, und dann hätte man eine Menge Entscheide über einzelne Fälle gehabt. Hätte z. B. ein Kanton, weil alle andern Erschwerungen dahin gefallen sind, bestimmt, es dürfe Niemand sich vor dem 28. Jahre verhebelichen, so würde die Bundesbehörde jedenfalls eine solche Beschränkung nicht zugegeben haben. So hätten wir nach und nach eine Menge Entscheide erhalten und wären schließlich dahin gekommen, wo wir jetzt mit dem Geseze stehen. Darum hat man gefunden, es sei, um diesen künftigen Entscheiden vorzubeugen, besser, gerade ein Gesez aufzustellen.

In Bezug auf die Ehemündigkeit und die Ehescheidung enthält das Gesez gegenüber unserer gegenwärtigen Gesezgebung nichts Neues, als die Bestimmung, daß man im 20. Jahre eine Ehe eingehen kann, ohne die Eltern, resp. den Vormund zu fragen. In Bezug auf die Ehemündigkeit sind die schweizerischen Gesezgebungen sehr verschieden, indem sie dieselbe zwischen das 14. und 25. Jahr setzen. Die Kantone, in denen das kanonische Recht besteht, nehmen das 14. Jahr für das männliche und das 12. Jahr für das weibliche Geschlecht an. Das französische Gesez dagegen, welches in Genf gilt, nimmt für das männliche Geschlecht das 23. und für das weibliche das 21. Jahr an. Alle übrigen Kantone bewegen sich zwischen diesen beiden Schranken. Das 20. Jahr haben die an Bern angrenzenden Kantone Luzern, Freiburg und Solothurn. Ist das so schrecklich? Wenn unsere Nachbarn diese Bestimmung bereits haben, so werden wir sie in Zukunft mit ihnen gemeinschaftlich besitzen, und dieß ist jedenfalls sehr zweckmäßig.

Man sagt nun, wenn man die Verheirathung ohne die elterliche Einwilligung im 20. Jahre gestatte, so reiße man dadurch allzufrühe alle Familienbände entzwei. So gefährlich ist die Sache nicht. Wenn Einer, bevor er seine Ehe abschließen kann, beim Vater um Geld anknöpfen muß, so wird er nicht umhin können, auf den Rath des Vaters zu hören. Wenn übrigens auch die gesepliche Gewalt über die Kinder aufhört, so hört damit noch nicht alles Uebrige zwischen Vater und Sohn auf, sondern die väterliche Autorität bleibt die gleiche.

Wenn man nicht bloß in der Voraussezung, daß die Civilehe nothwendig sei, sondern auch in Betreff der Folgen einig ist, so muß man zugeben, daß ein solches Gesez nothwendig sei; man muß zugeben, daß die Ehe durch einen weltlichen Beamten administriert werde, sonst wird das freie Recht zur Ehe nicht zur Wahrheit.

Wenn man weiter sagt, es könne die Ehe nicht mehr aus ökonomischen Gründen verhindert werden, so verweise ich auf das Ehekonkordat, welches der Große Rath am 4. Dezember 1868 angenommen hat. In diesem Konkordate heißt es bereits ausdrücklich: „Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurückstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.“ Also auch da erhalten wir nichts Neues. Wir wollten z. B. mit den Vertretern einer Anzahl Kantone ein Ehekonkordat abschließen. Die Vertreter mehrerer Kantone wollten dasselbe unterzeichnen, die bernischen Vertreter aber erklärten, daß sie zuerst darüber Bericht erstatten müßten. Wie aber kam es später? Bern nahm das Konkordat einzig an!

Gerade weil dieser Versuch, ein Ehekonkordat zu schaffen, so mangelhaft ausgefallen war, wurde die Bundesverfassung an die Hand genommen. Jetzt stehen wir auf dem Boden, daß wir den betreffenden Kantonen sagen können: Wir wollten mit Euch eine gemeinschaftliche Ehegesezgebung aufstellen, allein Ihr habt uns im Stiche gelassen; wenn Euer Angehörigen in unsern Kanton kommen, so können sie

nach dem Konkordate heiraten, Ihr aber weist unsere Verneinungen wieder uns zu; jetzt haben wir Gelegenheit, Euch gehorchen zu machen, und jetzt müßt Ihr die Bestimmungen, die Ihr im Konkordat verwarft, im Gesez annehmen.

Uebrigens sollte man da nicht so viel Worte machen. Es ist das eine üble Tradition aus dem vorigen Jahrhundert, aus jener Zeit der Abschließung der Gemeinden, die so weit ging, daß Burgdorf jährlich kaum Eine burgerliche Geburt aufzuweisen hatte. Dieß steht in einer Broschüre des Herrn Blösch. Man glaubte, durch die Verhinderung der Bevölkerungsvermehrung schneller reich werden zu können. Von da an datiren sich diese Bemühungen, auf dem Wege der Gesezgebung der Bevölkerungsvermehrung entgegenzuarbeiten, als ob damit Armuth und soziale Uebel weniger vorhanden wären. Wir sind längst über diese Anschauung hinaus, und wir wissen, daß in den bevölkerten Ländern am Meisten verdient wird, und die Löhne am kleinsten, das Leben am elendesten, wo die Bevölkerung am dünnsten ist.

Wenn man muthwilligerweise in das heiligste Recht des Menschen eingreift und es beeinträchtigt, so wird dadurch ein großes soziales Uebel heraufbeschworen, es wird eine Klasse von Leuten geschaffen, welche nothwendigerweise zu der ganzen übrigen Welt im Widerspruch stehen muß. Ich habe einen Angehörigen des Kantons Luzern gekannt, der im Konkubinat lebte und alle Jahre ein Kind zur Taufe brachte. Dieser sagte, wenn die Behörden seiner Heimat Geseze aufstellen, die ihm sein heiligstes Recht verkümmern, so halte er es für erlaubt, sich selbst zu helfen, und er erblicke in dem Verhältniß, in welchem er lebe, keine Sünde. Wenn eine solche Gesinnung im Bürger lebt, so könnte ihre Unterdrückung durch Gesezparagrafen böse Folgen herbeiführen.

Man sollte nicht nur vom neuen, sondern auch von den bisherigen Gesezen sprechen. Diese sind aber in dieser Hinsicht nicht wohl lautend. Ich habe erst heute eine im Jahre 1868 in einem andern Kanton erschienene Broschüre in der Hand gehabt, in welcher der Kanton Bern als ein Kanton bezeichnet wird, in dem man sich vor armen Leuten ungemein fürchte. Es wird da aufgezählt, was zur Eingehung einer Ehe Alles verlangt werde; auch der lederne Feuerreimer, Gewehr und Patronentasche bleiben da nicht unerwähnt. So sind wir an den Pranger gestellt worden.

Die beiden Geseze haben etwas sehr Gemeinsames, das nämlich, daß der Bürger im 20. Jahre nicht bloß dafür da ist, die Herren Nationalräthe und Großräthe zu wählen und kantonale und eidgenössische Geseze anzunehmen, sondern daß er auch in Gemeindsachen etwas zu sagen hat, und daß er auch da, selbst wenn er keine Steuer bezahlt, stimmen und ebenso heiraten darf.

Schmid, Andreas. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es einzig und allein, um meine Stimmgebung zu begründen, da ich wahrscheinlich nicht ganz gleich stimmen werde, wie viele meiner politischen Freunde. Ich glaube daher, ihnen eine Erklärung schuldig zu sein. Vorerst bedaure ich, daß die Frage im Großen Rathe zur Abstimmung kommt. Die Hinweisung auf die Besprechung der Bundesverfassung im Großen Rathe kann hier nicht als Argument angeführt werden. Bei der Vorlage der Bundesverfassung war es gegeben, daß der Große Rath sich darüber aussprach, indem er die Ständestimme abzugeben hatte. Heute ist dieß nicht der Fall, wir stehen bloß als Eidgenossen da, und von einer Ständestimme ist nicht die Rede. Ich hätte es daher für zweckmäßig gefunden, daß man die Angelegenheit nicht im Großen Rathe behandelt hätte, sondern in offenen Versammlungen. Ich glaube auch, man werde in Zukunft davon abkommen, die eidgenössischen Referendumsfragen, soweit bloß

Gesetze vorliegen, im Großen Rathe zur Diskussion zu bringen.

Was nun zunächst das Civilstandsgesetz betrifft, so erkläre ich offen, daß ich mit voller Ueberzeugung dazu stimme und es sehr bedauern würde, wenn dieses Gesetz vom Schweizervolke nicht mit großer Mehrheit angenommen würde.

Das zweite Gesetz trägt den Titel: „Gesetz betreffend die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.“ Würde der Inhalt des Gesetzes sich auf Dasjenige beschränken, was der Titel in Aussicht stellt, so würde ich ohne Bedenken dazu stimmen. Die Ausdehnung der politischen Stimmberechtigung, wie sie im Gesetze ausgesprochen ist, ist nach meiner Ueberzeugung vollkommen begründet.

Allein im gleichen Gesetze ist die Stimmberechtigung für die Gemeinden in einer Weise normirt, welche unsern Begriffen vollständig widerspricht. Ich könnte aber auch die Vorschriften über die Gemeindestimmberechtigung ohne Widerwillen acceptiren, wenn wir eine andere Gemeindeorganisation hätten. Ich bin überzeugt, daß man im Nationalrathe anders entschieden haben würde, wenn andere Kantone die nämliche Gemeindeorganisation hätten wie wir. Bereits Herr Bucher hat erklärt, daß unsere Gemeindebürger es sich zur Ehre und zur Pflicht anrechnen, die Gemeindegeschäfte, die ihnen vorgelegt werden, zu diskutieren. Wir haben daher oft Gemeindeversammlungen, welche vom Morgen bis am Abend dauern.

Es wird eingewendet, man sehe zu schwarz und gebe sich Illusionen hin, wenn man glaube, die neuen Stimmberechtigten werden an den Gemeindeversammlungen Antheil nehmen. Auch ich zweifle, daß eine Massenbetheiligung sich zeigen werde. Allein es kann dann eintreten, was Herr Lindt, zwar mit etwas schwarzen Farben, dargestellt hat, daß nämlich ein Intrigant an der Hand von 30–40 Arbeitern, die er vielleicht extra zu diesem Zwecke hat kommen lassen, in der Gemeinde dominirt. Es wäre dieß gerade kein großes Unglück; denn die übrigen Stimmberechtigten würden dadurch veranlaßt, künftighin an der Gemeindeversammlung sich zu betheiligen. Wenn dann aber alle Stimmberechtigten erscheinen, so ist es unmöglich, daß die Versammlung die Vorlagen behandle, welche ihr durch das Gemeindegesetz zugewiesen werden.

Man wird sagen, man könne ja das Gemeindegesetz abändern. Diese Abänderung wird aber nicht mehr möglich sein, wenn das neue Bundesgesetz angenommen wird. So wenig als man das Referendum in einer neuen Verfassung wird abschaffen können, so wenig wird man, wenn das Stimmrechtsgesetz angenommen wird, im Stande sein, durch ein neues Gemeindegesetz Gegenstände, welche bisher von der Gemeinde behandelt wurden, dem Gemeinderathe zuzuweisen; denn die Gemeinde wird die Rechte, in deren Besitz sie sich befindet, nicht aus der Hand geben wollen. Diese Bedenken veranlassen mich, am 23. Mai gegen das Stimmrechtsgesetz zu stimmen.

H o f e r, Fürsprecher. Ich sehe mich veranlaßt, auf einige Einwendungen der Herren v. Büren und Lindt zu antworten. Herr Lindt möchte, daß der Große Rath die Kompetenz ablehne. Ich bin damit nicht einverstanden. Es besteht weder eine eidgenössische noch eine kantonale Vorschrift, welche den Großen Rath hindert, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Nach dem geltenden Rechte hat der Große Rath unzweifelhaft die Befugniß, sich über die beiden Gesetze zu äußern und eine Ansprache an das Volk zu richten. Den Einwand der Inkompetenz hätte ich am Wenigsten von der Seite erwartet, welche sich sonst immer darüber beklagt, die Tendenz der eidgenössischen Behörden gehe dahin, die kantonalen Behörden zu ersticken und die Bedeutung der Kantone zu erdrücken. Von diesem Standpunkte aus hat die Partei,

welche heute den Antrag stellte, es möchte der Große Rath sich inkompetent erklären, durchaus unrecht. Wenn wir das politische Leben im Kanton aufrecht und das Interesse an eidgenössischen Fragen rege erhalten wollen, so müssen wir uns auch hier über dieselben aussprechen.

Ich halte es daher für angemessen, daß wir die Gesetze hier besprechen. Dieselben haben denn auch eine öffentliche Diskussion durchaus nicht zu scheuen, sondern können nur dadurch gewinnen.

Wenn wir nun aber die Frage im Großen Rathe behandeln, so ist damit nicht gesagt, daß wir uns auf den Standpunkt des Berners stellen sollen. Man hat sich aber gegnerischerseits nicht bloß auf den Standpunkt des Berners, sondern auf denjenigen des Stadtberners gestellt.

Es ist nicht zu vergessen, daß bei der Erlassung eines eidgenössischen Gesetzes 22 Kantone unter einen Hut gebracht werden müssen. Diese 22 Kantone haben über 130 Repräsentanten, welche verschiedenen Anschauungen huldigen. Will man daher ein eidgenössisches Gesetz aufstellen, so müssen die einzelnen Vertreter einen Theil ihrer Anschauungen preisgeben.

Wir haben mit großer Mehrheit die Bundesverfassung angenommen. Wir mußten, daß dieselbe tief in die bestehenden Verhältnisse eingreife. Ueberall, wo man glaubte, daß ein Unrath in den Kantonen sei, so sagte man, es müsse damit ausgeräumt und eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen werden, wenn auch die Anschauung der betreffenden Kantone dadurch verletzt werde. Wenn wir nun die vorliegenden Gesetze vom eidgenössischen Standpunkte prüfen, so müssen wir sagen, es enthalten dieselben Grundsätze, die zwar mit manchen unserer Anschauungen nicht in Uebereinstimmung stehen, aber doch annehmbar sind. Von diesem Standpunkte aus müssen wir die Gesetze prüfen. Wir sollen nicht sagen: weil uns diese oder jene Bestimmung nicht konvenirt, so verwerfen wir das ganze Gesetz. Dieß ist der Grundton der Reden der Herren Lindt und v. Büren, wenn sie aber mit solchen Argumenten gegen ein eidgenössisches Gesetz aufrücken, so werden sie selten ein solches annehmen können. Wohin kämen die Vertreter des Kantons Bern in der Bundesversammlung, wenn sie jedesmal sagen würden: wir stimmen Nein, weil die Sache uns Bernern nicht konvenirt. Wenn man so vorgeht, so soll man nicht sagen, Bern stehe an der Spitze der Fortschrittskantone.

Es ist also zunächst eine politische Rücksicht, die wir nehmen müssen, und ich will es den Herren, die auf der rechten Seite sitzen, nicht übel nehmen, wenn sie von ihrem Standpunkte aus die Gesetze verwerfen. Sie mögen es uns aber auch nicht übel nehmen, wenn wir sagen: es ist eine politische Nothwendigkeit, daß wir auch fernerhin zu den Kantonen des Fortschritts gezählt werden.

Ich habe gesagt, die beiden Herren haben die Frage nicht bloß vom Standpunkt des Kantons Bern, sondern vom Standpunkt der Stadt Bern beurtheilt. Herr Lindt spricht von der flottanten Bevölkerung, Herr v. Büren stößt sich daran, daß die Begriffe Aufenthalt und Niederlassung nicht definiert seien. Er hat ferner bemerkt, der Bürger solle seine politischen Rechte und seine Militärpflicht da ausüben, wo er wohnt. Ich gebe zu, daß die Anhänglichkeit an die Heimat, an die Bürgergemeinde etwas Wunderschönes ist. Ich nehme es diesen Herren gar nicht übel, daß sie so sprechen; denn sie leben in andern Verhältnissen, als wir und ein großer Theil der flottanten Bevölkerung, zu der auch ich zähle. (Heiterkeit.) Wenn Herr v. Büren mich fragt, wo ich daheim sei, so bin ich wirklich in Verlegenheit, diese Frage zu beantworten. Wenn er fragt, auf welche Gemeinde mein Heimathschein laute, so sage ich, auf Walkringen, fragt er, in welcher Gemeinde ich Bürgerreuzen beziehe, so muß ich sagen, in keiner, fragt er, wo ich als Großrath gewählt sei, so erwidere ich, in

Thun, und wenn er endlich fragt, wo ich im Stadtrath sitze, so antworte ich, in Bern. (Große Heiterkeit.)

Solche Verhältnisse können eintreten in der flottanten Bevölkerung, und zwar auch bei den Arbeitern, welche die Herren hier namentlich im Auge haben. Das Beispiel, welches Herr v. Büren in Betreff des Militärdienstes zitiert, ist sehr übel gewählt; denn da fragt man nicht, ob Einer Aufenthalt oder Niedergelassener sei, sondern man hält ihn da zur Erfüllung seiner Militärpflicht an, wo er wohnt. Wenn man da eine Vergleichung aufstellen will, so schlägt sie gerade in das Gegentheil um; denn da wo Einer zum Militärdienste angehalten wird, sollte er doch auch stimmberechtigt sein und in den Gemeinbeangelegenheiten mitzusprechen haben.

Die Begriffe „Aufenthalt“ und „Niederrassung“ sind sehr relativ. Wenn Herr v. Büren sagt, weil der Unterschied zwischen Aufenthalt und Niederrassung im Geseze nicht definiert sei, so müsse er dieses verwerfen, so ist er viel zu ängstlich. In 10–15 Jahren, wo man sich einem allgemeinen schweizerischen Bürgerrecht genähert haben wird, wird man diese Ausdrücke, die nicht definiert werden können, verschwinden sehen und sagen, Jeder sei da Bürger, wo er wohnt. Dann wird man es nicht begreifen können, daß man sich im Großen Rathe von Bern so sehr daran gestoßen hat.

Auch der Begriff „flottante Bevölkerung“ ist sehr relativ, und wenn man diese Frage in den 30er Jahren hier besprochen hätte, so würde man alle Diejenigen, welche keinen stadtherrnischen Heimatschein haben, wie die Herren Stämpfli, Feß und Sahli, zu der flottanten Bevölkerung gezählt haben. Ich erinnere mich, daß man in Thun, als ein dortiger Bürger, der aber nicht Bürger von Thun war, zum Gemeinderath gewählt wurde, sich darüber aufhielt und sagte, dieß sei etwas stark; der Betreffende hätte zufrieden sein sollen, daß man ihm überhaupt gestatte, in Thun zu wohnen.

Woher nimmt man den Grund, um von vornherein ein übles Urtheil über diese Arbeiterbevölkerung auszusprechen? Es ist gesagt worden, es liege in der menschlichen Natur, daß der Arbeiter keinen Sinn für Oekonomie zc. habe. Diese Ansicht theile ich nicht, und sie wird durch die Erfahrung gar nicht bestätigt. Ein Vorredner hat die Sache so dargestellt, als ob die flottante Bevölkerung daher kommen werde, wie ein Heuschreckenschwarm, Alles auffressen und dann sofort wieder verschwinden. Eine solche Sprache soll nicht geführt werden; denn diese Bevölkerung verdient alle Achtung. Der Arbeiter wird vielleicht zum Handwerker, vom einfachen Handwerker zum wohlhabenden, und schließlich wird er zum Stadtbürger von Bern. Da sollte man doch die Sache nicht so darstellen, als ob alle Arbeiter Lumpen wären!

Ich muß hier noch einen Punkt berühren. Herr Lindt hat bemerkt, man habe eine Bestimmung der Bundesverfassung betreffend das Stimmrecht nicht loyal vollzogen. Die Bundesverfassung schreibe nämlich vor, es müsse sich der Bewerber über den Besitz des Stimmrechtes ausweisen, während man nun umgekehrt verlange, daß der Einsprecher den Nachweis von der Nichtstimmberechtigung des Betreffenden leiste. Ich glaube, es sei da kein Widerspruch vorhanden. Wenn Einer nachweist, daß er Schweizerbürger und 20 Jahre alt sei, so hat er den allgemeinen Bedingungen Genüge geleistet. Er ist nicht schuldig, nachzuweisen, daß er nicht vergeltstagt sei. Ich weiß zwar wohl, daß man in der Stadt Bern die Sache anders ansieht. Als ich meinen Wohnsitz hieher verlegte und mich in das Stimmregister auftragen lassen wollte, verlangte man von mir, daß ich eine Bescheinigung über meine Ehrenfähigkeit beibringe. Ich erwiderte darauf, ich sei Mitglied des Großen Rathes, dieß werde wohl genügen. Man sagte mir, das gebe sie nichts an, ich müsse eine Bescheinigung vorlegen! (Heiterkeit.)

Herr Schmid stellt sich die Sache nicht ganz so schwarz vor, wie Herr Lindt, allein er glaubt auch, es werde da ein sog. Heer von Aufenthaltlern daher kommen. Ich erblicke darin durchaus keine Gefahr. Allerdings könnte die Sache gefährlich werden, wenn man diese Leute absondern und als Pariahs behandeln wollte. Wenn man sie aber unter der Bevölkerung vertheilt, so scheue ich sie an einer Einwohnergemeindeversammlung nicht. Herr Schmid fürchtet, es werde ein Fabrikherr mit 30 Arbeitern aufmarschieren und Alles dominieren. Ich glaube nicht, daß in Burgdorf ein solcher Fabrikherr sei. Sollte dieser Fall aber auch eintreten, so wird dieß nur die gute Folge haben, daß die Bürger das nächste Mal vorsichtiger sein und sich auch an der Gemeindeversammlung betheiligen werden. Eine gewisse Aufschwüfung des Lebens an diesen Versammlungen ist übrigens sehr erwünscht.

Ein größeres Gewicht lege ich darauf, daß der Widerspruch, der Dualismus zwischen der politischen Gemeinde und der Einwohnergemeinde aufgehoben werde. Wenn man anerkennt, daß die Gemeinde die Grundlage des Staates bilde, und wenn der Staat in Bezug auf die Stimmberechtigung liberalere Einschränkungen hat, so können wir das Gemeindestimmrecht nicht unverändert lassen. Zeigen sich dann in der Folge Uebelstände, so muß man diesen durch eine Gemeindeorganisation abhelfen. Herr Schmid fürchtet, die Gemeindeversammlungen werden zu zahlreich sein. Er sagt zwar, bisher sei die Betheiligung an den Gemeindeversammlungen eine sehr schwache gewesen. Dieß ist richtig, denn nach statistischen Erhebungen betrug bisher die Betheiligung nur etwa einen Fünftel der Stimmberechtigten. Ich glaube, die Zulassung der flottanten Bevölkerung werde an diesem Verhältnisse nicht viel ändern. Wenn aber der Fall eintreten sollte, daß die Versammlung im Abstimmungslokale nicht mehr Platz hätte, wie Herr Schmid fürchtet, dann soll man unsere Gemeindeorganisation ändern. Dieselbe paßt ja ohnehin nicht mehr; denn man wird zugeben, daß Verhältnisse, wie diejenigen der Stadt Bern und diejenigen der Gemeinde Schöndal, die nur drei Stimmberechtigte hat (Heiterkeit), nicht gleich behandelt werden können.

Wenn wir uns nicht als Kantonesen konstituieren wollen, sondern als Bürger der Eidgenossenschaft, und wenn wir uns fragen, ob es eine politische Nothwendigkeit sei, die beiden Geseze anzunehmen, so sage ich: vom Standpunkt der liberalen Partei, welche die Bundesverfassung angenommen hat, kann die Antwort auf diese Frage nicht zweifelhaft sein. Ich nehme es derjenigen Partei, welche die Bundesverfassung verworfen hat, nicht übel, wenn sie gegen das Gesez auftritt. Sie muß sich eben zuerst in die Herrschaft der neuen Bundesverfassung hineinleben. Daß dieß bei einzelnen Vorrednern noch nicht geschehen ist, beweist der Umstand, daß der Eine sich darüber beklagte, daß die Ehe nicht mehr aus ökonomischen Gründen beschränkt werden dürfe. Darüber brauchen wir heute nicht mehr zu diskutieren; denn es ist dieß gerade einer der wesentlichsten Artikel der neuen Bundesverfassung. Es ist begreiflich, daß Diejenigen, welche die in der neuen Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsätze der freieren Bewegung, der Erweiterung des Stimmrechtes bekämpfen, sich gegen die aus diesen Grundsätzen abgeleiteten Geseze sträuben. Man kann daher dieser Partei nicht zumuthen, daß sie nun die Bundesverfassung loyal ausführen helfe. Aenderungen in der Gesinnung über wichtige politische Prinzipien treten eben nicht von heute auf morgen ein.

v. Büren. Es hat mich sehr verwundert, hören zu müssen, Herr Lindt und ich haben ausschließlich und speziell vom stadtherrnischen Standpunkt aus gesprochen. Ich erkläre, daß ich mich einzig und allein auf den allgemeinen eidge-

nössischen Standpunkt gestellt habe. Ich kenne allerdings zunächst die stadtbernischen Verhältnisse, und es ist möglich, daß man sich durch Etwas, das Einem am nächsten liegt, für etwas Weiteres mehr oder weniger beeinflussen läßt. Ich habe ausdrücklich das Verhältniß des Militärdienstes hervorgehoben, um zu zeigen, daß die Angelegenheit derart ist, daß sie einer richtigen Lösung durch die Eidgenossenschaft ruft.

Wenn man sagt, ich verstehe von der Sache nichts, so kommt dieß mir lächerlich vor. Ich glaube doch, ich verstehe etwas davon, und erlaube mir, da ein Beispiel anzuführen. Ein junger Mann, dessen Vater gestorben ist, machte seine Lehrzeit in Bern und ging hierauf nach Neuenburg und von da nach Freiburg. In diesem Jahre tritt er in das militärpflichtige Alter, und während seines Aufenthaltes in Freiburg mußte er sich dort melden. Er erhielt sodann ein Aufgebot, um am 31. dieses Monats sich in Freiburg zu stellen. Im Laufe des Monats April begab er sich aber nach dem Kanton Waadt und schrieb von dort aus, er beabsichtige nicht mehr nach Freiburg zurückzukehren und wünsche, in Bern Militärdienst zu thun, wo er seine Mutter und seine Bekannten habe. Ich habe mich für ihn verwendet, daß er in Freiburg entlassen und in die bernischen Truppen aufgenommen wurde.

Wenn Herr Hofer angedeutet hat, wir behandeln die Arbeiter von oben herab, so muß ich gegen eine solche Aeußerung entschieden protestiren.

Herr Hofer hat gesagt, nach unserer Auffassung wisse er nicht, wo er daheim sei. Er weiß aber gar wohl, daß er in Bern stimmberechtigt und niedergelassen ist. Darüber ist Niemand im Zweifel. Es sind dieß Beispiele, wie sie in der Diskussion gebraucht werden mögen, die aber nicht in's Gewicht fallen können.

Wir haben es mit Thatfachen zu thun, die nicht zweifelhaft sind, und die sollten für die ganze Schweiz geordnet werden. Aus Rücksicht für die schweizerischen Verhältnisse bin ich der Meinung, es sei das Gesetz nicht ein glückliches, und es solle zurückgewiesen werden, damit ein besseres, mit der Bundesverfassung in Einklang stehendes Gesetz vorgelegt werde.

Hofer, Fürsprecher. Ich habe gar nicht gesagt, daß Herr v. Büren von solchen Verhältnissen nichts verstehe. Ich habe nur bemerkt, er und Herr Lindt bewegen sich in andern Verhältnissen.

Es wird Schluß der Diskussion verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß Mehrheit.

Feiß, dem der Herr Präsident nun das Wort geben will, erklärt, daß er darauf verzichte, sofern auch von anderer Seite das Wort nicht mehr verlangt werde.

Herr Präsident. Ich erlaube mir einige Bemerkungen in Bezug auf die Frage, ob der Große Rath kompetent sei, den Gegenstand in offizieller Sitzung zu behandeln.

Wäre der Große Rath hiezu nicht kompetent, so wäre es die Pflicht Ihres Präsidiums gewesen, darauf aufmerksam zu machen. Ich glaube aber, die Kompetenzfrage unterliege gar keinem Zweifel. Die Verfassung sagt in § 27, dem Großen Rathe komme zu: „die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen.“ Ferner sagt der § 31 der Verfassung: „Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.“

Durch die vorliegenden eidgenössischen Gesetze werden kantonale Gesetze aufgehoben und abgeändert, und es hat daher der Große Rath schon von diesem Standpunkt aus das Recht, die beiden Vorlagen zu prüfen. Sodann ist gerade von derjenigen Seite, welche die Kompetenzfrage aufwirft, die Behauptung aufgestellt worden, es haben die Bundesbehörden sich bei der Erlassung dieser Gesetze nicht ganz innerhalb der Bundesverfassung bewegt. Es müssen daher der Regierungsrath und der Große Rath die Berechtigung haben, die Frage zu prüfen, ob die eidgenössischen Gesetze verfassungsmäßig seien oder nicht. Dieses Recht steht jedenfalls der Regierung und dem Großen Rathe eher zu, als den Privaten, welche darüber ihre Ansicht im Publikum bereits verbreitet haben.

Wenn sodann nach dem § 31 der Kantonsverfassung jedes Mitglied des Großen Rathes befugt ist, über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen und Schlußnahmen hervorzurufen, so muß dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe unter allen Umständen das gleiche Recht zukommen. Ich halte daher dafür, der Große Rath sei kompetent gewesen, ja er habe sogar die Pflicht gehabt, die Frage zu untersuchen, ob die eidgenössischen Gesetze verfassungsmäßig seien, und seine Ansicht darüber auszusprechen. Das Volk wird dann allerdings entscheiden, ob die Ansicht der Regierung und des Großen Rathes richtig sei.

Man hat auch gesagt, das Verhältniß sei bei Anlaß der Bundesrevision ein anderes gewesen, indem dort der Große Rath die Ständestimme abzugeben hatte. Aber auch da ist der Große Rath weiter gegangen: er hat sich nicht darauf beschränkt, zu erklären, es sei die Stimmgebung des Volkes als Ständestimme zu betrachten, sondern er hat dem Berner Volke die neue Bundesverfassung zur Annahme empfohlen. Wenn die Regierung und der Große Rath dazu kompetent waren, so sind sie gewiß auch kompetent, dem Volke die beiden Gesetze zur Annahme zu empfehlen. Umgekehrt halte ich dafür, daß die Regierung und der Große Rath, wenn sie die von den Opponenten geäußerte Ansicht theilen würden, es haben die eidgenössischen Behörden die Bundesverfassung verletzt und ihre Kompetenz überschritten, berechtigt wären, dem Berner Volke die Verwerfung der beiden Gesetze zu empfehlen.

Lindt und Schmid, Andreas, bemerken, daß sie die Kompetenz des Großen Rathes zur Behandlung der Frage nicht bestritten haben.

Marti stellt den Antrag, die Hauptabstimmungen mit Namensaufruf vorzunehmen.

Dieser Antrag wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben.

An Platz des abwesenden Herrn Geiser wird als provisorischer Stimmengähler bezeichnet Herr Rusbäum in Wort.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes, eine Kundgebung an das Volk zu erlassen . . . 143 Stimmen.

Für den Antrag des Herrn Findt, von einer solchen Kundgebung zu abstrahiren . . . 35 „

2) Für Empfehlung des Gesetzes über Civilstand und Ehe, nach dem Antrage des Regierungsrathes . . . 175 „

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz, Arn, Bangerter, v. Bergen, Böhlen, Born, Botteron, Brand, Bruder, Brunner in Weiringen, Bühlmann, v. Büren, Burger in Laufen, Bürki, Burkhalter, Burri, Bütigkofen, Charpié, Chodat, Chopard, Donzel, Droz, Ducommun, Engel, v. Erlach, Gysmann, Fahrni-Dubois, Feiß, v. Fellenberg, Feller, Flück, Flückiger, Friedli, Galli, Geiser-Leuenberger, Geißbühler, Gerber in Stettlen, Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Gurtner, Gygax in Seeburg, Gygax in Bleienbach, Gyger, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Haldermann, Hänni, Hauert, Hauser, Hegi, Herren in Niderscherli, Herren in Mühleberg, Herzog, Hess, Hofer in Bern, Hofer in Bolloddingen, Hofer in Hasli, Hofmann, Huber, Jmer, Imobersteg, Jolissaint, Joost, Kaiser in Büren, v. Känel, Käsermann, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Kötscher, König, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Uzenstorf, Lebermann, Lehmann in Biel, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Logny, Leibundgut, Lenz, Leuenberger, Liechti in Rüegsau, Locher, Luder, Mader, Mägli, Marti, Meister, Meyer, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Mischler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Mösler, Mühlemann, Müller in Sumiswald, Müller in Tramligen, Müzenberg, Nägeli, Nußbaum in Runkhofen, Nußbaum in Worb, Oberli, Peter, Plüß, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Rötlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Rüfenacht, Sahli, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schori, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Seiler, Sefler, v. Siebenthal, Sieber, Sigrü, Sommer, Spring, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Bözigen, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Stettler in Eggwil, Streit, Studer, Thönen, Vogel, Walther, in Nadelingen, Walther in Krauchthal, Wampfler, v. Werdt, Wieniger, Wildbolz, Willi, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wytttenbach, Zeffiger, Zeller, Zingg, Zoss, Zumkehr, Zürcher.

Gegen die Empfehlung des Gesetzes über Civilstand und Ehe, nach dem Antrage des Herrn Findt . . . 22 Stimmen

nämlich die Herren Boivin, Burger in Angenstein, Déboeuf, Fattet, Feune, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Hennemann, Hornstein, Kohler, Koller,

Liechti in Worb, Lindt, Pape, Prêtre, Queloz, Reber in Muri, v. Sinner, Spahr, Steullet, Vermeille.

3) Für Empfehlung des Gesetzes über das politische Stimmrecht, nach dem Antrage des Regierungsrathes 138 Stimmen

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Ambühl, Amstutz, Arn, Bangerter, v. Bergen, Böhlen, Born, Botteron, Brand, Bruder, Bürki, Burkhalter, Burri, Bütigkofen, Charpié, Chodat, Chopard, Donzel, Droz, Ducommun, Engel, Feiß, Flück, Flückiger, Friedli, Galli, Geiser-Leuenberger, Geißbühler, Gfeller in Bern, v. Graffenried, Großenbacher, Gugger, Gurtner, Gygax in Seeburg, Gygax in Bleienbach, Gyger, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Haldermann, Hänni, Hauser, Hegi, Herren in Niderscherli, Herzog, Hess, Hofer in Bern, Hofer in Bolloddingen, Hofmann, Huber, Hurni, Jmer, Imobersteg, Robin, Jolissaint, Joost, Kaiser in Büren, v. Känel, Käsermann, Kellerhals, Kiener, Kilchenmann, Kötscher, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Uzenstorf, Lebermann, Lehmann in Biel, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Logny, Leibundgut, Lenz, Leuenberger, Liechti in Rüegsau, Locher, Luder, Mader, Mägli, Marti, Meister, Meyer, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mischler in Bern, Mischler in Wahlern, Monin, Mösler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramligen, Müzenberg, Nägeli, Nußbaum in Runkhofen, Nußbaum in Worb, Oberli, Peter, Plüß, Racle, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ruchti, Rüfenacht, Sahli, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schwab in Nidau, Schwab in Gerlafingen, Sefler, Sieber, Sigrü, Sommer, Spring, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Schwanden, Sterchi, Stettler in Eggwil, Streit, Thönen, Vogel, Wampfler, v. Werdt, Wieniger, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Wytttenbach, Zeffiger, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Gegen die Empfehlung des Gesetzes über das politische Stimmrecht, nach dem Antrage der Herren Findt und v. Büren 54 Stimmen

nämlich die Herren Boivin, Brunner in Weiringen, Bühlmann, v. Büren, Burger in Angenstein, Déboeuf, v. Erlach, Gysmann, Fattet, v. Fellenberg, Feune, Gerber in Stettlen, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, v. Groß, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hofer in Hasli, Hornstein, Kohler, Koller, Liechti in Worb, Lindt, Mauerhofer, Morgenthaler, Mühlemann, Pape, Prêtre, Queloz, Reber in Muri, Ritschard, Roth, Rötlißberger in Herzogenbuchsee, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schori, Seiler, v. Siebenthal, v. Sinner, Spahr, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Bözigen, Steullet, Studer, Vermeille, Walther in Nadelingen, Walther in Krauchthal, Wildbolz, Würsten, Zoss.

Folgende Mitglieder zeigen schriftlich an, daß sie, wenn anwesend, gestimmt haben würden:

Hofstetter, Jaggi, Kläbe, Koffelet, Schmid in Wimmis, Wyß.

1) Für Annahme des Gesetzes über Civilstand und Ehe:

die Herren Bähler, Berger, Brunner in Bern, Bucher, Etter, Geiser in Dachsölden, Gerber in Steffisburg, Hofstetter, Jaggi, Kläbe, Koffelet, Schmid in Wimmis, Schüpbach, v. Wattenwyl, Wyß.

4) Für Verwerfung des Gesetzes über das politische Stimmrecht:

die Herren Berger, Bähler, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Wichtach, Schüpbach, v. Wattenwyl.

2) Für Verwerfung des Gesetzes über Civilstand und Ehe:

die Herren Bähler und Gfeller in Wichtach.

3) Für Annahme des Gesetzes über das politische Stimmrecht:

die Herren Bähler, Brunner in Bern, Bucher, Etter, Fahreni-Dubois, Feller, Geiser in Dachsölden, Hof-

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Erste Sitzung.

Montag, den 10. Mai 1875

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Nach dem Namensaufrufe sind 142 Mitglieder anwesend; abwesend sind 107, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bieri, Bircher, Böhren, Burger in Laufen, Bürki, Droz, Feller, Glück, Gouvernon, Jolissaint, Karrer, Lehmann in Langnau, Müller in Sumiswald, Plüss, Reber in Niederbipp, Rebmann, Röthlisberger in Wältringen, Schagmann, Schwab in Büren, Schüpbach, Waltber in Sanderswyl, Wenger, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Brand, Brunner in Bern, Burger in Angenstein, Cattin, Chodat, Déboeuf, Ducommun, Engel, Fahrni, Fattet, Glückiger, Folletéte, Galli, Geißbühler, Girardin, Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gyger, Hennemann, Hofer in Diezbach, Hoffmann, Hoffstetter, Hornstein, Jndermühle, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Klape, Kohler, Kohli in Schwarzenburg, Koller, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Ugenstorf, Lehmann in Biel, Leibundgut, Leuenberger, Riechi in Rüegsauschachen, Mägli, Mauerhofer, Michel in Ringgenberg, Mischler in Wählern, Moschard, Mösler, Mühlemann, Müller in Weissenburg, Müller in Tramlingen, Mägenberg, Mägeli, Oberli, Pape, Prêtre, Quelo, Racle, Rebetz, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Rat, Ritschard, Rosset, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Spahr, Stämpfli in Bern, Sterchi, Streit, Vogel, Wirth, Wüthrich, Zeefiger, Zingg, Zoss, Zumkehr, Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Die beginnende ordentliche Frühlingsession des Großen Rathes, zu welcher ich Sie willkommen heiße, wurde der am 23. dieß stattfindenden eidgenössischen Abstimmung wegen auf einen früheren Zeitpunkt angeordnet, als sonst projektirt war. Leider war es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, Sie so früh zu besammeln, als erforderlich gewesen wäre, um das in der letzten Session zum zweiten Male berathene Gesetz über die Hypothekarkasse gleichzeitig mit den eidge-

nössischen Vorlagen dem Volksentscheide zu unterbreiten. Dasselbe wird daher voraussichtlich mit dem Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten im Herbst zur Volksabstimmung gelangen.

Auf dem Traktandenverzeichnisse stehen außer dem soeben erwähnten Gesetze noch folgende wichtigere Gegenstände:

- 1) Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt.
- 2) Der Rekurs der Burgergemeinde Lamlingen, resp. die Bürgergutsfrage.
- 3) Aufnahme eines Anleiheus für die Kantonalbank, die Hypothekarkasse und die Juragewässerkorrektur.
- 4) Gesuch betreffend Revision der Steuergesetzgebung.
- 5) Die periodischen Wahlen des Bureau's des Großen Rathes und des Regierungspräsidenten, sowie einige Beamtenwahlen.

Das erste Traktandum kann nicht behandelt werden, weil Ihre Kommission wegen Erkrankung des Berichterstatters der Regierung, Herrn Regierungspräsident Bodenheimer, an der Vorberatung gehindert war. Glücklicherweise ist derselbe auf dem Wege der Genesung, und wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß seine Gesundheit bald wieder so hergestellt sein werde, daß sie ihm die Wiederaufnahme der Geschäfte ohne Nachtheil gestattet, so daß dieses Gesetz in der nächsten Session behandelt werden kann.

Der Rekurs der Burgergemeinde Lamlingen, welcher seit 3 Jahren hängig ist, hat ein eigenthümliches Schicksal. Trotzdem Sie in der letzten Session beschlossen haben, denselben in der gegenwärtigen zu behandeln, werden Sie kaum dazu gelangen, erstens da der Präsident und Berichterstatter Ihrer Kommission, Herr Fürsprecher Brunner, durch auswärtige amtliche Funktionen diese Woche meistentheils verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, und obschon ein anderes Mitglied Bericht erstatten könnte, es sehr wünschenswerth ist, daß die Kommission bei der Behandlung dieser prinzipiell wichtigen Frage möglichst vollzählig sei, und zweitens, weil es 14 Tage vor einer noch wichtigeren eidgen. Abstimmung nicht opportun wäre, Sie länger, als unumgänglich nöthig, Ihren Kreisen zu entziehen. Indes werde ich den Gegenstand für Mittwoch auf die Tagesordnung setzen; Sie mögen alsdann das Gutfindende beschließen.

Die Berathung der Aufnahme eines Anleiheus und die Wahlen werden, wie im Einladungsschreiben angezeigt, ebenfalls Mittwoch stattfinden.

Das Gesuch der Revision der Steuergesetzgebung wird auf morgen angelegt und uns voraussichtlich in der gegenwärtigen Session nicht lange beschäftigen, da Niemand die Nothwendigkeit einer Steuerreform in Abrede stellen kann, die einläßliche Behandlung dieser Materie aber eine gründliche Vorbereitung erfordert, welche bis dahin noch nicht erfolgt ist.

In Betreff der eidgenössischen Gesetze über Civilstand und Ehe und das Stimmrecht, welche zwar nicht auf dem Traktandenverzeichnisse stehen und deren Erlaß nun in die Kompetenz des Bundes fällt, wird es sich fragen, ob Sie, da beide Gesetze nicht nur für die Eidgenossenschaft, sondern auch für den Kanton, die Gemeinden, die Familie und jeden Bürger eine große Tragweite haben, es nicht in Ihrer Stellung und Pflicht erachten, gleich wie bei andern ähnlichen Anlässen, z. B. beim Bundesverfassungsprojekt, in der Ohngeldfrage u. s. w., dem Berner Volk Ihre Ansichten kundzugeben und zu begründen.

Die Regierung und Ihr Präsidium glaubten, Ihnen Gelegenheit bieten zu sollen, dieß, sei es in offizieller Sitzung oder sonst, thun zu können.

Von Ihrer bisherigen Haltung in allen großen Fragen steht zu erwarten, daß Sie dieselbe in einer dem engern und weitem Vaterlande zum Wohl und zur Ehre gereichenden

Weise benutzen und unentwegt für die Durchführung der in der neuen Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze ein-
stehen werden.

Hiermit erkläre ich die Sitzung als eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt:

1) im Wahlkreise Langenthal an Platz des ausgetretenen Herrn Bracher:

Herr Jakob Ledermann, Gemeinderathspräsident in Madißwyl;

2) im Wahlkreise Thierachern an Platz des verstorbenen Herrn Wenger:

Herr Jakob Jaggi, Arzt zu Uebeschi.

Da diese Wahlverhandlungen keine Unregelmäßigkeiten darbieten und nicht beanstandet worden sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Die Herren Ledermann und Jaggi leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Durch Zuschrift vom 20. April abhin erklärt Herr Wendicht Spycher in Birmensdorf seinen Austritt aus dem Großen Rath.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1) das Dekret über Eintheilung des Kantons in politische Versammlungen an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 11 Mitgliedern;

2) die Eingabe betreffend die Amtsrichterwahl in Laufen an die Bittschriftenkommission;

3) die Naturalisationen an eine Kommission von 3 Mitgliedern, deren Wahl dem Bureau überlassen wird;

4) die Strafnachlassgesuche, die Beschwerde in Vormundschafssachen und die Gesuche um Anerkennung als juristische Person an die Bittschriftenkommission;

5) der Vertrag betreffend Aufnahme eines Anleiheens an die Staatswirthschaftskommission;

6) die Käufe und Verkäufe an eine Kommission von drei Mitgliedern, deren Ernennung dem Bureau anheimgestellt wird.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Kummer seine Entlassung aus der Kommission für das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten wünsche.

Es wird Herrn Kummer die verlangte Entlassung ertheilt und das Bureau beauftragt, ihn, sowie den abwesenden Herrn Karrer, in der genannten Kommission zu ersetzen.

Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Bericht-
erstatter des Regierungsrathes. In Ihrer letzten Sitzung hat der Regierungsrath Bericht über den jurassischen Kirchenkonflikt, sowie über den Entscheid des Bundesrathes betreffend die externirten Geistlichen erstattet. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat damals darauf hingedeutet, daß diese Behörde Ihnen in nächster Zeit eine Gesetzesvorlage machen werde, welche den Zweck haben soll, Ueberschreitungen der Geistlichen in angemessener Weise entgegenzutreten. Seither ist von der Kirchendirektion der Entwurf eines solchen Gesetzes ausgearbeitet worden, und zwar wurde ihm vorläufig der Name gegeben: Gesetz betreffend Ausübung gottesdienstlicher Handlungen. Der Regierungsrath ist gegenwärtig damit beschäftigt, diesen Gesetzesentwurf vorzubereiten. Bevor er dem Großen Rathe zur Verathung vorgelegt werden kann, wird es, abgesehen davon, ob der Entwurf als ein Gesetz oder als ein Dekret bezeichnet werden soll, nothwendig sein, ihn der katholischen und der protestantischen Synode zur Begutachtung und Antragstellung vorzulegen. Da nun aber diese Angelegenheit ziemlich dringend ist, so scheint es der Regierung angemessen, daß der Große Rath schon jetzt eine Kommission niedersetze, welche den Entwurf, sobald er vorbereitet ist, vorberathen kann. Es könnte dieß voraussichtlich im Laufe des Sommers geschehen, so daß dann die Angelegenheit in einer Sitzung des Großen Rathes, welche vielleicht Ende August oder Anfang September stattfinden dürfte, behandelt werden könnte. Ich stelle also den Antrag, es sei zur Vorberathung des genannten Entwurfes eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen.

Dieser Antrag wird genehmigt und das Bureau mit der Ernennung der Mitglieder dieser Kommission beauftragt.

Da der Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten heute nicht zur Behandlung gelangen kann, so wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten in Behandlung gezogen der

Beschlussesentwurf

betreffend

eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen.

Dieser Beschlussesentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

daß der dermalige Werth der Liegenschaften mit den im Jahr 1865 festgestellten Grundsteuerschätzungen großentheils nicht mehr im Einklang steht,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Es ist eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen des ganzen Kantons vorzunehmen. Dieselbe ist nach Anleitung des Gesetzes vom 15. März 1856 auszuführen, und zwar in der Weise, daß die Artikel 5 bis und mit 13 dieses Gesetzes noch im Laufe dieses Jahres und die Artikel 14 bis und mit 30 im Jahre 1876 zur Vollziehung gelangen.

Nach dem Vorgange des Jahres 1864 soll die aufzustellende Centralkommission aus 35 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern bestehen.

2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Beschlussesentwurf, welchen der Regierungsrath Ihnen vorlegt, lautet, wie folgt: (Der Redner

verliert denselben.) Der § 34 des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 schreibt vor: „Die nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellte Grundsteuerschätzung hat auf unbestimmte Zeit Geltung, und es bleibt die Hauptrevision derselben jeweilen einem Beschlusse des Großen Rathes vorbehalten.“ Das Gesetz schreibt also nicht eine periodische Revision der Grundsteuerschätzungen vor, sondern es wird diese Revision einem jeweiligen Beschlusse des Großen Rathes vorbehalten. Bisher haben die Revisionen je nach einem Zeitraume von 10 Jahren stattgefunden, nämlich die erste im Jahre 1856 nach Annahme des noch in Kraft bestehenden Vermögenssteuergesetzes, und die zweite im Jahre 1866. Da seit der letzten Revision nun bald 10 Jahre verflossen sein werden, so glaubt der Regierungsrath, es sei mit Rücksicht auf die bisherige Uebung der Fall, wieder eine Revision anzuordnen.

Dafür sprechen aber noch andere, wichtigere Gründe: Mit der Revision der Grundsteuerschätzungen allzulange zu warten, ist um so weniger gerechtfertigt, als bei der Einkommensteuer alle Jahre eine vollständige Revision stattfindet. Es kommen aber auch Gründe in Betracht, welche in der Sache selbst liegen. Man hat begründete Ursache, anzunehmen, daß der Werth der Liegenschaften im Laufe der letzten 10 Jahre sich wesentlich verändert hat, zwar nicht nur im Sinne einer Erhöhung, sondern theilweise auch im Sinne einer Erniedrigung. Es handelt sich also zunächst nicht um fiskalische Zwecke, sondern um die Ermittlung des dormaligen wirklichen Werthes der Liegenschaften; auf Grundlage dieses Werthes würde dann auch die Steuer erhoben.

Wenn wir von der Ansicht ausgehen, und dieser Ansicht auch bei der Aufstellung des vierjährigen Budgets Rechnung getragen haben, daß die Revision der Grundsteuerschätzungen eine wesentliche Erhöhung des Grundsteuerkapitals herbeiführen werde, so beruht diese Ansicht auf Thatsachen, welche Jedermann anerkennen wird. Aus einer bei den Alten liegenden Tabelle, welche das Ergebnis der im Jahre 1874 im alten Kanton stattgefundenen Handänderungen enthält, geht hervor, daß der Kaufswerth der veräußerten Liegenschaften im Durchschnitt 55 % höher steht, als die Grundsteuerschätzung von 1866. Ich gebe gerne zu, daß da die Aufnahmen eines einzigen Jahres nicht genügen, um sich ein ganz richtiges Urtheil zu bilden, und daß ferner Aufnahmen, die sich bloß auf die Handänderungen stützen, nicht durchaus maßgebend sind. Immerhin glaube ich, man könne aus der bedeutenden Differenz von 55 % den Schluß ziehen, daß die Liegenschaften im großen Ganzen gegenwärtig einen höhern Werth haben, als vor 10 Jahren.

Ich mache noch auf eine andere Thatsache aufmerksam: Im Jahre 1866 betrug das rohe Grundsteuerkapital des alten Kantonstheils

Fr. 737,600,442
1874 belief es sich auf „ 778,902,970

Es hat sich somit erhöht um Fr. 41,302,528
Diese Erhöhung betrifft die neuen Gebäulichkeiten, welche natürlich eingeschätzt werden mußten. Die Vermehrung beträgt also bloß 5,3 %. Das reine Grundsteuerkapital betrug 1866

Fr. 509,571,879
1874 war es auf „ 487,441,140

herabgesunken. Es hat sich somit um Fr. 22,130,739 oder um 4,3 % vermindert. Dagegen haben die Schulden (und zwar nicht nur diejenigen, welche abgezogen werden können, sondern auch diejenigen, bei denen ein Abzug nicht gestattet ist, da sie Forderungen von außerhalb des alten Kantonstheils wohnenden Gläubigern betreffen) beträchtlich zugenommen. Im Jahre 1866 war nämlich der Totalbetrag der Schulden

Fr. 237,366,293
1874 stieg er auf „ 316,358,260

an; er hat sich somit um Fr. 78,991,967

= 24,9 % vermehrt. Es ist nicht denkbar, daß die Kapitalisten die auf Grundeigenthum angelegte Summe so bedeutend erhöht hätten, wenn nicht auch der wirkliche Werth der betreffenden Liegenschaften in entsprechendem Maße gestiegen wäre.

Ich glaube, mich auf diese Thatsachen beschränken zu dürfen, um den Nachweis zu leisten, daß eine Revision der Grundsteuerschätzungen geboten ist.

Was den vorliegenden Beschlussestwurf betrifft, so ist er mit dem vom Großen Rathe im Jahre 1865 erlassenen beinahe gleichlautend. Nach dem Entwürfe soll eine Central-schätzungskommission niedergesetzt werden, welche im Laufe dieses Jahres ihr Pensum erledigen soll. Im nächsten Jahre würden sodann die Einzelschätzungen durch die Gemeindefunktionen beginnen. Wie Sie sich erinnern, fand im Jahre 1865 zum ersten Male auch im Jura eine Schätzungsrevision statt. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde die Centralsteuerschätzungskommission, welche nach dem Gesetze aus 25 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern bestehen soll, aus 35 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern zusammengesetzt. Es war dieß eine Abweichung vom Gesetze, wie sie der Große Rath damals innerhalb seiner Kompetenz beschließen konnte. Es fragt sich nun, ob der Große Rath auch heute noch kompetent sei, eine solche Abweichung zu beschließen. Mit Rücksicht auf den Vorgang des Jahres 1865 glaubten wir, man würde allzu skrupulös sein, wenn man sich scheuen würde, heute die nämliche Abweichung eintreten zu lassen, die übrigens im Interesse der Sache geboten ist. Wir schlagen daher auch diesmal eine Kommission von 35 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern vor.

In Ergänzung des schriftlichen Antrages erlaube ich mir, noch einen Zusatz zum Beschlusse vorzuschlagen. Es wurde mir nämlich in den letzten Tagen von Seite des statistischen Bureau's der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Revision der Grundsteuerschätzungen benutzt werden, um noch weitere statistische Erhebungen über die Grundbesitzverhältnisse im Kanton vorzunehmen. Ich habe diese Frage der Großenrathskommission vorgelegt, welche sich damit einverstanden erklärt hat. Nur ist im Schooße der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, den ich ganz begreiflich finde, man möchte bei diesen Erhebungen die Gemeinden mit der Aufstellung von statistischen Tabellen nicht zu sehr belästigen. Ich will hier die Zusicherung geben, daß die Gemeinden in dieser Richtung möglichst geschont werden sollen. Jedoch werden solche statistische Erhebungen sehr zweckmäßig und namentlich auch für die bevorstehende Reform unserer Steuergesetzgebung von nicht geringer Wichtigkeit und von großem Nutzen sein. Ich schlage daher vor, den Art. 2 des Beschlussestwurfes also zu fassen: „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, bei Anlaß der Revision weitere statistische Erhebungen über Grundbesitzverhältnisse zu machen.“ Ich empfehle den Beschlussestwurf mit dieser Ergänzung zur Annahme.

Sei es, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich dem Entwürfe des Regierungsrathes an, und ich kann mich in ihrem Namen auch in Bezug auf die Motivirung dem bereits Gesagten anschließen. Ich erlaube mir bloß noch einige Detailausführungen, welche vielleicht der Diskussion des Großen Rathes zu Grunde gelegt werden möchten.

Nach dem Vermögenssteuergesetze vom 15. März 1856 sollen die amtlichen Schätzungen nach dem Kapitalwerthe der Liegenschaften aufgenommen werden, und es haben sowohl die Centralkommission als die Gemeindefunktionen den bestimmten Auftrag, sich dabei an den jeweiligen Marktpreis zu halten. Hinsichtlich der Vornahme der Revision der Schätzungen bestimmt das Gesetz nur, daß diese Revision jeweilen stattfinden solle, wenn der Große Rath dieß für nothwendig finde. Der Große Rath hat also da freie Hand. Nach den bisherigen Vorgängen findet jedoch die Revision

je von 10 zu 10 Jahren statt, und es sind denn auch die Grundsteuerregister bloß für 10 Jahre eingerichtet worden, so daß unter allen Umständen neue Register eingerichtet werden müssen.

Es wird nun beabsichtigt, im gegenwärtigen Jahre die Schätzungen durch die Centralschätzungskommission beginnen und im nächsten Jahre durch die Gemeindschätzungskommissionen beenden zu lassen, so daß im Jahr 1877 die Steuer zum ersten Male auf der Grundlage der neuen Schätzungen bezogen werden könnte. Im alten Kantonstheil fand im Jahr 1847 bei Erlass des damaligen Gesetzes eine Schätzung statt. Eine weitere Schätzung wurde 1856 bei Aufstellung des gegenwärtig geltenden Gesetzes vorgenommen. Die letzte Schätzungsrevision wurde in den Jahren 1865 und 1866, gestützt auf einen 1864 gefaßten Beschluß, durchgeführt. Der neue Kantonstheil, in welchem seit 1824 keine Schätzung mehr stattgefunden hatte, wurde 1865 zu einer allgemeinen Grundsteuerschätzung herbeigezogen.

Die Begründung einer Vornahme der Schätzungsrevision liegt, abgesehen von der bisherigen Übung, namentlich in dem Umstande, daß ohne Zweifel eine bedeutende Bewegung des Werthes der Liegenschaften, und zwar im großen Ganzen jedenfalls eine Vermehrung des Kaufpreises, welcher bei der Revision allein in Betracht kommen kann, stattgefunden hat. Die und da mögen auch einige Werthverminderungen eingetreten sein. Daß nach 10 Jahren eine Revision der Schätzungen vorgenommen werde, ist recht und billig, und wenn bei diesem Anlaß eine Vermehrung des Steuerergebnisses erzielt werden kann, so ist dieß um so besser. Daß seit der letzten Schätzung Werthveränderungen eingetreten sind, dafür liefern die 1874 vorgenommenen Handänderungen, wenn nicht einen vollständigen Beweis, so doch einen Anhaltspunkt. Die Grundsteuerschätzung der Immobilien, welche 1874 Hand änderten, beträgt ungefähr 20 Millionen, der Kaufpreis dagegen 32 Millionen. Ich will nun durchaus nicht behaupten, daß dieses Verhältniß für den ganzen Kanton maßgebend sei; denn es ist natürlich, daß diejenigen Güter und Gebäulichkeiten, welche Hand geändert haben, verhältnißmäßig einen größeren Preis haben, als die übrigen.

Leider fehlen über die wirkliche Steigerung der Güterpreise nähere Angaben. Es wäre in einem vorzugsweise agrarischen Kantone sehr zu wünschen, daß man darüber nähere Anhaltspunkte besäße. Die Kommission stimmt deshalb dem Vorschlage des Herrn Finanzdirektors bei, es möchten bei Anlaß der Revision nähere Erhebungen über dieses wichtige Verhältniß gemacht werden. Wir können uns also nicht auf positive statistische Angaben stützen, indessen haben wir einige Anhaltspunkte, welche uns zeigen, daß in den letzten 10 Jahren eine Steigerung der Güterpreise stattgefunden hat. Im Kanton Zürich sind solche annähernde Schätzungen vorhanden, wonach im Preise gestiegen sind:

	1851—1860	1861—1870
die Aecker um	22%	29%
die Wiesen um	22 "	19 "

Diese Angaben können natürlich nicht einfach auf den Kanton Bern übertragen werden, indessen lassen sie die Annahme als begründet erscheinen, daß auch in unserm Kanton eine Werthvermehrung des Grundeigenthums stattgefunden hat.

Eine solche Erhöhung können wir auch daraus herleiten, daß die Gebäudeaffekturen in den letzten Jahren konstant gestiegen sind. Wenn aber die Häuser und die zur Landwirtschaft dienenden Gebäude im Kaufpreise und in der Brandaffekuranzschätzung steigen, so ist dieß ein Fingerzeig, daß auch der Werth der Güter in ähnlichem Verhältnisse steigt. 1867 betrug die Brandversicherungssumme Fr. 378,928,200. Zu Anfang des Jahres 1874 war sie auf " 446,972,100 gestiegen. Es ergibt sich somit in diesem Zeitraum eine Vermehrung von Fr. 68,043,900 wovon 11 Millionen auf die Städte und 57 Millionen auf

das Land fallen. Wir haben also in den Städten eine Steigerung von ungefähr 12 und auf dem Lande eine solche von 14 %.

Was den Ertrag der Grundsteuer betrifft, so kann nicht bestritten werden, daß derselbe, wenigstens der Rohertrag, durch die Revision der Steuerschätzungen eine Zunahme erleiden wird; beim Reinertrag wird die Zunahme, wenn überhaupt eine solche eintritt, geringer sein, da auch die Gewinnungskosten gestiegen sind. Wenn aber der Ertrag wächst, so wächst auch der Kapitalwerth, der Kaufwerth, und dieser ist für uns maßgebend. Die Viehpreise sind seit 10 Jahren bedeutend gestiegen; ebenso die Preise der Produkte, namentlich der Käse. Damit hat auch der Werth der Grundstücke eine Steigerung erlitten.

Auch weitere Ursachen haben in einzelnen Landesgegenden eine Erhöhung des Werthes der Grundstücke herbeigeführt, z. B. die Vermehrung des Fremdenverkehrs, die Verbesserung der Verkehrsmittel, namentlich die Erstellung von Eisenbahnen, die Geldverhältnisse etc. Diese Steigerungen haben nicht einen vermehrten Ertrag für den betreffenden Eigenthümer, aber eine Erhöhung des Preises zur Folge. So sind auch die Einnahmen gestiegen, ohne daß der Einzelne, wenn er die Gewinnungskosten abzieht, mehr erhält.

Weit erfreulicher ist das Bild, das sich uns aus den offiziellen Berichten entrollt, wenn wir die wirkliche Vermehrung des Ertrages der Liegenschaften in's Auge fassen. Die Berichte sind darüber einstimmig, daß aus den Immobilien ein größerer Ertrag erzielt wird, als vor 10 Jahren, und zwar nicht nur in den Städten, wo die Mithzinsen bedeutend gestiegen sind, sondern auch auf dem Lande. In Folge der Urbarmachung (Entsumpfung) und bessern Bewirthschaftung des Landes, in Folge zweckmäßigerer Fütterung, der Ausdehnung der Baumpflanzungen und der Vienenzucht, in Folge besserer Fruchtwahl, zweckmäßigeren Fruchtwechsels u. s. w. hat der Ertrag der Landwirtschaft zugenommen. Man ist so ziemlich darüber einverstanden, daß dieser Ertrag um einen Drittheil oder wenigstens einen Vierteltheil größer sei, als vor 10 Jahren.

Was wird nun der Ertrag einer Revision der Grundsteuerschätzung sein? Man darf sich da nicht allzu sanguinischen Hoffnungen hingeben. Immerhin hat die letzte Revision eine Vermehrung von 16 % herausgestellt, nämlich im alten Kantonstheil 120 und im Jura 131 Millionen. Der Grund, warum die Vermehrung im neuen Kantonstheil eine so große war, liegt darin, daß dort seit 1824 keine Revision der Schätzungen mehr stattgefunden hatte. Damals hatte Herr Finanzdirektor Scherz, gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 1862, Berechnungen aufgestellt, welche so ziemlich eingetroffen sind. Doch trat die Vermehrung nicht im nämlichen Verhältnisse ein, wie die Erhöhung der Handänderungen.

Wenn wir annehmen, es habe sich der Werth des Grundbesitzes um 20 % vermehrt, so werden wir so ziemlich das Richtige getroffen haben, d. h. eher zu hoch als zu niedrig gegangen sein. Nach dieser Annahme wird sich das Erträgniß ungefähr folgendermaßen herausstellen. Die gegenwärtige Grundsteuerschätzung beträgt:

im alten Kanton	487 Millionen
im neuen Kanton	195 "

im ganzen Kanton somit 682 Millionen. Bei einem Steuersatze von 2 ‰ im alten und 1,7 ‰ im neuen Kantonstheil würde eine Erhöhung um 20 % eine Vermehrung des Ertrages von ungefähr Fr. 220,000 ergeben; tritt eine Erhöhung um 25 % ein, so wird der Ertrag sich um Fr. 275,000 steigern. Davon müssen für das erste Jahr die Kosten der Revision abgerechnet werden, welche im vierjährigen Budget nicht ausgesetzt sind. Ich habe hiefür keine Anhaltspunkte, ich glaube aber, nicht fehl zu gehen, wenn ich diese Kosten auf Fr. 70—80,000 anschlage. Das vierjährige

Budget steht eine Vermehrung des Grundsteuerertrages von Fr. 100,000 für den alten Kanton und von Fr. 35,000 für den Jura vor.

Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes nebst dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Zusatz.

v. W a t t e n w y l. Ich gebe zu, daß in einigen Landestheilen des Kantons ein Mehrwerth der Liegenschaften eingetreten ist, und ich glaube auch, es solle eine Schätzungsrevision vorgenommen werden, und zwar aus dem Grunde, weil nach meiner Ueberzeugung gegenwärtig eine große Ungleichheit in den Schätzungen herrscht. Ich habe das Wort ergriffen, um zu betonen, daß auf dem Fuße, wie 1855 und 1865 die Revision vorgenommen wurde, der Zweck nicht erreicht werden wird. Ich habe dießfalls einige Erfahrungen gemacht. So lange sich die Centralkommission nur mit der Aufstellung von Klassen befaßt, und dann die Einschätzung des Landes in die einzelnen Klassen den Gemeinden überlassen wird, wird man nie eine richtige Schätzung erhalten. Die reichen Gemeinden wollen eine niedrige Schätzung und die armen, welche viele Schulden haben und gerne noch mehr solche machen möchten, wünschen eine möglichst hohe Schätzung. Bei einer Schätzungsrevision wird man daher das Augenmerk hauptsächlich darauf richten müssen, in den Gemeinden die Schätzungen zu revidiren und dafür zu sorgen, daß das Land in die richtige Klasse komme. Ich glaube, die Mitglieder der 1865 niedergesetzten Centralkommission, welche hier anwesend sind, werden meine Ansicht theilen.

H a u e r t. Ich bin vollständig mit Demjenigen einverstanden, was Herr v. Wattenwyl sagte, welcher Präsident der frühern Centralkommission war, der ich ebenfalls angehörte. Es ist ganz richtig, daß die Schätzung in den Gemeinden eine sehr ungleichartige war. Dieser Fehler sollte bei der nun vorzunehmenden Revision vermieden werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich spreche den beiden Vorrednern für ihre Bemerkungen meinen Dank aus. Die vollziehenden Behörden werden diesen Bemerkungen Rechnung tragen, so weit dieß in Vollziehung des gegenwärtig bestehenden Gesetzes möglich ist. Ich erlaube mir, den Wunsch auszusprechen, daß die beiden Vorredner dann im Schooße der Centralsteuerschätzungskommission, in der ich sie zu sehen hoffe, ihre Einsicht und Erfahrungen zum Nutzen des Landes geltend machen werden.

Der vorliegende Beschlussesentwurf wird nebst dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die nachgenannten **Kommissionen** in folgender Weise zusammengelegt habe:

Naturalisationen.

Herr Großrath Bühlmann.
" " v. Erlach.
" " Häberli.

Käufe und Verkäufe.

Herr Großrath Brunner von Weiringen.
" " Gerber von Steffisburg.
" " Röscher.

Einteilung des Kantons in politische Versammlungen.

Herr Großrath Scherz.
" " Michel.
" " Hoffstetter.
" " Mischler.
" " v. Wattenwyl.
" " Joost.
" " Morgenthaler.
" " Born.
" " v. Känel.
" " Joliffaint.
" " Roffelet.

Im Weiteren theilt der Herr Präsident mit, daß das Bureau in die Kommission für das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten an Platz der Herren Karrer und Kummer ernannt habe:

Herrn Großrath Marti.
" " Hofer, Fürsprecher.

Gesuch betreffend Revision der Steuergesetzgebung.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) es sei die Eingabe einer Anzahl Steuerpflichtigen 1. Klasse den vorberatenden Behörden zuzuwenden, um bei der vorzunehmenden Revision unserer Steuergesetzgebung angemessene Berücksichtigung zu finden;
- 2) es sei auf das Gesuch der Petenten um sofortige Abänderung des Interpretationsbeschlusses vom 20. Mai 1869 nicht einzutreten;

Die Kommission stimmt im Allgemeinen bei, schlägt jedoch vor, den Nachsatz des Antrages 1 zu streichen und dagegen als Antrag 2 einzuschalten:

Der Regierungsrath sei einzuladen, die Vorarbeiten für die Revision der Steuergesetzgebung mit Beförderung an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Kur z, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich herrscht unter den Fixbesoldeten schon seit längerer Zeit eine gewisse Unzufriedenheit in Betreff ihrer Besteuerung. Sie finden nämlich, sie seien gegenüber den übrigen Einkommensteuerpflichtigen der 1. Klasse benachtheiligt. Zur Besprechung des Gegenstandes fanden im verflossenen Herbst Volksversammlungen statt, in Folge welcher ein Komitee niedergesetzt wurde mit dem Auftrage, eine bezügliche Vorstellung an den Großen Rath zu richten. Die Vorstellung wurde abgefaßt, im ganzen Lande in Circulation gesetzt und sodann, mit 2753 Unterschriften versehen, im März abhin den Behörden eingereicht. Von den Unterschriften fallen auf den alten Kantonstheil . . . 1534 auf den Jura . . . 1219

2753.

Die Vorstellung ist s. Z. in den öffentlichen Blättern abgedruckt worden, und Sie werden davon Kenntniß genommen haben. Es wird daher nicht nothwendig sein, sie hier zu verlesen; wenn dieß jedoch gewünscht werden sollte, so kann es natürlich geschehen.

In den Petitionen wird zunächst die Ansicht ausgesprochen, unsere gesammte Steuergesetzgebung sei einer Revision bedürftig, eine solche könne jedoch erst nach vorheriger Revision der Kantonsverfassung vorgenommen werden. Im Speziellen wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht, welche nach

der Ansicht der Petenten bei der Revision Berücksichtigung finden sollten:

- 1) Gleichstellung des alten und neuen Kantonsraths in Steuersachen;
- 2) Durchführung des Prinzips einer mäßigen Progressivsteuer sowohl für das Einkommen als das Vermögen;
- 3) Maßnahmen gegen Steuerverheimlichung; gemeinde- oder amtsbezirksweise Publikation der Steuerregister;
- 4) Erhöhung des Existenzminimums; Familienabzüge, den Bedürfnissen und dem Familienbestand entsprechend;
- 5) semesterweiser Bezug der Steuern.

Abgesehen von diesen Petita, welche, wie gesagt, die Petenten selbst erst nach erfolgter Verfassungsrevision berücksichtigen zu sehen hoffen, sprechen sie noch ein spezielles Verlangen aus, von dem sie wünschen, es möchte ihm sofort entsprochen werden. Die Petition sagt nämlich, „es sei den Fiskusoldaten noch vor der eigentlichen Revision des Steuergesetzes eine Begünstigung in der Weise einzuräumen, daß ihnen durch einfaches Dekret bis zum Erlaß des neuen Gesetzes, der Höhe der Befoldung entsprechend, vermehrte Prozentabzüge (Gewinnungskosten) im Betrage von 20–50% gestattet wären, so zwar, daß die kleinsten Einkommen den größten Abzug erhalten. Die größeren Befoldungen würden progressiv stärker belastet als die kleinern, d. h. der Prozentabzug würde sich in dem Maße verringern, als die Befoldung ansteigt. Es wäre das eine Erleichterung eines Theils der Steuerzahler, die gegen die Gleichberechtigung Aller nicht im Geringsten verstößt, im Gegentheil diese und damit auch die Gleichstellung aller Klassen nur zur Wahrheit macht.“

Was nun zunächst die Frage betrifft, ob erst nach der Revision der Kantonsverfassung zu einer Reform der gesamten Steuergesetzgebung geschritten werden könne, so will ich mich darüber heute nicht aussprechen, da auch der Regierungsrath diese Frage nicht behandelt hat. Sie wird sich entscheiden je nach der Wendung, welche die Frage der Verfassungsrevision selbst nehmen wird. Da aber die Petenten selbst annehmen, ihren Hauptpetita könne erst nach der Revision der Kantonsverfassung Rechnung getragen werden, so glaubte der Regierungsrath, auf dieselben nicht eintreten zu sollen, und er beschränkte sich daher darauf, einen Antrag in Bezug auf den Abzug vermehrter Gewinnungskosten zu stellen. Ich bemerke jedoch, daß die Frage der Revision der Steuergesetzgebung eine solche Tragweite hat und mit so großen Schwierigkeiten verknüpft ist, daß man sich nicht fröhe genug mit den einleitenden Vorarbeiten für die Revision beschäftigen kann. Ich kann denn auch die Erklärung abgeben, daß die Finanzdirektion sich schon seit längerer Zeit mit der Frage befaßt hat und sich auch ferner lebhaft damit beschäftigen wird. Die Kommission hat in dieser Richtung einen bestimmten Wunsch, dem sich der Regierungsrath anschließt, ausgesprochen, den Wunsch nämlich, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Vorarbeiten für die Revision der Steuergesetzgebung mit Beförderung an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Dem Gesuche der Petenten, einen größeren Abzug von Gewinnungskosten zu gewähren, könnte nur auf zwei Wegen entsprochen werden, zunächst durch eine authentische Interpretation des Einkommensteuergesetzes nach dem Vorgange von 1869 und sodann durch eine partielle Revision dieses Gesetzes.

Was eine authentische Interpretation des Gesetzes betrifft, so mußte die Regierung sich sagen, daß es nach der Einführung des Referendums zweifelhaft sei, ob der Große Rath noch authentische Gesetzesinterpretationen vornehmen könne. In Betreff einer partiellen Revision des Steuergesetzes mußten wir uns sagen, es wäre eine solche dieses einzelnen Punktes wegen nicht angezeigt und nicht gerechtfertigt; eine derartige Vorlage würde nach unserer bestimmten Ueberzeugung vom Volke nicht günstig aufgenommen werden, und ihr Schicksal wäre von vornherein besiegelt. Schon aus

diesen formellen Gründen mußte der Regierungsrath finden, es sei nicht thunlich, dem Gesuche zu entsprechen.

In Betreff der materiellen Begründetheit dieses Gesuches kann man verschiedener Ansicht sein. Wie Sie sich erinnern, wollte der Regierungsrath im Jahr 1865 bei der Verathung des Einkommensteuergesetzes eine eigene Kategorie für die Fiskusoldaten aufstellen und dieselben etwas günstiger behandeln, als die übrigen Einkommensteuerverpflichtigten. Schon damals sagte man nämlich, es sei gerechtfertigt, die Fiskusoldaten etwas günstiger zu stellen, da man ihr Einkommen ganz genau kenne und sie daher auch genau zur Steuer heranziehen könne, während die bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht der Fall sei. Dieser Antrag wurde aber im Großen Rathe verworfen und die Fiskusoldaten mit den Steuerpflichtigen der folgenden Klasse vereinigt.

Seither herrschte bei den Fiskusoldaten stets eine große Unzufriedenheit, welcher im Jahr 1869 dadurch Rechnung getragen wurde, daß ihnen auf dem Wege einer authentischen Interpretation die Vergünstigung eingeräumt wurde, 10% als Gewinnungsauslagen in Abzug zu bringen. Man hat sich durchaus nicht verhehlt, daß die eine etwas gezwungene und künstliche Auslegung des Einkommensteuergesetzes sei, indem in vielen Fällen die Fiskusoldaten gar nicht als berechtigt betrachtet werden können, Gewinnungsauslagen in Abzug zu bringen. Diese Vergünstigung würde noch einen schiefen Charakter annehmen, wenn man nun heute die Gewinnungsauslagen erhöhen würde. Uebrigens glaube ich, es müsse der künftigen Steuergesetzgebung überlassen bleiben, zu bestimmen, in welchem Maße den Klagen der Fiskusoldaten, sofern sie berechtigt sind, Rechnung getragen werden solle.

Wir suchten uns auch über die Wirkungen Rechnung zu geben, welche die Berücksichtigung des Gesuches der Petenten haben würde. Es war dieß allerdings schwierig zu konstatiren, indem man zu diesem Zwecke sehr zeitraubende Auszüge aus sämtlichen Steuerregistern hätte machen müssen. Wir beschränkten uns daher darauf, die Fiskusoldaten von 5 größeren Ortschaften, Bern, Thun, Biel, Burgdorf und Langenthal, auszumitteln. Nimmt man nun an, es weisen auch die übrigen Ortschaften des Kantons analoge Verhältnisse auf, so kommt man zu dem Resultate, daß der Fiskus eine Einbuße von Fr. 25,000 machen, die einzelnen Fiskusoldaten dagegen durchschnittlich bloß um etwa Fr. 3 erleichtert würden. Es würde also eine fühlbare Einbuße für den Staat eintreten, ohne daß der einzelne Steuerpflichtige eine wesentliche Erleichterung erleiden würde.

Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es sei über das Gesuch der Petenten zur Tagesordnung zu schreiten. Er stellt aber den weiteren Antrag, es sei die Eingabe einer Anzahl Steuerpflichtiger 1. Klasse den vorberatenden Behörden zuzuweisen, um bei der vorzunehmenden Revision unserer Steuergesetzgebung angemessene Berücksichtigung zu finden.

Die Kommission hat sich auch in dieser Frage im Wesentlichen der Ansicht des Regierungsrathes angeschlossen, wünscht jedoch, es möchte ausdrücklich gesagt werden, der Regierungsrath sei eingeladen, die Vorarbeiten für die Revision der Steuergesetzgebung beförderlichst an die Hand zu nehmen und zu Ende zu führen. Ich denke, der Herr Berichterstatter der Kommission werde diesen Antrag näher begründen, und ich beschränke mich daher darauf, die Erklärung abzugeben, daß der Regierungsrath seinerseits sich der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation anschließt. Im Weiteren schlägt die Kommission vor, im Antrage des Regierungsrathes die Worte „um bei der vorzunehmenden Revision unserer Steuergesetzgebung angemessene Berücksichtigung zu finden“ zu streichen und einfach zu erklären, „es sei die Eingabe einer Anzahl Einkommensteuerverpflichtiger 1. Klasse den vorberatenden Behörden zuzuweisen.“ Der Regierungsrath ist auch mit diesem Antrage einverstanden. Ich empfehle den Antrag des Re-

zierungs Rathes mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen zur Annahme.

Sei es, als Berichterstatter der Kommission. Es ist Ihnen bekannt, daß bei den Einkommensteuerepflichtigen und namentlich bei Denjenigen, welche ein fixes Einkommen versteuern, die Ansicht obwaltet, sie seien durch das gegenwärtige Gesetz verhältnismäßig allzusehr belastet. Diese Ansicht ist so allgemein verbreitet und das Mißbehagen über die ungleiche Behandlung dieser Klasse von Steuerepflichtigen wurzelt so tief, daß ich darüber wenige Worte zu verlieren brauche. Einen Ausfluß dieses Mißbehagens erblicken wir darin, daß ungefähr 3000 Steuerepflichtige beim Großen Rathe um eine Abänderung des Steuergesetzes petitioniren, gleichzeitig aber auch eine partielle Abhülfe des gegenwärtigen Uebelstandes verlangen.

Hinsichtlich der allgemeinen Revision der Steuergesetzgebung ist die Kommission mit dem Regierungsrathe einverstanden, daß eine solche Revision stattfinden und daß die nöthigen Vorarbeiten dazu gemacht werden sollen. Die Kommission wünscht aber, es möchte der Regierung ein ganz spezieller Auftrag gegeben und somit die Petition nicht einfach zurückgewiesen werden. Die Kommission schlägt daher vor, in dem zu fassenden Beschlusse als Ziff. 2 folgende Vorschrift aufzustellen: „der Regierungsrath sei einzuladen, die Vorarbeiten für die Revision der Steuergesetzgebung an die Hand zu nehmen und durchzuführen.“ Die Regierung stimmt diesem Antrage bei. Wenn die Kommission diesen Auftrag der Regierung geben will, so glaubt sie, damit die Begründetheit der Petition anerkannt zu haben.

Was das spezielle Begehren der Petition anbelangt, so hält die Kommission dafür, es sei nicht opportun, demselben zu entsprechen; auch wäre der Große Rath nicht kompetent dazu. Würde nämlich dem Volke eine Vorlage behufs Abänderung des Einkommensteuergesetzes im Sinne des zweiten Theiles der Petition gemacht, so würde eine Verwerfung dieser Vorlage unzweifelhaft sein. Denn in einem Augenblicke, wo sich das Bedürfnis nach einer allgemeinen Revision der Steuergesetzgebung geltend macht, wird das Volk kaum geneigt sein, auf eine Revision einzugehen, welche nur eine spezielle Klasse von Steuerepflichtigen im Auge hat, und wenn diese auch noch so sehr Ursache hat, sich über ungleiche Behandlung in Steuersachen zu beklagen.

Zudem hält die Kommission dafür, es könne der Große Rath bei der heutigen Sachlage nicht mehr zu demjenigen Mittel greifen, welches er am 24. Mai 1869 angewendet hat, um die Fixbesoldeten einigermaßen zu erleichtern. Eine derartige Vorlage müßte heute dem Referendum unterstellt werden. Welches Schicksal sie dann aber haben würde, hat Ihnen bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angedeutet. — Ich empfehle die Anträge der Kommission, welche von derselben einstimmig beschlossen worden sind.

Die Anträge des Regierungsrathes werden nebst den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission werden mit der gesetzlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen bei 86 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1) Frau Rosa Meyer, geb. Hünerwadel, Joh. Jakobs des Eisenhändlers Wittwe, von Schaffhausen, in Bern, und ihre 2 Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 85 Stimmen.

2) Daniel Friedrich Vogel, von Mogensberg, Kanton St. Gallen, gewesener Wirth zum Schweizerhof in Bern, verheiratet mit einer Bernerin und Vater von 6 Kindern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 86 Stimmen.

3) Joh. Albert Wälli, von Rüschlikon, Kantons Zürich, Wirth in Biel, verheiratet mit einer Bernerin und Vater von 3 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Biel.

Abstimmung.

Für Entsprechung 86 Stimmen.

4) Dr. Hermann H zig, von Heidelberg, Lehrer und Rektor des Gymnasiums in Burgdorf, verheiratet mit einer Zürcherin und Vater von 4 Kindern, welchen die Bürgergemeinde Burgdorf in Anerkennung seiner großen Verdienste um das höhere Schulwesen dortiger Gemeinde in ihr Ortsbürgerrecht, und zwar schenkungsweise, aufgenommen hat.

Abstimmung.

Für Entsprechung 80 Stimmen.

Herr Dr. H zig ist unter der Bedingung naturalisirt, daß er nachträglich eine authentische Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande bebringe.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die Kommission für das Gesetz über Ausübung der Gottesdienste bestellt habe aus:

Herrn Großrath Sahli.

"	"	Dr. Bähler.
"	"	v. Büren.
"	"	K. Kohler.
"	"	Jolissaint.
"	"	Kuhn.
"	"	Schwab, Fürsprecher.

Vortrag betreffend Korrektion des Grimelpasses.

(Sektion Urweid-Hundschüpfe — Hof-Guttannen —.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei dem Projekt für die neue Beganlage auf dem Grimelpaß zwischen der äußern Urweid und der Hundschüpfe mit einem Voranschlag von Fr. 22,000, als Anschluß an die ausgeführte Korrektion gegen die innere Urweid und um den Weg von Hof zu letzterem Orte fahrbar zu machen, die Genehmigung zu ertheilen, jedoch in dem Sinne, daß die Unterhandlungen mit den theilhaftigen Gemeinden nicht als abgeschlossen betrachtet, daher nach Mitgabe ihrer Leistungsfähigkeit noch weitere Beiträge erwartet werden.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Großrathsbeschlusse

betreffend Vertheilung der dießjährigen Kreditsumme für Straßenbauten ist die übliche Bedingung beigefügt worden, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die dahierigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben. Es handelt sich nun darum, diese Genehmigung bei Ihnen auszuwirken, und zwar größtentheils für Objekte, für welche der Regierungsrath bereits früher Staatsbeiträge in Aussicht gestellt hat. Mehrere dieser Bauten sind denn auch von den Gemeinden, nachdem der Regierungsrath vorläufig die Pläne genehmigt, an die Hand genommen worden. Die Objekte, welche Ihnen heute zur Bewilligung von Staatsbeiträgen vorgelegt werden, betreffen:

- 1) Grimselpaß, Hof-Guttannen, Sektion Urweid-Hundschüpf;
- 2) Thierachern-Amsoldingenstrasse, Eggstugkorrektur;
- 3) Thun-Oberhofenstrasse, Korrektur zwischen Eichbühl und Hilterfingen;
- 4) Guntten-Eigriswylstrasse;
- 5) Schangnau-Eggwylstrasse;
- 6) Rebeuvelter-Berrertstrasse;
- 7) Oberhofen-Aeschlenstrasse;
- 8) Eigerz-Lessenbergstrasse.

In dieser Reihenfolge werden Ihnen die Projekte zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zunächst handelt es sich also um die Fortsetzung der bereits begonnenen Korrektur des Grimselpasses. Bereits vor zwei Jahren wurde die Korrektur dieses Passes begonnen und im letzten Jahre auf der Strecke längs der Zuben bis zur innern Urweid vollendet. Diese Korrektur, durch welche ein bedeutendes Gegengefälle an der Zuben abgeschnitten wurde, hat sich bereits als sehr wohlthätig erwiesen. Nun soll die Korrektur von der Hundschüpf bis zur äußern Urweid ausgeführt werden, und zwar auf dem zukünftigen Tracé der Grimselstrasse. Der Weg wird 8' breit erstellt, so daß es möglich sein wird, ihn zu befahren. Die Korrektur ist eine große Wohlthat sowohl für die Gemeinde Guttannen, als auch für den allgemeinen Fremdenverkehr. Sie ist zwar mit einigen Schwierigkeiten verbunden, da bedeutende Felsprengungen gemacht werden müssen. Auf der andern Seite werden die Landentschädigungen nur einen kleinen Betrag ausmachen. Die Steigungsverhältnisse sind günstig; denn während jetzt Steigungen bis 25% vorkommen, wird künftighin die Maximalsteigung bloß 8½% betragen, und zwar nur auf eine Länge von 1409'. Die Kosten sind auf Fr. 22,000 berechnet.

Einem frühern Grobrathsbeschlusse gemäß sind die Gemeinden Innertkirchen und Guttannen um Betheiligung bei dem Unternehmen angegangen worden. Guttannen hat beschlossen, einen Beitrag von Fr. 1000 zu leisten. Diese Gemeinde erklärte, sie würde gerne noch einen höhern Beitrag leisten, allein ihre Verhältnisse machen ihr dieß unmöglich, und zwar wird dabei auch auf die große Heunoth hingewiesen. Gleichwohl werden noch weitere Beiträge gesammelt. Innertkirchen dagegen hat, entgegen dem einstimmigen Antrage des Gemeinderathes, den von diesem beantragten Beitrag von Fr. 2000 abgelehnt, doch glaubt der Gemeinderath, eine zweite Gemeindeversammlung werde ein günstigeres Resultat ergeben.

Der Regierungsrath empfiehlt nun die Genehmigung des Projektes mit einer Devissumme von Fr. 22,000, jedoch in dem Sinne, daß die Unterhandlungen mit den Gemeinden noch nicht als abgeschlossen betrachtet, sondern noch weitere Beiträge erwartet werden sollen. Der Regierungsrath wird dann bestimmen, ob die Anerbieten der Gemeinden als genügend zu erachten seien.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Korrektur der Mandergrien-Thierachernstrasse.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei der Gemeinde Thierachern am 13. August 1873 in Aussicht gestellte Staatsbeitrag von Fr. 12,500 an die Korrektur des Eggstuges daselbst nunmehr zu bewilligen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Thierachern hat im Jahre 1873 das Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte ihr an die Korrektur des Eggstuges auf der Staatsstrasse Thierachern-Amsoldingen ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Am 13. August 1873 hat der Regierungsrath geantwortet, es könne die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages einstweilen nicht empfohlen werden, weil vorher andere bereits eingegangene Verpflichtungen für Straßenkorrekturen im Amtsbezirke Thun liquidirt werden müssen, doch sei der Regierungsrath geneigt, später dem Großen Rathe einen Beitrag von Fr. 12,500 zur Bewilligung zu empfehlen. Die Kosten der Korrektur sind auf Fr. 20,000 berechnet. Die Gemeinde Thierachern ist mit dem Bau vorgegangen, und es ist derselbe unter der Kontrolle der Baudirektion bereits nahezu vollendet. Die Korrektur ist sehr zweckmäßig, da eine Steigung auf der alten Strasse mittelst einer großen Serpentine erheblich reduziert wird. Das Vorgehen der Gemeinde Thierachern ist sehr anerkennenswerth, da sie die Korrektur mit einem beträchtlichen Gemeindebeitrag übernommen hat. Nachdem in das dießjährige Kredittableau ein Ansatz von Fr. 10,000 für die Eggstugkorrektur aufgenommen werden konnte, so handelt es sich nun um die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 12,500.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Korrektur der Thun-Oberhofenstrasse zwischen Eichbühl und Hilterfingen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Gemeinde Oberhofen an die Korrektur der Thun-Oberhofenstrasse zwischen dem Eichbühl und Hilterfingen einen Staatsbeitrag von Fr. 28,000 zu bewilligen, dessen Auszahlung sich nach den betreffenden Kreditansätzen zu richten habe.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Straßenangelegenheit ist ganz analog mit der soeben behandelten. Die Gemeinde Oberhofen hat schon vor längerer Zeit das Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte ihr ein Staatsbeitrag an die auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der Thun-Oberhofenstrasse zwischen Eichbühl und Hilterfingen bewilligt werden. Unterm 5. Februar 1873 antwortete der Regierungsrath der Gemeinde Oberhofen, es könne ein solcher Beitrag noch nicht zur Bewilligung empfohlen werden, weil vorerst noch andere Staatsbeiträge an Korrekturen im Amtsbezirke Thun liquidirt werden müssen; wenn dieß geschehen sei, so werde der Regierungsrath dem Großen Rathe die Verabfolgung eines Staatsbeitrages von Fr. 28,000 empfehlen. Die Gemeinde Oberhofen ging hierauf mit dem Bau vor und führte denselben unter der Kontrolle der Baudirektion aus. Durch die Korrektur wurde eine bedeutende Gegensteigung abgeschnitten. Als f. B. Herr v. Barpart das Schloß Hünegg bauen ließ und daselbst eine Seeauffüllung machte, wurde ihm diese nur unter der Bedingung gestattet, daß er später das für den Bau der Strasse erforderliche Terrain der Auffüllung dem

Staate unentgeltlich abtrete. Diese Bedingung kam nun der Gemeinde Oberhofen für die Ausführung der Korrektur zu gut. Das Vorgehen dieser Gemeinde, welche, wie gesagt, den Bau gehörig ausführte, muß lobend erwähnt werden, indem sie an die Kosten der Korrektur einer bestehenden Staatsstraße ein Opfer von Fr. 22,000 brachte. Da im dießjährigen Tableau ein Ansatz auf Rechnung des Staatsbeitrages aufgenommen werden konnte, so ist nun der Zeitpunkt angelangt, um die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 28,000 zu empfehlen.

Genehmigt.

Bau der Gunten-Sigriswylstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei an den Bau der Gunten-Sigriswylstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 zu erkennen unter der Bedingung, daß dieser Bau nach den Vorschriften der Vaudirektion solid und kunstgerecht ausgeführt werde, und daß die Ausbezahlung des Beitrages sich nach den jeweiligen Budgetansätzen zu richten habe.

Kilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieses Geschäft ist gleicher Natur, wie die beiden soeben behandelten. Die Gemeinden Sigriswyl, Endorf, Wyler und Gunten richteten im Frühjahr 1873 das Gesuch an den Regierungsrath, es möchte ihnen ein angemessener Staatsbeitrag an die Neuanlage einer Straße von Gunten nach Sigriswyl bewilligt werden. Es betrifft dieß eine zukünftige Straße III. Klasse, da Sigriswyl als Kirchgemeinde ein Anrecht auf eine Staatsstraße hat. Der Regierungsrath hat geantwortet, es könne die Bewilligung eines Staatsbeitrages erst später dem Großen Rathe empfohlen werden, da noch andere Staatsbeiträge für Straßenbauten im Amtsbezirke thun zu liquidiren seien. Indessen wurde den Gemeinden in Aussicht gestellt, daß später dem Großen Rathe ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 an die auf Fr. 109,500 veranschlagten Kosten werde zur Genehmigung empfohlen werden. Die Gemeinde Sigriswyl ging hierauf mit dem Bau, der unter der Kontrolle der Vaudirektion ausgeführt wird, vor, und es ist derselbe ziemlich vorgerückt. Doch zeigten sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Landerwerbungen, weshalb die Gemeinde sich genöthigt sah, ein Expropriationsgesuch einzureichen. Der Große Rath hat diesem Gesuche entsprochen und gleichzeitig auch den Plan für den Straßenbau genehmigt, so daß ich es nicht für nöthig halte, mich über das Projekt näher auszusprechen. Da in das dießjährige Kredittableau ein Ansatz von Fr. 14,000 auf Rechnung des Staatsbeitrages aufgenommen werden konnte, so handelt es sich nun um die förmliche Bewilligung des Staatsbeitrages von Fr. 50,000. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Korrektur der Eggwyl-Schangnaustrasse.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:
Den Gemeinden Eggwyl und Schangnau wird an die Anlage der Eggwyl-Schangnaustrasse ein Staatsbeitrag von Fr. 104,000 bewilligt und die Abänderung des ursprünglichen

Projectes, nach welchem die Straße statt beim Nebloch im Thal unterhalb Schangnau über die Emme geführt wird, Variante Schangnau-Lauterthalen-Dysensteinoos, genehmigt unter der Bedingung, daß die Gemeinde Schangnau, sobald das Bedürfnis es erheischt, für die nöthige Versicherung, Korrektur und Verbauung der von der Straße überschrittenen Wildbäche Sorge.

Die Straße ist solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Vaudirektion auszuführen, welche letztere ermächtigt ist, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Für die Ausbezahlung des Staatsbeitrages haben sich die zwei Gemeinden nach den jeweiligen Budgetkrediten zu richten.

Kilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Straßenverbindung mit Schangnau ist eine sehr ungenügende: Obwohl diese Gemeinde eine Kirchgemeinde ist, so besitzt sie doch nur ein Stück Staatsstraße, welches nicht mit einer bernischen Gemeinde oder Straße, sondern mit dem luzernischen Gebiete in Verbindung steht. Wenn Schangnau mit dem übrigen Theile des Kantons verkehren will, so muß es den Weg über Marbach und Wiggen nach dem Amtssitze Sargnau einschlagen. Die Gemeinde Schangnau hat sich daher schon seit Jahren mit dem Projekte einer Straße befaßt, durch welche eine Verbindung mit Eggwyl und dem Emmenthale überhaupt hergestellt werden soll. Die beiden Gemeinden Schangnau und Eggwyl haben bedeutende Anstrengungen zur Verwirklichung dieses Projectes gemacht.

Das für den Straßenbau aufgenommene Projekt datirt bereits aus den 1840er Jahren, und nach demselben würde die Straße beim Nebloch über die Emme geführt. 1869 richtete die Gemeinde Schangnau ein einläßliches Gesuch an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes, worin sie verlangte, es möchte der Staat entweder den Bau selbst an die Hand nehmen oder aber den Gemeinden Schangnau und Eggwyl einen angemessenen Beitrag bewilligen, damit sie das Projekt ausführen können. In dem dem Großen Rathe im Jahr 1865 vorgelegten Straßennettableau war der Bau auf Fr. 180,000 devisirt, allein nach einer Vervollständigung des Projectes und nach Berücksichtigung der Material- und Arbeitspreise von 1869 stieg die Kostensumme auf Fr. 210,000 an. Es wurde der Gemeinde Schangnau Ende 1871 geantwortet, es könne der Bau dem Großen Rathe einstweilen nicht zur Genehmigung vorgelegt werden, da noch anderweitige Staatsbeiträge für Straßenbauten im Emmenthale und überhaupt im III. Baubezirke liquidirt werden müssen; sobald es aber möglich sein werde, werde der Regierungsrath einen Beitrag von Fr. 100,000 dem Großen Rathe empfehlen.

Im letzten Jahre war bereits ein bezüglicher Antrag für diesen Straßenbau in das Kredittableau aufgenommen worden, allein die Gemeinde Schangnau wünschte, es möchte eine Abänderung des Projectes vorgenommen werden in dem Sinne, daß das Tracé die alte Straße unterhalb dem Dorfe verfolgen, somit der Uebergang über die Emme beim Nebloch aufgegeben werden und etwas näher bei Schangnau stattfinden möchte. Die Vaudirektion antwortete der Gemeinde, es könne in das Gesuch erst dann eingetreten werden, wenn nachgewiesen werde, daß die Bauverhältnisse nicht ungünstiger ausfallen, als beim ursprünglichen Projekte. Die Gemeinde ließ auf ihre Kosten ein Projekt über die Modifikation aufnehmen. Es zeigte sich, daß beide Linien Vor- und Nachtheile aufweisen. Nach dem neuen Projekte wird die Linie um circa 1400' verlängert, und es entsteht ein Gegengefälle. Doch erreicht die Steigung der neuen Linie nicht die Maximalsteigung des frühern Projectes.

Da die Gemeinden Schangnau und Eggwyl glaubten, es sei der Devis mit Fr. 210,000 zu schwach berechnet,

so wurde eine genaue Revision desselben vorgenommen, durch welche, obwohl ein Ansatz von Fr. 19,000 für Unvorhergesehenes aufgenommen wurde, die Devissumme nicht höher als auf Fr. 208,000 gebracht wurde. Gleichwohl fand die Baudirektion, es sei billig, den Staatsbeitrag auf Fr. 104,000 zu erhöhen, da die Gemeinden große Mühe haben, die nöthigen Geldmittel aufzubringen.

Es ist noch zu bemerken, daß das neue Tracé einige Wildbäche überschreiten wird, welche zwar einstweilen nicht als gefährlich bezeichnet werden, indessen dieß möglicherweise werden könnten. Es wäre daher möglich, daß später in dieser Richtung noch Arbeiten nothwendig würden.

Es wird Ihnen nun das Projekt mit der Variante Schangnau-Lauterthalen zur Genehmigung vorgelegt. Der Gemeinübergang beim Koblach wird also aufgegeben, und es soll der Bau nach der neu aufgenommenen Variante ausgeführt werden. Ebenso ist eine kleine Modifikation bei Eggimyl nöthig, wo die Straße in zweckmäßigerer Weise, als es bei dem frühern Projekte vorgesehen ist, in die Röhrenbach-Eggimylstraße einmünden soll. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 104,000 an die auf Fr. 208,000 berechneten Baukosten. Bereits im dießjährigen Tableau ist ein bezüglicher Ansatz aufgenommen, und es war daher der Fall, die Angelegenheit dem Großen Rathe vorzulegen.

Die Bedingungen, welche an die Bewilligung des Staatsbeitrages geknüpft werden, sind die üblichen, doch wird noch die fernere Bedingung hinzugefügt, daß, wenn später noch Arbeiten an den Wildbächen für die Sicherung der Straße nöthig werden sollten, die Gemeinde Schangnau für die Ausföhrung dieser Arbeiten zu sorgen habe. Dieses Verlangen ist durchaus gerechtfertigt. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Korrektion der Rebeuvelier-Berreriesstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei der Gemeinde Rebeuvelier an die Korrektion der Rebeuvelier-Berreriesstraße ein Beitrag von Fr. 9300 zu bewilligen, dessen Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Budgetansätzen zu richten habe; der Bau sei plan- und devisgemäß nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, und diese sei zu ermächtigen, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Rebeuvelier im Amtsbezirk Telsberg besitzt eine sehr schlechte Straße zur Verbindung mit dem Münsterthale. Nachdem die Gemeinde schon hie und da kleinere Korrekturen vorgenommen, die aber nur als Palliativmittel betrachtet werden können, hat sie sich entschlossen, eine gehörige Verbindung mit dem Münsterthale herzustellen. Bereits im Jahr 1871 ist sie mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr an die auf Fr. 21,070 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Diesem Gesuche konnte nicht Rechnung getragen werden, indem im Jura verschiedene Straßenbauten in Ausführung begriffen waren und die Abtragung der Staatsbeiträge für diese abgewartet werden mußte. Indessen ist das Projekt geprüft und in verschiedenen Punkten modifizirt worden, und nachdem nun in das dießjährige Kre-

ditableau ein bezüglicher Ansatz aufgenommen werden konnte, handelt es sich heute um die förmliche Bewilligung eines Staatsbeitrages. Das Projekt verfolgt die alte Straße, da die Schlucht, durch welche diese führt, nicht vermieden werden kann. Deshalb sind denn auch die Gefällsverhältnisse theilweise ungünstig, indem die Steigung im untern Theile 11.4 % beträgt; auf der obern Strecke kann sie auf 6 % reducirt werden. Nach dem revidirten Projekte und mit Berücksichtigung der jetzigen Material- und Arbeitspreise sind die Kosten auf Fr. 28,000 veranschlagt. Es wird nun die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 9300 vorgeschlagen. Es ist dieß ungefähr das Verhältniß, welches bei der Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Straßen III. Klasse im Jura bisher üblich war. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bau der Oberhofen-Aeschlenstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei an den Bau der Oberhofen-Aeschlenstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 zu bewilligen unter der Bedingung, daß dieser Bau nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht ausgeführt werde, und daß die Auszahlung des Beitrages sich nach den jeweiligen Budgetansätzen zu richten habe.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit diesem Straßenbau hat es eine ähnliche Verwandtschaft, wie mit den übrigen heute behandelten Straßenunternehmungen des Amtsbezirk Thun, mit dem einzigen Unterschiede, daß es sich hier nicht um eine Staatsstraße, sondern um eine Straße IV. Klasse handelt. Die zur Kirchgemeinde Sigristwyl gehörenden Gemeinden Aeschlen, Tschingel und Schwanden haben bereits vor 2 Jahren das Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte ihnen an die auf Fr. 80,000 veranschlagten Kosten der Neuanlage einer Straße von Oberhofen nach Aeschlen ein freiwilliger Staatsbeitrag ausgerichtet werden. Man mußte aber diesen Gemeinden die nämliche Antwort ertheilen, wie den Gemeinden Thierachern und Sigristwyl, daß nämlich dem Großen Rathe erst dann die Bewilligung eines Staatsbeitrages vorgeschlagen werden könne, wenn die Staatsbeiträge an die übrigen im Amtsbezirk Thun im Gange befindlichen Bauten liquidirt seien. Die Gemeinden gingen hierauf mit dem Baue vor, und es ist derselbe bereits ziemlich vorgedrückt. Da nun in das dießjährige Kredittableau ein Ansatz für diese Straße aufgenommen werden konnte, so ist der Zeitpunkt eingetreten, wo die Bewilligung eines Staatsbeitrages empfohlen werden kann. Die Regierung empfiehlt daher einen Beitrag von Fr. 20,000 unter den üblichen Bedingungen.

Genehmigt.

Bau der Rigerz-Lessenbergstraße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei an den Bau der Rigerz-Lessenbergstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 10,000 zu bewilligen unter der Bedingung, daß die Straße gehörig hergestellt und in Zukunft ordentlich unterhalten werde.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Vigier hat bereits im Jahre 1864 um die Verabfolgung eines Staatsbeitrages an den Bau der Vigier-Lessenbergstraße nachgesucht. Der Regierungsrath antwortete jedoch der Gemeinde, es könne mit Rücksicht auf andermögliche Verpflichtungen im Straßenwesen die Bewilligung eines Staatsbeitrages einstweilen nicht empfohlen werden. Letztes Jahr nun erneuerte die Gemeinde ihr Gesuch. Die Straße ist inzwischen ausgeführt worden, sie ist aber nicht überall als gelungen zu betrachten. In seinem Berichte betonte der Bezirksingenieur namentlich, daß die Straße in Bezug auf den Unterhalt und in ihrem obern Theile auch in Bezug auf die Anlage viel zu wünschen übrig lasse. Dieser Beamte hat deshalb denn auch den Antrag gestellt, den Staatsbeitrag, der sonst bei Straßen IV. Klasse $\frac{1}{4}$ der Kosten beträgt, auf Fr. 10,000 zu beschränken. Die Straße war auf Fr. 58,700 veranschlagt, in Wirklichkeit soll aber der Bau weit mehr, bei Fr. 70,000, gekostet haben. Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 10,000, jedoch unter der Bedingung, daß vorher die Straße gehörig hergestellt und auch in Zukunft ordentlich unterhalten werde.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch für die Korrektur der Treiten-Brüttelenstraße.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern

hat auf den Antrag des Regierungsrathes für die Korrektur der Treiten-Brüttelenstraße, nach Mitgabe des vorgelegten Planes, der Einwohnergemeinde Treiten das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung erteilt, allfällige im Interesse des Baues liegende Abänderungen ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Treiten ist mit dem Gesuche an den Regierungsrath eingelangt, es möchte ihr an die Straße IV. Klasse von Treiten nach Brüttelen ein Staatsbeitrag bewilligt und das Expropriationsrecht erteilt werden. In Bezug auf den ersten Punkt ist der Gemeinde geantwortet worden, es könne einstweilen von der Bewilligung eines Staatsbeitrages nicht die Rede sein, indem vor Allem aus die Staatsbeiträge an die Ins-Hagene- und die Hagene-Ridaufstraße liquidirt werden müssen; was die Ertheilung des Expropriationsrechtes betreffe, so müssen vorerst die gesetzlichen Requisite erfüllt werden. Es war nämlich nicht nachgewiesen, daß den zu Enteignenden Gelegenheit gegeben worden sei, sich auszusprechen. Die Gemeinde Treiten hat in jüngster Zeit dieses Requisit erfüllt, und es stellt nun der Regierungsrath den Antrag, ihr das Expropriationsrecht nach Mitgabe des vorliegenden Dekretes zu erteilen.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung.

In einem seit dem Drucke der betreffenden Verhandlungen eingelangten Schreiben zeigen die Herren Karrer und Kaiser in Grellingen an, daß sie, wenn sie in der Sitzung des Großen Rathes vom 12. Mai 1875 anwesend gewesen wären, für die Annahme der Bundesgesetze über **Civilstand und Ehe** und über das **politische Stimmrecht** gestimmt haben würden (S. Seite 119 hievon).

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. Mai 1875.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Buro.

Nach dem Namensaufrufe sind 178 Mitglieder anwesend; abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bieri, Bircher, Bohren, Burger in Laufen, Droz, Feller, Folletete, v. Grafenried, Gygaz in Seeburg, Jolissaint, Karrer, Lehmann in Langnau, Linder, Müller in Sumiswald, Blüß, Reber in Niederbipp, Rebmann, Röthlisberger in Wältringen, Schachmann, Schwab in Büren, Wenger; ohne Entschuldigung: die Herren Born, Brunner in Bern, Burger in Angenstein, Gattin, Chodat, Deboeuf, Ducommun, Fattet, Flückiger, Geißbühler, Gfeller in Oberwiltach, Girardin, Grenouillet, Greppin, Häberli in Bern, Hennemann, Hofer in Diesbach, Hornstein, Jaggi, Jobin, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Kohler, Lehmann in Biel, Lehmann in Lohwyl, Leuenberger, Liechti in Rüeggelschachen, Moschard, Mühle- mann, Müller in Weissenburg, Mügenberg, Rußbaum in in Worb, Pape, Prêtre, Racle, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riat, Ritschard, Roffelet, Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Spahr, Winzenried, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Schreiben vom 10. dieß erklärt Herr Dr. Albert Müller in Weissenburg seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Herr Präsident. Bevor wir zur Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte übergehen, ertheile ich dem Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes das Wort zur Abgabe einer Erklärung.

Leuscher, Vizepräsident des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich die Frage vorgelegt, welche Haltung der Kanton Bern gegenüber den beiden Bundesgesetzen über Civilstand und Ehe, sowie über die politische Stimmberechtigung, welche am 23. d. Monats zur Volksabstimmung gelangen, einnehmen solle. Nach einlässlicher Berathung ist der Regierungsrath zu der Ansicht gelangt, es sollte die oberste Landesbehörde des Kantons Bern gegenüber dem Volke eine bestimmte Haltung in Bezug auf diese beiden Gesetze einnehmen, und zwar in dem Sinne, daß sie sich für die Annahme der beiden Gesetze ausspreche. Ich kann mittheilen, daß die Ansicht der Regierung über die beiden Gesetze eine einstimmige ist: sämtliche Mitglieder halten dafür, es solle der Kanton Bern zu denselben stehen.

Ich bin weit entfernt, heute auf das Materielle der Sache eintreten zu wollen, und ich beschränke mich darauf, im Namen des Regierungsrathes den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath die beiden Gesetze morgen diskutieren und sie dem Volke zur Annahme empfehlen. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, es handle sich da um zwei sehr wichtige Gesetze, welche in Ausführung der neuen Bundesverfassung, zu der unser Kanton mit überwiegender Mehrheit gestanden ist, ausgearbeitet worden sind, und es stehe daher im Einklange mit der bisherigen Haltung des Großen Rathes und des Berner Volkes, daß man auch zu diesen Erlassen stehe. Abgesehen davon scheint es zweckmäßig, daß diese Gesetze im Schooße des Großen Rathes besprochen werden, damit jedes Mitglied sich ein abschließendes Urtheil darüber bilden könne. Es scheint dieß um so nothwendiger, als bisher die Gesetze von den Mitgliedern der Behörde noch wenig besprochen worden sind.

Endlich halten wir auch dafür, es liege in der Stellung des Großen Rathes, daß er bei solchen Anlässen eine bestimmte Haltung gegenüber dem Volke einnehme. Geschehe dieß nicht, so würden die Kantone zu bloßen Verwaltungsorganen der Eidgenossenschaft herabsinken. Es muß also auch vom föderalistischen Standpunkte aus, den wir übrigens in Sachen der Bundesrevision nicht eingenommen haben, zugegeben werden, daß es in der Stellung der obersten Kantonsbehörde sei, sich bei derartigen Anlässen auszusprechen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Herr Präsident erklärt, daß er diesen Gegenstand auf morgen an die Tagesordnung setzen werde.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über die

Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

Zweite Berathung.

(S. Tagblatt des Großen Rathes von 1873, Seite 66.)

Ritschard, Direktor der Erziehung, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen heute ein

Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten vorgelegt, welcher im Jahr 1873 die erste Berathung passirt hat. Ich stelle als Berichterstatter des Regierungsrathes zunächst den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Ich erlaube mir, bei der Eintretensfrage einige formelle und materielle Punkte zu berühren. Wie bereits erwähnt, ist der Entwurf im Jahre 1873 in erster Berathung behandelt worden, und es fällt also die zweite Berathung in eine andere Legislaturperiode, als die erste. Man könnte da die Frage aufwerfen, ob dieß nach der Verfassung zulässig sei. Es schreibt nämlich diese vor, es müsse jedes Gesetz einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, und es dürfe die zweite Berathung nicht früher als 3 Monate vor der ersten stattfinden. Man könnte nun sagen, es sei unthunlich, daß eine abtretende Behörde ein Gesetz zum ersten Male berathe und die zweite Berathung durch die neue Behörde vorgenommen werde. Ich halte dafür, es sei dieser Einwand nicht stichhaltig. Bei der Aufnahme der fraglichen Bestimmung in die Verfassung waltete einfach die Absicht ob, vorzuschreiben, daß jedes Gesetz überhaupt zweimal berathen werde, abgesehen davon, ob die beiden Berathungen in verschiedene Legislaturperioden fallen oder nicht. Ich glaube, es ist sogar zweckmäßiger und den Sinn der zweimaligen Berathung besser ausdrückend, wenn nicht die nämliche Behörde die beiden Berathungen vornehme. Geschieht dieß, so sinkt die zweite Berathung mehr oder weniger zu einer mechanischen Arbeit herab, während sie, wenn sie durch eine neue Behörde stattfindet, viel gründlicher vorgenommen wird. Ich halte daher dafür, es könne formell gegen diese Art des Vorgehens kein gegründeter Einwand erhoben werden. Diese Frage ist übrigens bereits einmal im Großen Rathe zur Sprache gekommen, und es gingen damals die Ansichten auseinander. Von Seite der Herren Alt Obergerichter Weber und Professor König wurde die Behauptung aufgestellt, es müsse ein Gesetz von der nämlichen Behörde zweimal beraten werden, der Große Rath ging aber, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch stillschweigend über diese Einwendung hinweg. Auch in letzter Zeit ist diese Praxis stillschweigend sanktionirt worden, nämlich bei der Behandlung des Hypothekarkassagesetzes, dessen erste Berathung in die vorige Legislaturperiode fiel, während die zweite Berathung in der letzten Session des Großen Rathes vorgenommen wurde.

In materieller Hinsicht mache ich darauf aufmerksam, daß seit der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfes die Sachlage sich einigermaßen geändert hat: Bei der ersten Vorlage des Entwurfes erschien die Frage der Besoldungen der Seminarlehrer als am dringendsten, weil diese Besoldungen im frühern Gesetze so normirt waren, daß sie schon zur Zeit ihrer Festsetzung nicht genügten und daher, nachdem alle Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen waren, natürlich noch viel weniger hinreichten. Der Hauptgrund zur Vorlage des Gesetzesentwurfes war daher die Besoldungsfrage. Mittlerweile ist nun die Frage der Besoldungen der Seminarlehrer in anderer Weise, nämlich durch die Annahme des Budgets und der Besoldungsdekrete reglirt worden. Es ist daher diese bringende Frage dahin gefallen.

Es liegen nun aber eine Anzahl anderer Fragen vor, welche reglirt werden müssen. Dieselben sind zwar ihrer Natur nach nicht so dringend, da aber das Gesetz nun einmal die erste Berathung bereits passirt hat, und da es überhaupt gut ist, daß die ganze Angelegenheit für die Zukunft reglirt werde, so halte ich dafür, es solle die Berathung des Gesetzes zu Ende geführt und dasselbe dem Volksentscheide unterstellt werden. Es werden nämlich durch den Entwurf folgende Fragen neu reglirt: In § 1 wird vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Zahl der Seminaristen von 4 auf 6 erhöht werden könne. Ferner ist im Entwurf die im frühern

Gesetze enthaltene Grenze betreffend die Zahl der Böglinge in den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien aufgehoben, so daß nöthigenfalls mehr Böglinge aufgenommen werden können, als bisher. Sodann ist eine Verlängerung der Studienstudienzeit vorgesehen, welche bisher für die Lehrer drei und für die Lehrerinnen zwei Jahre betrug. Der Entwurf setzt nämlich die Lehrkurse für die Lehrer auf 3—4 und für die Lehrerinnen auf 2—3 Jahre fest.

Im Weiteren faßt der Entwurf die Aufhebung des Konvikts in's Auge. Zwar spricht er nicht die bestimmte Verpflichtung zur Aufhebung in den nächsten Jahren aus, allein er gibt doch dem Staate die Möglichkeit an die Hand, diese Aufhebung auszusprechen, wenn er es aus finanziellen oder aus pädagogischen Rücksichten für nothwendig findet.

Eine fernere und zwar etwas dringendere Frage ist die der Pensionirung der Seminarlehrer. Diese Frage wird durch den Entwurf dahin reglirt, daß für diese Lehrer Pensionen ausgesprochen werden, wie dieß auch für die Hochschul- und die Kantonschullehrer der Fall ist. Diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig, und es ist denn auch in der ersten Verathung keine Einwendung dagegen erhoben worden. Eine weitere Neuerung, welche zwar nicht gerade sehr dringender Natur ist, die aber doch eine Frage betrifft, welche in nächster Zeit gelöst werden muß, besteht in der Errichtung einer Lehramtsschule für die Heranbildung von Sekundar- und Progymnasial-Lehrern, überhaupt von Lehrern an Fortbildungs- und höhern Volksschulen.

Die Verwirklichung dieser Programmpunkte wird wesentlich von der Gestaltung der Finanzlage des Kantons abhängen. Alle diese Punkte sind im Gesetze nicht so gefaßt, daß man zu ihrer sofortigen Durchführung gezwungen ist, sondern es bleibt dieselbe jeweiligen der freien Entschließung des Großen Rathes anheimgestellt, wobei diese Behörde namentlich die Finanzverhältnisse des Kantons in's Auge zu fassen haben wird. Nach meinem Dafürhalten wird die Mehrzahl dieser Neuerungen in der gegenwärtigen Budgetperiode nicht durchgeführt werden. Zum Abschlusse sollte, wo möglich, in dieser Periode die Frage der Errichtung einer Lehramtsschule gebracht werden, dagegen sind die andern Punkte, wie die Vermehrung der Seminarien, die Verlängerung der Studienstudienzeit, die theilweise oder gänzliche Aufhebung des Konvikts, nicht so sehr dringend und können gelöst werden, wenn die Finanzlage es gestattet.

Dieß sind die Gründe, warum die Regierung beantragt, es möchte in die zweite Verathung des vorliegenden Entwurfes eingetreten werden. Ich werde mir vorbehalten, bei der artikelweisen Verathung die Abänderungen kurz zu begründen, welche im Entwurfe gegenüber dem bisherigen Gesetze vorgeschlagen werden.

Art i, als Berichterstatter der Kommission, trägt ebenfalls auf Eintreten und artikelweise Verathung des Entwurfes an.

Das Eintreten und die artikelweise Verathung des Entwurfes werden beschlossen.

I. Aufgabe und Hilfsmittel der Seminarien.

§ 1.

Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4—6 Seminarien, welche ihre Böglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nöthig haben.

Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Böglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, vor dem § 1 als Titel einzuschalten: „A. Bildungsanstalten für Primarlehrer (Lehrerinnen).“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird weder vom Regierungsrathe noch von der Kommission eine Abänderung der Redaktion, wie sie aus der ersten Verathung hervorgegangen ist, vorgeschlagen. Ich will deßhalb nur kurz andeuten, worin der § 1 von dem bisherigen Gesetze abweicht. Im § 1 wird den Behörden die Möglichkeit gewährt, die Zahl der Seminarien zu vermehren. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß es im Laufe der Zeit zweckmäßig sein dürfte, ein zweites deutsches Lehrerseminar neben dem in Münchenbuchsee bestehenden zu errichten. Diese Frage ist zwar nicht dringender Natur, wenn man aber ein neues Seminargesetz erläßt, so muß man sich die Möglichkeit wahren, die Zahl der Seminarien zu vermehren. Wird dann später eine bezügliche Vorlage gemacht, so wird es noch immer an der Zeit sein, zu prüfen, ob die Errichtung eines weitem Seminars pädagogisch, finanziell u. gerechtfertigt sei oder nicht.

Ein weiterer Punkt, welcher im § 1 berührt wird, betrifft die Frage des Konvikts. Bisher war das Konvikt obligatorisch. Nun will man sich aber die Möglichkeit vorbehalten, dasselbe aufzuheben, wenn es aus finanziellen und andern Gründen nothwendig wird. Während früher das obligatorische Konvikt als Regel hingestellt war, nimmt nun der § 1 den Nichtbestand eines Konviktes als Regel an. Diese Regel wird aber vorläufig bloß auf dem Papiere stehen; denn in der Praxis haben wir noch überall im Kanton das Konviktsystem, und es wird wahrscheinlich noch einige Zeit gehen, bevor man da etwas ändern kann. Ich will die Frage des Konvikts, welche in der Welt der Pädagogen einläßlich debattirt wird und über die eine große Literatur besteht, nicht näher berühren. Vom theoretischen Standpunkte wäre auch nach meinem Dafürhalten die Aufhebung oder wenigstens die Beschränkung der Konvikte zweckmäßig, allein es steht der Durchführung dieses Gedankens eine gewisse Schranke in den Finanzverhältnissen entgegen. Wenn später einmal die Finanzlage sich so gestaltet, daß es möglich ist, die Konvikte aufzuheben oder zu beschränken, dann soll dieß nach meinem Dafürhalten auch geschehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bemerke, daß die ganze Oekonomie des Gesetzes eine kleine Modifikation erlitten hat. Der Entwurf, wie er aus der ersten Verathung hervorging, handelte bloß von Primarlehrerbildungsanstalten; nur war im § 15 die Bestimmung aufgestellt, daß für Bildung der Sekundarlehrer ein jährlicher Kredit von Fr. 4,000 auszufetzen sei, welcher zu Stipendien verwendet werden solle. Nun sehen die neuen Anträge des Regierungsrathes die Gründung einer Lehramtsschule für die Bildung von Sekundarlehrern vor. Es wird daher vom Regierungsrath vorgeschlagen, nach dem Eingang des Entwurfes als Ueberschrift zu setzen: „A. Bildungsanstalten für Primarlehrer (Lehrerinnen).“ Bei § 15 würde dann als Ueberschrift gesetzt: „B. Bildungsanstalt für Mittelschullehrer.“ Es kann nun erst nach der Behandlung des § 15 entschieden werden, ob bei § 1 die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Ueberschrift anzunehmen sei.

Der § 1 wird in diesem Sinne mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

§ 2.

Die Unterrichtsgegenstände der Seminarien sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, Geschichte mit Verfassungskunde, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Uebungen, landwirthschaftliche oder Gartenarbeiten.

In Bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können indessen in den Lehrerinnenseminarien insoweit Aenderungen getroffen werden, als dieß mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint.

Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 zählt die Fächer auf, welche in Seminarien gelehrt werden sollen. Er enthält ferner die in der Natur der Sache liegende Bestimmung, daß für die Lehrerinnenseminarien die nöthigen Modifikationen getroffen werden können. Der § 2 lautet ungefähr gleich, wie der entsprechende Paragraph des bisherigen Gesetzes.

Genehmigt.

§ 3:

Die Böglinge sind in einer Uebungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

Genehmigt.

§ 4.

Der Staat wird das Seminar mit allen zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln, sowie mit dem zur Pflege der Landwirthschaft oder des Gartenbaues nöthigen Lande.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre.

Wenn nicht die genügende Zahl hinlänglich vorgebildeter Böglinge sich anmeldet, so ist zur Vorbereitung der Böglinge ein höchstens einjähriger Vorkurs einzurichten.

Die Ferien dauern jährlich zehn Wochen.

Am Schlusse jedes Jahres ist eine Prüfung, am Ende des Kurseß überdieß eine Patentprüfung abzuhalten, bei welcher die Lehrer der Aspiranten nicht mitwirken können.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das zweite Alinea zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 enthält einige nicht unwichtige Abänderungen gegenüber dem bisherigen Gesetze; ferner wird vom Regierungsrathe eine Abänderung gegenüber dem Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, vorgeschlagen, welcher Abänderung die Kommission beipflichtet. Es wird hier die Studienzeit in den Seminarien normirt, und zwar in der Weise, daß nicht eine fixe Zeit vorgeschrieben, sondern eine gewisse Latitüde gelassen wird. Bisher betrug die Studienzeit in den Lehrerseminarien 3 und in den Lehrerinnenseminarien 2 Jahre. Man ist der Ansicht, daß diese Zeit nicht genüge, und zwar namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Kandidaten häufig nicht hinreichend vorbereitet sind; dann aber auch, weil das ganze Gebiet, auf dem sich Lehrer und Lehrerinnen bewegen, in der Weise zugenommen hat, daß eine Studienzeit von 4, resp. 3 Jahren nicht zu lang ist, um sie gehörig ausgerüstet in die Schule eintreten zu lassen. Ich halte aber auch hier dafür, daß man vorläufig von dieser Bestimmung keinen Gebrauch machen, sondern noch einige Zeit beim bisherigen Modus verbleiben wird. Dies kann um so eher geschehen, als unsere Seminarien ohne Ausnahme in ganz ausgezeichnete Weise geleitet und sowohl von Seite der Vorsteher und Lehrer, als von Seite der Schüler das Mögliche gethan wird, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Doch wird die Verlängerung der Studienzeit nicht für immer auf dem Papier bleiben können, sondern später durchgeführt werden müssen. Gegenüber allfälligen finanziellen Einwendungen gegen diese Verlängerung bemerke ich, daß die Frage jedenfalls nicht in dieser Finanzperiode zum Abschluß gelangen, sondern daß man sie bei Anlaß der Aufstellung des nächsten vierjährigen Budgets einer nähern Prüfung unterstellen wird. Ich hoffe, es werde dann möglich sein, die Frage im Sinne des Gesetzes zu lösen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das zweite Alinea des § 5 zu streichen, welches lautet: „Wenn nicht die genügende Zahl hinlänglich vorgebildeter Böglinge sich anmeldet, so ist zur Vorbereitung der Böglinge ein höchstens einjähriger Vorkurs einzurichten.“ Gegenwärtig besteht nur im Seminar Bruntrut ein solcher Vorkurs. Im alten Kantonstheil haben sich die Primarschulen nach und nach auf die Höhe emporgeschwungen, daß sie ihre Schüler direkt an das Seminar abgeben können. In Bruntrut besteht der Vorkurs in allzuweiter Ausdehnung. Es existirt nämlich dort eine eigentliche école modele mit 3 Jahreskursen, welche hauptsächlich den Zweck hat, die nöthigen Kandidaten in das Seminar abzugeben. Man glaubte nun, dießfalls eine Einschränkung vornehmen zu sollen, und reduzirte daher bei der ersten Berathung des Entwurfes den Vorkurs auf ein Jahr. Die Regierung und die Kommission sind jedoch der Ansicht, es solle von dieser Einrichtung ganz Umgang genommen werden. Zwar stehen die jurassischen Schulen nicht auf der Höhe, wie diejenigen des alten Kantons, auch ist im Jura die Zahl der Schulen verhältnißmäßig geringer; indessen hat man mit einer Reform der dortigen Schulen begonnen, und wir halten dafür, es werden die Mittel, die man getroffen hat, nach und nach den Erfolg haben, daß auch diese Schulen ihre fähigern Schüler direkt an die Seminarien abliefern können. Aus diesen Gründen glaubte man, es solle der Vorkurs gestrichen werden. Würde dieß nicht geschehen, so würden die Primarschulen im Jura sich nicht bestreben, das Ziel zu erreichen. Es ist aber ein schlechtes Zeugniß für eine Primarschule, wenn sie nicht im Stande ist, einen Schüler zum Eintritt in das Seminar zu befähigen.

Der § 5 wird mit der vorgeschlagenen Streichung des zweiten Alinea's genehmigt.

II. Die Böglinge.

§ 6.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in's Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Kinder von Eltern sein, welche im Kanton niedergelassen sind. Nicht Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung ausweisen, über die ein besonderes Reglement das Nöthige verfügen wird. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voran.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, im zweiten Satz statt „Kinder von Eltern, welche im Kanton niedergelassen sind“, zu setzen: „Kinder im Kanton niedergelassener Eltern.“

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Der § 6 wird mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters werden die §§ 7 und 8 miteinander in Berathung gezogen.

§ 7.

Der Unterricht wird den Böglingen unentgeltlich ertheilt. Diejenigen, welche im Konvikte leben, haben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Versorgung einen Beitrag zu leisten, dessen Bezahlung vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein muß.

§ 8.

Das Kostgeld, welches halbjährlich vorauszahlbar ist, beträgt wenigstens Fr. 150 per Jahr. Eltern, welche durch Vermögen oder Einkommen befähigt sind, ein Mehreres zu leisten, sind zu einem höhern Beitrag bis auf den vollen Beitrag für Nahrung und Pflege anzuhalten. Für Böglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können Stipendien ausgesetzt werden im Betrage von durchschnittlich Fr. 250.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, den § 8 zu streichen und zu § 7 folgenden Zusatz aufzunehmen:

Die nähern Bestimmungen betreffend das Kostgeld bleiben einem Reglemente des Regierungsrathes vorbehalten.

Für Böglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können entsprechende Stipendien ausgesetzt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden zwei Abänderungen beantragt. Der Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, fixirte in § 8 das Kostgeld auf Fr. 150 und bestimmte, daß für außerhalb des Konvikts lebende Böglinge Stipendien im Betrage von durchschnittlich Fr. 250 ausgesetzt werden können. Es wird nun vorgeschlagen, den § 8 zu streichen, und an Platz dessen in einem Zusätze zu § 7 vorzuschreiben, daß die nähern Be-

stimmungen betreffend das Kostgeld einem Reglemente des Regierungsrathes vorbehalten bleiben, und das für Böglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, entsprechende Stipendien ausgesetzt werden können. Der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es sei nicht zweckmäßig, daß man eine bestimmte Summe, die im Laufe der Zeit Abänderungen erleiden kann, in's Gesetz aufnehme. Es können Umstände eintreten, welche eine Herabsetzung des Kostgeldes wünschbar machen, es können aber die Verhältnisse sich auch so gestalten (z. B. wenn der Zufluß von Böglingen in die Seminarien groß wird), daß man das Kostgeld zu erhöhen wünscht. Es ist deshalb nach dem Dazuhalten des Regierungsrathes zweckmäßig, sich nicht durch einen bestimmten Ansaß die Hände zu binden. Der Große Rath kann daorts die Sache immer überwachen, indem er bei Feststellung des Budgets auch die Einnahmen an Kostgeldern zu bestimmen haben wird. Ähnlich verhält es sich mit den Stipendien, in Bezug auf welche der Regierungsrath ebenfalls keinen bestimmten Ansaß in's Gesetz aufgenommen wissen möchte. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes, denen sich auch die Kommission angeschlossen hat, zur Genehmigung.

Der § 7 wird mit dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Zusätze genehmigt und der § 8 gestrichen.

§ 9 (nun § 8).

Jeder patentierte Bögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Böglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 enthält die Bestimmung, daß, wer nicht wenigstens 4 Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule des Kantons versehe, verpflichtet sei, die erhaltenen Stipendien oder die Mehrkosten für die Verpflegung dem Staate zurückzuerstatten. Bisher waren nur 3 Jahre vorgeschrieben. Es ist aber die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf 4 Jahre begreiflich, weil der Staat durch das vorliegende Gesetz auch größere Verpflichtungen (z. B. Stipendien, Verlängerung der Lehrkurse) übernimmt.

Genehmigt.

III. Die Lehrer.

§ 10 (nun § 9).

Der Regierungsrath ernennt die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, an deren Spitze einer als Direktor steht, nach geschehener öffentlicher Ausschreibung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf eine bestimmte kürzere Zeit.

Kein Lehrer kann definitiv gewählt werden, welcher sich nicht durch eine öffentliche Prüfung oder durch vorherige praktische Lehrthätigkeit ausgewiesen hat.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, nach dem Worte „Lehrthätigkeit“ einzuschalten: „oder durch genügende Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse.“

Die Kommission beantragt, das zweite Alinea zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat ursprünglich beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es sei im zweiten Alinea des § 10 nach „Lehrthätigkeit“ einzuschalten: „oder durch genügende Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse“. Die Kommission hat gefunden, es solle dem Ermessen des Regierungsrathes anheimgestellt bleiben, jeweilen die tauglichen Persönlichkeiten auszuwählen, und es sollen dießfalls keine Direktionen gegeben werden. Sie beantragt daher, es sei das zweite Alinea als überflüssig zu streichen. Der Regierungsrath hat diesen Morgen die Angelegenheit neuerdings berathen und sich dem Antrage der Kommission angeschlossen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Fassung des zweiten Alinea's, wie sie aus der ersten Berathung hervorging, hat einen vernünftigen Sinn. Es heißt darin, daß man, um zum Lehrer gewählt zu werden, sich durch eine öffentliche Prüfung oder durch vorherige praktische Lehrthätigkeit ausgewiesen haben müsse. Es kann nämlich der Fall vorkommen, daß man gerne einen Mann als Lehrer wählen möchte, der schon bisher eine ähnliche Stellung bekleidete, sich aber nicht gerne einer öffentlichen Prüfung unterzieht, sondern glaubt, man setze seine Befähigung voraus und berufe ihn zu der betreffenden Stelle. Die Kommission hätte daher dieser Bestimmung beipflichten können. Nun schlägt aber der Regierungsrath vor, beizufügen: „oder durch genügende Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse“. Würde dieser Antrag angenommen, so wäre die Regierung gar nicht gebunden, sondern hätte durchaus freie Hand. Unter diesen Umständen glaubte die Kommission, es sei zweckmäßiger, das Alinea gänzlich zu streichen und der Regierung freie Hand zu lassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Bewerber die nöthigen Requisite erfüllen müssen, um eine solche Stelle gehörig bekleiden zu können. Die Regierung wird in der Regel eine Prüfung abhalten, dabei bleibt es ihr aber unbenommen, auch einen andern Weg einzuschlagen.

Der Paragraph wird mit Streichung des zweiten Alinea's genehmigt.

§ 11 (nun § 10).

Die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen wird vom Regierungsrathe festgesetzt. Sie kann in der Regel die Summe von Fr. 3000, wozu beim Direktor noch freie Station für sich und seine Familie oder eine entsprechende Entschädigung hinzukommt, nicht überschreiten. Bei ihrer Festsetzung ist auf das Pensum, das Dienstalder, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der betreffende Lehrer (Lehrerin) bereits in anderer Stellung ein Honorar bezieht.

Insofern es für die Ueberwachung und Disziplin der Anstalt förderlich erscheint, können die Lehrer gegen eine billige Entschädigung Wohnung und Kost für sich und ihre Familie in der Anstalt erhalten.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei dieser Paragraph zu streichen und an dessen Stelle als neue Alinea zum vorhergehenden Paragraphen aufzunehmen:

Die Befoldungen der Lehrer und Lehrerinnen werden durch die jeweilen in Kraft befindlichen gesetzlichen Erlasse über Befoldung der Beamten an den Staatsanstalten festgesetzt.

Insofern es für die Ueberwachung und Disziplin der Anstalt förderlich erscheint, können die Lehrer gegen billige Entschädigung Wohnung und Kost für sich und ihre Familien in der Anstalt erhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 11 revidirt die Befoldungsverhältnisse der Seminarlehrer. Es wird nun hier beantragt, den Paragraph ganz zu streichen und an dessen Stelle dem vorhergehenden Paragraphen folgende Bestimmungen beizufügen: (Der Redner verliest obigen Antrag.) Diese Aenderung ist eine Folge der lezhin angenommenen Befoldungsdekrete, in denen auch die Befoldungen der Seminar Direktoren und Lehrer festgesetzt sind. Es ist nun nicht nothwendig, diese Befoldungen in dem vorliegenden Gesetze neuerdings zu bestimmen. Die Befoldungsdekrete basiren auf dem Budget und können vom Großen Rathe abgeändert werden. Es wäre daher nicht zweckmäßig, die Befoldungen der Seminarlehrer im Gesetz festzustellen, sondern es ist besser, sie jeweilen mit der allgemeinen Befoldungsfrage zu normiren. Der § 11 enthält auch die Bestimmung, daß bei der Festsetzung der Befoldung auf das Pensum, das Dienstalder, sowie darauf Rücksicht zu nehmen sei, ob der betreffende Lehrer bereits in anderer Stellung ein Honorar beziehe. Diese Bestimmung halte ich für überflüssig; denn es versteht sich von selbst, daß die Regierung bei der Festsetzung der Befoldungen solchen Verhältnissen Rechnung tragen wird. Uebrigens ist die Bestimmung so allgemein gehalten, daß die Regierung, wenn sie dieß wollte, immerhin daneben vorbeigehen könnte. Das Befoldungsdekret setzt die Befoldungen der Seminarlehrer auf Fr. 800 bis 3000 fest. Dieses Minimum und dieses Maximum zeigen, daß die Befoldungen in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen angemessen festgesetzt werden sollen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

§ 12 (nun § 10).

Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundzwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon 12 Jahre an bernischen Seminarien, gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes beföldetes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher einen Drittheil ihrer Seminarbefoldung beträgt.

Die Kommission stellt den Antrag, am Schluß die Worte „einen Drittheil“ zu ersetzen durch: „höchstens die Hälfte“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält eine wesentliche Aenderung, welche ohne Zweifel im Interesse der Seminarien liegt. Es wird hier nämlich der Grundsatz ausgesprochen, daß auch die Seminarlehrer auf Pensionirung Anspruch haben. Im Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, heißt es, daß die Pension einen Drittheil der Seminarbefoldung betrage. Die Kommission beantragt, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß die Pension sich höchstens auf die Hälfte der Befoldung belaufen könne. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß man einen Lehrer, der wegen vorgerückten Alters

seine Stelle nicht mehr ausfüllen kann, sehr gerne entlassen möchte, daß aber dieser Lehrer, wenn man ihm nur eine Pension von einem Drittel geben könnte, dadurch auf die Gasse gesetzt würde; um dieß zu vermeiden, würde man den betreffenden Lehrer vielleicht zum Schaden des Seminars wieder wählen. Nachdem die Kommission ihren Antrag gestellt, zog die Regierung die Frage neuerdings in Berathung und stimmt nun der Kommission bei. Ich mache dießfalls noch darauf aufmerksam, daß die übrigen Geseze, welche von der Pensionirung von Lehrern handeln, wie z. B. das Hochschul- und das Kantonschulgesez, einfach bestimmen, es solle die Pension *w e n i g s t e n s* einen Drittel der Besoldung betragen. Man hat also da freie Hand, auf die Hälfte, ja selbst noch höher zu gehen. Bisher wurde in den meisten Fällen die Hälfte ausgemessen, und es wird dieß auch in Zukunft in der Regel geschehen. Selbstverständlich kann man unter Umständen auch tiefer gehen und wird dieß thun, wenn z. B. ein Lehrer Vermögen hat etc.

Ueber das Prinzip der Pensionirung will ich mich nicht näher aussprechen. Ich glaube, die Sache sei in sich selbst begründet, und sie ist auch mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß wir bei den Hochschul-, den Kantonschul- und den Primarlehrern das Pensionirungssystem bereits besitzen. Unberücksichtigt bleiben dann bloß noch die Sekundarlehrer. Wenn wir indessen zu einer Revision des Sekundarschulgesezes gelangen, welche jedenfalls in nicht allzuferner Zeit stattfinden muß, so wird die Frage der Pensionirung der Sekundarlehrer ohne Zweifel einen Hauptpunkt in dem neuen Geseze bilden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Prinzipiell ist bei der ersten Berathung von keiner Seite Einspruch gegen das Pensionirungssystem erfolgt. Dieß ist denn auch begreiflich; denn ohne Aussicht auf einen Ruhegehalt wird man nicht tüchtige Lehrer finden. Was das Maß der Pensionirung betrifft, so setzt der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, fest, daß die Pension einen Dritteltheil des Gehaltes betragen solle. Die Kommission findet, es sei diese Bestimmung nicht zweckmäßig. Offenbar wirken bei der Feststellung der Pensionen verschiedene Berücksichtigungsgründe mit: das Alter, die Vermögensverhältnisse etc. Es könnte daher eine Pension von einem Dritteltheil unter Umständen zu hoch, in andern Fällen aber zu niedrig sein. Wenn z. B. ein Lehrer eine Besoldung von Fr. 2,000 bezieht, so würde die Pension nicht einmal auf Fr. 700 ansteigen, was offenbar zu wenig wäre. Aus diesen Gründen hat die Kommission gefunden, es sei zweckmäßiger, einfach ein Maximum festzusetzen und es dem Regierungsrathe zu überlassen, in jedem einzelnen Falle die Pension innerhalb dieser Schranke zu bestimmen.

Der Paragraph wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

§ 13 (nun § 11).

Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirthschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihülfe des übrigen Personals der Anstalt.

Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellvertretung in Krankheitsfällen und zu Mitwirkung bei Wiederholungs- oder Fortbildungskursen verpflichtet.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 14 (nun § 12).

In jedem Seminar soll in der Regel alle zwei Jahre ein Wiederholungs- oder Fortbildungskurs für diejenigen patentirten Lehrer und Lehrerinnen stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an demselben gestattet, oder welche sie dazu berufen wird.

Außerdem veranstaltet der Staat an geeigneten Orten nach den jeweiligen Bedürfnissen Spezialkurse.

Die Theilnehmer an solchen Kursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdieß freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

Genehmigt.

§ 15 (nun § 13).

Für Bildung der Sekundarlehrer wird ein jährlicher Kredit von Fr. 4000 ausgesetzt, aus welchem vom Regierungsrathe an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute Stipendien behufs ihrer weiteren Ausbildung verabfolgt werden können.

Es bleibt Denjenigen, welche diese Stipendien empfangen, freigestellt, an welchen höhern Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch vorher die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diesen Paragraphen also zu fassen:

B. Bildungsanstalt für Mittelschullehrer.

Für Heranbildung von Mittelschullehrern wird an der Hochschule eine Lehramtsschule errichtet.

Die weitere Ausführung bleibt einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

Es wird für sie ein jährlicher Kredit von Fr. 25,000 bewilligt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 15, wie er vom Großen Rathe in der ersten Berathung angenommen worden ist, bestimmt, daß für die Bildung der Sekundarlehrer ein jährlicher Kredit von Fr. 4,000 für Stipendien auszugeben sei. Dabei würde es Jedem freistehen, seine Bildung zu suchen, wo er will: an unserer oder an einer auswärtigen Hochschule, am Polytechnikum oder an der Akademie in Neuenburg etc. Der Regierungsrath hält dafür, es genüge diese Bestimmung nicht, und er beantragt daher, sie durch folgende zu ersetzen: (Der Redner verliest den Antrag des Regierungsrathes). Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Es liegt mir nun ob, die Gründe anzuführen, welche die Regierung zu diesem Antrage bewogen haben. Vor Allem aus hat man sich die Frage vorgelegt: hat der Staat ein Interesse und liegt es in seiner Aufgabe, für die Heranbildung der Progymnasial- und der Sekundarlehrer Etwas zu thun? Diese Frage muß sicher Jedermann bejahen.

Es genügt dießfalls, darauf hinzuweisen, wie sehr sich die Sekundarschulen ausgedehnt haben und eine wie große Wichtigkeit sie besitzen. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Sekundarschulen in unserm Kanton 48, wozu das Progymnasium in Burgdorf und die beiden Kantonschulen in Bern und Bruntrut kommen. Die Zahl der Schüler beläuft sich auf ungefähr 2,500 und die Zahl der Lehrer auf circa 220.

Die Sekundarschule hat einen doppelten Zweck: Zunächst soll sie höhere Volksschule sein; sie soll, was die Volksschule begonnen hat, weiter führen und Leute heranbilden, die sich dem Gewerbsstande, der Industrie u. w. widmen wollen und daher einer höhern Bildung bedürfen, als die Primarschule sie gewährt. Dieß ist die eine Aufgabe der Sekundarschule, und ich glaube, ich habe nicht nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Aufgabe eine hohe ist, und daß der Staat sie nach allen Richtungen hin fördern und unterstützen soll.

Die Sekundarschule hat aber nicht nur die Aufgabe, den Unterricht mit dem 16. Jahre abzuschließen und ihren Zöglingen eine das Ziel der Primarschule übersteigende Bildung zu geben, sondern sie hat auch die Aufgabe, einem Theile der Schüler einen vorbereitenden Unterricht auf die höhern Schulen, die Gymnasien zu gewähren. Bei Errichtung der Kantonschule glaubte man, und es wurde dieß namentlich von der Kantonschulkommission betont, es werden unsere Sekundarschulen und Progymnasien diese zweite Aufgabe nicht lösen können; denn es sei nicht möglich, den Unterricht so zu ertheilen, daß er zugleich ein abschließender und ein vorbereitender sei. Man ist deshalb auf den Gedanken gekommen, für den Vorbereitungunterricht zwei Centralanstalten zu errichten, nämlich eine in Bern für den alten Kantonstheil und eine in Brunttrut für den Jura. Die Sache hat sich in der Praxis anders gemacht, als man es sich in der Theorie gedacht hatte: Die Sekundarschulen und die Progymnasien erfüllen auch die zweite Aufgabe, in Folge dessen das Recht der Existenz der Kantonschulen etwas gefährdet ist.

Nachdem es sich herausgestellt, daß die Sekundarschulen auch dieser zweiten Aufgabe gerecht zu werden vermögen, ist es um so mehr gerechtfertigt, daß der Staat dieselben möglichst zu heben suche. Nach gewissen Richtungen hin erfüllt er da bereits seine Aufgabe, indem seine Ausgaben für die Kantonschulen und die Sekundarschulen gegenwärtig sich auf Fr. 370,000 belaufen. Für die Primarschulen betragen sie, die Kosten der Inspektorate und die Leibgebühren u. inbegriffen, zirka Fr. 620,000 und mit Hinzurechnung der Kosten der Seminarien und der erhöhten Lehrerbefoldungen ungefähr Fr. 770,000. Vergleichen wir diese Summen miteinander, so müssen wir zu dem Schlusse gelangen, daß der Staat die Sekundarschulen in hohem Maße berücksichtigt, ja vielleicht sogar sie gegenüber den Primarschulen begünstigt.

Da aber die Aufgabe, welche den Sekundarschulen zukommt, und von ihnen im Allgemeinen auch gelöst wird, eine sehr hohe ist, so geht der Staat nicht zu weit, wenn er noch mehr als bisher für sie leistet. Dieß ist namentlich nach der einen Richtung hin nothwendig, nämlich in Bezug auf die Heranbildung der Lehrkräfte für die Sekundarschulen. Es genügt nicht, Befoldungen auszusetzen, schöne Schulhäuser zu bauen, gute Lehrmittel zu besitzen; denn die Hauptsache ist, daß gute Lehrer vorhanden seien. Es muß daher das Hauptaugenmerk des Staates dahin gerichtet sein, gute Lehrer für die Sekundarschulen heranzubilden. Für die Primarschulen ist dieß längst anerkannt worden; denn der Staat gibt jährlich eine Summe von Fr. 111,000 für die Primarlehrerbildungsanstalten aus.

Ich weise auch darauf hin, daß der Staat an der Hochschule für alle andern Wissenszweige sorgt: er hat eine protestantisch-theologische und seit einiger Zeit eine katholisch-theologische, ferner eine juristische und eine medizinische Fakultät; er hat auch eine Veterinärschule, für welche er jährlich ungefähr Fr. 40,000 ausgibt. Soll er da die Frage der Sekundarlehrerbildung ganz außer Acht lassen? Gewiß nicht. Weit eher könnte er sagen, die Heranbildung von Ärzten und Juristen gehe ihn nichts an; wenn das Volk Rechtsberater oder medizinische Berater bedürfe, so möge es selbst dafür sorgen, indem es sich da um ein Privatbedürfnis handle. Anders dagegen verhält es sich mit der Schule: da handelt es sich um seine eigene Sache, um seine Schule, um ein Be-

dürfnis, das er selbst hat. Wenn also der Staat für jene sekundären und mehr privaten Bedürfnisse sorgt, so soll er in erster Linie doch auch für die eigentlichen staatlichen Bedürfnisse besorgt sein.

Diese Sorge läßt sich auch dadurch begründen: Man verlangt von einem Sekundarlehrer, daß er im Besitze eines Patentes sei; denn ohne ein solches kann er höchstens provisorisch angestellt werden. Wenn man aber eine solche Bedingung an ihn stellt, so soll man ihm auch Mittel und Wege an die Hand geben, um sich zur Erlangung eines Patentes zu befähigen. Man hat ein Reglement über die Prüfung der Sekundarlehrer erlassen, und wenn man darin bestimmte Forderungen aufgestellt hat, so muß man es auch möglich machen, daß die Betreffenden diesen Forderungen gerecht werden können. Ich glaube also, es müsse die Frage, ob der Staat etwas für die Heranbildung der Sekundarlehrer thun solle, bejaht werden.

Wir müssen uns nun weiter fragen: wie soll der Staat in dieser Sache vorgehen? Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, was bisher in dieser Angelegenheit geschehen ist, so dann anzuführen, was im ersten Entwurfe vorgeschlagen war, und schließlich die gegenwärtigen Anträge der Kommission und des Regierungsrathes zu begründen.

Man hat die Frage der Heranbildung von Sekundarlehrern bisher allerdings nicht ganz aus den Augen verloren, sondern gesucht, Dasjenige zu thun, was bei den obwaltenden Verhältnissen möglich war. So wurden z. B. die Hochschullehrer ersucht, Vorlesungen zu halten, in denen die künftigen Sekundarlehrer möglichst berücksichtigt werden. Es ist dieß geschehen, allein oft in sehr mangelhafter Weise. Ferner wurde im Jahre 1870 an der Hochschule eine Professur für Pädagogik errichtet. Alles das hat sich aber als ungenügend erwiesen. Die für Prüfung der Sekundarlehrer bestellte Kommission macht immer wieder darauf aufmerksam, daß das Wissen dieser Lehrer allzusehr Stückwerk, und daß kein Zusammenhang, keine Vertiefung, kein System darin sei; die Kandidaten haben einige Vorlesungen bei diesem und jenem Professor angehört, seien, um etwas französisch zu lernen, etwa auf die Akademie in Neuenburg gegangen, andere haben etwa die Examinatoren gefragt, was für Bücher zur Vorbereitung auf das Examen zu empfehlen seien, und haben sich durch solche die nöthigen Kenntnisse zu erwerben gesucht; man habe sich deshalb auch mit allzu minimen Forderungen begnügen müssen und Manche patentirt, weil es eine ungerechtfertigte Strenge gewesen wäre, ihm das Patent zu verweigern, indem ihm die Mittel nicht an die Hand gegeben worden seien, Dasjenige zu leisten, was er eigentlich hätte leisten sollen. Was bisher geschehen ist, zeugt von guten Willen: man hat die Frage, daß der Staat verpflichtet sei, für die Heranbildung von Sekundarlehrern zu sorgen, acceptirt, allein das Vollbringen war mangelhaft.

Was soll nun geschehen? Nach dem Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorging, sollten Stipendien bis zum Gesamtbetrage von Fr. 4000 ausgesetzt werden. Dabei war es Jedem freigestellt, an welcher höhern Unterrichtsanstalt er sich ausbilden wollte, nur mußte er vorher die Zustimmung der Erziehungsdirektion einholen. Die Regierung hat gefunden, es genüge dieß nicht, indem auch bei einem solchen Vorgehen der Mangel an Einheit, Zusammenhang und Vollständigkeit des Wissens der künftigen Sekundarlehrer nicht beseitigt werde. Die Regierung hat sich daher die Frage gestellt, ob man die Gelegenheit der Vorlage eines neuen Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten an das Volk nicht benutzen solle, um auch in Sachen der Sekundarlehrerbildung etwas Rechtes zu thun, das auf Jahre hinaus genüge. Sie ist zum Schlusse gekommen, es sei diese Frage zu bejahen, und sie schlägt deshalb die Errichtung einer Lehramtsschule an der Hochschule vor.

Gestatten Sie mir, mit einigen Worten zu erwähnen,

wie diese Lehramtsschule ungefähr eingerichtet werden soll. Dieselbe wird einen integrierenden Bestandtheil der Hochschule bilden. Es wird aber nothwendig sein, und es liegt dieß auch in der Natur dieses Instituts, daß man ihm eine besondere Organisation gebe. Deshalb muß dieser Punkt in's Gesetz aufgenommen werden, indem man sonst diesem Institut nicht die nöthigen organisatorischen Modifikationen gegenüber dem Hochschulgesetze geben könnte. Man könnte nämlich, wenn man die finanziellen Mittel dazu besäße, schon auf Grundlage des gegenwärtigen Hochschulgesetzes eine Lehramtsschule errichten, man würde aber in der Organisation derselben durch dieses Gesetz allzusehr eingeengt sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, vom Volke die Autorisation zur Gründung einer solchen Anstalt zu verlangen und die weitere Ausführung einem Dekret des Großen Rathes zu überlassen, welcher dann freie Hand hat, die nöthigen Aenderungen gegenüber dem Hochschulgesetze zu treffen und diejenige Organisation einzuführen, welche der Natur der Sache angemessen ist. Ich mache hier auf den Kanton Zürich aufmerksam, wo man sich ebenfalls mit der Organisation einer Lehramtsschule befaßt, indem das in dieser Richtung Bestehende nicht genügt. Die dortige Erziehungsdirektion wollte die Sache auf dem Wege eines Regulativs durch den Regierungsrath einführen lassen, allein dieser hat gefunden, das Hochschulgesetz genüge da nicht, und es wurde deshalb die Erziehungsdirektion eingeladen, die Angelegenheit in der Form eines Gesetzes vorzulegen.

Ueber die Frage der Errichtung einer Lehramtsschule wurde von einigen Professoren der Hochschule und andern Schulmännern ein Gutachten an die Erziehungsdirektion erstattet. Dieses Gutachten ist Ihnen gedruckt ausgetheilt worden, und ich nehme an, Sie haben dasselbe gelesen. Es wird darin die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Gründung einer solchen Lehramtsschule nachgewiesen, und es werden auch bereits einige Andeutungen in Bezug auf die Organisation gemacht.

Man hat bisher hauptsächlich auch gefunden, daß es einer großen Zahl von Sekundarlehrern, die sich nur gleichsam privatim herangebildet, an der nöthigen praktischen Befähigung fehle. Es wird daher in der Aufgabe der Lehramtsschule liegen, die Kandidaten nicht nur mit theoretischem Wissen auszurüsten, sondern sie auch zum praktischen Können zu befähigen. Es genügt eben nicht, daß der Lehrer die nöthigen Kenntnisse besitze, sondern er muß auch im Stande sein, sein Wissen Andern mitzutheilen. Es ist dieß ein weiterer Grund, welcher für die Errichtung einer Lehramtsschule spricht; denn mit Stipendien könnte diesem Mangel jedenfalls nicht abgeholfen werden.

Ich mache auch darauf aufmerksam, was an andern Orten in dieser Richtung geschieht. Die Frage der Heranbildung von Mittelschullehrern wird auch anderwärts, z. B. in Deutschland und Oesterreich, lebhaft ventilirt. Es besteht darüber eine ziemlich umfangreiche Literatur, und es haben sich namhafte Stimmen für das System ausgesprochen, welches wir nun gegenwärtig einführen wollen. Ich erinnere ferner an folgenden Umstand: Als es sich z. B. um die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule handelte, arbeitete Herr Dr. Alfred Escher ein bezügliches Gesetz aus. Dieses Gesetz ist leider Projekt geblieben, und es wird überhaupt die Frage der Gründung einer eidgenössischen Hochschule für längere Zeit, wenn nicht für immer begraben sein. In dem Gesetzesentwurfe, welcher einer Kommission unterbreitet worden ist, war auch von einem derartigen pädagogischen Seminar die Rede.

Ich komme nun zu der finanziellen Seite der Frage. Man kann gegen den Vorschlag des Regierungsrathes und der Kommission einwenden, daß wir nicht die nöthigen Mittel verfügbar haben, um eine Lehramtsschule zu gründen. Im Budget der Erziehungsdirektion kann die bisherige Ausgabe

nicht untergebracht werden, und auch der Ueberschuß genügt nicht, welcher für die vier Jahre vorgesehen ist. Ich antworte darauf folgendes. Bereits bei der Eintretensfrage habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Neuerungen, welche der vorliegende Entwurf vorsieht, größtentheils nur Programmpunkte für die Zukunft seien, und daß man sie daher nur durchführen werde, wenn die Umstände es erlauben. Zu den Umständen, die man dabei in Berücksichtigung ziehen muß, gehört natürlich auch die jeweilige Finanzlage. Die Lehramtsschule wird auf den Zeitpunkt in's Leben treten, welchen der Große Rath in seinem ausführenden Dekrete festsetzen wird. Man ist also nicht gebunden, dieses Institut von heute auf morgen einzuführen. Nothwendig aber ist, daß wir die Autorisation dazu im Gesetze erhalten, damit wir in der Sache im geeigneten Zeitpunkte vorgehen können.

Ich lege Ihnen diese Neuerung sehr an's Herz; denn ich bin überzeugt, daß Sie damit etwas Gutes schaffen, das eine Hauptzierde in dem neuen Gesetze bilden wird.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Ich schicke voraus, daß ich grundsätzlich damit einverstanden bin, daß die Sekundarlehrer an der Hochschule herangebildet werden. Ein Versuch in dieser Richtung ist längst gemacht worden. Bei der Aufnahme des ursprünglichen Paragraphe ging man aber von der Ansicht aus, es genüge die Hochschule nicht. Man sollte es nämlich den Kandidaten gestatten, sich im Französischen da auszubilden, wo diese Sprache Landessprache ist. Auch sollte man ihnen nicht verwehren, zur Ausbildung in den höhern technischen Fächern das Polytechnikum zu besuchen, welches Sammlungen besitzt, die wir hier nicht einzurichten im Stande sind. Zu diesem Zwecke hat man einen Kredit zur Verabfolgung von Stipendien ausgesetzt.

Was mir namentlich auffällt, ist, daß man die Frage im Budget ganz übergangen hat, obwohl der Gesetzesentwurf bereits vor 2 Jahren in erster Berathung angenommen worden ist. Ich halte es für bedenklich, daß man in dieser Weise vorgeht und kurze Zeit nach Feststellung des Budgets neue Ausgaben dekretirt. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß man nicht einmal nöthig gehabt hätte, die Summe zu nennen; das Hochschulgesetz sieht außer den Stipendien bereits das Nöthige vor; denn nach demselben ist man in Bezug auf die Zahl der zu wählenden Lehrer keinen Beschränkungen unterworfen.

Es wird vorgeschlagen, die weitere Ausführung dem Dekrete des Großen Rathes vorzubehalten. Der Herr Erziehungsdirektor hat bemerkt, es werde dieß in Bezug auf die neue Anstalt einige Modifikationen des Hochschulgesetzes zur Folge haben. Da möchte ich den Wunsch aussprechen, daß das bezügliche Dekret, bevor es vor den Großen Rathe gebracht wird, der Hochschulbehörde vorgelegt werde. Es wird hier kein Gesetz über das Volksschulwesen vorgelegt, es sei denn die Synode darüber angefragt worden. Mit gleichem Rechte sollte man hier die Meinung der Hochschulbehörde einholen. Ich lege auch deshalb Werth darauf, daß dieß geschehe, weil ich nicht wünsche, daß die Lehramtsschule an der Hochschule einen Keil bilde und mit dieser im Widerspruch stehe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß Namens der Kommission erklären, daß dieselbe warm für den neuen Artikel einsteht. Der Entwurf ist eine Folge des neuen Primarschulgesetzes; denn da dieses an die Primarschulen höhere Anforderungen stellt, so muß auch für die weitere Ausbildung der Lehrer gesorgt werden. Ganz die gleichen Gründe sind aber auch für die Ausbildung der Sekundarlehrer vorhanden. Von Jahr zu Jahr stellt das Leben höhere Anforderungen an die Schulen, und namentlich auch an die höhern Schulen. Für die Heranbildung von Sekundarlehrern geschieht aber gegenwärtig so zu sagen nichts, und was der

Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, vorsah, nämlich die Aussetzung eines Kredites von Fr. 4,000 zur Verabfolgung von Stipendien an Kandidaten, genügt nicht, um das Nöthige zu leisten. Es ist eben etwas ganz Anderes um einen Sekundarlehrer, als um einen Primarlehrer. Der Sekundarlehrer soll nicht nur quantitativ mehr Bildung haben, sondern er soll auch qualitativ anders aussehen, als der Primarlehrer. Ich will nicht sagen, daß ein Primarlehrer durch Privatstudium u. dgl. nicht zu einer höhern Bildung gelangen könne, allein es genügt dieß nicht: er hat eben den „Schliff“ nicht, es fehlt ihm die allgemeine Bildung. Man könnte sagen, allgemein gebildete Leute finde man auch, ohne daß man eine Lehramtsschule errichte. Hierauf erwiedere ich, daß ein Sekundarlehrer nicht nur eine allgemeine, sondern auch eine pädagogische Bildung haben muß.

Herr Kummer hat ein finanzielles Bedenken ausgesprochen und den Wunsch geäußert, man möchte die Lehramtsschule nicht schieß in die Hochschule hineinstellen. Ich begreife den letztern Wunsch, allein es ist derselbe nicht gegen die Einrichtung selbst, sondern gegen die Ausführung gerichtet. Nun ist aber diese einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten, und Sie werden daher in Bezug auf die Organisation der neuen Anstalt freie Hand haben.

Was das finanzielle Bedenken betrifft, so hätte ich nichts dagegen, daß im Geseze selbst die Creditsumme nicht ausgesetzt würde; der Große Rath könnte dann die dahergige Ausgabe nach Ermessen normiren und nöthigenfalls auch über Fr. 25,000 gehen. Indessen ist es loyaler, daß man im Geseze die Summe nenne und dem Volke von vornherein sage, wie viel die Lehramtsschule koste. Herr Kummer wendet auch ein, es sei die Ausgabe im Budget nicht vorgesehen. Dieß ist richtig, ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Ausgabe nicht sofort mit der Annahme des Gesezes eintreten wird; denn es kann die Anstalt erst errichtet werden, wenn der Große Rath das bezügliche Ausführungsdekret berathen haben wird. Wird dieses Dekret von der Regierung in einem Augenblicke vorgelegt, wo die Staatswirthschaftskommission erklären muß, es seien die nöthigen Mittel nicht vorhanden, so wird man die Sache einfach verschieben, bis der erforderliche Kredit gefunden werden kann. Wie mir übrigens der Herr Erziehungsdirektor mitgetheilt hat, lassen sich im Budget der Erziehungsdirektion auf einigen Posten Ersparnisse machen, welche dann für die Lehramtsschule verwendet werden könnten. Es ist indessen heute nicht der Moment, hierüber zu sprechen und Geldbeschaffungen in Aussicht zu nehmen, bevor man weiß, wie die Sache eingerichtet werden soll. Uebrigens glaube ich, es könne eine Ausgabe von jährlich Fr. 25,000 gegenüber dem großen Budget der Erziehungsdirektion und den bedeutenden Vortheilen, welche diese Einrichtung uns bringen wird, nicht in Betracht fallen. Wir möchten eben unsere Sekundarlehrer nicht immer draußen suchen oder unsere eigenen Leute draußen bilden lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf die finanzielle Frage wiederhole ich, was bereits der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat, daß nämlich mit der Annahme des Gesezes die Ausgabe nicht sofort gemacht werden müssen, sondern daß es Sache des Großen Rathes sein wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, auf welchen die Lehramtsschule in's Leben treten soll. Dieser Zeitpunkt wird sich natürlich auch nach der Finanzlage zu richten haben. Wenn man ferner einwendet, man wisse nicht, woher man die nöthigen Mittel nehmen werde, so weise ich darauf hin, daß man auch bei Anlaß des Kirchengesezes in ähnlicher Weise vorgegangen ist: man hat die Erhöhung der Geistlichkeitsbesoldungen um 25% beschlossen, obwohl das Budget die dahergige Mehrausgabe nicht vorsah. Man ist auch nach dem Erlaß eines Budgets berechtigt, durch ein Gesez eine neue Ausgabe zu beschließen. Wäre dieß nicht

der Fall, so würde die ganze Gesezgebung, so weit sie irgend welche finanzielle Konsequenzen hätte, vom Budget abhängen und gelähmt sein. Auch für die katholische Fakultät ist man so verfahren: man hat sie in's Leben gerufen, ohne sich zuerst darüber Rechenschaft zu geben, ob der nöthige Kredit im Budget enthalten sei.

Daß der später auszuarbeitende Dekretsentwurf der Hochschulebehörde zur Ansichtäußerung mitgetheilt werden solle, gebe ich gerne zu. Wenn dieß mit dem vorliegenden Entwurfe nicht geschehen ist, so liegt der Grund darin, daß es sich vorläufig nur um die Aufstellung eines Prinzips handelt, womit noch in keiner Weise in die Hochschule hineinregiert wird. Erst wenn es sich um die Ausführung handelt, wird es sich fragen, welche Stellung die Lehramtsschule erhalten soll, und dann wird man die Hochschule, weil sie dabei mitbetheiligt ist, auch anhören. Ich kann mich indessen der Bemerkung nicht enthalten, daß man bei Erlassung des Dekrets über die katholische Fakultät kein Gutachten von der Hochschule verlangt hat, und doch war Herr Kummer Berichterstatter der Kommission, welche das damalige Dekret vorzubereiten hatte. Ich glaube jedoch, man habe da eine kleine Unterlassung begangen, die wir uns hier nicht zu Schulden kommen lassen wollen.

Kurz, Direktor der Finanzen. Da ich im Regierungsrathe die Aufnahme des Ansatzes von Fr. 25,000 in das Gesez veranlaßte, so erlaube ich mir, einige Worte hier anzubringen. Es war natürlich für die Finanzdirektion eine etwas unangenehme Ueberraschung, zu vernehmen, daß eine solche Schule gegründet und damit wenige Monate nach der Annahme des vierjährigen Budgets ein Loch in dasselbe gemacht werden solle. Auf der andern Seite mußte aber auch ich die Errichtung einer Lehramtsschule freudig begrüßen, da ich dafür halte, es werde dieselbe von großem Nutzen sein. Ich habe mich daher dem Antrage nicht widersetzt, indessen habe ich gesagt, es involvire derselbe eine Abänderung des vierjährigen Budgets, die wir dem Volke zur Genehmigung vorlegen müssen; wir dürfen nicht mit unbestimmten Worten sagen, es werde eine Lehramtsschule gegründet, sondern wir müssen auch angeben, wie hoch sich die dahergigen Kosten voraussichtlich belaufen werden. Nach den Vorausschlägen, welche vorlagen, werden diese Kosten auf etwa Fr. 25,000 zu stehen kommen, und daher wurde dieser Ansatz in das Gesez aufgenommen. Ich anerkenne, daß es etwas fatal ist, im Geseze selbst eine bestimmte Summe zu nennen, indem man sich dadurch für die Zukunft die Hände bindet. Ich könnte mich daher damit einverstanden erklären, den Ansatz im Geseze zu streichen und sich durch einen besondern Beschluß vom Volke die Ermächtigung ertheilen zu lassen, eine Summe von Fr. 25,000 für die Lehramtsschule auszugeben.

Bucher. Wenn der Ansatz von Fr. 25,000 im Geseze gestrichen wird, so möchte ich diesen Kredit nicht in einem besondern Beschlusse vom Volke verlangen. Es genügt, wenn die finanzielle Tragweite in der Bottschaft auseinandergelegt wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte an dem Antrage, wie er vorliegt, festhalten. Auch ich wollte zuerst keine bestimmte Summe nennen, indem ich von der Voraussetzung ausging, wenn das Volk die Errichtung einer Lehramtsschule genehmige, so sei auch die Ausgabe implicite bewilligt. Die Finanzdirektion wünschte aber, es möchte im Geseze eine bestimmte Summe genannt werden, und ich glaube, man solle dieselbe nun stehen lassen. Ich denke übrigens, ein Kredit von Fr. 25,000 werde genügen. Es wird das Bestreben der Erziehungsdirektion sein, die Sache zwar so gut, aber auch so billig als möglich einzurichten. Es ist sogar gut, daß eine gewisse Limite da sei, damit man nicht auf Unkosten der Güte die Angelegenheit

allzu wohlfeil durchführe. Uebrigens bemerke ich, daß nach meinem Dafürhalten die Anstalt nicht schon im nächsten oder im nächstfolgenden Jahre in's Leben treten soll. Ich glaube, es könne dieß etwa im Jahre 1878 geschehen, für welches das vierjährige Budget einen Einnahmenüberschuß von Franken 28,900 vorsieht, so daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben da in keiner Weise gestört wird.

Kurz, Finanzdirektor erklärt, daß er keinen bestimmten Antrag gestellt habe.

Der Paragraph wird in der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

IV. Seminarkommissionen.

§ 16 (nun § 14).

Zwei von der Erziehungsdirektion auf sechs Jahre gewählte Seminarkommissionen, eine für die Seminaristen des deutschen und eine für diejenigen des französischen Kantons-theils, üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten und erstatten der Erziehungsdirektion Bericht über dieselben.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, diesen Paragraphen nach § 14 (nun § 12) zu setzen.

Der Paragraph wird in diesem Sinne genehmigt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 17 (nun § 15).

Alle weiter nothwendigen Vorschriften über die Aufnahmebedingungen, Uebungsschulen, Prüfungen, Fortbildungskurse, Pflichten und Rechte der Lehrer und der Böglinge u. s. w. wird der Regierungsrath erlassen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, nach „Aufnahmebedingungen“ einzuschalten: „Kostgeld“.

Der § 15 wird mit dieser Einschaltung angenommen.

§ 18 (nun § 16).

Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 28. März 1860 aufgehoben wird, tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Genehmigt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten;

Tagblatt des Großen Rathes 1875.

gestützt auf die §§ 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856; auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

Niemand ergreift das Wort.

Gesammtabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Einstimmigkeit.

Errichtung einer Scheune für die Rettungsanstalt Erlach.

(Siehe S. 89 hievor.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte das vorliegende reduzierte Projekt für den Scheunenbau zur Rettungsanstalt Erlach am Plage des früher projektirten größeren Hauses in dem Sinne genehmigt werden, daß die Anstalt denselben um die Summe von Fr. 20,000 solid und kunsts-gerecht aufzuführen habe.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ihrer Sitzung vom 2. April abhin ist Ihnen, wie Sie sich noch erinnern werden, das Projekt für eine Scheune zur Rettungsanstalt Erlach vorgelegt worden. Es haben sich aber im Schooße dieser Versammlung Bedenken gegen dieses Projekt geltend gemacht, indem einerseits die Ansicht ausgesprochen wurde, es dürfte zweckmäßiger sein, statt einer Scheune zwei oder mehr solche zu erstellen, und anderseits die Anwendung des Schobersystems befürwortet wurde. Auf diese Bedenken hin haben Sie beschlossen, die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen, um sie nach diesen beiden Richtungen hin zu untersuchen. Es haben denn auch Untersuchungen über diese Fragen stattgefunden, allein sie konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Die Rettungsanstalt Erlach verlangt aber dringend, daß ein Bau zur Unterbringung des Getreides erstellt werde.

Die Direktion des Armenwesens hat im Vereine mit dem Vorsteher der Rettungsanstalt die Frage untersucht, wie diesem Bedürfnis begegnet werden könne. In einer Besprechung mit der Baudirektion gelangte man zu der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten sei, einen Bau aufzuführen, der hauptsächlich zur Unterbringung des Getreides dienen, und in den man später die nöthigen Stallungen einbauen könne. In diesem Sinne wurde vom Kantonsbaumeister ein Projekt ausgearbeitet. Dasselbe umfaßt nur die Hälfte der früher projektirten Scheune, jedoch mit Hinzufügung eines Dreichtennes. Der Bau bekommt eine Länge von circa 64' und eine Breite von 54'. In dieser Weise wird den verschiedenen Systemen durchaus nicht vorgegriffen. Wenn das Bedürfnis dieß später erheischen sollte, so kann der Bau verlängert, d. h. zu einer größern Scheune umgewandelt werden, indem man auf der Seite des Dreichtennes neue Stallungen hinzufügt. Zieht man dagegen den Bau mehrerer Scheunen vor, so wird die

jezt zu erstellende Scheune nicht vergrößert zu werden brauchen. Auch dem Schobersystem ist in keiner Weise vorgegriffen, indem man unter allen Umständen das Getreide in einem geschlossenen Raume unterbringen muß. Aus dem schriftlichen Vortrage, welcher verlesen worden ist, haben Sie entnommen, wie viel Land angepflanzt ist, und daß mit der Erstellung eines solchen Baues unmöglich länger zugewartet werden kann. Uebrigens will ich es dem Herrn Direktor des Armenwesens überlassen, die Dringlichkeit der Angelegenheit noch näher darzulegen.

Ich füge noch bei, daß die Kosten vom Kantonsbaumeister auf Fr. 26,800 berechnet worden sind. Der Anstaltsvorsteher hat aber erklärt, er könne den Bau um Fr. 20,000 übernehmen, indem er gewisse Arbeiten (Ausgrabungen etc.) und Lieferungen selbst besorgen könne. Das Steinmaterial ist übrigens vorhanden, da man die alte Schützenstandmauer und einen überflüssig gewordenen Damm beim Auslaufe der Bihl dazu verwenden kann. Selbstverständlich wird der Anstaltsvorsteher die Verpflichtung eingehen müssen, den Bau kunftgerecht und nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Der Regierungsrath stellt nun folgenden Antrag: (Der Redner verliest denselben.)

H a u s e r. Wenn ich dießmal das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt empfehle, so geschieht es aus folgenden Gründen. Zunächst ist die Ausgabe erheblich geringer, als sie in der letzten Session in Aussicht genommen wurde, und doch wird man für mehrere Jahre den Bedürfnissen Genüge leisten können. Sollte sich später die Nothwendigkeit herausstellen, diese Scheune zu vergrößern, so kann dieß ohne etwelchen Nachtheil geschehen. Findet man, es sei besser, mehrere Scheunen zu erstellen, so ist auch dieß nicht ausgeschlossen. Letzteres System ist namentlich zweckmäßig mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit, auf Viehseuchen etc. Ferner wird bei einer allfälligen Liquidirung des Areals ein größerer Erlös erzielt werden, wenn es parzellenweise veräußert werden kann, als wenn nur eine einzige große Scheune vorhanden ist.

v. W a t t e n w y l. Ich bin mit der Vorlage einverstanden. Ich erinnere jedoch daran, daß in der letzten Session ausdrücklich betont worden ist, das dringendste Bedürfnis sei die Errichtung von Ställen. Solche sind in dem heutigen Plane nicht vorgesehen. Zwar können sie später in dem Raume eingerichtet werden, in welchem jezt das Getreide aufbewahrt werden soll. Ich wünsche darüber Auskunft, wie es mit den Ställen gehalten sein soll.

H a r t m a n n, Direktor des Armenwesens. Es befindet sich im Schlosse Erlach bereits eine Scheune, die aber nur klein ist, wie man sie früher für die zum Schlosse gehörenden Riegenschaften nöthig hatte. In dieser Scheune sind zwei Ställe, in denen höchstens 18 Stück Vieh untergebracht werden können. Für die nächsten 2—3 Jahre wird ein solcher Viehstand genügen, so daß vorläufig keine neuen Ställe errichtet zu werden brauchen. Später, wenn das zu der Anstalt erworbene Land besser kultivirt sein wird, wird dieser Viehstand nicht mehr genügen, und man wird ihn sowohl für Bearbeitung des Landes, als zum Zwecke der Erzielung der nöthigen Milch für die Anstalt, die später wahrscheinlich eine größere Zahl von Zöglingen aufnehmen wird, vergrößern müssen. Die Vermehrung des Viehstandes wird auch geboten sein, um den zur Kultivirung des Landes nothwendigen Dünger zu erzielen. Der Vorsteher hat im letzten Jahre bereits 30 Zucharten des Strandbodens kultivirt und theilweise bepflanzt. Gegenwärtig sind von diesen 30 Zucharten 16 mit Hafer, 8 mit Kartoffeln und der Rest mit Runkelrüben, Rüben etc. bepflanzt. Im nächsten Jahre wird man mit der Kultivirung des Strandbodens fortfahren. Vorläufig wird

die Scheune dazu benutzt werden, das Getreide und theilweise auch das Futter unterzubringen.

Ich bemerke noch, daß der Regierungsrath, in Ausführung des vom Großen Rathe in der letzten Session gefaßten Beschlusses, die Direktion des Innern eingeladen hat, Vorschläge zur Ernennung einer Kommission zum Zwecke der Prüfung des Schobersystems zu bringen. Diese Frage wird nämlich nicht nur bei der Rettungsanstalt Erlach zur Sprache kommen, sondern auch beim Baue einer Scheune für die Anstalt Thorberg, sowie bei der Verlegung der Zuchtanstalt auf das Große Moos. Es hat daher der Regierungsrath gefunden, es solle die Frage grundsätzlich durch eine Kommission geprüft werden.

v. W a t t e n w y l. Ich danke die Auskunft, welche Herr Regierungsrath Hartmann auf meine Anfrage ertheilt hat, bestens und erkläre, daß sie mich vollständig befriedigt. Wird das Schobersystem angenommen, so wird man in dem betreffenden Raume Stallungen einrichten können. Wird aber das Schobersystem verworfen, so werden wir in 2—3 Jahren an die Scheune einen Anbau machen müssen, der auch wieder Fr. 20,000 kosten wird; dann stehen wir wieder auf dem gleichen Punkte, auf welchem wir in der letzten Session uns befanden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Returs der Burgergemeinde Lamlingen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes betreffend die Burgernutzungsfrage.

Regierungsrath und Kommission tragen auf Verschiebung dieser Angelegenheit auf die nächste Session an.

S c h e u r e r, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben in Ihrer letzten Session beschlossen, es solle diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Session behandelt werden. Die Kommission hat ihre Aufgabe erfüllt und ihre Anträge gestellt. Gleichwohl sieht sie sich veranlaßt, heute auf Verschiebung anzutragen. Es handelt sich nicht mehr bloß um die Beschwerde von Lamlingen, sondern um die Regelung der Burgernutzungsfrage überhaupt; denn dahin gehen die Anträge der Kommission. Es wird daher die Frage voraussichtlich eine mehrtägige Diskussion hervorrufen. Da nun in der gegenwärtigen Session ohnehin eine Menge Traktanden vorliegen, so wird es nicht mehr möglich sein, die Burgernutzungsfrage in dieser Woche zu behandeln.

Zudem ist der Berichterstatter der Kommission, Herr Rationalrath Brunner, abwesend. Er wurde nämlich berufen, in Lausanne ein Schiedsgericht zu präsidiren, welches einen großartigen Prozeß der Suisse occidentale, bei dem es sich um mehrere Millionen handelt, entscheiden soll. Dieses Gericht hält gegenwärtig Sitzung.

Aus diesen Gründen trägt die Kommission darauf an, es sei die Angelegenheit in der nächsten Herbstsession zu behandeln. Sollten Sie indessen geneigt sein, die gegenwärtige Session auf die nächste Woche auszudehnen, so ist die Kommission bereit, am Montag Bericht zu erstatten.

F r o s s a r d, Direktor des Gemeindefwesens. In der letzten Session hat der Große Rath beschlossen, die Beschwerde von Lamlingen in der gegenwärtigen Session auf die Tagesordnung zu setzen und zu erledigen. Gestern war die Kom-

mission, welche zur Vorberathung dieser Angelegenheit niedergesetzt worden ist, versammelt und beschloß aus den vom Herrn Vorredner erwähnten Gründen, bei Ihnen die Verschiebung der Frage auf die nächste Session zu beantragen. Bei der Berathung dieser Angelegenheit wird nicht bloß die Beschwerde von Samsingen zur Sprache kommen, sondern man wird dabei auf die Bürgergutsfrage überhaupt eintreten müssen. Der Große Rath würde aber kaum geneigt sein, diese Frage, welche voraussichtlich eine mehrtägige Diskussion hervorrufen wird, noch in der gegenwärtigen Session an die Hand zu nehmen. Dazu kommt, daß Herr Brunner, Berichterstatter der Kommission, in diesem Augenblicke sich in Lausanne befindet, wo er ein Schiedsgericht zu präsidiren hat. Herr Brunner wird Anträge stellen, die von denjenigen des Regierungsrathes wesentlich abweichen werden. Es ist daher die Anwesenheit des Herrn Brunner bei der Behandlung der Angelegenheit durchaus erforderlich. Die Regierung ist der Ansicht, es solle die Frage auf eine außerordentliche Session verschoben werden, welche im August oder September abgehalten würde.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Armühle zum Zwecke der Ausführung des Alignementsplanes der hintern Gasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Armühle für die Erwerbung des Hauses der Herren Weber-Dehrli und Brunner und des Abschnitts von dem Garten der Gebrüder Ebersold, behufs Erweiterung und Einmündung der hintern Gasse in die Hauptstraße und in die Bahnhofstraße daselbst, nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht unter der Bedingung, daß die hintere Gasse bis zu ihrer Vereinigung mit der Armühle-Mattenstraße beim Hotel Wyder durchgehends eine Fahrbahnbreite von 20' und zu beiden Seiten Trottoirs von je wenigstens 6' Breite erhalte, für welche Anlagen das Expropriationsrecht ebenfalls Anwendung finden soll.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 3. Dezember 1868 hat der Große Rath der Einwohnergemeinde Armühle das Expropriationsrecht für die Ausführung ihres Alignementsplanes ertheilt und diesen letztern gleichzeitig grundsätzlich genehmigt. Der Alignementsplan erstreckt sich auf verschiedene Straßen der Ortschaft Armühle und auch auf die sog. hintere Gasse. Diese zweigt bei der Mühlebrücke von der Hauptstraße, der Unterseen-Armühlestraße, ab und mündet beim Hotel Wyder in die Armühle-Zweilütschinenstraße ein. Bei der Genehmigung des Planes und der Ertheilung des Expropriationsrechtes wurde der Plan zwar in seinen Hauptdispositionen festgestellt, in Bezug auf die Details aber die Bestimmung getroffen, daß der Regierungsrath die speziellen Pläne auf Grundlage des grundsätzlich angenommenen Alignementsplanes zu genehmigen habe. Im Weiteren hat

auch der Große Rath ausgesprochen, daß noch fernere Vervollständigungen nothwendig sein könnten, und es sagt die Ziff. 3 des damaligen Beschlusses ausdrücklich: „Durch gegenwärtige Schlußnahme soll einer Vervollständigung des Straßenalignementsplanes nicht nur nicht vorgegriffen sein, sondern es wird im Gegentheil als wünschbar erklärt, daß, im Interesse der Salubrität, der Feuerpolizei und des Verkehrs, in der Ortschaft Armühle und Umgebung mit der Zeit noch auf die nöthigen Quer- und Seitenstraßen Bedacht genommen werde.“

Die Gemeinde Armühle hat seither auf Grundlage des Alignementsplanes und der speziellen Beschlüsse des Regierungsrathes einige Straßen in Ausführung gebracht. Gegenwärtig handelt es sich nun um die Plangenehmigung und Expropriationsrechtertheilung für die hintere Gasse. Der hierüber vorgelegte Plan entspricht dem vom Großen Rathe grundsätzlich genehmigten Plane in einigen Punkten nicht. Unterm 29. März abhin hat nämlich die Gemeinde Armühle beschlossen, es sei das Trottoir auf der nordöstlichen Seite der Straße fallen zu lassen und nur auf der südwestlichen Seite ein solches anzulegen. Dagegen hat die Gemeinde Armühle eine ganz zweckmäßige Erweiterung der Straße auf der Südwestseite bei der Einmündung in die Hauptstraße in Aussicht genommen, welche Erweiterung sich auf einem Garten der Gebrüder Ebersold erstreckt. Auf der andern Seite hat dagegen die Gemeinde Armühle angenommen, daß ein mehreren Eigenthümern, den Herren Weber-Dehrli und Brunner, gehörendes Gebäude nur längs der Hauptstraße abgeschnitten werden solle, während der vom Großen Rathe genehmigte Alignementsplan die Durchschneidung des Gebäudes ungefähr in der Mitte vorsieht.

Gegen den Beschluß der Gemeinde Armühle vom 29. März reichten die Gebrüder Ebersold unterm 4. April eine Beschwerdeschrift ein, worin sie nachzuweisen suchten, daß der Beschluß sowohl gegen das Baureglement als gegen den Alignementsplan verstoße; sie protestirten deshalb gegen diesen Beschluß und stellten beim Regierungsrathhalter den Antrag, es sei derselbe aufzuheben. Unterm 12. April reichten sie sodann eine Rechtsverwahrung ein, in welcher sie geltend machten, daß da eine einseitige Belastung des Eigenthums statfinde, indem ein beträchtliches Stück ihres Gartens abgeschnitten, während die Eigenthümer des gegenüberliegenden Hauses zu sehr geschont werden. Sie erklärten, daß sie diese einseitige Eigenthumsbelastung nicht zugeben können, und legten gleichzeitig einen Plan vor, wonach die am nämlichen Orte einmündende Mühlezelggasse korrigirt würde, und zwar in der Weise, daß die hintere Gasse damit zusammentreffen würde. Es würde dieß allerdings eine schöne Anlage in der Fortsetzung der Straße bedingen, in Bezug auf die Ausmündung aber hat sich dieses Projekt nicht als zweckmäßig herausgestellt.

Die Baudirektion hat nach Prüfung der Angelegenheit gefunden, es könne der Spezialplan, wie er von der Gemeinde Armühle mit dem Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes vorgelegt wird, dem Großen Rathe nicht empfohlen werden. Der vom Großen Rathe genehmigte Plan enthält zwei Trottoirs von je 6' Breite mit einer Fahrbahnbreite von 20', und die Einmündung bei der Hauptstraße ist nach diesem Plane in rationeller Weise projektirt. Auf der andern Seite hat die Baudirektion die Abschneidung des Gartens der Herren Ebersold nach dem von der Gemeinde vorgelegten Plane als zweckmäßig erachten müssen. Seit 1868 haben sich nämlich die Verhältnisse in der Ortschaft Armühle bedeutend geändert. Seither ist der Bahnhof erstellt und eine Zufahrtsstraße zu demselben gebaut worden; die hintere Gasse hat an Bedeutung wesentlich gewonnen, da hauptsächlich sie den Verkehr mit dem Bahnhofe vermittelt. Es ist daher zweckmäßig, daß die hintere Gasse gehörig erweitert und mit Trottoirs versehen werde.

Die Baudirektion glaubte daher, dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes das Projekt, wie es von der Gemeinde Armühle vorgelegt worden ist, nur unter der Bedingung empfehlen zu sollen, daß grundsätzlich der vom Großen Rathe s. B. genehmigte Plan ausgeführt werde. Es soll also die hintere Gasse bis zu ihrer Vereinigung mit der Armühle-Mattenstraße beim Hotel Wyder auf beiden Seiten mit Trottoirs versehen werden. Es kann jedoch eine Konzession in der Weise gemacht werden, daß das Gebäude der Herren Weber-Dehrli und Brunner nicht ungefähr in der Mitte durchschnitten, sondern daß nur ein kleiner Theil davon in Anspruch genommen zu werden braucht. Da die Bahnhofstraße eine große Bedeutung hat, so muß auf Seite des Besitzthums der Herren Ebersold eine bessere Einmündung ausgeführt und zu diesem Zwecke ein Stück ihres Gartens, zirka 700 □', in Anspruch genommen werden.

Bevor die Angelegenheit dem Regierungsrathe vorgelegt wurde, wurde sie mit dem Gemeindevorstand von Armühle, Herrn Großrath Michel, einlässlich besprochen, und es hat sich derselbe mit den Ansichten der Baudirektion einverstanden erklärt. Er konnte dieß um so eher thun, als die Differenz in Bezug auf das wegzuschneidende Gebäude der Herren Weber-Dehrli und Brunner nur eine geringe ist, indem jetzt nur zirka 1½' mehr abgeschnitten wird.

Ich empfehle den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme, der auch formell begründet ist, indem den Betreffenden genugsam Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Instituts zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das gestellte Gesuch, daß dem Institut zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, dieser gemeinnützigen Anstalt eine eigene rechtliche Grundlage zu sichern;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Das bisher von den Eheleuten Dändliker-Wurstemberger geleitete Institut zur Bildung von Krankenpflegerinnen in Bern ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß es unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Es hat dem Regierungsrathe seine Statuten zur Genehmigung vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

Art. 4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Institut übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Herr Dändliker-Wurstemberger in Bern stellte das Gesuch, es möchte dem bisher von ihm und seiner Frau geleiteten Institut zur Bildung von Krankenpflegerinnen, welches sich als Gesellschaft mit eigenem Vermögen zu konstituieren gedanke, die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden. Zur Begründung dieses Gesuches wird angebracht, im Jahre 1845 habe seine Frau, damalige Jungfer Wurstemberger, an der Narberggasse eine einfache Wohnung gemiethet, um von der Injel abgewiesenen armen Kranken einen Versorgungsort zu bereiten und zugleich Krankenpflegerinnen zu bilden; später habe sich das Institut wesentlich erweitert, es leiste dasselbe gute Dienste, und es erscheine der Fortbestand dieses Werkes auch nach dem Tode des Gesuchstellers und seiner Frau als wünschenswerth. Es sei überdies Pflicht, den Krankenpflegerinnen, die Kraft, Zeit und Leben diesem ermüdenden und äußerst gefährlichen Berufe widmen, in ihrem Alter eine Existenz zu sichern; der Gesuchsteller habe schon vor einiger Zeit seine sämtlichen Liegenschaften den Krankenpflegerinnen wollen zusichern lassen; bevor aber dieß habe geschehen können, müsse die Gesellschaft zuerst freit und ihr der Charakter einer juristischen Person ertheilt werden. Wir hatten vor einiger Zeit einen ähnlichen Fall, als dem erst noch zu gründenden Kunstmuseum das Korporationsrecht ertheilt wurde. Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen und wohlthätigen Zweck der Anstalt stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei dem Gesuche nach Wittgabe des vorliegenden Dekretsentwurfes zu entsprechen.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung der Wasserversorgungsgesellschaft, resp. Brunnengemeinde Belp als juristische Person.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Wasserversorgungsgesellschaft, resp. Brunnengemeinde Belp eingereichte Gesuch, daß ihr die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand der Gesellschaft sicher zu stellen, auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die Wasserversorgungsgesellschaft, resp. Brunnengemeinde Belp ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

Art. 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 3.

Sie hat dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanction vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

Art. 4.

Die Rechnungen der Gesellschaft sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

Art. 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Gesellschaft übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. In Belp besteht eine sog. Wasserversorgungsgesellschaft, resp. eine Brunnengemeinde, welche den Zweck hat, die Gemeinde mit gutem Trinkwasser zu versorgen. Es handelt sich also da um ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen. Diese Gemeinschaft wünscht nun, es möchte ihr das Korporationsrecht ertheilt werden, damit beim Abschluß von Kaufverträgen die Stipulationen vereinfacht werden können. Der Regierungsrath glaubt, es solle dem Gesuche der Gesellschaft entsprochen werden, um so mehr, als der Große Rath erst vor kurzem einem ähnlichen Gesuche der Schönbaldenbrunnengemeinschaft in Bern entsprochen hat. Ich empfehle daher den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend eine Wahlbeschwerde des Amtsnotar Müller in Laufen.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Herr Präsident,
Herren Großräthe,

Amtsnotar Müller in Laufen hat in der Voraussetzung, daß eine von ihm gemeinsam mit den Herren Guent und

Studer und einem Theile der Abgeordneten der Wahlausschüsse des Amtsbezirkes Laufen am 4. Juli v. J. eingereichte Beschwerde gegen die Kassation der Amtsrichterwahlen im Amtsbezirke Laufen noch nicht erledigt sei, am 30. v. M. Ihnen das Gesuch eingereicht, Sie möchten den Regierungsrath einladen, jene Beschwerde dem Großen Rathe zur Behandlung vorzulegen.

Jene Voraussetzung ist nun eine unrichtige. Durch Beschluß vom 8. Juli v. J. haben wir den Amtsverweiser von Laufen angewiesen, über die Verhandlungen des Bezirkswahlausschusses, sowie über die Wahlverhandlung von Burg eine Untersuchung vorzunehmen. Unterm 11. gl. M. haben wir dann denselben weiter beauftragt, eine Zählung und Untersuchung der eingelangten Wahlzettel, allenfalls unter Beiziehung von Mitgliedern des Ausschusses, vorzunehmen. Diese Untersuchung fand statt, und auf deren Ergebnis gestützt haben wir am 18. Juli v. J., nach Anhörung des Vortrages unseres Präsidium, Folgendes beschlossen:

Ueber den Beschwerdepunkt wegen zu frühzeitiger Oeffnung der Urnen in Burg wird zur Tagesordnung geschritten; die Beschwerden des Studer und Mithaste und Fuchs und Mithaste, weil zu spät eingelangt, ad acta gelegt, das Ergebnis der auftraggemäß vom Amtsverweiser unter Beiziehung von Mitgliedern des Ausschusses vorgenommenen neuen Zählung der Stimmzettel als richtig anerkannt, und demnach das Ergebnis der auf morgen angeordneten Fortsetzung der Wahlverhandlungen gewärtigt.

Dieser Beschluß, innerhalb unserer Kompetenz gefaßt, hat die Beschwerdeangelegenheit erledigt. (Art. 30 des Dekrets vom 11. März 1870.)

Wir beantragen daher, Herr Präsident, Herren Großräthe, Sie möchten über das Gesuch des Amtsnotar Müller zur Tagesordnung schreiten.

Bern, den 7. April 1875.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Const. Bodenheimer.

Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Beschwerde der Eheleute Ermel-Brunner zu Gümnen gegen die Vormundschaftsbehörde von Nadelingen.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen an Nichtzutreten an.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um eine nicht ganz unwichtige Frage. Ich glaube zwar, es werde die vorliegende Beschwerde auf Grundlage des jetzigen Civilgesetzbuches und der Verfassung nicht anders, als in abweisendem Sinne entschieden werden können. Im Jahre 1873 trat Frau Anna Maria, geb. Brunner, Wittve des Niklaus Eschmannen zu Dettligen, in zweite Ehe mit Herrn Gottlieb Ermel, Wirth zum Kreuz in Gümnen. Aus erster Ehe ist ein Knabe, gegenwärtig ungefähr 5 Jahre alt, vorhanden. Da die Mutter in eine zweite Ehe trat, wurde dem

Knaben, welcher eigenes Vermögen besitzt, in der Person des Herrn Albrecht Tschannen, Müller und Gutsbesitzer zu Dettlingen, ein Vogt bestellt, welcher von der Vormundschaftsbehörde die Weisung erhielt, den Knaben seinem Großvater Nikolaus Tschannen, Kirchenvorstandsmitglied zu Dettlingen, zur Verpflegung und Erziehung zu übergeben. Dieser Verfügung setzten jedoch die Eheleute Ermel Widerstand entgegen; sie betraten den Beschwerdeweg und verlangten vom Regierungstatthalteramt Narberg, daß ihnen der genannte Knabe zur Verpflegung und Erziehung überlassen werde. Durch Entscheid des Regierungstatthalteramtes Narberg vom 27. September 1873 wurde jedoch verfügt, die Vormundschaftsbehörde von Nabelsingen habe in Sachen der Erziehung und des Aufenthalts des Knaben Ernst Tschannen in ihrer Befugniß gehandelt, und es seien ihre bezüglichlichen Beschlüsse zu Recht erkannt; es seien demnach Herr Gottlieb Ermel und seine Ehegattin mit ihrer Beschwerdeschrift abgewiesen und verpflichtet, den genannten Knaben seinem Vogt Albrecht Tschannen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Entscheid wurde auf den Refurs der Eheleute Ermel durch Urtheil des Regierungsrathes vom 7. Februar 1874 bestätigt.

Gegen den Entscheid des Regierungsrathes führten nun die Eheleute Ermel unterm 10. September 1874 beim Großen Rath Beschwerde, und verlangten, es möchte der Große Rath, in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrathes, das Recht der Frau Ermel-Brunner auf Verpflegung und Erziehung ihres Kindes erster Ehe grundsätzlich anerkennen.

Die Vormundschaftsbehörde von Nabelsingen dagegen stellt in ihren Gegenbemerkungen vom 29. September 1874 den Antrag, der Große Rath möchte in die Beschwerde der Eheleute Ermel-Brunner nicht eintreten oder eventuell dieselbe abweisen.

Der Regierungsrath hat sich in seinem Entscheide durch folgende Gründe leiten lassen. Sap. 165, Biff. 5, C. bestimmt, daß die elterliche Gewalt aufhöre, „durch die Eingehung einer folgenden Ehe der verwitweten Mutter, in welchem Falle die Kinder derselben, welche den Zustand des eigenen Rechts nicht haben, unter die vormundschaftliche Gewalt kommen.“ Ferner bestimmt Sap. 253 C., daß der Vogt bei minderjährigen Pflegebefohlenen die Stelle des Vaters veretre und unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde über die Erziehung der betreffenden Kinder verfüge.

Angeichts dieser Bestimmungen kann nicht bestritten werden, daß Frau Ermel durch Eingehung der zweiten Ehe die elterliche Gewalt über ihren Sohn verloren hat, und daß diese Gewalt auf den Vogt und die Vormundschaftsbehörde übergegangen ist.

So verhält sich die Sache in materieller Beziehung. Es glaubt nun aber der Regierungsrath im Weitern, der Große Rath könne auf die vorliegende Beschwerde gar nicht eintreten, weil die Verfassung im § 42 vorschreibt, daß der Regierungsrath in allen reinen Verwaltungstreitigkeiten höchstinstanzlich entscheide. Um eine solche Verwaltungstreitigkeit handelt es sich offenbar im vorliegenden Falle. Dazu kommt, daß auch das Gemeindegesetz in § 57 alle Beschwerden gegen Vormünder und Vormundschaftsbehörden in Sachen der laufenden Verwaltung vor das Forum der Administrativbehörden weist, d. h. in erster Instanz des Regierungstatthalter und in oberer Instanz des Regierungsrathes. Endlich bestimmt Sap. 207 C., daß der Regierungsrath der oberste Vormund derjenigen Staatsbürger sei, die nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen. Nach diesen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften kann nicht bestritten werden, daß der Große Rath, wenn er sich nicht zu einer Appellationsinstanz aufwerfen will, in diese Angelegenheit nicht eintreten kann.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den An-

trag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ich will gerne zugeben, daß materiell die Frage diskutabel ist, und es wird denn auch in dem neuen Entwurfe des Personenrechtes dieses Verhältniß etwas anders reglirt. Es ist nicht an und für sich gerechtfertigt, daß die Eltern das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht unter allen Umständen verlieren sollen, wenn sie bevogtet werden, oder wenn die Mutter in eine zweite Ehe tritt. Die Frage ist, wie gesagt, juristisch diskutabel, sie ist aber nicht diskutabel auf dem Boden des gegenwärtig bestehenden Zivilgesetzbuches, und an dieses müssen wir uns halten.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission konnte nicht verkennen, daß unter Umständen eine gewisse Härte darin liegt, wenn einer Mutter ein Kind fast gewaltsam weggenommen wird. Sie konnte nicht verkennen, daß im vorliegenden Falle, wenn die Umstände anders gewesen wären und es sich um ein Kind ohne Vermögen gehandelt hätte, die betreffende Vormundschaftsbehörde vielleicht einen andern Weg ergriffen und der Mutter erklärt hätte, daß sie trotz ihrer Wiederverheirathung verpflichtet sei, für das Kind zu sorgen. Es läßt sich auch nicht übersehen, daß in neuester Zeit die Gerichte entschieden haben, daß die Pflicht zur Erziehung der Kinder auf den Stiefvater übergehe.

Die Bittschriftenkommission hat sich aber auf den Standpunkt der Gesetzgebung stellen und sich sagen müssen, daß es nicht in der Stellung des Großen Rathes liegen könne, die Verfügung des Regierungsrathes und der untern Instanzen nichtig zu erklären. Unser Gesetz erkennt in Vormundschaftsfragen zuerst den Vogt, sodann die Vormundschaftsbehörde, drittens den Regierungstatthalter und als Obervormund den Regierungsrath an. Von einer Appellation an den Großen Rath ist gar nicht die Rede. Würde der Große Rath sich zu einer Appellationsinstanz in solchen Fragen aufwerfen, so müßte er Monate lang versammelt bleiben. Die gesetz- und verfassungsmäßigen Behörden haben in der vorliegenden Angelegenheit endgültig entschieden. Es trägt daher die Bittschriftenkommission auf Tagesordnung an. Ich will noch beifügen, daß, eingezogenen Erkundigungen zufolge, das Kind sich in guten Händen befindet. Es befindet sich bei seinem Großvater väterlicher Seite, welcher alle Garantien für eine gute Erziehung des Knaben gewährt.

Arn. Ich theile ebenfalls die Ansicht der Bittschriftenkommission. Indessen bedaure ich, daß wir nicht eintreten können, zwar nicht etwa, weil das Kind sich nicht in guten Händen befindet, sondern aus dem Grunde, daß der Entscheid des Regierungsrathes so prinzipiell gefaßt ist, daß man annehmen sollte, es müsse in Zukunft in jedem ähnlichen Falle so verfahren werden. Diesen prinzipiellen Entscheid muß ich lebhaft bedauern; denn er entspricht nach meinem Dafürhalten weder dem Gesetz noch dem Gefühl. Wenn eine Mutter sich in zweiter Ehe verheirathet, so wird sehr verschieden verfahren: hat das Kind erster Ehe Vermögen, so gibt die Vormundschaftsbehörde ihm einen Vogt und entzieht der Mutter das Erziehungsrecht; hat es aber kein Vermögen, so sagt die Gemeinde: wir haben keinen Vogt für dich, du, Mutter, mußt das Kind selbst erziehen. Nach meiner Ueberzeugung ist dieser Entscheid falsch. Hätte man in demselben gesagt, unter den obwaltenden Umständen müsse so verfahren werden, so hätte ich dieß begriffen; denn das Kind ist in guten Händen untergebracht. Gleichwohl bedaure ich, daß wir auf die Angelegenheit nicht eintreten können, um wenigstens das Prinzipielle des Entscheides zu brechen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß die Ansicht entschieden bekämpfen, daß der Regierungsrathliche Entscheid auf Grundlage des gegenwärtig geltenden

Gesetzes prinzipiell falsch sei. Der Herr Vorredner wird nicht bestreiten können, daß gegenwärtig das Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht zusammenfallen und in der elterlichen Gewalt inbegriffen sind. Nun bestimmt unser Zivilgesetz ausdrücklich, daß eine Wittve, die sich wieder verheiratet, die elterliche Gewalt über ihre Kinder aus erster Ehe verliert, und daß diese auf die Vormundschaftsbehörde, resp. auf den Vormund übergeht. Dieß ist der prinzipielle Boden des Gesetzes, und diesen hatte der Regierungsrath die Pflicht zu wahren. Ob Vermögen vorhanden sei oder nicht, kommt hier nicht in Betracht. Selbstverständlich muß sich der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle, wo Beschwerde geführt wird, das Recht reserviren, zu untersuchen, ob die Vormundschaftsbehörde sich in der Art und Weise ihrer Verfügung über die Erziehung und Verpflegung eines Kindes einer Fahrlässigkeit oder einer Pflichtwibrigkeit schuldig gemacht habe.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Vortrag betreffend die Beschwerde des Johannes Röthlisberger in der Süri gegen einen Entscheid der Anklagekammer vom 27. Januar 1875.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Meine Herren,

Johannes Röthlisberger, von Vagnau, gewesener Gemeindefreiber zu Schloßwyl und nunmehr Forstbannwart in der Süri, Gemeinde Neueneß, führt bei dem Großen Rathe Beschwerde gegen eine Verfügung der Anklagekammer vom 27. Januar 1875.

Johannes Röthlisberger befindet sich seit Mitte Februar 1873 in Untersuchung wegen Widerhandlung gegen das Dekret über die Stimmregister vom 2. März 1870. Seither sind gegen denselben verschiedene Klagen wegen Verläumdung eingereicht und mit der obigen Untersuchung vereinigt worden. Seinerseits hat Röthlisberger ebenfalls gegen mehrere Personen Klage geführt, und es ist auch diese mit der erwähnten Untersuchung vereinigt worden, weil mit dem Gegenstande derselben im Causalzusammenhange stehend. Zu wiederholten Malen führte Röthlisberger gegen amtlich gefaßte Beschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators Beschwerde bei der Anklagekammer, so auch gegen 2 Verfügungen vom 30. Dezember 1874 und 4. Januar 1875, durch welche die Vereinigung zweier gegen ihn vorliegender Klagen mit der übrigen Untersuchung ausgesprochen worden. Er hielt dafür, es seien diese Anzeigen durch einen früheren Entscheid der Anklagekammer erledigt, und im Weiteren seien die Klagen durch Verjährung erloschen. Die Anklagekammer wies jedoch den Röthlisberger durch Erkenntniß vom 27. Januar 1875 ab, unter Folge der Rekurskosten und wies den Untersuchungsrichter an, in gesetzlicher Weise weiter zu progrediren.

Gegen diesen Entscheid nun führt Johannes Röthlisberger beim Großen Rathe Beschwerde, und zwar unter Berufung auf das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851. Er stellt in seiner dahierigen Eingabe vom 15. Februar 1875 den Antrag, es möchte seine Beschwerde erheblich erklärt, das fragliche Erkenntniß der Anklagekammer kassirt und im Weiteren nach Anleitung des Gesetzes vom 19. Mai 1851 verfahren,

sowie ihm gebührender Schaden- und Kostenersatz geleistet werden.

Die Anklagekammer weist in ihren Gegenbemerkungen vom 3. April 1875 darauf hin, daß sie bei Erlass ihres Erkenntnisses vom 27. Januar 1875 im Rahmen ihrer endgültigen Kompetenz gehandelt und sich in keiner Weise einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, die zu einer Beschwerde gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz berechtige. Ueber die materielle Seite der Sache habe sie sich nicht auszusprechen, aber auch in formeller Beziehung sei die Beschwerde ungegründet. Gestützt darauf beantragt die Anklagekammer:

- a. es sei auf die Beschwerde des Johannes Röthlisberger nicht einzutreten, sondern es sei dieselbe unerheblich zu erklären; eventuell
- b. es sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Justiz- und Polizeidirektion hält die Beschwerde des Johannes Röthlisberger für unbegründet und sogar für unzulässig. Offenbar hat die Anklagekammer das fragliche Erkenntniß innerhalb ihrer endgültigen Kompetenz ausgefällt; die Motive, welche sie dabei leiteten, lagen vollständig in ihrem Ermessen, und es wäre durchaus überflüssig, dieselben näher zu prüfen. Uebrigens darf nach § 52 der Staatsverfassung kein richterliches Urtheil von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden. Die Justiz- und Polizeidirektion stellt deshalb bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, den

Antrag:

Es sei über die Beschwerde des Johannes Röthlisberger zur Tagesordnung zu schreiten.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 28. April 1875.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
Leusser.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit dem Antrage auf Tagesordnung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 29. April 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Leusser.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Bemerkung genehmigt.

Strafnachlaßgesuch des Johann Häufelmann von Oberwyl bei Büren, wohnhaft in Aarauthal.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem Johann Häufelmann den letzten Vierteltheil seiner Strafe zu erlassen.

Morgenthaler. Ich stelle den Antrag, es sei dem Petenten Häufelmann der Rest seiner Strafzeit zu erlassen. Derselbe war in eine Kauferei verwickelt, allein der Urheber des gefährlichen Streiches konnte nicht ausgemittelt werden. Da sich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen ergab, so wurde die Sache den Assisen überwiesen. Ich war nicht Vertheidiger des Häufelmann und überhaupt in keiner Weise in dieses Geschäft verwickelt, dagegen habe ich mir die

Mühe genommen, die Untersuchungsakten nachzulesen. Ich habe, gestützt auf dieselben (die Hauptverhandlung kenne ich nicht), nicht begreifen können, wie die Geschwornen dazu kamen, vier der Angeklagten in gleicher Linie schuldig und einen fünften unschuldig zu erklären. Von vielen Seiten ist angenommen worden, die Geschwornen haben sich geirrt, und es sei dieser fünfte gerade der Schuldigste, aber auch der Schlaueste gewesen.

Die Schuldigertklärten wurden solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 1,000 und zur Bezahlung der auf Fr. 378 ansteigenden Kosten, sowie zu sechsmonatlicher Enthaltungsstrafe verurtheilt. Da nun Häufelmann einzig einiges Vermögen besaß, so mußte er Entschädigung und Kosten allein tragen. Er ist damit strenger bestraft worden als die Uebrigen. Häufelmann ist Vater von fünf Kindern, welche ihre Mutter verloren haben und sich bei der ungefähr 70 Jahre alten Großmutter befinden. Nun ist diese letztere vor circa 14 Tagen gestorben, und ein Bruder, der noch vorhanden ist, ist geistig verkommen und dem Genuß geistiger Getränke ergeben. Es kann daher Niemand das Heimwesen besorgen. Die Gemeinde Oberwyl, von wo Häufelmann gebürtig ist, hat, obwohl ihr der Sachverhalt angezeigt worden ist, noch keine Vorsoorge getroffen. Aus diesen Gründen, und da auch der Regierungstatthalter von Burgdorf (zur Zeit der Verurtheilung des Häufelmann Gerichtspräsident daselbst), sowie der Verwalter der Strafanstalt das Gesuch empfehlen, so stelle ich den Antrag, es möchte der Große Rath dem früher nie bestraften Petenten den 2 1/2 Monate betragenden Rest seiner Strafzeit erlassen.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Richterstatthalter des Regierungsrathes. Ich will keine Kapitalfrage aus dieser Angelegenheit machen, sondern den Entscheid dem Ermessen des Großen Rathes anheimstellen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn die Angeklagten mit der Sprache hätten herausrücken wollen, der Hauptthäter ermittelt worden wäre. Sodann glaube ich, wir stehen nicht auf dem Boden, um prüfen zu können, ob Schuld oder Unschuld vorhanden sei. Das Gesetz schreibt vor, daß bei Mißhandlungen in Kaufhändeln alle Betheiligten gleich bestraft werden sollen, wenn der Urheber der Hauptverletzung nicht ausgemittelt werden könne. Wenn Häufelmann einen größeren Nachlaß der Strafe erhält als den letzten Vierteltheil, so wird er günstiger behandelt, als seine Mitverurtheilten. Diesen hat nämlich der Regierungsrath den letzten Vierteltheil erlassen, und wenn sich Häufelmann darauf beschränkt hätte, das gleiche Gesuch zu stellen, so wäre die Sache gar nicht vor den Großen Rath gelangt, sondern hätte vom Regierungsrathe entschieden werden können. Was den Umstand betrifft, daß Niemand da sei, ihm das Heimwesen zu besorgen, so mache ich darauf aufmerksam, daß Häufelmann sehr vermöglich ist und sich daher in der Lage befindet, Jemanden damit zu beauftragen. Aus Gründen der Konsequenz halte ich an dem Antrage des Regierungsrathes fest.

Morgenthaler. Häufelmann hat nur ein kleines Vermögen. Durch den Tod seiner Mutter ist ihm zwar ein Theil ihres Vermögens zugefallen. Dasselbe beträgt Franken 40—50,000, ist aber unter mehrere Geschwister zu vertheilen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	. Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Morgenthaler	. Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und in Genehmigung eines Gesuches der Kriminalkammer werden der Emma Wüthrich von Trub in Bern, dem Emil Jaquerod aus Waadt und dem Alfred Louis Mathy von Yocle von der ihnen wegen Versuchs Abtreibung der Leibesfrucht und Hülfeleistung dabei auferlegten neunmonatlichen Korrekthausstrafe die drei nicht in Einzelhaft umgewandelten Monate ebenfalls in Einzelhaft umgewandelt.

Im Weiteren wird auf den Antrag des Regierungsrathes der letzte Vierteltheil der Strafzeit erlassen:

1) dem Eduard Vidalot, von Ornavas, Departement du Doubs, am 5. Dezember 1874 von den Assisen des V. Bezirks wegen Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

2) der Anna Barbara Kobel, von Lauperswyl, am 25. August 1873 von den Assisen des III. Bezirks wegen Kindsmords zu 2 3/4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3) dem Friedrich Stutzmann, von Goldswyl, am 26. Juni 1873 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

4) dem Konrad Anderegg, von Oberbipp, am 9. September 1873 von den Assisen des III. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 2 3/4 Jahren Zuchthaus, abzüglich der auszustandenen Untersuchungshaft, verurtheilt;

5) dem Matthias Rügsegger, von Eggswyl, am 5. Dezember 1873 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahls zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6) dem Johann Abbühl, von Därstetten, am 23. September 1874 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt;

7) dem Friedrich Loosli, von Gröswyl, am 1. Juni 1874 von den Assisen des III. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 1 2/3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8) dem Karl Oppliger, von Sumiswald, am 28. September 1874 vom bernischen Kriegsgericht wegen Entwendung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

9) dem Friedrich Pfister, von Kleindietwyl, am 12. Mai 1874 von den Assisen des III. Bezirks wegen Mordversuchs, Mißhandlung und Drohungen zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10) dem Jakob Horrisberger, von Trachselwald, am 29. September 1874 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich der auszustandenen Untersuchungshaft, verurtheilt.

Dagegen werden auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

1) Justin Boiröl, von Genevez, mit dem Gesuche um Nachlaß des Rests der ihm im Jahre 1871 wegen Mordes auferlegten 14 jährigen Zuchthausstrafe; da der Petent an Geisteskrankheit zu leiden scheint, so soll er in eine Irrenanstalt untergebracht werden;

2) das Gesuch des Ulrich Ritter, in Rüeggau, um Nachlaß der ihm wegen Widerhandlung gegen das Waldausreutungsgefeß auferlegten Buße von Fr. 200;

3) das Gesuch der Wittwe des Rudolf Schneider, auf dem Köffelhof, um Erlass der ihrem Ehemann wegen Schmuggels von Koch- und Düngsalz auferlegten Buße von Fr. 285.

werden müsse, weil die Einspruchsfrist für den letzten Sonntag vorgenommenen zweiten Wahlgang noch nicht abgelaufen sei.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, 12. Mai 1875

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Zyro.

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

Nach dem Namensaufrufe sind 225 Mitglieder anwesend; abwesend sind 23, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bieri, Bircher, Bohnenblust, Böhren, Folletete, Jndermühle, Karrer, Linder, Rebmann, Röhlißberger in Waltringen, Schachmann, Schwab in Büren, Stettler in Lauperswyl, Wenger; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Cattin, Jobin, Kaiser in Grellingen, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riat, Walthier in Krauchthal, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Wahl eines Regierungstatthalters von Fraubrunnen verschoben

Tagblatt des Großen Rathes 1875.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

- 1) Johann Bigi, von Schüpfheim, Kanton Luzern;
- 2) Jakob Wenger, von Wählern;
- 3) Jean Badolin, von Belluno, Italien;
- 4) Christian und Johannes Bieri, von Schangnau;
- 5) Friedrich Stettler, von Eggimyl;
- 6) Elise Hofer, von Nunningen, Kanton Solothurn;
- 7) Andreas Oberli, von Rüderswyl;
- 8) Constantin Merguin, von Alle;
- 9) Johannes Mühlethaler, von Bollodingen;
- 10) Jakob Grunder, von Bächigen;
- 11) Johann Tanner, von Grismyl;
- 12) Johann Jakob Geißbühler, von und in Neuenstadt.

Vortrag betreffend den Verkauf des Hochofens in Bellefontaine.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 28. Dezember 1870 und vom 1. November 1873).

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Schon am 28. Dezember 1870 faßte der Große Rath den Beschluß:

1) Es sei der Regierungsrath ermächtigt, die für die Forderungen des Staats verpfändeten Immobilien der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine zu erwerben, sofern eine anderweitige vortheilhafte Veräußerung nicht erzielt werden könne, Alles unter Ratifikationsvorbehalt.

2) Es seien im Falle der Erwerbung die Liegenschaften in Delsberg dem Domänenetat, die Waldungen im Amte Bruntrut dagegen dem Forstetat einzuverleihen.

In Weiterführung dieses Beschlusses genehmigte der Große Rath am 1. November 1873 einen Kaufvertrag, wonach der Staat die genannten Immobilien um seine Forderungen übernahm, nämlich die im Amte Bruntrut liegenden Waldungen der Gesellschaft von zirka 400 Fucharten Mittelwald um Fr. 160,000 und die im Amte Delsberg liegenden Immobilien, den Hochofen und die Erzwascheret, um Fr. 154,000.

Es geschah dieß in der Voraussicht, die Waldungen als gute Kapitalanlage für den Staat zu behalten, die Gebäulichkeiten in Delsberg dagegen in geeignetem Zeitpunkt wieder zu veräußern. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn einmal eine Eisenbahn das Delsbergerthal mit andern Bahnen verbinden würde, dann der günstige Zeitpunkt ange langt sein dürfte, jenes Etablissement ohne größeren Verlust wieder zu verkaufen.

Da die Gebäude in ganz verlottertem Zustande sich fanden und nur einen Jahreszins von Fr. 1,200 abtrugen, während eine gehörige Reparation ganz unverhältnismäßige Kosten verursacht hätte, so drängten sowohl die Amtschaffnerei Delsberg, als auch der jurassische Mineninspektor auf baldige Veräußerung, sobald das Bahntracé in dortiger Gegend festgestellt sei.

Der Regierungsrath hielt die Veräußerung ebenfalls im Interesse des Staates und ermächtigte die Domänenverwaltung unterm 20. Dezember 1873 zur Abhaltung einer öffentlichen Steigerung.

Die Steigerung fand am 21. November 1874 in Delsberg statt. Der bessere Verkauflichkeit wegen wurde die Veräußerung in 2 Lose getheilt und zum Ausrufe gebracht.

Das 1te Los, der eigentliche Hochofen, nebst den dabei liegenden Hütten und Land, mit einer Wasserkraft von circa 12 Pferden, umfaßt:

- 1) den eigentlichen Hochofen mit seinen alten Arbeiterwerkstätten, einer Turbine, Wasser mit Kanälen;
- 2) zwei Kohlenmagazine;
- 3) ein Wohnhaus für den Pächter, enthält zu ebener Erde ein Magazin und ob demselben Wohnungen;
- 4) ein anderes Gebäude, das als Magazin, Bureau und Wohnungen diente;
- 5) einen Speicher mit Ställen;
- 6) einen Brunnen, und
- 7) an Gärten, Wiesen und anderm Land, zusammen 6 Jucharten 8212 □', alles durch die neue Straße von Delsberg nach Basel durchschnitten.

Das 2te Los beschlägt die Erzwascherei der Mine und besteht:

- 1) in einem „patouillet“ mit „petit parc à minerai de fer“ und den Einrichtungen, mit 694 □' Land.

Das höchste Angebot betrug für Los I Fr. 65,000

Das höchste Angebot betrug für Los II „ 15,000

Zusammen Fr. 80,000

Die Grundsteuerschätzung beträgt „ 104,927

Da nun diese Immobilien für den Staat einen Forde- rungswert von Fr. 154,000 repräsentiren, so beziffert sich der Verlust auf Fr. 74,000. Bedenkt man aber, daß der Staat schon im Jahr 1844 der anonymen Hüttenwerkge- schaft von Bellefontaine ein Darlehn von Fr. 400,000 a. W. machte, in der Absicht, die Eisenindustrie im Jura zu fördern, daß dieses Unternehmen aber mißglückt ist, so kann man froh sein, schließlich keine größere Summe verlieren zu müssen, besonders da man früher auf einen Verlust von wenigstens Fr. 100,000 rechnete.

Um jedoch in der Sache nichts zu überstürzen, begab sich der Unterzeichnete mit dem Herrn Amtschaffner und dem Herrn Mineninspektor, sowie mit zwei Mitgliedern der dama- ligen Großrathskommission für Käufe und Verkäufe, den Herren Karrer und Scherz, noch einmal zur genauen Unter- suchung auf Ort und Stelle.

Bei dieser Inspektion war man allseitig einverstanden, daß es im Interesse des Staates liege, jetzt zu verkaufen und nicht noch vieles Geld in Reparationen und in Unterhaltung zu werfen und gleichwohl nur einen höchst geringen Zins zu ziehen.

Dagegen war man ebenso einverstanden, daß die Zah- lungsgedinge verschärft und für das zweite Los, die Erz- wascherei, auch ein etwas höherer Preis gefordert werden dürfte.

Nach dem Steigerungsverbal sollten nämlich die Kauf- summen nach dem Annuitätensystem zu 6 % verzinst werden, wovon dann 1½ % als Abbezahlung an die Kaufsumme angerechnet werden sollte.

Es wurde nun den Höchstbietenden mitgetheilt, daß der

fragliche Verkauf nur unter folgenden Bedingungen den obern Behörden empfohlen werden könne:

1) daß alle und jede Gewähr für den verkäuferischen Staat aufgehoben werde;

2) daß der Zinsfuß auf 4½ % und im Falle 6monat- licher Verspätung auf 5 % festgesetzt werde;

3) daß für die Abbezahlung der Kaufsumme folgende Termine festgesetzt werden:

a. für das Los I, Kaufsumme Fr. 65,000.

Daran sind sogleich nach der Genehmigung des Großen Rathes Fr. 3,000 abzubezahlen; nach Ablauf des ersten Jahres Fr. 3,000 und so fort die nämliche Summe alle Jahre, bis die Kaufsumme abbezahlt sein wird.

b. für das Los II, Kaufsumme Fr. 18,000.

Daran sind sofort nach großrathlicher Genehmigung Fr. 2,000 und ebensoviel jedes Jahr zu bezahlen, bis die Kaufsumme getilgt ist.

Diese Bedingungen wurden von den Käufern ange- nommen, so daß der Kaufpreis statt Fr. 80,000 nun Fr. 83,000 beträgt. Auch hat sich gezeigt, daß den für Fr. 160,000 angeschlagenen Waldungen ein ziemlich höherer Werth beigemessen werden kann, die abschließliche Verlust- summe mithin unter den obwaltenden Verumständen nicht mehr so enorm groß sei.

Inzwischen hatte sich in Delsberg ein Consortium ge- bildet, welches zum Zwecke der Gründung eines größern indu- striellen Etablissements ebenfalls Anspruch auf die Erwerbung der Hochofenbesitzung, nämlich auf Los I, machte und das Gesuch stellte, es möchten der Kaufpreis oder doch wenigstens die Zahlungsgedinge, in Betracht der Nützlichkeit des Werkes für die dortige Gegend, herabgesetzt werden. Indessen ver- ständigten sich die Parteien dahin, daß die käuferische Eisen- werksgeellschaft von Rondez der zu bildenden industriellen Gesellschaft von Delsberg die Hochofenbesitzung unter den vorerwähnten nämlichen Kaufbedingungen abtrete, insofern dieselbe sich bis zum 15. Mai 1876 mit einem Kapital von Fr. 500,000 konstituiert habe, und die während dieses Zeit- raums von ersterer Gesellschaft gehaltenen Kosten für Repara- tionen etc. zurückergüte, dieselbe von aller Verbindlichkeit gegenüber dem Staate entlaste und kein Konkurrenzetablis- sement gründe. (Siehe Beilage: Uebereinkunft.)

Da der Staat durch diese Uebereinkunft in keiner Weise in Nachtheil geräth, vielmehr dazu beitragen kann, daß möglicherweise ein größeres industrielles Etablissement in Dels- berg entsteht, so nimmt die unterzeichnete Direktion keinen Anstand, den Abschluß des fraglichen Kaufvertrages im ange- gebenen Sinne zu empfehlen, und stellt daher den

A n t r a g :

Der Große Rath möchte den Regierungsrath ermächtigen:

A. den Kaufvertrag mit dem Höchstbietenden, nämlich der Eisenwerkgesellschaft von Vallorbes und Rondez, für das Los I der Hochofenbesitzung zu Delsberg unter folgenden Bedingungen abzuschließen:

1) daß alle und jede Gewähr für den verkäuferischen Staat aufgehoben werde;

2) daß der Zinsfuß auf 4½ % und im Falle 6monat- licher Verspätung auf 5 % festgesetzt werde;

3) daß für die Abbezahlung der Kaufsumme folgende Ter- mine festgesetzt werden; für das Los I, Kaufsumme Fr. 65,000.

Daran sind sogleich nach der Genehmigung des Großen Rathes Fr. 3,000 abzubezahlen; nach Ablauf des ersten Jahres wieder Fr. 3,000 und so fort die nämliche Summe alle Jahre bis die Kaufsumme abbezahlt sein wird;

4) die Eisenwerkgesellschaft von Vallorbes und Rondez ist verpflichtet, der zu bildenden industriellen Gesellschaft von Delsberg (Gründer: Gobat und Consorten) das Los I auf 15. Mai 1876 käuflich abzutreten, insofern letztere die in der

beiliegenden Uebereinkunft vom 5. Mai 1875 gestellten Bedingungen auf diesen Termin erfüllt hat, — wobei letztere Gesellschaft unbedingt an Platz der erstern tritt und dieselbe von aller Verbindlichkeit gegen den Staat entlastet.

B. den Kaufvertrag mit der Eisenwerkgesellschaft von Undervellier für das Voos II der Hochofenbesitzung zu Delsberg unter folgenden Bedingungen abzuschließen:

1) daß alle und jede Gewähr für den verkäuferschen Staat aufgehoben werde;

2) daß der Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}\%$ und im Falle 6monatlicher Verspätung auf 5% festgesetzt werde;

3) daß für die Abbezahlung der Kaufsumme folgende Termine festgesetzt werden:

Für das Voos II. Kaufsumme . . . Fr. 18,000.

Daran sind sofort nach großrätlicher Genehmigung Fr. 2,000 und ebensoviel jedes Jahr zu bezahlen, bis die Kaufsumme getilgt ist.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. Mai 1875.

Der Direktor
der Domänen und Forsten:
Rohr.

Beilagen: 1. Convention,
d. d. 5. Mai 1875.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 8. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

Leusser.

Der Rathschreiber:

Dr. Trübsel.

Die Spezialkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Ihnen der ausführliche Vortrag des Regierungsrathes verlesen worden ist, halte ich es für unnöthig, das darin Gesagte noch mündlich zu wiederholen. Ich beschränke mich daher darauf, Ihnen den Verkauf zu empfehlen, wodurch dann endlich diese langwierige Angelegenheit liquidirt werden kann. Wir werden zwar dabei einen Verlust von etwa Fr. 50,000 machen, allein es ist durchaus keine Aussicht auf einen bessern Erlös vorhanden. Sollte aus der Mitte der Versammlung noch näherer Aufschluß verlangt werden, so bin ich gerne bereit, ihn zu ertheilen.

Brunner, von Meiringen, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Ich erlaube mir, noch einige Worte zur Begründung beizufügen. Im Jahre 1844 befand sich die Hüttenwerkgesellschaft Bellefontaine in finanzieller Verlegenheit und wandte sich an den Regierungsrath mit dem Gesuche um Verabfolgung eines Darlehens. In der Absicht, die Eisenindustrie im Jura zu heben, bewilligte der Große Rath unterm 28. Februar 1844 ein Darlehn von Fr. 400,000 a. W., wovon ein Theil zurückbezahlt worden ist. Trotz dieser Unterstützung blühte die Eisenindustrie nicht auf, und es ist dies auch begreiflich, wenn man bedenkt, welcher Unterschied in Bezug auf das Brennmaterial z. zwischen den Hochofen im Jura und denjenigen Englands ist.

Unterm 28. Dezember 1870 ertheilte der Große Rath, in der Absicht, für die Forderung des Staates möglichstste Deckung zu erlangen, dem Regierungsrathe die Ermächtigung, die betreffenden Immobilien zu erwerben. In Ausführung dieses Beschlusses legte der Regierungsrath einen bezüglichen

Kaufvertrag vor, laut welchem die im Amtsbezirke Bruntrut gelegenen Waldungen der Eisenwerkgesellschaft um Fr. 160,000 und die Immobilien im Amtsbezirke Delsberg um Fr. 154,000 angekauft werden sollten. Dieser Kaufvertrag wurde vom Großen Rathe am 1. November 1873 genehmigt. Dabei beabsichtigte man, die Waldungen für den Staat zu behalten, die Gebäulichkeiten in Delsberg dagegen im geeigneten Zeitpunkt wieder zu veräußern, da sie in sehr verlottertem und vernachlässigtem Zustande sich befinden und größerer Reparaturen bedürfen.

Es ist nun der Regierung gelungen, die Gebäulichkeiten zu veräußern. Es ist eine Steigerung abgehalten worden, bei welcher das höchste Angebot sich auf Fr. 80,000 belief. Die Grundsteuerschätzung dieser Immobilien beträgt Fr. 104,927, sie repräsentiren aber für den Staat einen Forderungswert von „ 154,000

so daß er einen Verlust von Fr. 74,000 macht. Ich bemerke jedoch, daß dieses Resultat noch ein ziemlich günstiges genannt werden muß, indem man früher einen Verlust von ungefähr Fr. 100,000 in Aussicht genommen hat.

Immerhin schien es der Regierung, es seien die Angebote zu niedrig, und es wurden deshalb die Herren Karrer und Scherz, Mitglieder der damaligen Großrathskommission für Käufe und Verkäufe, ersucht, die Sache auf Ort und Stelle zu prüfen. Diese Herren haben gefunden, es seien allerdings die Angebote etwas niedrig, indessen seien die Gebäude dem Untergang nahe und bedürfen großer Reparaturen, so daß es im Interesse des Staates liege, sie so schnell als möglich zu verkaufen. Es ist nun der Domänenverwaltung gelungen, noch ein um Fr. 3,000 höheres Angebot zu erzielen und etwas schärfere Kaufsbedinge festzustellen. Die Kommission empfiehlt die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Vortrag betreffend Verkauf der Schmiedzaunbesitzung in Interlaken.

Dieser Vortrag wird verlesen, und es lautet derselbe, wie folgt:

Herr Präsident,
Meine Herren,

Am 6. verfloffenen Monats ließ unterzeichnete Direktion den noch übrigen Theil des dem Staate angehörenden Schmiedzauns an eine öffentliche Kauf- und Pachtsteigerung bringen, und zwar stückweise in 6 Parzellen eingetheilt und sammtthast. Das Resultat war folgendes:

1) Parzellenversteigerung:

a. auf Parzelle Nr. 1 höchstes Angebot	Fr. 6,000
b. " " " 2 " "	" 7,000
c. " " " 3 " "	" 7,000
d. auf die Parzellen 4, 5 und 6 fielen im getrennten Ausrufe keine Angebote, hingegen auf alle 3 zusammen ein solches von	„ 30,000

alle diese Angebote zusammen betragen Fr. 50,000

2) Gesamtversteigerung:

Hier wurde ebenfalls ein Angebot gemacht von Fr. 50,000

Es standen sich somit die Angebote bei'r Parzellerversteigerung, wie bei'r Gesamtversteigerung gleich.

3) **Pachtweise** ist von Herrn Karl Vogel, Wirth zum Kasino in Interlaken, Fr. 600 geboten worden.

Das Grundstück hält 3 Jucharten, 23,590 □' und hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 1200 per Jucharte, also im Ganzen Fr. 4018.

Die unterzeichnete Direktion hielt nun die Kaufsangebote für nicht annehmbar. Sie war nämlich der Ansicht, daß per Quadratfuß wenigstens 50 Rp. gelöst werden sollte, während nur annähernd 35 Rp. geboten worden sind. Die Angebote wurden daher ausgeschlagen und die Amtschaffnerei Interlaken angewiesen, hievon den Angebotstellern Eröffnung zu machen.

Da die Zeit wegen des eingetretenen Frühlings drängte, daher ohne Verzug über Veräußerung oder Verpachtung entschieden werden mußte, und ein Entscheid für die Veräußerung nicht frühe genug zu erhalten war, ließ unterzeichnete Direktion mit Herrn K. Vogel für sein Angebot einen Pachtvertrag für ein Jahr abschließen.

Nun hat seither Herr Großrath Seiler-Sterchi für sich und noch 5 Mitthafte ein Gesamtangebot von Fr. 70,000 eingereicht.

Zum Preise von 50 Rp. per Quadratfuß sollte aber der Kaufpreis Fr. 71,795 betragen.

Die unterzeichnete Direktion hält nun dafür, daß zwar einzelne Parzellen dieses Landkomplexes wohl selbst noch einen höhern Preis als 50 Rp. per □' gelten würden, wenn man aber den ganzen Komplex zusammen um diesen Preis veräußern kann, so ist derselbe dem Werthe des Grundstückes angemessen, und ein höheres Angebot kaum zu erwarten, namentlich wenn einmal der Schulhausbau auf dem anstoßenden Theile des Schmiedzauns vollendet dasteht.

Nachdem die Amtschaffnerei durch die zwei beiliegenden Telegramme Kenntniß gegeben, daß sie den Ausschlag der Steigerungsangebote sämtlichen Ansteigern eröffnet und dieselben auf ein Nachgebot verzichten, so ist die Hingabe an den Höchstbietenden auch formell gerechtfertigt.

Die unterzeichnete Direktion stellt daher den

Antrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe die Hingabe der Schmiedzaunbesitzung in Interlaken an die Höchstbietenden, Herren Seiler-Sterchi und Mitthafte, zum Preise von 50 Rp. per □' empfehlen.

Mit Hochachtung

Bern, d. 10. Mai 1875.

Der Direktor
der Domänen und Forsten:
Rohr.

Beilagen:
Steigerungsprotokoll und Bericht etc.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Leuscher.

Der Rathschreiber:
Dr. Trübsel.

Die Spezialkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Sigrt und Rußbaum in Worb.

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 195 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer	189 Stimmen.
" Michel	1 Stimme.
" Jolissaint	1 " "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Karrer, bisheriger Vizepräsident.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 195 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sahli	153 Stimmen.
" Jolissaint	143 " "
" Michel	22 " "
" Moschard	18 " "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt sind somit die Herren Fürsprecher Sahli und Jurabahndirektor Jolissaint, bisheriger Vizepräsident.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Von 195 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber	190 Stimmen.
" Geiser	190 " "
" Herzog	1 Stimme.
" Jmer	1 " "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt sind also die Herren Huber und Geiser, bisherige Stimmenzähler.

Wahl eines Regierungspräsidenten.

Von 195 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leuscher	157 Stimmen.
" Kurz	24 " "
" Rohr	7 " "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Leuscher, bisheriger Vizepräsident.

Wahl eines Obergerichtsuppleanten.

Von 195 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Spring	162 Stimmen.
" Harnisch	9 " "
" Stoß	2 " "
" Morgenthaler	2 " "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Fürsprecher Spring, in Thun.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Samuel Stooß, Gerichtspräsident in Trachselwald.

" Johann Howald, Notar in Oberburg.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Fürsprecher Bützberger, Sohn, in Langenthal.

" " Matthys, in Bern.

Von 176 Stimmberechtigten erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stooß	154 Stimmen.
" Howald	10 "
" Matthys	4 "
leer 8 Stimmzettel.	

Gewählt ist somit Herr Gerichtspräsident Stooß, in Trachselwald.

Aufnahme eines Anleihe für die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, die Juragewässerforrektion und die Brogethalbahn.

Es liegt dem Großen Rathe gedruckt vor ein Bericht und Antrag des Regierungsrathes, vom 8. Mai 1875, über Aufnahme eines Anleihe für Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank, desjenigen der Hypothekarkasse, für einen Vorschuss an die Juragewässerforrektion und für Aktien-einzahlung an die Brogethalbahn.

Diesem Berichte sind als Beilagen beigegeben:

1) Antrag des Verwaltungsrathes der Kantonalbank betreffend Vermehrung des Grundkapitals der Bank um zwei Millionen, vom 11. Dezember 1874;

2) Vortrag der Entsumpfungsdirektion betreffend die Aufnahme eines zweiten Anleihe für die Juragewässerforrektion, vom 22. April 1875.

Der Bericht des Regierungsrathes schließt mit zwei Beschlusseckentwürfen, welche lauten:

I. Beschlusseckentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse in den Stand zu setzen, ihre Aufgabe zu erfüllen,

in der Absicht, das Unternehmen der Juragewässerforrektion zu fördern und eine gleichmäßige Vertheilung der Einzahlung der Beiträge der Grundeigenthümer zu ermöglichen, in Anwendung des § 1 des Bankgesetzes vom 30. Mai 1865 und in Weiterführung des Beschlusses vom 3. September 1867 über die Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank,

in Weiterführung des Beschlusses vom 10. März 1865 über die Aufnahme eines Anleihe für die Hypothekarkasse,

Tagblatt des Großen Rathes 1875.

in Weiterführung des § 15 des Dekrets über die Juragewässerforrektion vom 10. März 1868, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1.

Das Grundkapital der Kantonalbank ist um Fr. 2,000,000 zu vermehren.

Art. 2.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist um Franken 2,000,000 zu vermehren.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, zu diesem Zwecke für die Kantonalbank ein Anleihen von Fr. 2,000,000 und für die Hypothekarkasse ein Anleihen von ebenfalls Fr. 2,000,000 aufzunehmen.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, zu Gunsten der Juragewässerforrektion ein Anleihen von Fr. 2,000,000 aufzunehmen.

Art. 5.

Die näheren Bedingungen der Emission dieser Anleihen werden vom Regierungsrathe festgestellt, jedoch sind dieselben mit denjenigen der übrigen Anleihen des Staates möglichst in Einklang zu bringen und die Anleihen selbst spätestens bis 31. Dezember 1899 zurückzuzahlen.

Art. 6.

Dieser Beschluß unterliegt dem Volksentscheid und tritt am Tage der Annahme durch das Volk in Kraft.

II. Beschlusseckentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets über die Subvention der Eisenbahn durch das Brogethal vom 20. Januar 1872, in Anwendung des § 27 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, für die Einzahlung der Aktienbetheiligung an der Brogethalbahn ein Anleihen von Fr. 500,000 aufzunehmen.

Art. 2.

Die näheren Bedingungen der Emission dieses Anleihe werden vom Regierungsrathe festgestellt, jedoch sind dieselben mit denjenigen der übrigen Anleihen des Staates möglichst in Einklang zu bringen und das Anleihen spätestens bis 31. Dezember 1899 zurückzuzahlen.

Dem Vortrage der Entsumpfungsdirektion ist beigelegt:

Finanzplan der Juragewässerkorrektur für die Jahre 1875 bis 1894.

Jahr.	Kosten.			Beiträge.			Stand		Anleihen.		
	Bauten.	Zinse.	Total.	Bund.	Staat.	Grund- eigentümer.	Total.	der Mehr- ausgaben.	Aufnahme.	Rückzahlung.	Stand.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1868 bis											
1874	5,780,000	480,000	6,260,000	2,420,000	800,000	1,015,000	4,235,000	2,025,000	2,000,000	—	2,000,000
1875	1,000,000	100,000	1,100,000	400,000	200,000	250,000	850,000	2,275,000	500,000	—	2,500,000
1876	1,100,000	115,000	1,215,000	400,000	200,000	250,000	850,000	2,640,000	500,000	—	3,000,000
1877	1,400,000	130,000	1,530,000	400,000	200,000	250,000	850,000	3,320,000	500,000	—	3,500,000
1878	750,000	165,000	915,000	400,000	200,000	250,000	850,000	3,385,000	500,000	500,000	3,500,000
1879	170,000	170,000	340,000	320,000	200,000	250,000	770,000	2,955,000	—	500,000	3,000,000
1880	—	150,000	150,000	—	200,000	250,000	450,000	2,655,000	—	500,000	2,500,000
1881	—	135,000	135,000	—	200,000	250,000	450,000	2,340,000	—	500,000	2,000,000
1882	—	120,000	120,000	—	—	250,000	250,000	2,210,000	—	—	2,000,000
1883	—	110,000	110,000	—	—	250,000	250,000	2,070,000	—	—	2,000,000
1884	—	100,000	100,000	—	—	250,000	250,000	1,920,000	—	—	2,000,000
1885	—	95,000	95,000	—	—	250,000	250,000	1,765,000	—	200,000	1,800,000
1886	—	90,000	90,000	—	—	250,000	250,000	1,605,000	—	200,000	1,600,000
1887	—	82,000	82,000	—	—	250,000	250,000	1,437,000	—	200,000	1,400,000
1888	—	73,000	73,000	—	—	250,000	250,000	1,260,000	—	200,000	1,200,000
1889	—	65,000	65,000	—	—	250,000	250,000	1,175,000	—	200,000	1,000,000
1890	—	55,000	55,000	—	—	250,000	250,000	980,000	—	200,000	800,000
1891	—	45,000	45,000	—	—	250,000	250,000	675,000	—	200,000	600,000
1892	—	35,000	35,000	—	—	250,000	250,000	460,000	—	200,000	400,000
1893	—	25,000	25,000	—	—	250,000	250,000	235,000	—	200,000	200,000
1894	—	15,000	15,000	—	—	250,000	250,000	—	—	200,000	—
	10,200,000	2,355,000	12,555,000	4,340,000	2,200,000	6,015,000	12,555,000	—	4,000,000	4,600,000	—

Die Staatswirthschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es mag vielleicht etwas auffallend und gewagt erscheinen, daß, nachdem man erst im vorigen Jahre ein Anleihen von Fr. 8,700,000 aufgenommen hat, schon wieder eine ähnliche Vorlage vor den Großen Rath gebracht wird. Allein die Zwecke, die man durch dieses Anleihen zu erreichen glaubt, rechtfertigen nach meinem Dafürhalten die Vorlage hinlänglich. Der Regierungsrath legt Ihnen zwei Beschlusseutwürfe vor, ich glaube aber, es können dieselben zusammen und überhaupt die ganze Angelegenheit in globo behandelt werden. Ich werde denn auch über die ganze Angelegenheit gleichzeitig rapportiren.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, es seien folgende Anleihen aufzunehmen:

Für Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank	Fr. 2,000,000
Für Vermehrung des Betriebskapitals der Hypothekarkasse	" 2,000,000
Für einen Vorschuß an die Juragewässerkorrektur	" 2,000,000
Für Aktieneinzahlung an die Broyethalbahn	" 500,000

Zusammen Fr. 6,500,000

Was zunächst die Kantonalbank betrifft, so erinnere ich daran, daß das Betriebskapital dieses Instituts seit einer Reihe von Jahren Fr. 10,000,000 beträgt. Schon zur Zeit der Festsetzung des Betriebskapitals auf diesen Betrag hat man das Bedürfniß gefühlt, eine weitere Erhöhung eintreten zu lassen, allein es ist dieß bis jetzt unterblieben. Das Bedürfniß hat sich indessen immer dringender geltend gemacht, und es hat die Kantonalbankbehörde bereits unterm 11. Dezember vorigen Jahres das Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte das Betriebskapital um zwei Millionen vermehrt werden. Dabei bemerkte die Kantonalbank, da der Staat wahrscheinlich in nächster Zeit zu andern Zwecken

ohnehin ein Anleihen werde aufnehmen müssen, so nehme sie an, es werde ihr Begehren gleichzeitig mit der Behandlung der übrigen Anleihen berathen werden. Dieß ist der Grund, warum die Angelegenheit erst heute zur Behandlung gelangt.

Dem Geschäftsberichte der Kantonalbank werden Sie entnommen haben, welche ungeheuren Aufschwung der Geschäftsverkehr dieses Instituts im letzten Jahre genommen hat. Derselbe hat sich seit dem Zeitpunkte der Festsetzung des Betriebskapitals auf zehn Millionen nahezu vervierfacht und stieg im Jahre 1874 auf Fr. 1188,631,395 an. Schon diese einzige Thatsache zeigt, daß das Betriebskapital der Anstalt nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu ihrem Verkehr steht. Dazu kommt, daß die Kredite, welche bewilligt werden, immer zunehmen und am Schlusse des vorigen Jahres bereits die Summe von Fr. 15,740,000 erreichten.

Man hätte auch noch andere Mittel wählen können, um das Betriebskapital der Kantonalbank zu vermehren. Das beste Mittel wäre gewesen, daß der Staat selbst die nöthigen Finanzmittel gehabt hätte, um die Vermehrung bewerkstelligen zu können. Dieß ist aber nicht der Fall. Ein weiteres Mittel wäre darin bestanden, daß man, wie im Jahre 1865, sog. Obligationen mit Gewinnantheil ausgegeben hätte. Diese Obligationen beeinträchtigen aber unnöthigerweise den Gewinn des Staates, und wenn man daher auf eine für den Staat günstigere Weise sich Geld verschaffen kann, so muß man diesem Mittel den Vorzug geben. Ich glaube, es werde das Geld, das wir zu Gunsten der Kantonalbank aufnehmen, sehr zweckmäßig angelegt sein und dem Staate gute Früchte bringen. Ich berufe mich dießfalls auf die im letzten Jahre gemachten Erfahrungen, wonach der Ertrag des Betriebskapitals für den Staat auf ungefähr 7 % anstieg.

Der mit der Vorlage des Regierungsrathes ausgeheilte Vortrag der Kantonalbank begründet einläßlich die Aufnahme eines Anleihe für dieses Institut. Ich halte es daher nicht für nothwendig, näher auf diesen Punkt einzutreten.

Ich gehe über zu der Frage der Aufnahme eines Anleihe für die Hypothekarkasse. Sie werden sich erinnern, daß bereits bei der Berathung des Gesetzes über die Hypothekarkasse der Wunsch ausgesprochen worden ist, man möchte dieser

Anstalt die nöthigen Mittel verschaffen, um den Bedürfnissen des Grundeigenthums besser entsprechen zu können. Dabei hat man u. A. darauf hingewiesen, daß nach der Reorganisation der Hypothekarkasse auf Grundlage des neuen Gesetzes ihr mehr Gelder zufließen werden, und daß sie dann auch den Bedürfnissen des Grundeigenthums besser werden nachkommen können, als bisher. Es ist aber zu bemerken, daß einerseits dieser Zeitpunkt noch einigermaßen in die Ferne gerückt ist, und anderseits die Zunahme der Depots auch die Erhöhung des festen Betriebskapitals der Anstalt nothwendig macht.

Auf 31. Dezember 1874 betrug das Grundkapital der Hypothekarkasse, inbegriffen das s. B. zu Gunsten derselben aufgenommene Anleihen, Fr. 9,786,950. 35. Dieses Grundkapital vermehrt sich allmählig durch die im Gesetze vorgesehenen Zuschüsse, allein diese Vermehrung geht nur langsam vor sich. Auf Ende 1874 betrugen die Darlehen Fr. 32,395,358. 31, somit nahezu das Vierfache des Betriebskapitals. Die Depots sind auf ungefähr 22 Millionen angestiegen. Ich glaube, man dürfe sagen, es sei das Bedürfniß der Vermehrung des Betriebskapitals bei der Hypothekarkasse noch in größerem Maße vorhanden, als bei der Kantonalbank. Es wird zwar dieses Geld dem Staat nicht einen so großen Ertrag liefern, wie das für die Kantonalbank aufgenommene, indessen wird es für den Grundeigenthümer um so bessere Früchte bringen.

Was die Juragewässerkorrektur betrifft, so entnehmen Sie dem Vortrage und der demselben beigelegten Vorlage der Entsumpfungsdirektion, daß die Voraussetzungen, von denen man s. B. bei Erlassung des Dekrets über die Juragewässerkorrektur ausgegangen ist, nur theilweise in Erfüllung gegangen sind. Die Arbeiten sind nicht so vorgerückt, wie man angenommen hatte, und in Folge dessen haben auch die Einzahlungen von Seite des Bundes nicht in dem Maße stattgefunden, wie man vorausgesetzt hatte. Auf 31. Dezember 1874 beliefen sich die Mehrausgaben für die Juragewässerkorrektur auf Fr. 2,023,258. 13, und es sind dieselben aus dem Anleihen vom Jahre 1868 im Betrage von Fr. 2,000,000 und aus momentanen Gelbaufnahmen gedeckt worden. Aus der Vorlage der Entsumpfungsdirektion ergibt es sich, daß zur Beendigung der Arbeiten noch Fr. 4,420,000 nothwendig sein werden. An diese Summe werden der Bund und der Staat Bern

Fr. 3,070,000	Fr. 3,070,000
und die Grundeigenthümer	" 1,350,000
beizutragen haben.	

Zusammen Fr. 4,420,000

Ueberdies werden die Grundeigenthümer das von ihnen aufgenommene Anleihen von 2 Millionen zurückzubezahlen haben. Um nun diese Rückzahlung zu bewerkstelligen und die Grundeigenthümer zu erleichtern, halten wir es für nothwendig, ein Anleihen von 2 Millionen aufzunehmen. Die Entsumpfungsdirektion hat die Angelegenheit der Abgeordnetenversammlung der Juragewässerkorrektur vorgelegt, und diese hat beschlossen, beim Regierungsrathe ein Gesuch im Sinne der Vorlage der Entsumpfungsdirektion um Aufnahme eines Anleihe von 2 Millionen zu stellen, welches die Grundeigenthümer in den Jahren 1885—1894 zurückzahlen hätten.

Ich komme schließlich zu der Frage der Aktieneinzahlung an die Brogethalbahn. Eine Aktienbetheiligung des Staates bei diesem Unternehmen mit Fr. 500,000 ist bereits grundsätzlich beschlossen und s. B. vom Volke genehmigt worden. Die Eisenbahn wird voraussichtlich im Laufe des Sommers beendigt werden, und die Einzahlung wird Anfangs Herbst stattfinden müssen. Die laufende Verwaltung hat nicht die nöthigen Geldmittel, um die Fr. 500,000 bestreiten zu können, und es ist daher nothwendig, zu diesem Zwecke ein Anleihen aufzunehmen.

Demnach beläuft sich der Gesamtbetrag des aufzunehmenden Anleihe auf Fr. 6,500,000. Es ist begreiflich,

daß die für die Hypothekarkasse und die Juragewässerkorrektur aufgenommene Summe nicht sofort nach der Einzahlung ihrem ganzen Betrage nach für diese Zwecke wird verwendet werden müssen. Es wird aber das Geld, welches nicht sofort für diejenigen Zwecke verwendet werden kann, für die es bestimmt ist, momentan in der Kantonskasse gute Verwendung finden. Sie werden sich erinnern, daß im Dezember vorigen Jahres der Regierungsrath bei Ihnen um die Ermächtigung nachgesucht hat, zum Zwecke der Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse sogenannte Kassascheine auszugeben. Dieser Gegenstand konnte damals von der Staatswirthschaftskommission nicht behandelt werden. Mittlerweile ist die heutige Vorlage reif geworden, und es glaubt nun der Regierungsrath, unter diesen Umständen von der Ausgabe von Kassascheinen abstrahiren und sich vorübergehend mit den Geldern behelfen zu können, welche durch die Aufnahme des Anleihe flüssig werden und für die Hypothekarkasse und die Juragewässerkorrektur nicht sofortige Verwendung finden. Auf diese Weise hoffen wir in den Stand gesetzt zu werden, die sog. schwebende Schuld der laufenden Verwaltung tilgen zu können, was in hohem Maße wünschenswerth ist.

Ich habe noch einige Bemerkungen über die beiden vorliegenden Beschlussesentwürfe zu machen. Der Grund, warum zwei Entwürfe vorgelegt werden, liegt darin, daß die Angelegenheit betreffend die Brogethalbahn als eine abgethane Sache zu betrachten ist. Durch die Genehmigung der Subvention von Fr. 500,000 durch das Volk ist nach § 27 des Gesetzes über die Finanzverwaltung dem Großen Rathe und der Regierung implicite die Ermächtigung ertheilt worden, zur Bestreitung dieser Ausgabe ein Anleihen in diesem Betrage aufzunehmen. Es ist also nicht nothwendig, diesen Gegenstand dem Volke neuerdings vorzulegen.

Anders dagegen verhält es sich mit den Anleihen für die Kantonalbank, die Hypothekarkasse und die Juragewässerkorrektur, welche dem Volke unterbreitet werden müssen. Indessen nehme ich an, man werde in der Botschaft des Anleihe für die Brogethalbahn erwähnen, damit in derselben nicht von einem Anleihen von 6 Millionen die Rede sei, während dann in Wirklichkeit 6½ Millionen aufgenommen werden.

Ich habe noch eine Bemerkung zu Ziff. 5 des ersten Beschlussesentwurfes zu machen, welche lautet: „Die näheren Bedingungen der Emmission dieser Anleihen werden vom Regierungsrathe festgestellt, jedoch sind dieselben mit denjenigen der übrigen Anleihen des Staates möglichst in Einklang zu bringen und die Anleihen selbst spätestens bis 31. Dezember 1899 zurückzuzahlen.“ In dem Beschlusse vom 27. März 1873, durch welchen ein Anleihen von Fr. 8,700,000 aufgenommen wurde, wurde der Zinsfuß bestimmt. Es konnte dieß ohne irgend welchen Uebelstand geschehen, da der Große Rath selbst das Anleihen definitiv beschloß. Da aber der vorliegende Beschluß dem Volke unterbreitet werden muß, so wäre es nicht zweckmäßig, sich in Bezug auf den Zinsfuß von vornherein die Hände zu binden. Es wird natürlich das Bestreben der Verwaltung sein, das Anleihen zu möglichst günstigen Bedingungen zu kontrahiren, und man wird ein besonderes Gewicht darauf legen, daß der Zinsfuß nicht über 4½ % ansteige. Immerhin halten wir dafür, es wäre nicht zweckmäßig, eine dahingehende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Was die übrigen Bedingungen der Emmission betrifft, so glauben wir, es können dieselben der vollziehenden Behörde überlassen bleiben. Das Nämliche ist der Fall in Bezug auf das Anleihen für die Brogethalbahn. Ich empfehle die Annahme der beiden Beschlussesentwürfe.

Buch er, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die in Berathung liegende Vorlage der Regierung bezweckt, das feste Betriebskapital zweier kantonalen Kreditanstalten um je 2 Millionen zu vermehren, dem Ent-

sumpfsungsunternehmen des Seelandes einen Vorschuss von 2 Millionen zuzuwenden und die Ausrichtung der an die Broythalbahn bewilligten Subvention von Fr. 500,000 zu ermöglichen. Es steht daher eine Gesamtoperation von $6\frac{1}{2}$ Millionen in Frage. Die Staatswirtschaftskommission hat nach einlässlicher Prüfung der Akten einstimmig den Anträgen des Regierungsrathes beigegeben. Ich habe dem ausführlichen Berichte des Herrn Finanzdirektor nur wenige Bemerkungen beizufügen.

Was zunächst die Frage betrifft, ob die Vermehrung des Betriebskapitals der beiden Kreditanstalten nothwendig sei, so geben uns die Geschäftsverhältnisse derselben so unzweideutige Anhaltspunkte, daß weitläufige Nachweisungen überflüssig sind.

Der Geschäftsverkehr der Kantonalbank belief sich:

1860 auf	247 Millionen
1865 "	444 "
1870 "	537 "
1872 "	785 "
1874 "	1188 "

Die Passiven und ebenso die Aktiven der Anstalt betrugen:

1867	19½ Millionen
1874	28 "

Dem entgegen besitzt die Bank folgende feste Betriebsmittel:

Ursprüngliches Betriebskapital . . .	3½ Millionen
Bankanleihen	2½ "
Obligationen mit Gewinnantheil . . .	4 "

Zusammen 10 Millionen.

Seit 1859, also seit 16 Jahren, blieb sich dieses Kapital gleich, während der Verkehr der Bank sich seither nahezu verfünffacht hat. Die Finanzlage der Bank läßt sich am Besten aus dem letzten Jahresberichte und der letztjährigen Rechnung beurtheilen. Es ergibt sich daraus, daß die Bank Einlagen in laufender Rechnung, also Einlagen, die fast täglich zurückgezogen werden können, hatte im Betrage von Fr. 8,296,500. Sie hatte ferner Kassascheine mit verschiedener Kündigungsfrist ausgegeben für . . . 4,199,500. Die Notenzirkulation belief sich auf zirka . . . 5,000,000. Andere Kreditinstitute hatten zu gut . . . 1,200,000. Auf Ende Dezember betrugen also die Schulden der Bank . . . Fr. 18,696,000.

Vergleichen wir damit die Hilfsmittel der Bank. Das Bankportefeuille, welches Wechsel enthält, die täglich veräußert werden können, betrug zirka . . . Fr. 3,000,000. In der Kasse befanden sich . . . 2,000,000. Die Bank besaß also auf Ende Dezember 1874 an Hilfsmitteln, die stündlich verfügbar sind . . . 5,000,000.

Ziehen wir diese Summe ab, so erhalten wir an Verbindlichkeiten, welche fast täglich zurückgezogen werden können, einen Betrag von Fr. 13,696,000. Was hat die Bank als Gegenwerth dieser Summe? Ihre Vorschüsse auf Kredite, die auf 6 Monate gegeben werden, und ihre Darlehn auf Billets, deren Liquidation nicht eine längere Zeit erfordert.

Die Geldbegehren nehmen überdies von Monat zu Monat zu, und zwar aus allen Theilen des Kantons. Beispielsweise führe ich an, daß die Vorschüsse bei der Filiale Thun, also zur Befriedigung der 7 oberländischen Amtsbezirke, auf Ende Dezember 1874 auf $4\frac{1}{4}$ Millionen sich beliefen.

Wenn man alle diese Zahlen in's Auge faßt, so muß man sicher zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine Bank

mit so weitgehenden Verpflichtungen niemals in einem abnormen Verhältnisse von sog. flottanten Hilfsmitteln abhängig gemacht werden sollte, wie dieß bei der Kantonalbank gegenwärtig mehr oder weniger der Fall ist. Man sollte vielmehr dahin zielen, sie mit einem hinlänglichen festen Betriebskapital zu dotiren.

Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es sei die verlangte Summe von 2 Millionen eine sehr bescheidene, und es sei dieses Begehren in jeder Beziehung gerechtfertigt.

Das Anleihen wird den Staat, Kosten und Kursdifferenzen inbegriffen, wahrscheinlich auf $4\frac{3}{4}\%$ zu stehen kommen. Es wird nämlich wahrscheinlich zu $4\frac{1}{2}\%$ abgeschlossen werden können, und die Unkosten und Kursdifferenzen werden sich auf etwa $\frac{1}{4}\%$ belaufen. Dagegen wird der Staat von der Bank einen festen Zins von 5% beziehen. Es kann also die vorgeschlagene Operation unmöglich eine nachtheilige finanzielle Tragweite für den Staat herbeiführen. Die bisherigen Erfahrungen haben zur Genüge bewiesen, daß der Staat von seinem Kapitaleinschuss in die Kantonalbank nicht nur einen festen Zins von 5%, sondern noch Dividenden von 2–3% bezieht. Es wird also die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission empfohlene Finanzoperation, so weit es die Kantonalbank betrifft, dem Fiskus nicht nur einen erheblichen Gewinn abwerfen, sondern überdies dem Handel, der Landwirtschaft und der Industrie beträchtliche Dienste leisten.

Für die Hypothekarkasse ist die Nothwendigkeit einer Kapitalvermehrung noch in viel höherem Maße vorhanden, als bei der Kantonalbank, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Verbindlichkeiten der Hypothekarkasse ihrer Natur nach das Kapital weit mehr immobilisiren, als bei der Kantonalbank. Die vollständige Rückzahlung der Darlehn durch Annuitäten erfordert bedeutend Zeit. Bei einer Amortisation von $1\frac{1}{4}\%$ erfordert dieß 35 und bei einer solchen von 1% 41 Jahre. Nun hatte die Hypothekarkasse auf Ende Dezember 1874 auf solchen Darlehn zu fordern . . . 32½ Millionen.

An festen Betriebsmitteln hatte sie bloß . . . 9½ " Ungedeckt oder durch vorübergehende Geld-

aufnahmen gedeckt bleiben somit . . . 23 Millionen

Gesund kann ein solches Verhältniß nicht genannt werden, und zwar um so weniger, als Geldeinlagen auf längere Zeit nur zu einem höhern Zinsfuß erhältlich sind.

Wir müssen daher das Grundkapital der Hypothekarkasse vermehren. Dieß ist eine dringende Nothwendigkeit. Wir werden durch diese Vermehrung in die Möglichkeit gesetzt, den Depositen zeitgemäße, zugänglichere und den Bedürfnissen der Anstalt besser als bisher entsprechende Bedingungen zu stellen.

Ich will noch erwähnen, daß außer den Verbindlichkeiten von 23 Millionen die Hypothekarkasse zirka Fr. 900,000 an die Staatskasse schuldet. Es wäre wünschenswerth, daß diese Schuld abbezahlt würde, da die Staatskasse ihre Hilfsmittel selbst bedarf.

Allerdings wird bei der Aufnahme eines Anleihe von 2 Millionen für die Hypothekarkasse zu $4\frac{3}{4}\%$, Kursdifferenzen und Provisionen zc. inbegriffen, dem Staate kein weiterer Ertrag in Aussicht gestellt werden können. Allein es tritt da die Gemeinnützigkeit und die Wohlthat dieser Anstalt entgegen in den Vordergrund. Schaden wird der Staat dabei keinen zu erleiden haben, und ein Weiteres sollen wir nicht verlangen. Wir dürfen nicht vergessen, daß den kleinen oft abgelegenen Grundbesitzern die Möglichkeit der Existenz durch die Beihilfe der Hypothekarkasse wesentlich gefördert wird. Es ist dieß ein so wichtiger Faktor, daß es uns daran gelegen sein soll, diese Anstalt mit den nöthigen festen Hilfsmitteln auszurüsten.

Es liegt im Weitem der Antrag vor, zu Gunsten der Seelandentsumpfung 2 Millionen aufzunehmen. Aus den Vorlagen werden Sie entnommen haben, daß die Ausgaben dieser Unternehmung auf Ende Dezember 1874 ungefähr

6 1/4 Millionen
und die Beiträge des Bundes, des Kantons
und der Grundeigenthümer zirka 4 1/4 „
betrugen.

Mehrausgaben 2 Millionen.

Diese Mehrausgaben sind aus dem früheren Anleihen bestritten worden. Es wäre also die Unternehmung vom 1. Januar 1875 an ohne Betriebsmittel. Wenn aber eine rege Weiterführung der Arbeiten ermöglicht werden soll, so müssen disponible Hülfsmittel beschafft werden. Bekanntlich werden die Beiträge des Bundes nur im Verhältniß zu dem Vorrücken der Arbeiten geleistet. Zudem findet man, daß die Grundeigenthümer, welche ihrerseits sehr erhebliche Kulturverpflichtungen zu erfüllen haben, nicht allzusehr mitgenommen werden sollen. Man muß ihnen zur Abtragung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staate eine gewisse Frist gewähren, und da wird ein Anleihen allein nach allen Richtungen hin wirken können.

Ueber die Nachwirkungen dieser Finanzoperation geben die Berichte des Regierungsrathes und der Entsumpfungsdirektion uns hinlängliche Aufschlüsse, so daß ich es für überflüssig halte, hierüber noch weitere Mittheilungen zu machen. Dem Staate soll daraus kein weiterer Schaden entstehen; er wird einfach seinen Antheil an die Verzinsung, wie die Grundeigenthümer, beitragen müssen. Es ist dieß nach meiner Auffassung die einzige nachtheilige Seite der Angelegenheit für den Staat.

Der letzte Antrag betrifft die Aktieneinzahlung von Fr. 500,000 für die Bropethalbahn. Die daheringe Subvention ist unterm 7. Januar 1872 vom Volke genehmigt worden. Die laufende Verwaltung des Staates hat ihre sonstigen Verpflichtungen und kann diese Ausgabe nicht bestritten; ebensowenig kann dieß von einem andern Staatsinstitute geschehen. Es bleibt somit dem Staate nichts Anderes übrig, als, wie bei allen andern Eisenbahnsubventionen, ein Anleihen aufzunehmen. Uebrigens werden Sie sich erinnern, daß die Verzinsung dieses Anleihe im vierjährigen Budget für die Jahre 1876, 1877 und 1878 mit je Fr. 25,000 vorgesehen ist. Die Tilgung dieses Anleihe von Fr. 500,000 wird nach Analogie der übrigen Eisenbahnanleihe stattfinden können.

Das vereinte Anleihen von 6 1/2 Millionen kann um so eher empfohlen werden, als der Kantonalbank und der Hypothekarkasse aus dem Ohmgeldreservofond mit der Zeit erhebliche Hülfsmittel zufließen werden. Durch die bekannte Ohmgeldfinanzoperation sollen bis 1882 beinahe 2 Millionen und bis Ende 1885 volle 4 Millionen zur Verfügung stehen. Daraus kann die Rückzahlung der Anleihe stattfinden, sofern eine weitere Vermehrung der Hülfsmittel der beiden Anstalten sich nicht nothwendig zeigt. Die dießjährigen Ohmgeldeinnahmen sind derart, daß wir in dieser Richtung der Zukunft mit Beruhigung entgegensehen können. Laut Mittheilungen der Ohmgeldverwaltung betragen bis Ende April die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahre Fr. 165,000. Es ist somit vorauszu sehen, daß der Reservofond in einem viel höhern Maße wird gespeist werden können, als man i. Z. in Aussicht genommen hat.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Namens der Staatswirtschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Kohr, Direktor der Entsumpfungen. Bei Anlaß der Bewilligung eines neuen Anleihe für die Juragewässerkorrektur werden Sie ohne Zweifel verlangen, daß Ihnen ein Ueberblick über den technischen Stand des Unternehmens

gegeben werde. Ich wollte, da das Anleihen für die Juragewässerkorrektur erst in dritter Linie kommt, gewärtigen, ob vielleicht zuerst über die andern Anleihe das Wort ergriffen werde. Da aber Niemand das Wort verlangt, so erlaube ich mir, Ihnen einen kurzen Bericht über diese Frage zu erstatten. Durch Dekret vom 10. März 1868 ist die Ausführung der Juragewässerkorrektur beschlossen worden, und es hat der Kanton Bern die Arbeiten sofort in Angriff genommen. Durch das nämliche Dekret wurde der Regierungsrath ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre ein Anleihen von 2 Millionen aufzunehmen. Dieses Anleihen wurde sofort aufgenommen, und gegenwärtig ist es aufgebraucht.

In den ersten Baujahren wurde der Bau vollständig aus diesem Anleihen betrieben, und später sollten die Einzahlungen der Grundeigenthümer mit jährlich Fr. 400,000 und des Staates mit jährlich Fr. 200,000 erfolgen. Dazu kommen die Beiträge des Bundes, welche nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten geleistet werden und jährlich Franken 500,000 betragen sollten.

Nun hat aber der Große Rath auf den Wunsch der Grundbesitzer beschlossen, die ersten Einzahlungen derselben nicht 1870, sondern erst 1871 beginnen zu lassen. Da nun auch der Bund seine Beiträge nach dem Vorrücken der Arbeiten bemessen mußte, so sind bis jetzt bedeutend weniger Einnahmen gemacht worden, als man bei Erlassung des Dekrets und in dem damals aufgestellten Finanzplane vorgesehen hatte. Nach dem letztern hätten bis 31. Dezember 1874 einbezahlt werden sollen:

von den Grundeigenthümern	Fr. 2,000,000
vom Staate	„ 1,000,000
vom Bunde	„ 3,500,000
Dazu das aufgenommene Anleihen	„ 2,000,000

Totaleinnahmen Fr. 8,500,000

In Wirklichkeit sind aber bloß geleistet worden:

von den Grundeigenthümern ungefähr	Fr. 1,015,000
vom Staate, weil der Beginn seiner Einzahlungen um ein Jahr hinausgeschoben wurde,	„ 800,000
vom Bunde	„ 2,420,000
Rechnen wir dazu das aufgenommene Anleihen mit	„ 2,000,000

so erhalten wir im Ganzen bloß eine Einnahme von Fr. 6,235,000

Wir sind nun auf dem Punkte angelangt, wo das erste Anleihen aufgebraucht ist und die verfügbaren Geider nicht hinreichen, um den Bau rationell fortzusetzen und zu Ende zu führen. Die Einzahlungen des Bundes, des Kantons und der Grundeigenthümer reichen gerade hin, um die Bauten im Jahre 1875 fortzuführen, später aber genügen sie nicht mehr. Dazu kommt, daß das erste Anleihen in den Jahren 1878–1881 mit jährlich Fr. 500,000 wird zurückbezahlt werden müssen. Es bleibt uns daher nichts Anderes übrig, als ein ferneres Anleihen aufzunehmen.

Ein solches ist auch aus dem Grunde gerechtfertigt, weil man gleichzeitig die Grundbesitzer etwas entlasten möchte. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß es den Grundbesitzern nicht möglich sei, jährlich Fr. 400,000 beizutragen, da sie außerdem noch die Kosten der Entsumpfungskanäle und die Ausgaben für die Kultivierung des Bodens zu bestreiten haben. Man wünscht daher, die Einzahlungen der Grundbesitzer auf jährlich Fr. 250,000 zu vermindern. In Folge dessen muß für dieselben eine längere Abzahlungsfrist in Aussicht genommen werden. Man setzt voraus, es werde das zweite Anleihen im Laufe von 10 Jahren mit jährlich Fr. 200,000 zurückbezahlt werden. Im Jahre 1868, als man eine größere Belastung der Grundeigenthümer annahm, geschah dieß, weil

diese selbst erklärt hatten, daß sie eine solche werden bestreiten können. Allein es muß dieß etwas auf Rechnung der damaligen Begeisterung für das Unternehmen gesetzt werden.

Es ist also die Aufnahme eines neuen Anleiheens wünschbar zum Zwecke der raschen Vollendung des Baues, der Rückzahlung des ersten Anleiheens und der Erleichterung der Grundeigentümer. Zu bemerken ist, daß, wenn auch der Staat dieses Anleihen aufnimmt, er dieß nur zu Händen der Juragewässerkorrektur thut. Die Grundbesitzer machen das Anleihen, weil aber der Staat laut Dekret für die Baubedürfnisse zu sorgen hat und gewissermaßen Bürge des Unternehmens ist, so nimmt er das Anleihen auf Rechnung der Grundbesitzer und gestützt auf einen Beschluß der Abgeordnetenversammlung derselben auf.

Was den technischen Stand der Unternehmung betrifft, so zerfällt derselbe bekanntlich in zwei große Hauptarbeiten, den Nidau-Büren- und den Aarberg-Hagneckkanal. Der Zweck dieser beiden großen Korrektionsarbeiten ist bekanntlich die Ableitung der Aare in den Bielersee und die Ableitung der vereinigten Gewässer der Aare und Zihl in das frühere Aarebett bei Büren, um die sämtlichen Juraseen (Murten-, Neuenburger- und Bielersee) um 7–8' zu senken und die anstehenden Ländereien, sowie das ganze Große Moos trocken zu legen.

Zuerst ist der Nidau-Bürenkanal auszuführen. Die bisherigen Arbeiten haben 1868 begonnen und wurden bisher ununterbrochen fortgesetzt. Sie zerfallen in zwei Theile, in den Aushub des Materials über Wasser und in denjenigen des Materials unter Wasser. Der letztere zerfällt wieder in die Arbeiten mit der Dampfbaggermaschine und in die Abschwemmungen. Die Aushebungen über Wasser geschahen durch Handarbeit mit Pickel und Haue, diejenigen unter Wasser mit Dampfbaggermaschinen. Letztere sind aus Frankreich bezogen worden und leisten vorzügliche Dienste. Es wurde damit die Sohle des Flusses bis auf die künftige Tiefe ausgehoben, und wo das Material sich dazu eignete, wurde das Wasser der Zihl zu dessen Abschwemmung verwendet. Dieses Mittel ist natürlich das billigste, da es nichts kostet.

Gegenwärtig ist der Kanal auf der Strecke zwischen dem Bielersee und Meienried fertig, während auf der Strecke von Meienried bis Büren die Arbeiten noch nicht begonnen haben. Man wird da in nächster Zeit einen Durchstich zu machen haben, um den großen Krumm, den die Aare dort macht, abzuschneiden. Man glaubte jedoch, damit bis zur Einleitung der Aare in den Bielersee zuwarten zu sollen, damit man Wasser genug habe, um die Abschwemmungen auf der Strecke Meienried-Büren zu machen. Man gedenkt daher, die Arbeiten an dem Nidau-Bürenkanal vorläufig einzustellen, um zunächst die Aare in den Bielersee zu leiten.

Mittlerweile wurden auch die Arbeiten an dem Aarberg-Hagneckkanal begonnen. Man konnte sie leider nicht früher in Angriff nehmen, weil man noch eine Expropriation mit der Berner Torfgesellschaft auszusechten hatte. Diese Gesellschaft forderte nämlich ungefähr Fr. 900,000, da aber diese Forderung der Juragewässerkorrektur zu hoch schien, so wurde der Weg der Expropriation betreten. Die Mehrheit der Schädungskommission setzte die an die Torfgesellschaft auszurichtende Entschädigungssumme auf Fr. 248,000 fest, während eine Minderheit auf Fr. 300,000 ging. Außerdem wollte die ganze Kommission das Juragewässerkorrektionsunternehmen mit der Herstellung eines neuen Tunnels am Platze des durch den Kanalbau zerstörten bisherigen Tunnels belasten. Auf Grundlage dieses Expertenbefindens konnte man sich verständigen, und zwar in der Weise, daß die Berner Torfgesellschaft die niedrigere Schätzung acceptirte mit der Bedingung, daß die Juragewässerkorrektur an Platz des Tunnels, dessen Herstellung die Gesellschaft nicht wünscht, da sie das Geschäft aufzugeben beabsichtigt, eine Summe in baar bezahle. Unsere Bauleitung hat den Tunnel auf Fr. 130–140,000 im gün-

stigsten Falle berechnet. Die Berner Torfgesellschaft gelangte zu einer höhern Summe, indessen ließ sie sich schließlich mit Fr. 140,000 abfinden. Die Expropriation der Torfgesellschaft kommt somit, Zinse zc. inbegriffen, das Unternehmen im Ganzen auf Fr. 400,000 zu stehen. Der im Jahre 1863 aufgenommene Devis sah allerdings eine wesentlich geringere Summe, wenn ich mich recht erinnere, nur Fr. 200,000, vor.

Nach Vereinigung der Expropriationsangelegenheit wurden die Arbeiten an dem Aarberg-Hagneckkanal in Angriff genommen, und zwar wurde mit dem Aushub im Hagneckbühl begonnen. Der Einschnitt wurde an die Bauunternehmer Gribi und Büthrich von Burgdorf vergeben. Diese arbeiten seit dem Frühjahr 1874 ununterbrochen an diesem Aushub, so daß wir voraussichtlich im Frühjahr 1877 die Wasser der Aare in den Bielersee werden leiten und damit die Abschwemmungen im untern Theile befördern können.

Mittlerweile haben auch die obern Kantone (Neuenburg, Waadt und Freiburg) ihre Arbeiten in Angriff genommen, indem sie an der Droye-Baggerungen vornahmen und an der obern Zihl zwischen dem Bieler- und dem Neuenburgersee die Korrektur begannen. Wir konnten von unsern Dampfbaggermaschinen und Dampfschiffen an die obere Korrektur verkaufen, was uns für die Liquidation des Betriebsmaterials sehr zu statten kommt; wahrscheinlich werden wir noch mehr veräußern können. In Folge der Inangriffnahme der obern Korrektionsarbeiten steht zu erwarten, daß in kurzer Zeit eine Senkung des Neuenburgersee's eintreten werde. Bis jetzt war derselbe noch auf der bisherigen Höhe, in Folge dessen die Wirkungen der Tieferlegung der Seen sich auf dem Großen Moos noch nicht fühlbar machten, da wir auch Abflußkanäle in den Neuenburgersee erstellen müssen.

Sie werden ohne Zweifel in den Zeitungen gelesen haben, daß die Senkung des Bielersee's an den Ufern ziemlich beträchtlichen Schaden verursachte. Derselbe ist zwar glücklicherweise nicht so groß, wie man anfänglich geglaubt hatte. In Folge der großen Trockenheit fiel letzten Herbst der Bielersee tiefer, als man im Projekt vorgesehen hatte. Während man nämlich eine Senkung von ungefähr 7' vorgesehen, fiel er um 8½'. Beiläufig bemerke ich, daß der Bielersee im nämlichen Vierteljahre den höchsten und den niedrigsten Wasserstand hatte. Einige Wochen vorher lief die Aare rückwärts in den Bielersee und bewirkte eine beträchtliche Steigung desselben.

In Folge der Senkung des Seespiegels mußte man ein Haus, das dem Einsturz nahe war, abbrechen lassen; auch sind etwa ¼ Jucharten Neben in den See gestürzt. Es wurden ziemlich ausgedehnte Steinwürfe gemacht, um zu verhindern, daß der Wellenschlag die Ufer unterwühle; ferner wurde das Abflußhinderniß bei Brugg vermehrt. Man hat nämlich bei der Ausgrabung des Zihlkanals den Aushub beim Pfeldwald nicht beendet, sondern einen Saß stehen lassen, damit der See sich nicht zu stark senke. Einmal wird aber dieses Hinderniß entfernt werden müssen, und dann wird es sich fragen, ob der See sich nicht bedeutend mehr senke, als ursprünglich vorgesehen war. Um nun der Kalamität, die uns da vor schwebte, rechtzeitig zu begegnen, glaubten wir, die Ufer des Bielersee's mit Steinwürfen gehörig versichern und hiefür lieber etwas mehr Geld verwenden zu sollen, als vielleicht absolut nothwendig wäre, damit wir nicht nochmals eine solche Katastrophe erleben. Wenn noch mehr solche Uferstürze vorkommen sollten, so müßten wir wahrscheinlich im Nidau-Bürenkanal ein Schleusenwerk errichten, um den Wasserstand zu reglieren. Da jedoch ein derartiges Werk mit vielen Umtrieben und Unterhaltungskosten verbunden ist, so wird man ein solches nur errichten, wenn es sich als absolut nothwendig herausstellt.

Ich schließe dahin: Das Unternehmen ist ziemlich programmgemäß durchgeführt worden, und der technische Stand kann zur heutigen Stunde als ein durchaus befriedigender

bezeichnet werden. Ich empfehle daher angelegentlich die Bewilligung eines Anleihe von 2 Millionen für die Jura-gewässerkorrektur.

Gerber, von Steffisburg. Es ist bekannt, daß die Hypothekarkasse der Staatskasse zirka Fr. 800–900,000 schuldet, welche aus dem aufzunehmenden Anleihen zurückbezahlt werden sollen. Es würden daher durch ein Anleihen von 2 Millionen der Hypothekarkasse nur ungefähr Fr. 1,100,000 verbleiben, womit den vorhandenen Bedürfnissen nicht entsprochen werden könnte. Da ich nun auch vernommen, daß gegenwärtig unter ziemlich günstigen Bedingungen ein Anleihen kontrahiert werden könne, und da der Staat bei der Hypothekarkasse keine Einbuße macht, so stelle ich den Antrag, es sei für die Hypothekarkasse ein Anleihen von 3 Millionen aufzunehmen.

Fahrni-Dubois. Ich wollte mich im gleichen Sinne aussprechen wie Herr Gerber. Es scheint mir, es habe Niemand den Muth, den Stier bei den Hörnern zu ergreifen, wie dieß bei den jüngst behandelten Finanzfragen in Aussicht gestellt wurde. Vor der Abstimmung über die Eisenbahnsubventionen erklärten die meisten Stimmberechtigten, daß sie zu der Vorlage stimmen werden, wenn für die Hypothekarkasse ein größeres Betriebskapital geschaffen werde. An vielen Orten haben daher die Mitglieder des Großen Rathes mehr oder weniger versprochen, daß sie in dieser Richtung ihr Möglichstes thun werden. Ich appellire an sämtliche Großräthe, welche dieses Versprechen gegeben haben, und ich hoffe, sie werden hier die Sache nicht im Stiche lassen. Ich stelle den Antrag, es sei für die Hypothekarkasse ein Anleihen von 5 Millionen aufzunehmen. Dieser Antrag wird im Volke sicher großen Anklang finden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, sofort das Wort zu ergreifen, damit nicht, nach dem Sprichworte „l'appetit vient en mangeant“, 6–7 Millionen beantragt werden. (Heiterkeit.) Die Frage, ob das Anleihen für die Hypothekarkasse nicht auf 3 Millionen erhöht werden solle, ist auch in der Staatswirthschaftskommission angeregt und von dieser einläßlich besprochen worden. Jedoch gelangte die Staatswirthschaftskommission schließlich zur Ansicht, man solle nicht über 2 Millionen hinausgehen. Im Regierungsrathe wurde diese Frage nicht behandelt, und ich kann mich daher nicht im Namen desselben aussprechen. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß die 2 Millionen für die nächste Zukunft genügen sollten, namentlich wenn wir berücksichtigen, daß nach durchgeführter Reorganisation der Hypothekarkasse dieser Anstalt von anderer Seite bedeutende Hilfsmittel zufließen werden. Indessen gestehe ich offen, daß ich keinen besondern Grund habe, mich dem Antrage des Herrn Gerber, das Anleihen um eine Million zu erhöhen, zu widersetzen. Jedenfalls sollte man aber nicht höher als auf 3 Millionen gehen.

Keller. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gerber. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Staat bei seinen Einschüssen in die Hypothekarkasse durchaus keine Gefahr läuft. Sie leiht ihr Geld nur gegen gute Sicherheit aus und nur bis auf zwei Dritttheile der Grundsteuerzahlung. Sodann haftet ja auch die Gemeinde, und wenn sie und da eine Gemeinde ist, in deren Garantie man Zweifel setzt, so steht es ja der Anstalt frei, Darlehnsgesuche aus solchen Gemeinden zurückzuweisen. Die Aufnahme eines Anleihe für die Hypothekarkasse ist auch gerechtfertigt mit Rücksicht darauf, daß dadurch dem Grundbesitzer geholfen wird. Die Ersparnisse genügen nicht mehr, da sie ihre Thätigkeit theilweise auch auf andere Gebiete ausdehnen. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Gerber, ein Anleihen

von 3 Millionen für die Hypothekarkasse aufzunehmen. Die Mehrzahl der Bevölkerung des Kantons Bern besteht aus Grundbesitzern, und sicher wird dieser Antrag bei der Mehrheit der Bevölkerung gute Aufnahme finden.

Trachsel. Ich bin nicht Freund vom Schuldenmachen, indessen halte ich dafür, es seien die Anträge der vorberatenden Behörden gerechtfertigt. Wir sollen jedoch nicht weiter gehen, als das Bedürfniß es erheischt. Ich bin überzeugt, daß die vorberatenden Behörden die Angelegenheit wohl geprüft haben, und ich möchte an ihren Anträgen festhalten. In Bezug auf die Hypothekarkasse mache ich darauf aufmerksam, daß, wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkt hat, nach der Reorganisation dieser Anstalt ihr bedeutend mehr Einlagen zufließen werden, als bisher. Die bisherigen ungünstigen Bedingungen haben Viele gehindert, ihr Geld in der Hypothekarkasse anzulegen. Auch die Bestimmung, daß die Hypothekarkasse künftighin von den Einlagen die Staatssteuer zahlen soll, so daß die Einleger davon befreit sein werden, wird manche Einlage heranziehen. Aus diesen Gründen möchte ich an den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission festhalten.

Wytenbach. Ich unterstütze lebhaft den Antrag des Herrn Gerber. Ein Anleihen von 2 Millionen für die Hypothekarkasse genügt nicht, um den vorhandenen Bedürfnissen entgegenzukommen. Wenn man einerseits die Bedürfnisse der Landwirthschaft kennt und andererseits weiß, daß die Hypothekarkasse sich seit Jahren in einem Zustande befindet, der sie dem Erstickungstode nahe geführt hat, so wird man zugeben müssen, daß ein Anleihen von 3 Millionen nicht zu hoch ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß Herrn Fahrni erwidern, daß, so viel mir bekannt, der Große Rath bei der Berathung der Eisenbahnvorlage und des vierjährigen Budgets keinerlei Versprechungen oder Zusicherungen bezüglich der Vermehrung des Kapitals der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank gegeben hat. Der Große Rath hat daher in dieser Beziehung freie Hand. Wie bereits der Herr Finanzdirektor bemerkt hat, ist die Frage auch in der Staatswirthschaftskommission angeregt worden. Ich habe die Sache rein vom geschäftlichen Standpunkte aus beurtheilt, und da bei der Hypothekarkasse das Kapital viel mehr immobilisirt wird, als bei der Kantonalbank, so habe ich bereits in der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß ich finde, man könnte das Anleihen für die Hypothekarkasse etwas höher, z. B. auf 3 Millionen, festsetzen, und daß, wenn ein solcher Antrag im Großen Rathe fallen sollte, ich demselben beipflichten werde. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß der Antrag des Herrn Gerber sehr zweckmäßig ist. Ich schließe mich, soviel an mir, diesem Antrage an, zwar nicht weil ich etwa ein Versprechen oder eine Zusicherung in dieser Richtung in- oder außerhalb des Großen Rathes gegeben hätte, sondern weil ich diesen Antrag für sachgemäß finde.

Fahrni-Dubois. Ich erinnere daran, daß die Hypothekarkasse genöthigt ist, eine Menge dringender Begehren um Darlehn wegen Geldmangels zu verschieben. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat Ihnen dargelegt, daß die Hypothekarkasse weit mehr Schulden, als Guthaben besitze, was nicht ein gesunder Zustand sei. Wenn man diese beiden Punkte berücksichtigt und zudem noch bedenkt, daß der Staat ohne Einbuße Geld erhalten kann, so scheint es mir, man sollte nicht so engherzig sein, sondern dem Bedürfniß entgegenkommen. Ueberall, in allen Vereinen u. s. w. wird betont, man möchte doch der agrarischen Bevölkerung unter die Arme greifen.

Auch für die Eisenbahnen nimmt man ja Anleihen auf, die sich auf viele Millionen belaufen. Ich habe ebenfalls für die letzte Eisenbahnvorlage gestimmt und gearbeitet. Bestimmte Versprechungen hat man allerdings keine gemacht, allein wie ist die Sache zugegangen? Es wurden, und zwar meist von Großräthen, Versammlungen veranstaltet, um die Vorlagen zu besprechen. Dabei überzeugte man sich, daß viele Bürger für die Vorlagen stimmen würden, sofern sie wüßten, daß auch Etwas für die Hypothekarkasse geschehen würde. Hierauf sagte man, daß diese Frage unzweifelhaft zur Sprache kommen, und daß eine größere Summe für die Hypothekarkasse werde beschlossen werden. Nun kommt man aber bloß mit zwei Millionen! Warum sollte man nicht fünf Millionen beschließen? Für andere Dinge hat man bedeutende Summen bewilligt, obwohl die Defizite herbeiführte, hier aber schreckt man vor einer größeren Summe zurück, während doch kein Ausfall für den Staat entstehen würde. Die Landwirthschaft wird sich besser entwickeln, wenn das Geld ihr leichter zugänglich gemacht wird. Ich beharre auf meinem Antrage, es seien für die Hypothekarkasse fünf Millionen aufzunehmen.

Abstimmung.

- | | |
|--|---------------|
| 1) Eventuell für ein Anleihen von zwei Millionen für die Hypothekarkasse | 42 Stimmen. |
| Für ein höheres Anleihen | Gr. Mehrheit. |
| 2) Für ein Anleihen von drei Millionen für die Hypothekarkasse nach dem Antrage des Herrn Gerber | Gr. Mehrheit. |
| Für fünf Millionen nach dem Antrage des Herrn Fahrni-Dubois | 1 Stimme. |
| 3) Definitiv für den ersten Beschlußesentwurf mit der soeben angenommenen Modifikation | 190 Stimmen. |
| Dagegen | Niemand. |
| 4) Der zweite Beschlußesentwurf wird, weil er unbe-
anstandet geblieben, als angenommen betrachtet. | |

Bericht und Antrag des Regierungsrathes betreffend Empfehlung der zwei zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.

Siehe diese Verhandlungen S. 99—110 hievor.

Der Herr Präsident stellt den Antrag, die Sitzung hier zu unterbrechen und die Verhandlungen Nachmittags 3 Uhr wieder fortzusetzen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1875.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Zyro.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes weist der Große Rath den Joseph Bernier, von Seprais, mit seinem Strafnachlaßgesuche ab.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Guttannen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes ertheilt der Große Rath der Gemeinde Guttannen behufs Erbauung eines neuen Schulhauses zur Erwerbung einer im Dorfe Guttannen gelegenen Landparzelle, welche dem Melchior v. Weissenfluh daselbst gehört, nach beiliegendem Plan 910' hält und mit derjenigen des Johann Nägeli als Bauplatz für das zu erstellende Schulhaus verwendet werden soll, das Expropriationsrecht.

Antrag des Regierungsrathes betreffend Festsetzung des Tages der Volksabstimmung über die Gesetze betreffend die Hypothekarkasse und die Lehrerbildungsanstalten, sowie über den Beschluß zur Aufnahme eines Anleihe.

Leusser, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat diesen Morgen die Frage besprochen, auf welchen Zeitpunkt die Volksabstimmung über das Hypothekarkassengesetz, das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten und den Beschluß betreffend Aufnahme eines Anleihe angelegt werden solle. Man ist zu der Ansicht gekommen, es dürfte am zweckmäßigsten sein, diese Abstimmung im Juli anzuordnen. Dieser Zeitpunkt scheint günstig mit

Rücksicht auf das aufzunehmende Anleihen, da im gegenwärtigen Zeitpunkt eine gewisse Ueberfättigung von gewissen Papieren und dagegen größere Nachfrage nach soliden Papieren vorhanden ist, wie sie durch dieses Anleihen repräsentirt werden. Sodann hat man im Volke schon lange auf das Hypothekarkassagesetz gewartet, und es dürfte daher geboten sein, den Zeitpunkt der Volksabstimmung nicht allzusehr hinauszuschieben. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrath, es sei die Volksabstimmung auf den 18. Juli nächsthin anzuordnen.

Im obersteg. Da im Sommer sich viele Bürger auf den Bergen befinden, so glaube ich, es wäre zweckmäßiger, die Abstimmung bereits im Juni abzuhalten oder sie dann bis im September zu verschieben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist nicht möglich, die Abstimmung im Juni vorzunehmen, da die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden könnte, indem die Botschaft noch ausgearbeitet, gedruckt und vertheilt werden muß. Auf der andern Seite hält der Regierungsrath dafür, eine allzulange Verschiebung der Abstimmung wäre nicht zweckmäßig.

Herr Präsident. Stellt Herr Imobersteg einen bestimmten Antrag?

Im obersteg. Nein.

Gygax, von Bleienbach. Ich stelle den Antrag, die Volksabstimmung auf die Nationalrathswahlen im Herbst zu verschieben.

Ritschard, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes. Würde der Antrag des Herrn Gygax angenommen, so hätten wir im Herbst, abgesehen von den Nationalrathswahlen, über zwei Schulgesetze (das Seminar- und das Primarlehrerbefoldungsgesetz), über das Hypothekarkassagesetz und über das Anleihen abzustimmen. Wir haben aber bereits die Erfahrung gemacht, daß, wenn man dem Volke zu gleicher Zeit zu viel vorlegt, man weit mehr riskirt, daß die Vorlagen verworfen werden. Das Volk muß die Vorlagen studiren, man soll ihm aber nicht zuviel auf einmal zumuthen; denn sonst wird ihm das Studium unmöglich gemacht. Es ist nicht zu viel verlangt, daß der Bürger an einem Sonntage im Sommer zur Urne gehe. Wenn ein Schwing- oder ein anderes Fest abgehalten wird, so erscheinen die Leute auch.

v. Sinner. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gygax. Wir haben in diesem Jahre ohnehin mehrere Abstimmungen, und ich halte es nicht für zweckmäßig, das Volk so oft zur Urne zu nöthigen; denn sonst wird es schließlich der ganzen Sache überdrüssig.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	71 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gygax	48 "

Das Bureau des Großen Rathes wird beauftragt, im Verein mit dem Regierungsrathe die Botschaft an das Volk auszuarbeiten.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes betreffend Empfehlung der zwei zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger.

Siehe diese Verhandlungen Seite 110—119, ferner einen Zusatz auf Seite 131 hievon.

Nach dem Namensaufrufe sind 198 Mitglieder anwesend; abwesend sind 51, wovon mit Entschuldigung: die Herren Vieri, Bircher, Bohnenblust, Böhren, Folleté, Indermühle, Karrer, Vinder, Reber in Niederbipp, Rebmann, Röslißberger in Baltringen, Schapmann, Schwab in Dürren-Schüpbach, Stettler in Lauperswyl, Wenger; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Bähler, Berger, Brunner in Bern, Bucher, Cattin, Chappuis, Dähler, Etter, Fleury, Gümman, Geiser in Dachselden, Gerber in Steffisburg, Gfeller in Oberwichtach, Girardin, Hofer in Oberdießbach, Hoffstetter, Jaggi, Kaiser in Grellingen, Keller, Klase, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Moschard, Nebetz, Riat, Rosselet, Schmid in Wimmis, Trachsel, v. Wattenwyl, Werren, Wyß, Zumwalb.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren,

Da wir am Schlusse des ersten Geschäftsjahres der neuen Legislaturperiode angelangt sind, so wäre es der Fall, einen Rückblick auf das verfllossene Jahr und einen Ausblick in die Zukunft zu werfen. Ich will indessen Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen.

Wir können jedenfalls die Ueberzeugung haben, daß bis dahin der Große Rath sich in Uebereinstimmung mit dem Berner Volke befunden hat, und ich hoffe, es werde auch bei der bevorstehenden Abstimmung keine Aenderung in diesem sehr erfreulichen Verhältnisse eintreten.

Was die Zukunft betrifft, so wissen wir Alle wohl, daß große Aufgaben unserer warten.

Wenn in der heutigen Diskussion über die beiden am 23. Mai zur Volksabstimmung gelangenden Bundesgesetze verschiedene Ansichten sich geltend machten, so muß uns das Gefühl allfälliger Bitterkeiten überwinden lassen, daß auf beiden Seiten die Diskussion würdig und in guten Treuen geführt wurde.

Hiermit schließe ich die Sitzung und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise, indem ich Ihnen die Rücksicht und die Unterstützung, die Sie mir angedeihen ließen, bestens danke.

Schluß der Sitzung und der Session um 6½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

